Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen sowohl im Register der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft als auch im Abschnitt „Geschäftsleitung der Gesellschaft" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre.

iShares Public Limited Company
Prospekt

vom 4. Januar 2016

(Eine in Irland unter der Registernummer 319052 mit beschränkter Haftung gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der Zentralbank gemäß der irischen Durchführungsverordnung von 2011 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

iShares AEX UCITS ETF
iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF
iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF
iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF
iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF
iShares EURO STOXX Small UCITS ETF
iShares EURO Dividend UCITS ETF
iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist)
iShares FTSE 250 UCITS ETF
iShares European Property Yield UCITS ETF
iShares UK Dividend UCITS ETF
iShares China Large Cap UCITS ETF
iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF
iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF
iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF
iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist)
iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF
iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF
iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF
iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF
iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF
iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist)
iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF
iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist)
iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist)
iShares MSCI North America UCITS ETF
iShares MSCI Taiwan UCITS ETF
iShares MSCI World UCITS ETF (Dist)
iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist)
iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF
iShares $ Corporate Bond UCITS ETF
iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF
iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF
iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF
iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF
iShares £ Corporate Bond 0-5yr UCITS ETF
iShares Global Corporate Bond UCITS ETF
iShares £ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF*
iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF
iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF
iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF

* Dieser Fonds wurde am 4. Dezember 2015 für neue Anlagen geschlossen und wird derzeit aufgelöst.

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur gestattet, wenn ihm ein Exemplar des letzten Jahresberichts und des letzten geprüften Jahresabschlusses beigefügt ist, und falls dieses Dokument zeitlich danach veröffentlicht wird, des letzten Halbjahresberichts und des letzten ungeprüften Halbjahresabschlusses. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

WICHTIGE HINWEISE

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen und sollte vor einer Anlageentscheidung sorgfältig gelesen werden. Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Finanzvermittler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Der Wert von Anteilen und die Erträge derselben können sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend erhält ein Anleger möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück.

Eine Anlage in die Fonds der Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren". Wie zum Datum dieses Prospekts bestimmt, weist der Nettoinventarwert des iShares AEX UCITS ETF, des iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF, des iShares EURO Dividend UCITS ETF, des iShares EURO STOXX Small UCITS ETF, des iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF, des iShares China Large Cap UCITS ETF, des iShares European Property Yield UCITS ETF, des iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF, des iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF, des iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF, des iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF, des iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF, des iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist), des iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF, des iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist), des iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist), des iShares MSCI Taiwan UCITS ETF, des iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und des iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF aufgrund der Art der Anlagestrategien dieser Fonds wahrscheinlich eine hohe Volatilität auf, wie in ihren Risiko- und Ertragsprofilen in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind auf den Seiten 6 bis 11 definiert.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot bzw. der Kauf von Anteilen der Gesellschaft kann in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Personen in solchen Hoheitsgebieten, die ein Exemplar dieses Prospekts bzw. der beigefügten Kontoeröffnungsanträge und Verfügungsaufträge erhalten, dürfen diesen Prospekt bzw. solche Kontoeröffnungsanträge und Verfügungsaufträge nicht als Aufforderung an sie zum Kauf bzw. zur Zeichnung von Anteilen auslegen, noch dürfen sie solche Kontoeröffnungsanträge und Verfügungsaufträge benutzen, es sei denn, sie könnten hierzu in dem entsprechenden Hoheitsgebiet rechtmäßig aufgefordert werden, und solche Kontoeröffnungsanträge und Verfügungsaufträge könnten rechtmäßig benutzt werden. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in der die Person, die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung abgibt, hierzu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist. Personen im Besitz dieses Prospekts sowie Personen, die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner haben sich bezüglich der rechtlichen Bestimmungen eines solchen Antrags und einer solchen Zeichnung, des Haltens bzw. der Veräußerung solcher Anteile sowie jeglicher Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung bzw. ihres Domizils zu informieren, einschließlich jeglicher erforderlichen staatlichen oder sonstigen Zulassungen sowie der Einhaltung jeglicher anderen Formalitäten.

Die Anteile der einzelnen Fonds werden in der Regel vorrangig an der LSE notiert und zum Handel zugelassen (können jedoch auch vorrangig an einer alternativen Börse notiert werden). Es ist ferner vorgesehen, dass die Anteile der einzelnen Fonds an mehreren anderen Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden. Die Gesellschaft gibt jedoch keine Zusicherung oder Garantie, dass diese Notierungen tatsächlich erfolgen oder weiterhin beibehalten werden. Sollten diese Notierungen erfolgen, ist die LSE in der Regel der Hauptmarkt (Primary Listing) für die Notierung der Anteile der Fonds (wobei eine geringe Anzahl von Fonds jedoch an einer anderen Börse als Hauptmarkt notiert sein können) und alle anderen Börsen sind Nebenmärkte (Secondary Listing), wie in diesem Prospekt beschrieben.

Es ist möglich, dass Parteien, die in keiner Weise mit der Gesellschaft (und den Fonds), dem Manager oder Anlageverwalter verbunden sind, in bestimmten Hoheitsgebieten die Anteile eines oder mehrerer Fonds zur Anlage durch Anleger in diesen Hoheitsgebieten über außerbörsliche Handelssysteme verfügbar machen. Weder die Gesellschaft noch der Manager oder der Anlageverwalter unterstützen oder fördern diese Aktivitäten und sind in keiner Weise mit diesen Parteien oder Aktivitäten verbunden und übernehmen keinerlei Haftung in Bezug auf deren Geschäftstätigkeit und Handel.

Weitere Einzelheiten dazu, wo die Fonds zum Datum dieses Prospekts notiert oder zum Handel zugelassen sind, sind im Anhang V enthalten. Die aktuellsten Informationen hierzu sind auf der offiziellen Website von iShares (www.ishares.com) nachzulesen.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung bzw. zugunsten von US-Personen angeboten bzw. verkauft werden. Ein Weiteranbieten oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen.

Anteile dürfen nicht durch eine ERISA-Einrichtung erworben bzw. gehalten werden oder mit dem Vermögen einer ERISA-Einrichtung erworben werden, außer bei entsprechenden Ausnahmen.

Darüber hinaus dürfen Anteile nicht von einer Person erworben werden, die gemäß dem Gesetz von 1940 und seinen Vorschriften oder gemäß dem CEA und seinen Vorschriften als US-Person gilt.

Die Anteile sind nicht für den öffentlichen Vertrieb in Kanada qualifiziert und werden dies nicht sein, da für die Gesellschaft kein Prospekt bei einer Wertpapier- oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen oder Territorien eingereicht wurde. Dieses Dokument ist keine Werbung oder andere Maßnahme zur Förderung eines öffentlichen Angebots von Anteilen in Kanada und ist unter keinen Umständen so auszulegen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder eine Übertragung von Anteilen annehmen, wenn sie nicht gemäß kanadischem Recht bzw. dem jeweiligen Provinzrecht dazu befugt ist.

Dementsprechend steht die Gesellschaft zur Einhaltung der oben erläuterten Beschränkungen nicht für Anlagen durch nicht qualifizierte Inhaber offen, außer unter bestimmten Umständen und dann lediglich nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats oder Managers. Von jedem zukünftigen Anleger kann verlangt werden, dass er beim Erwerb von Anteilen zusichert, ein qualifizierter Inhaber zu sein und die Anteile nicht für oder im Namen von einem nicht qualifizierten Inhaber zu erwerben. Die vorherige Erteilung der Zustimmung zu einer Anlage durch den Verwaltungsrat verleiht dem Anleger nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen.

Antragsteller müssen eine Erklärung abgeben, ob sie US-Personen sind. Wenn Anleger den Status eines qualifizierten Inhabers verlieren, müssen sie die Registerstelle unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen (unabhängig davon, ob sie über den Primärmarkt oder den Sekundärmarkt investiert haben). Falls die Gesellschaft davon Kenntnis erhält, dass sich Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum eines nicht qualifizierten Inhabers befinden, kann sie die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen und gegebenenfalls von jeder Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, die Zahlung einer Gebühr verlangen, mit der die Gesellschaft für etwaige Verluste entschädigt wird, die ihr im Zusammenhang mit einem solchen Anteilsbesitz entstanden sind (oder noch entstehen können).

Anteile werden lediglich auf der Basis der im aktuellen Prospekt sowie dem letzten Jahresbericht und geprüften Abschluss und darauf folgenden Halbjahresberichten und ungeprüften Abschlüssen enthaltenen Informationen angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Anleger werden angehalten, jegliche weitere Informationen bzw. Zusagen eines Brokers, Verkäufers oder sonstiger Person nicht zu berücksichtigen und sich dementsprechend nicht auf diese zu stützen.

In diesem Prospekt getroffene Aussagen basieren auf dem Verständnis des Verwaltungsrats von den derzeit in Irland geltenden Gesetzen und Geschäftsbräuchen und unterliegen Änderungen derselben. In diesem Prospekt enthaltene Beträge sind nur zum Datum dieses Prospekts gültig und unterliegen Änderungen desselben.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern der englischsprachige Prospekt und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle differieren, ist der englischsprachige Prospekt maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Prospekts dann und insoweit maßgeblich, wie das Gesetz eines Hoheitsgebiets, in dem die Anteile vertrieben werden, dies für Klagen, die sich auf Veröffentlichungen in Prospekten in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt. Jegliche Streitigkeiten in Bezug auf die Prospektbedingungen, ungeachtet der Sprache des Prospekts, unterliegen irischem Recht und dessen Auslegung. Darüber hinaus unterwerfen sich die Anleger bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile der Gesellschaft ergeben, unwiderruflich der Zuständigkeit der Gerichte in Irland.

Die Gesellschaft kann beantragen, ihre Anteile in Hoheitsgebieten außerhalb Irlands einzutragen und zu vertreiben. Falls solche Registrierungen stattfinden, kann nach lokalen Bestimmungen die Einsetzung von Zahlstellen/Facilities Agents vorgeschrieben sein sowie das Führen von Konten durch diese Zahlstellen, über welche Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden. Anleger, die sich dafür entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle an die Verwahrstelle zu zahlen bzw. von dieser zu erhalten, gehen in Bezug auf diese zwischengeschaltete Stelle ein Kreditrisiko bezüglich (a) der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder an die Verwahrstelle und bezüglich (b) der Rücknahmegelder, die diese zwischengeschaltete Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein. Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Vertrieb der Anteile in solchen Hoheitsgebieten, einschließlich der Beauftragung von Repräsentanten, Vertriebsstellen oder sonstigen Vertretern in den jeweiligen Hoheitsgebieten, und für die Erstellung von länderspezifischen Informationsdokumenten fallen zu handelsüblichen Sätzen an und können von der Gesellschaft und/oder den Fonds getragen werden.

Dieser Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen zum betreffenden Fonds sollten vor der Beantragung von Anteilen vollständig gelesen werden.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

iShares Public Limited Company
J.P. Morgan House
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Verwaltungsrat der Gesellschaft
Paul McNaughton
Paul McGowan
Cora O'Donohoe
Barry O'Dwyer
Karen Prooth

Manager
BlackRock Asset Management Ireland Limited
J.P. Morgan House
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Anlageverwalter und Promoter
BlackRock Advisors (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
England

Verwahrstelle
State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwalter
State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär
Chartered Corporate Services
Taney Hall
Eglinton Terrace
Dundrum
Dublin 14
Irland

Abschluss- und Berichtsprüfer
PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Registerstelle
Computershare Investor Services (Ireland) Limited
Heron House
Corrig Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18
Irland

Rechtsberater (für irisches Recht)
William Fry
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2
Irland

Für den ICSD-Fonds:

Registerstelle
State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE 2
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS 4
INHALTSVERZEICHNIS 5
DEFINITIONEN 6
DIE GESELLSCHAFT 12
ANLAGEZIELE UND –STRATEGIEN 14
REFERENZINDIZES 15
FONDSBESCHREIBUNGEN 16
METHODEN FÜR VON WÄHRUNGSABGESICHERTEN UND ZINSABGESICHERTEN FONDS EINGESETZTE REFERENZINDIZES 36
ANLAGETECHNIKEN 37
EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT 42
RISIKOFAKTOREN 43
BEWERTUNG DER FONDS 60
HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT 63
VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT 64
VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT 72
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT 74
AUFWENDUNGEN DER FONDS 81
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK 83
ECHTE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR 85
GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT 86
INTERESSENKONFLIKTE 93
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN 97
BESTEUERUNG 102
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 113
ANHANG I 118
ANHANG II 120
ANHANG III 124
ANHANG IV 128
ANHANG V 136
ANHANG VI 138

DEFINITIONEN

„Kontoeröffnungsantrag": Das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Kontoeröffnungs- oder Antragsformular (je nach Kontext), das von dem zugelassenen Teilnehmer zum Zwecke der Eröffnung eines Primärmarkt-Handelskontos in Bezug auf die Gesellschaft und/oder den relevanten Fonds auszufüllen ist oder das der Nominee des gemeinsamen Verwahrers für den ICSD-Fonds zur Beantragung der Ausgabe von Anteilen dieses Fonds in seinem Namen ausfüllen muss und das im letzteren Fall eine Ermächtigung für die Gesellschaft enthalten muss, Anteilsgeschäfte mit zugelassenen Teilnehmern zu tätigen.

„Gesetz": Der Companies Act 2014 (von Irland) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Verwalter": Die State Street Fund Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft ernannt wird.

„Verwaltungsvertrag": Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Verwalter in Bezug auf die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„ADR": American Depository Receipt (US-Hinterlegungsschein)

„Verbundenes Unternehmen"*:* Eine Gesellschaft, deren oberste Muttergesellschaft die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder eine Gesellschaft, an der die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„Satzung": Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Zugelassener Teilnehmer"*:* Ein bei der Gesellschaft als zugelassener Teilnehmer registrierter Market Maker oder Broker, der somit in der Lage ist, Anteile eines Fonds direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben (d. h. über den Primärmarkt).

„Basiswährung": Die Basiswährung eines Fonds.

„Referenzindex": In Bezug auf einen Fonds, der Index, mit dem der Ertrag des Fonds verglichen wird.

„Benefit-Plan-Anleger": Dieser Begriff hat die in Section 3(42) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 („ERISA") genannte Bedeutung und schließt (a) einen „Employee Benefit Plan" gemäß Definition in Section 3(3) ERISA, auf den Part 4 von Title I ERISA anwendbar ist; (b) einen „Plan" gemäß Beschreibung in Section 4975(e)(1) des Code, auf den Section 4975 des Code anwendbar ist; und (c) ein Rechtssubjekt, dessen Vermögenswerte Planvermögen („Plan Assets") aufgrund von Anlagen eines Mitarbeiterleistungsplans (Employee Benefit Plan) oder eines Plans in einem solchen Rechtssubjekt enthalten, ein. Für die vorstehenden Zwecke umfasst der Begriff „Benefit-Plan-Anleger" keine staatliche Versorgungseinrichtung („governmental plan") gemäß der Definition in Section 3(32) ERISA, keine Nicht-US-Versorgungseinrichtung („non-US plan") gemäß der Definition in Section 4(b)(4) ERISA und keine kirchliche Versorgungseinrichtung („church plan") gemäß der Definition in Section 3(33) ERISA, die sich nicht dafür entschieden haben, dass ERISA auf sie anwendbar ist.

„BlackRock-Gruppe": Die Unternehmensgruppe von BlackRock, Inc. und alle ihre verbundenen Unternehmen und Personen.

„Verwaltungsrat": Der jeweilige Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„Geschäftstag": Bezogen auf alle Fonds ein Tag, an dem die Märkte in England für das Geschäft geöffnet sind (oder ein anderer Tag, der vom Verwaltungsrat jeweils nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber festgelegt wird).

„In Kanada ansässige Person": Eine Person, die im Sinne des kanadischen Einkommensteuerrechts in Kanada ansässig ist.

„Barkomponente": Die Barkomponente im Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) der den Anteilen des Fonds zuschreibbaren aufgelaufenen Dividende (im Allgemeinen erzielter Dividenden- und Zinsertrag abzüglich angefallener Gebühren und Aufwendungen seit der vorangegangenen Ausschüttung), (ii) Barbeträgen bestehend aus Beträgen, die aufgrund der Rundung der zu liefernden Anzahl von Anteilen entstehen, vom Fonds gehaltenem Barkapital oder Beträgen, die Differenzen zwischen den Gewichtungen des Verzeichnisses der Zusammensetzung des Anlagenbestands und des Fonds darstellen, und (iii) gegebenenfalls zahlbaren Abgaben und Gebühren.

„CEA": Der Commodities Exchange Act (der Vereinigten Staaten) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Zentralbank": Die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolgeeinrichtung.

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank": Die Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2015, in der jeweils aktuellen Fassung.

„Zentralverwahrer"*:* Die anerkannten Clearingsysteme, bei denen es sich um nationale

Abrechnungssysteme für einzelne nationale Märkte handelt. Für die Zwecke des ICSD-Fonds werden die Zentralverwahrer Teilnehmer der internationalen Zentralverwahrer sein.

„China-A-Anteile": Wertpapiere von in der VRC eingetragenen Unternehmen, die auf Renminbi lauten und an den Börsen von Shanghai und Shenzhen in Renminbi gehandelt werden.

„Clearstream": Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg, und all ihre Geschäftsnachfolger.

„Gemeinsamer Verwahrer": Die juristische Person, die zum Verwahrer für die internationalen Zentralverwahrer ernannt wurde, derzeit Citibank Europe plc mit eingetragenem Sitz in 1 North Wall Quay, Dublin 1.

„Nominee des gemeinsamen Verwahrers": Die juristische Person, die zum Nominee für einen gemeinsamen Verwahrer ernannt wurde und als solcher als eingetragener Inhaber der Anteile des ICSD-Fonds agiert, derzeit Citivic Nominees Limited.

„Gesellschaft": iShares plc.

„CSDCC": China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.

„CSRC": China Securities Regulatory Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde).

„Währungsabgesicherte Fonds": iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF, iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF und iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF.

„Währungsabsicherungsvertrag": Der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und der State Street Bank Europe Limited, mit dem die State Street Bank Europe Limited mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für den iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und den iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF beauftragt wurde, in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Gesellschaft": iShares plc.

„Währungsabgesicherter Fonds": iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF.

„Währungsabsicherungsvertrag": Der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und der State Street Bank Europe Limited, mit dem die State Street Bank Europe Limited mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für die währungsabgesicherten Fonds beauftragt wurde, in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Aktuelle Fonds": Die gemäß Auflistung auf Seite 1 dieses Prospekts zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds.

„Verwahrstelle": State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Verwahrstelle für die Gesellschaft ernannt wird.

„Verwahrstellenvertrag": Der Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwahrstelle in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Handelstag": Im Allgemeinen ist in Bezug auf die aktuellen Fonds jeder Geschäftstag ein Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte von Bedeutung für einen Referenzindex ausgesetzt oder geschlossen sind oder es sich bei diesem Tag um einen gesetzlichen Feiertag in einem Hoheitsgebiet, in dem ein Bevollmächtigter des Anlageverwalters seinen Sitz hat, handelt, jeweils vorausgesetzt, dass es in jedem Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag gibt, und stets vorbehaltlich der Ermessensfreiheit des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie Verkauf, Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem der Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse einen maßgeblichen Markt für den Handel und/oder die Abwicklung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann). Der Handelskalender für jeden Fonds ist beim Anlageverwalter erhältlich.

„Verfügungsauftrag": Der Verfügungsauftrag in der Form, die der Verwaltungsrat für die Zwecke von Geschäften in Anteilen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds vorschreiben kann.

„DVP": Abwicklung auf der Basis „Lieferung gegen Zahlung" (Delivery Versus Payment).

„Stückelose Form": In Bezug auf Anteile sind Anteile gemeint, bei denen das Eigentumsrecht in unverbriefter Form verzeichnet ist und die gemäß den irischen Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 mittels eines EDV-Abwicklungssystems übertragen werden können.

„Richtlinie": Richtlinie Nr. 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils aktuellen Fassung.

„Verwaltungsrat(smitglieder)": Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein von diesen ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss.

„Abgaben und Gebühren": Bedeutet in Bezug auf den Fonds alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, staatliche Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Wechselkursmargen, Zinsen, Verwahrstelle- und Unterverwahrungsgebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren, ob in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens des betreffenden Fonds oder der Schaffung, Ausgabe, dem Verkauf, der Umschichtung oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die bezüglich, vor oder in Zusammenhang mit, aus oder bei der Transaktion oder dem Handel, für die bzw. den solche Abgaben und Gebühren zu entrichten sind, gegebenenfalls zahlbar wurden oder sind, der Klarheit halber einschließlich sämtlicher Rückstellungen für Margen bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Schätzpreis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft bzw. infolge einer Rücknahme verkauft werden, zu berücksichtigen), jedoch ausschließlich aller Provisionen, die an Verkaufs- oder Kaufbeauftragte für die Anteile zu zahlen sind, sowie aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„Osteuropa": Umfasst für die Zwecke des MSCI EM Eastern Europe 10/40 Index die folgenden Länder, zusammen mit sämtlichen von diesem Indexanbieter eventuell gelegentlich zusätzlich in diesen Index aufgenommenen Ländern: Polen, Ungarn, die Tschechische Republik und Russland.

„Elektronische Order-Eingabe": Funktion auf der Website, die zugelassene Teilnehmer zum Einreichen von Verfügungsaufträgen bezüglich der Anteile in einem Fonds und zum Erhalt von Informationen in Bezug auf das Handelsverfahren nutzen können.

„Aktienfonds": Fonds der Gesellschaft, die die Entwicklung eines Referenzindex nachbilden, dessen Bestandteile Aktien sind. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um den iShares AEX UCITS ETF, den iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF, den iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF, den iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF, den iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF, den iShares EURO STOXX Small UCITS ETF, den iShares EURO Dividend UCITS ETF, den iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist), den iShares FTSE 250 UCITS ETF, den iShares European Property Yield UCITS ETF, den iShares UK Dividend UCITS ETF, den iShares China Large Cap UCITS ETF, den iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF, den iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF, den iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF, den iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist), den iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF, den iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist), den iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF, den iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist), den iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist), den iShares MSCI North America UCITS ETF, den iShares MSCI Taiwan UCITS ETF, den iShares MSCI World UCITS ETF (Dist), den iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist), den iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF, den iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF und den iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF.

„ERISA-Einrichtung": (i) Jede Pensionseinrichtung gemäß Title I des Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA") oder (ii) alle privaten Rentenkonten oder -einrichtungen gemäß Section 4975 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Euro" und *„€*": Die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Verordnung des Rates (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro genannt ist, sowie nach Ermessen des Managers die Währungen von Ländern, die zu irgendeinem Zeitpunkt Teil der Eurozone waren.

„Euroclear": Die Euroclear Bank S.A./N.V. und all ihre Geschäftsnachfolger.

„EWU" oder *„Eurozone*": Die Mitgliedstaaten, die den Euro als ihre gesetzliche Währung einführen oder eingeführt haben (zur Zeit Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern).

„Europäischer Wirtschaftsraum" oder *„EWR*": Der Europäische Wirtschaftsraum, dessen teilnehmende Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein sind.

„DFI": Derivative Finanzinstrumente.

„Fitch"*:* Fitch Ratings, ein Unternehmen der Fitch-Gruppe.

„Rentenfonds"*:* Fonds der Gesellschaft, die die Entwicklung eines Referenzindex nachbilden, dessen Bestandteile Rentenwerte sind. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um den iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF, den iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF, den iShares $ Corporate Bond UCITS ETF, den iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF, den iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF, den iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF, den iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF, den iShares £ Corporate Bond 0-5yr UCITS ETF, den iShares Global Corporate Bond UCITS ETF, den iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF, den iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF und den iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF.

„FOP"*:* Abwicklung frei von Zahlung (Free of Payment).

„Fonds": Ein Fonds von Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) mit einer oder mehreren Anteilklassen errichtet und gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird und der Bestandteil der Gesellschaft ist.

„GDN": Global Depositary Note.

„GDR": Global Depository Receipt (Globaler Hinterlegungsschein).

„Deutscher Zentralverwahrer für Wertpapiere": Ein anerkanntes Clearingsystem, bei dem es sich um ein landesweites Abwicklungssystem in Deutschland handelt, über das die an der Frankfurter Börse gehandelten Anteile abgewickelt und abgerechnet werden (z. B. Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main).

„*Sammelzertifikate*": Die Anteilszertifikate, die von der Gesellschaft an den deutschen Zentralverwahrer für Wertpapiere (oder seinen Nominee) ausgegeben wurden (wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen der Gesellschaft – Allgemeine Informationen – In Sammelzertifikaten verbriefte Anteile" dieses Prospekts näher beschrieben).

„Globales Anteilszertifikat": Zertifikat, das den Anspruch auf Anteile eines ICSD-Fonds bescheinigt (wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen der Gesellschaft – Allgemeine Informationen" dieses Prospekts näher beschrieben).

„HKSCC"*:* Hong Kong Securities Clearing Company Limited.

„ICSD-Fonds"*:* iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF, bei dem die Abwicklung über einen internationalen Zentralverwahrer erfolgt.

„Insolvenzereignis": Tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Anordnung erfolgt ist oder ein rechtskräftiger Beschluss zur Auflösung oder den Konkurs der Person ergangen ist; (ii) ein Konkursverwalter oder ähnlicher Bevollmächtigter in Bezug auf die Person oder auf Vermögenswerte der Person bestellt wurde oder die Person einer Zwangsverwaltung unterworfen wird; (iii) die Person mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger eine Regelung trifft oder als unfähig zur Zahlung ihrer Schulden gilt; (iv) die Person ihr gesamtes oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts aufgibt oder aufzugeben droht; (v) ein Ereignis in Bezug auf die Person in irgendeinem Hoheitsgebiet eintritt, das eine ähnliche Wirkung hat wie eines der unter (i) bis (iv) oben genannten Ereignisse; oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass einer der vorgenannten Fälle eintreten kann.

„*Zinsabgesicherter Fonds*": iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF.

„Internationale Zentralverwahrer": Die vom ICSD-Fonds verwendeten anerkannten Clearingsysteme, die seine Anteile über das Abwicklungssystem des internationalen Zentralverwahrers ausgeben, bei dem es sich um ein internationales, mit mehreren nationalen Märkten verbundenes Abwicklungssystem handelt, das auch Euroclear und/oder Clearstream umfasst.

„Anlage": Jede in der Gründungsurkunde genehmigte Anlage, die nach den Vorschriften und der Satzung zulässig ist.

„Anlageverwalter": BlackRock Advisors (UK) Limited und/oder eine andere, entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank ernannte Person zur Erbringung von Anlageverwaltungs- und Sponsordienstleistungen für die Fonds.

„Anlageverwaltungsvertrag"*:* Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter in Bezug auf die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Wesentliche Anlegerinformationen": Die wesentlichen Informationen für den Anleger, die gemäß den Vorschriften in ihrer jeweils gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank gültigen Fassung für jeden Fonds herausgegeben werden.

„LSE": Die Londoner Börse (London Stock Exchange).

„Manager": BlackRock Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„Managementvertrag": Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Mitgliedstaat": Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; die Mitgliedstaaten am Erscheinungstag dieses Prospekts sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

„Gründungsurkunde": Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Moody's": Moody's Investors Service, ein Unternehmen der Moody's Corporation.

„MSCI": Morgan Stanley Capital International Inc.

„Nettoinventarwert": Der Nettoinventarwert eines Fonds, der gemäß der Satzung ermittelt wird.

„Nicht wesentliche Märkte": Jeder Markt, der kein wesentlicher Markt ist.

„OECD": Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„OTC": Over-the-Counter (außerbörslich).

„Teilnehmer": Inhaber eines Kontos bei einem internationalen Zentralverwahrer, was zugelassene Teilnehmer und deren Nominees oder Vertreter umfassen kann, und die ihre Beteiligung an Anteilen des ICSD-Fonds halten, die über den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer abgewickelt und/oder abgerechnet werden.

„Zahlstellenvertrag": Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Zahlstelle in seiner ggf. gemäß den Bestimmungen der Zentralbank aktualisierten Fassung.

„Zahlstelle": Die juristische Person, die zur Zahlstelle für den ICSD-Fonds ernannt wurde.

„PNC-Gruppe": Die PNC-Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft die PNC Financial Services Group, Inc. ist.

„Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes": Das Verzeichnis, in dem die Anlagen und die Barkomponente aufgeführt sind, die im Fall von Zeichnungen an den Fonds und im Fall von Rücknahmen von der Gesellschaft zur Begleichung des Preises der Fondsanteile übertragen werden können.

„Primärmarkt": Der außerbörsliche Markt, auf dem Anteile eines Fonds ausgegeben und direkt bei der Gesellschaft zurückgegeben werden.

„VRC": Die Volksrepublik China.

„Prospekt": Dieses Dokument in seiner ggf. gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank aktualisierten Fassung zusammen mit seinen Ergänzungen oder Nachträgen, wo es der Kontext erfordert oder impliziert.

„Qualifizierter Inhaber": Jede Person, Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt mit Ausnahme (i) einer US-Person im Sinne von Rule 902 (k) des Gesetzes von 1933; (ii) einer ERISA-Einrichtung; (iii) jeder anderen Person, Gesellschaft oder jedes anderen Rechtssubjekts, bei denen ein Verkauf oder eine Übertragung von Anteilen oder der Besitz von Anteilen (unabhängig davon, ob die betreffende Person davon direkt oder indirekt betroffen ist und ob sie die Anteile allein oder zusammen mit einer anderen Person, mit verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen, übernimmt) dazu führen würde, dass (a) die Gesellschaft verpflichtet wäre, sich als „Investmentgesellschaft" nach dem Gesetz von 1940 registrieren zu lassen, (b) die Anteile der Gesellschaft nach dem Gesetz von 1933 registriert werden müssten, (c) die Gesellschaft ein „beherrschtes ausländisches Unternehmen" im Sinne des US-Einkommensteuergesetzes (US Internal Revenue Code) von 1986 würde, (d) die Gesellschaft verpflichte wäre, regelmäßig Berichte gemäß Section 13 des US Exchange Act von 1934 vorzulegen, (e) das Vermögen der Gesellschaft als Vermögen zur Deckung von Pensionsverpflichtungen (so genannte „Plan Assets") eines Kapitalgebers eines Versorgungsplanes betrachtet würde, (f) die Gesellschaft in anderer Weise nicht die Bestimmungen des Gesetzes von 1940, des Gesetzes von 1933, des US-Betriebsrentengesetzes (US Employee Retirement Income Security Act) von 1974, des US-Einkommensteuergesetzes von 1986 oder des US Exchange Act von 1934 erfüllen würde; oder (iv) einer Verwahrstelle, eines Nominees oder eines Treuhänders oder des Nachlasses einer in (i) bis (iii) vorstehend genannten Person, Gesellschaft oder eines sonstigen Rechtssubjekts.

„Anerkanntes Clearingsystem": Ein „anerkanntes Clearingsystem", das von der irischen Steuerbehörde als solches anerkannt wird (z. B. CREST oder Euroclear).

„Registerstelle": Für alle aktuellen Fonds außer dem ICSD-Fond, die Computershare Investor Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die gemäß den Bestimmungen der Zentralbank gegebenenfalls zur Erbringung von Registerstellenleistungen für alle oder einzelne Fonds ernannt wird.

„Registerstellenvertrag": Der Vertrag zwischen der Registerstelle, Computershare Investor Services plc, dem Manager und dem Verwalter in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen der Registerstelle für die Fonds oder einzelne von ihnen in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Geregelte Märkte": Die in Anhang I sowie im ggf. vorhandenen betreffenden Nachtrag aufgeführten Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkte.

„Vorschriften": Die irische Durchführungsverordnung zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations) von 2011 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„Regulatory Information Service": Die in Anhang 12 der Zulassungsvorschriften (Listing Rules) der UKLA aufgeführten Informationsdienste.

„RQFII": Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger).

„SEC": Die US Securities and Exchange Commission (US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde).

„Sekundärmarkt": Ein Markt, an dem Anteile der Fonds zwischen Anlegern und nicht mit der Gesellschaft

selbst gehandelt werden. Dieser Handel kann entweder an einer anerkannten Börse oder außerbörslich stattfinden.

„SEHK": Die Hongkonger Börse.

„Anteil": Ein gewinnberechtigter nennwertloser Anteil am Kapital der Gesellschaft, der gemäß der Satzung ausgegeben wurde und mit den gemäß der Satzung vorgesehenen Rechten behaftet ist.

„Anteilinhaber": Der eingetragene Inhaber eines Anteils an einem Fonds der Gesellschaft.

„Wesentliche Märkte": In Bezug auf einen Fonds alle Märkte oder Kombinationen von Märkten, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds oder bei dem das Marktrisiko 30 % seines Nettoinventarwerts übersteigt, der zum letzten Jahresabschlussdatum des jeweiligen Fonds berechnet und in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen ist, sofern der Anlageverwalter nicht beschließt, einen anderen Prozentsatz und/oder einen anderen Termin anzusetzen, den er für angemessener hält.

„Geschäftstag der wesentlichen Märkte": In Bezug auf jeden Fonds ein Geschäftstag, an dem die wesentlichen Märkte zum Handel und zur Abwicklung geöffnet sind.

„SIX": SIX Swiss Exchange.

„S&P", *Standard & Poor's*: ein Geschäftsbereich von McGraw-Hill Companies, Inc.

„Pfund Sterling" oder „£": Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„Stock Connect": Shanghai-Hong Kong Stock Connect.

„Stock-Connect-Fonds": Fonds, die an der Shanghai Stock Exchange über Stock Connect in China-A-Anteilen anlegen.

„Strukturierte Finanztitel": Bedeutet zulässige Schuld- oder Eigenkapitaltitel oder sonstige Finanzinstrumente einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere und Credit-Linked-Wertpapieren, die von einem Mitglied der BlackRock-Gruppe ausgegeben werden können.

„Zeichneranteile": Anteile am Kapital der Gesellschaft im Wert von je 1,00 £, die in der Satzung als „Zeichneranteile" bezeichnet sind und von oder im Namen des Managers für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

„Nachtrag": Jedes von der Gesellschaft herausgegebene Dokument, das ausdrücklich als Nachtrag zu diesem Prospekt bezeichnet wird.

„OGAW": Ein gemäß der Richtlinie in deren jeweils gültiger Fassung errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„UKLA": Die United Kingdom Listing Authority, Teil der britischen Financial Conduct Authority.

„Vereinigtes Königreich": Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten" und „USA": Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Staat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„US-Dollar" oder „USD": Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„US-Person": Eine Person oder Körperschaft, die von der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC jeweils gemäß Rule 902(k) des Gesetzes von 1933 oder vom Verwaltungsrat als „US-Person" angesehen wird. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffs „US-Person" ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden. Weitere Informationen zur Bedeutung des Begriffs „US-Person" sind in Anhang VI enthalten.

„Bewertungszeitpunkt": Derjenige Zeitpunkt und Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (mit Zustimmung des Verwalters) für die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten eines Fonds festlegen kann. Siehe Handelsterminplan für den Primärmarkt auf den Seiten 69 bis 70, der weitere Einzelheiten in Bezug auf den für die aktuellen Fonds geltenden Bewertungszeitpunkt enthält.

„Gesetz von 1933": Der Securities Act (das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Gesetz von 1940": Der Investment Company Act (der Vereinigten Staaten) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und wurde gemäß dem Gesetz in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde durch die Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den Vorschriften zugelassen und wird durch diese Vorschriften geregelt. Die Gesellschaft ist ein börsengehandelter Fonds. Sie wurde am 21. Januar 2000 unter der Registernummer 319052 gegründet. **Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.**

Wie in Klausel 3 der Gründungsurkunde erläutert, besteht das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 68 der Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen aus von der Öffentlichkeit aufgebrachtem Kapital, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist ein OGAW, weshalb die einzelnen Fonds den in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geregelten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen unterliegen. Diese sind in Anhang III detailliert dargelegt.

Fonds

Dieser Prospekt bezieht sich auf die folgenden Fonds:

iShares AEX UCITS ETF
iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF
iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF
iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF
iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF
iShares EURO STOXX Small UCITS ETF
iShares EURO Dividend UCITS ETF
iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist)
iShares FTSE 250 UCITS ETF
iShares European Property Yield UCITS ETF
iShares UK Dividend UCITS ETF
iShares China Large Cap UCITS ETF
iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF
iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF
iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF
iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist)
iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF
iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF
iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF
iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF
iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF
iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist)
iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF
iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist)
iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist)
iShares MSCI North America UCITS ETF
iShares MSCI Taiwan UCITS ETF
iShares MSCI World UCITS ETF (Dist)
iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist)
iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF
iShares $ Corporate Bond UCITS ETF
iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF
iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF
iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF
iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF
iShares £ Corporate Bond 1-5yr UCITS ETF
iShares Global Corporate Bond UCITS ETF
iShares £ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF*
iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF
iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF
iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF

* Dieser Fonds wurde am 4. Dezember 2015 für neue Anlagen geschlossen und wird derzeit aufgelöst.

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds auflegen. In diesem Fall gibt die Gesellschaft entweder einen geänderten Prospekt oder einen Nachtrag heraus, in dem diese Fonds beschrieben werden. Jeder Fonds kann weiter in verschiedene Anteilklassen unterteilt werden.

Anteilklassen

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft getrennte Anteilklassen anbieten kann, die die Beteiligungen an einem Fonds, bestehend aus einem gesondert definierten Anlagenportfolio, darstellen. Die Anteile jedes Fonds werden zu anderen Bedingungen als die der übrigen Fonds ausgegeben. Derzeit ist in jedem der aktuellen Fonds nur eine Anteilklasse verfügbar. Weitere Anteilklassen können in Zukunft von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen entsprechend den Auflagen der Zentralbank aufgelegt werden. Die Auflegung zusätzlicher Anteilklassen wird nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Rechte bestehender Anteilklassen führen. Nähere Angaben zu den zur Zeichnung verfügbaren Anteilklassen sowie zu den jeweils geltenden unterschiedlichen Gebührenstrukturen können in separaten Nachträgen bereitgestellt werden. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft jeweils eine Liste aller Fonds sowie der darin ausgegebenen Anteilklassen.

Profil eines typischen Anlegers

Es wird erwartet, dass die typischen Anleger eines Fonds wohlinformierte Anleger sind, die sich professionelle Beratung eingeholt haben und die Kapital- und Ertragsrisiken tragen können, und sie sollten die Anlage in einen Fonds als eine mittel- bis langfristige Anlage ansehen.

Nachträge

Jeder Nachtrag sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden.

ANLAGEZIELE UND –STRATEGIEN

Die spezifischen Anlageziele und -strategien der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung des Fonds formuliert. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Diese werden mit Ausnahme von Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert bzw. gehandelt. Jeder Fonds kann die im Abschnitt „Anlagetechniken" erläuterten Techniken und Instrumente einsetzen und dementsprechend in Organismen für gemeinsame Anlagen und DFI investieren.

Die Zentralbank hat der Gesellschaft die Möglichkeit gewährt, bis zu 100 % der Vermögenswerte eines Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben wurden. Zum Datum dieses Prospekts machen die folgenden Fonds von dieser Möglichkeit Gebrauch: iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF, iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF und iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF.

Änderungen des Anlageziels eines Fonds oder wesentliche Änderungen der Anlagestrategie eines Fonds unterliegen der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber. Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger des ICSD-Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft". Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagestrategie eines Fonds kündigt die Gesellschaft diese rechtzeitig im Voraus an, damit vor der Einführung der Änderung Anteile zurückgegeben oder verkauft werden können.

REFERENZINDIZES

Allgemeines

Die Marktkapitalisierung der Unternehmen (bei Aktienfonds) bzw. die Mindestmenge qualifizierter Anleihen (bei Rentenfonds), in denen sich ein Fonds engagiert bzw. in die er investiert, wird vom Anbieter des Referenzindex des Fonds definiert. Die Zusammensetzung des Referenzindex des Fonds kann sich mit der Zeit verändern. Eine Aufstellung der von einem Fonds gehaltenen Titel ist für potenzielle Anleger des Fonds auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter erhältlich. Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkungen gemäß der Lizenz, die der Anlageverwalter von den Anbietern der jeweiligen Referenzindizes erhalten hat.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Referenzindex eines Fonds weiterhin auf der im Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden. Die Wertentwicklung der Vergangenheit jedes Referenzindex ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen.

Der Verwaltungsrat kann, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, mit der Zustimmung der Verwahrstelle einen Referenzindex durch einen anderen Index ersetzen, falls:

- die Gewichtungen der Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, dazu führen würden, dass der Fonds (falls er der Entwicklung des Referenzindex möglichst nah folgen soll) gegen die Bestimmungen der Vorschriften und/oder gegen steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen würde, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine erhebliche Auswirkung auf die Gesellschaft und/oder einen Fonds haben;

- der betreffende Referenzindex oder die Indexserie nicht länger bestehen;

- ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Referenzindex ersetzt;

- ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anleger gewinnbringender als der bestehende Referenzindex angesehen werden würde;

- es schwierig wird, in Wertpapiere anzulegen, die in dem betreffenden Referenzindex enthalten sind;

- die Gesellschaft, die den Referenzindex bereitstellt, ihre Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat als zu hoch erachtet;

- die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und der Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrats schlechter geworden ist;

- ein liquider Terminmarkt, an dem ein bestimmter Fonds anlegt, nicht länger besteht; oder

- ein Index verfügbar wird, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des investierenden Fonds in Bezug auf die Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Index zusammensetzt, genauer abbildet.

Sofern eine derartige Änderung zu einem wesentlichen Unterschied zwischen den Wertpapieren, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, und dem vorgeschlagenen Referenzindex führt, wird die Zustimmung der Anteilinhaber im Voraus eingeholt. Unter Umständen, unter denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Einwilligung der Anteilinhaber zur Änderung des Referenzindex einzuholen, werden Anteilinhaber, sobald dies praktikabel und angemessen ist, ersucht, entweder der Änderung des Referenzindex oder, im Falle einer Ablehnung, der Liquidation des Fonds zuzustimmen.

Jedwede Änderung eines Referenzindex wird im Voraus mit der Zentralbank abgestimmt, in geänderten Prospektunterlagen festgehalten und in den nach einer solchen Änderung erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt. Darüber hinaus wird jedwede wesentliche Änderung der Beschreibung eines Referenzindex in den Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex bzw. der Name des betreffenden Referenzindex ändert. Alle Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Zentralbank zugelassen, und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des betreffenden Fonds werden hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert.

Alle vorstehenden Änderungen können sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und/oder eines Fonds in einer Rechtsordnung auswirken. Daher wird empfohlen, dass die Anleger ihre professionellen Steuerberater konsultieren, um die steuerlichen Folgen der Änderung auf ihren Anteilsbesitz in den Ländern, in denen sie ansässig sind, zu verstehen.

FONDSBESCHREIBUNGEN

Jeder Fonds kann zu Direktanlagezwecken in DFI investieren. Einzelheiten zur Anlage in DFI sind dem Abschnitt „Anlagetechniken" zu entnehmen.

Die Anlagen jedes Fonds werden mit Ausnahme seiner Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Im Folgenden werden die Anlageziele und -strategien der einzelnen aktuellen Fonds beschrieben. Anleger sollten beachten, dass sich die Beschreibung des Referenzindex in Bezug auf einen Fonds ändern kann.

iShares AEX UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des AEX-Index® widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den AEX-Index®, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares AEX UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex
Der AEX-Index® soll die Wertentwicklung von niederländischen Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung messen. Er setzt sich zurzeit aus den 25 am aktivsten gehandelten niederländischen Unternehmen zusammen, um eine angemessene Abbildung der Wertentwicklung niederländischer Aktien zu bieten. In den Index können an der NYSE Euronext Amsterdam notierte Unternehmen aufgenommen werden. Der Referenzindex ist nach einer modifizierten Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet. Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://indices.nyx.com/en/directory und https://indices.nyx.com/en/products/indices/NL0000000107-XAMS verfügbar.

iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 Index soll die Wertentwicklung der 30 führenden Aktienwerte mit den höchsten Dividendenrenditen im asiatisch-pazifischen Raum, die bestimmte Kriterien erfüllen, messen. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus den folgenden Ländern: Australien, Hongkong, Japan, Neuseeland und Singapur. Die Liste dieser Länder kann sich mit der Zeit ändern. Der Referenzindex umfasst alle Unternehmen in den relevanten Länderindizes der Dow Jones Global Indices („DJGI"), die zum Zeitpunkt der Aufnahme in jedem der vergangenen drei Jahre mit einer gleichen oder höheren Wachstumsrate der Dividende je Anteil Dividenden gezahlt haben, deren fünfjährige durchschnittliche Dividendendeckungsquote mindestens 2/3 der fünfjährigen durchschnittlichen Dividendendeckungsquote des entsprechenden DJGI-Länderindex oder mindestens 118 % beträgt, je nachdem, welcher Wert der höhere ist, deren nachlaufender zwölfmonatiger Gewinn je Anteil (Earnings-per-share, EPS) nicht negativ ist und die die Kriterien für das Handelsvolumen erfüllen. Der Referenzindex ist entsprechend der angegebenen jährlichen Dividendenrendite gewichtet, wobei die einzelnen Unternehmen auf 15 % begrenzt sind. Die Zulässigkeits- und

Gewichtungskriterien für den Index können sich im Laufe der Zeit ändern. Der Referenzindex ist entsprechend der angegebenen jährlichen Dividendenrendite gewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Unternehmen auf 15 % begrenzt ist. Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt und es finden zusätzlich außerordentliche vierteljährliche Überprüfungen statt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu zu finden.

iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des EURO STOXX Total Market Growth Large Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX Total Market Growth Large Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex
Der EURO STOXX Total Market Growth Large Index soll die Wertentwicklung von wachstumsorientierten Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und mit ähnlichen Wachstumsmerkmalen aus der EWU messen. Die Aktien werden aus den größten Unternehmen des STOXX Europe Total Market Index ausgewählt, die bestimmte Kriterien gemäß der Referenzindexmethode erfüllen. Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com zu finden.

iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des EURO STOXX Total Market Value Large Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX Total Market Value Large Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex
Der EURO STOXX Total Market Value Large Index soll die Wertentwicklung von wertorientierten Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und mit ähnlichen Wertmerkmalen aus der EWU messen. Die Aktien werden aus den größten Unternehmen des STOXX Europe Total Market Index ausgewählt, die bestimmte Kriterien gemäß der Referenzindexmethode erfüllen. Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com zu finden.

iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des EURO STOXX Mid Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX Mid Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken

einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex
Der EURO STOXX Mid Index misst die Wertentwicklung von Aktien der Eurozone mit mittlerer Marktkapitalisierung. Die Aktien werden aus dem EURO STOXX Index ausgewählt und müssen Größen-, Liquiditäts- und Streubesitz-Kriterien erfüllen. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt und seine Bestandteile werden nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com zu finden.

iShares EURO STOXX Small UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des EURO STOXX Small Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX Small Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares EURO STOXX Small UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex
Der EURO STOXX Small Index misst die Wertentwicklung von Aktien der Eurozone mit geringer Marktkapitalisierung. Die Aktien werden aus dem EURO STOXX Index ausgewählt und müssen Größen-, Liquiditäts- und Streubesitz-Kriterien erfüllen. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt und seine Bestandteile werden nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com zu finden.

iShares EURO Dividend UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des EURO STOXX Select Dividend 30 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX Select Dividend 30 Index, den Referenzindex dieses Fonds bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares EURO Dividend UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex
Der EURO STOXX Select Dividend 30 Index misst die Wertentwicklung von 30 nach Dividendenrendite führenden Titeln aus dem EURO STOXX® Index, die bestimmte Kriterien erfüllen. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus den folgenden Ländern: Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Der Referenzindex umfasst Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in vier von fünf Kalenderjahren Dividenden gezahlt haben, deren Dividendenwachstumsrate in den vergangenen fünf Jahren nicht negativ war, deren Verhältnis der Dividende zum Gewinn je Aktie 60 % oder weniger beträgt und die Kriterien für das Handelsvolumen erfüllen. Der Referenzindex ist entsprechend der Netto-Dividendenrendite gewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Unternehmen auf 15 % begrenzt ist. Die Zulässigkeits- und Gewichtungskriterien für den Index können sich im Laufe der Zeit ändern. Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt, wobei die Auswahl

der Bestandteile Referenzindexrichtlinien unterliegt, die Bestandteile begünstigen, die vor der Neuzusammensetzung im Referenzindex enthalten waren. Darüber hinaus unterliegt der Referenzindex vierteljährlichen und fortlaufenden Überprüfungen, die ermöglichen, dass ein Unternehmen nach Ermessen des Indexanbieters entfernt wird, wenn es den ursprünglichen Auswahlkriterien nicht mehr entspricht. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter www.stoxx.com verfügbar.

iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist)

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSE 100 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE 100 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist) ist das Pfund Sterling (£).

Referenzindex
Der FTSE 100 Index misst die Wertentwicklung der 100 im Vereinigten Königreich notierten Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung, die Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://www.ftse.com/Indices/ verfügbar.

iShares FTSE 250 UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSE 250 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE 250 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares FTSE 250 UCITS ETF ist das Pfund Sterling (£).

Referenzindex
Der FTSE 250 Index misst die Wertentwicklung von 250 im Vereinigten Königreich notierten Aktien mit mittlerer Marktkapitalisierung, die Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://www.ftse.com/Indices/ zu finden.

iShares European Property Yield UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex UK Dividend + Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex UK Dividend + Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden,**

sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.

Dieser Fonds investiert nicht direkt in Immobilien, sondern nur in immobilienbezogene Vermögenswerte, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Die Basiswährung des iShares European Property Yield UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex
Der FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex UK Dividend + Index soll die höher rentierlichen Aktien innerhalb des FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex UK Index abbilden. Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von Immobilien-Aktiengesellschaften (REITs) und Immobilien-Holding und -Entwicklungsgesellschaften aus europäischen Industrieländern mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und enthält diejenigen Aktien, für die eine Dividendenrendite von mindestens 2 % prognostiziert ist. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus folgenden Ländern: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Spanien, Schweden und der Schweiz. Die Liste dieser Länder kann sich mit der Zeit ändern. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://www.ftse.com/Indices/ zu finden.

iShares UK Dividend UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSE UK Dividend + Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE UK Dividend + Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares UK Dividend UCITS ETF ist das Pfund Sterling (£).

Referenzindex
Der FTSE UK Dividend+ Index misst die Wertentwicklung der höher rentierlichen Aktien innerhalb des Spektrums des FTSE 350 Index (unter Ausschluss von Investmentfonds). Der Referenzindex umfasst die fünfzig Aktien des FTSE 350 Index mit der höchsten Einjahresprognose für die Dividendenrendite. Der Referenzindex wird nach der Dividendenrendite der Bestandteile und nicht nach deren Marktkapitalisierung gewichtet. Die Zulässigkeits- und Gewichtungskriterien für den Index können sich im Laufe der Zeit ändern. Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://www.ftse.com/Indices/ zu finden.

iShares China Large Cap UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSE China 50 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE China 50 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares China Large Cap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der FTSE China 50 Index soll die Wertentwicklung der größten Unternehmen im chinesischen Aktienmarkt abbilden, die für internationale Anleger verfügbar sind. Der Referenzindex besteht aus 50 der größten und liquidesten chinesischen Unternehmen, die an der Hongkonger Börse notiert sind, eingestuft nach ihrer Gesamtmarktkapitalisierung. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und das maximale Gewicht jedes einzelnen Bestandteils beträgt 9 % des Referenzindex. Das Gesamtgewicht aller Unternehmen, die ein Gewicht von mehr als 4,5 % haben, ist auf 38 % des Referenzindex begrenzt. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex

(einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://www.ftse.com/Indices/ zu finden.

iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF

Anlageziel
Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSEurofirst 80 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSEurofirst 80 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex
Der FTSEurofirst 80 Index ist ein nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichteter Referenzindex. Er setzt sich aus den 60 größten Unternehmen des Universums des FTSE Eurobloc Index, die dessen Anforderungen erfüllen, sowie 20 weiteren Wertpapieren zusammen, die aus den gegenüber dem Universum des FTSE Eurobloc Index am stärksten untergewichteten Wirtschaftszweigen ausgewählt werden. Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://www.ftse.com/Indices/ verfügbar.

iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF

Anlageziel
Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSEurofirst 100 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSEurofirst 100 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex
Der FTSEurofirst 100 Index ist ein nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichteter Referenzindex. Er setzt sich aus den 60 größten Unternehmen des Universums des FTSE Developed Europe Index, die dessen Anforderungen erfüllen, sowie 40 weiteren Wertpapieren zusammen, die aus den gegenüber dem Universum des FTSE Developed Europe Index am stärksten untergewichteten Wirtschaftszweigen ausgewählt werden. Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://www.ftse.com/Indices/ verfügbar.

iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI AC Far East ex-Japan Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI AC Far East ex-Japan Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der MSCI AC Far East ex-Japan Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrie- und Schwellenländern (ohne Japan) im Fernen Osten, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus folgenden Ländern: China, Hongkong, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Südkorea, Taiwan und Thailand. Die Liste dieser Länder kann sich mit der Zeit ändern. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist)

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Brazil Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Brazil Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist) ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der MSCI Brazil Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des brasilianischen Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter **https://www.msci.com/constituents** verfügbar.

iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Eastern Europe 10/40 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Eastern Europe 10/40 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der MSCI Eastern Europe 10/40 Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern in Osteuropa, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus folgenden Ländern: Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Polen, Russland und Türkei. Die Liste dieser Länder kann sich mit der Zeit ändern. Der Fonds kann unter Beachtung der Gewichtung solcher Wertpapiere im MSCI Eastern Europe 10/40 Index direkt in Wertpapieren anlegen, die an den geregelten Märkten von Russland gehandelt werden. Zum 30. September 2015 entfielen 63,7 % des MSCI Eastern Europe 10/40 Index auf solche Wertpapiere. Anlagen in russische börsennotierte oder gehandelte Wertpapiere sind auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS notiert oder gehandelt werden. Die eingebettete 10/40-Begrenzungsregel stellt sicher, dass das Gewicht eines einzelnen Unternehmens beschränkt ist und dass das Portfolio die OGAW-Anlagegrenzen einhält. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist)

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Emerging Markets Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Emerging Markets Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist) Fund ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der MSCI Emerging Markets Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenmärkten, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus folgenden Ländern: Brasilien, Chile, China, Kolumbien, der Tschechischen Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Südkorea, Malaysia, Mexiko, Peru, den Philippinen, Polen, Katar, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Die Liste dieser Länder kann sich mit der Zeit ändern. Der Fonds kann unter Beachtung der Gewichtung solcher Wertpapiere im MSCI Emerging Markets Index direkt in Wertpapieren anlegen, die an den geregelten Märkten von Russland gehandelt werden. Zum 30. September 2015 entfielen 3,8 % des MSCI Emerging Markets Index auf solche Wertpapiere. Anlagen in russische börsennotierte oder gehandelte Wertpapiere sind auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS notiert oder gehandelt werden. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Europe ex-UK Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe ex-UK Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex
Der MSCI Europe ex-UK Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern in Europa (ohne Großbritannien), die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus folgenden Ländern: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und der Schweiz. Die Liste dieser Länder kann sich mit der Zeit ändern. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist)

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Japan Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Japan Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken

einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist) ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der MSCI Japan Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des japanischen Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist)

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Korea Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Korea Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist) ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der MSCI Korea Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des koreanischen Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares MSCI North America UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI North America Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI North America Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI North America UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der MSCI North America Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung der US-amerikanischen und kanadischen Aktienmärkte, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares MSCI Taiwan UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Taiwan Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Taiwan Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Taiwan UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der MSCI Taiwan Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des taiwanesischen Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares MSCI World UCITS ETF (Dist)

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI World Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI World UCITS ETF (Dist) ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus folgenden Ländern: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den USA. Die Liste der zulässigen Länder kann sich mit der Zeit ändern. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist)

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des S&P 500 widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist) ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich (oder bei Bedarf häufiger) neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen)

sind auf der Website des Indexanbieters unter http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu verfügbar.

iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Gesamtrendite des Markit iBoxx EUR Liquid Corporates Large Cap Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx EUR Liquid Corporates Large Cap Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit Investment-Grade eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro oder der Währung von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ein, (d. h. der EU-Mitgliedstaaten, Norwegens, Islands und Liechtensteins). Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und die Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als diese Währungen lauten können.

Referenzindex
Der Markit iBoxx EUR Liquid Corporates Large Cap Index misst die Wertentwicklung der liquidesten auf Euro lautenden festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Der Referenzindex wendet eine marktwertgewichtete Methodik mit einer Obergrenze von 4 % pro Emittenten an. Derzeit handelt es sich bei den Anleihen, die die Aufnahmekriterien für den Referenzindex erfüllen, um auf Euro lautende Unternehmensanleihen, (i) die von Fitch, Moody's oder Standard & Poor's Ratings Services mit Investment Grade bewertet wurden, (ii) die von großen Emittenten mit einem im Umlauf befindlichen Emissionsvolumen von insgesamt mindestens 3,5 Milliarden Euro begeben wurden, (iii) deren Nennwert pro Anleihe sich auf mindestens 500 Millionen Euro beläuft und (iv) deren Restlaufzeit mindestens ein Jahr beträgt. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://products.markit.com/indices/publications/etf.asp verfügbar.

iShares $ Corporate Bond UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Gesamtrendite des Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit Investment-Grade eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds werden jederzeit in auf US-Dollar lautende Anlagen investiert.

Die Basiswährung des iShares $ Corporate Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem US-Dollar ein. Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und die Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten können.

Referenzindex
Der Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Index misst die Wertentwicklung der liquidesten auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Der Referenzindex wendet eine marktwertgewichtete Methodik mit einer Obergrenze von 3 % pro Emittenten an. Derzeit handelt es sich bei den Anleihen, die die Aufnahmekriterien für den Referenzindex erfüllen, um auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen, (i) die von Unternehmen mit Sitz in Ländern, die vom Indexanbieter als Industrieländer eingestuft werden, begeben wurden, (ii) die von Fitch, Moody's oder Standard & Poor's Ratings Services mit Investment Grade bewertet wurden, (iii) die von großen Emittenten mit einem im Umlauf befindlichen Emissionsvolumen von insgesamt mindestens 2 Milliarden US-Dollar begeben wurden und (iv) deren Nennwert pro Anleihe sich auf mindestens 750 Millionen US-Dollar beläuft und (v) deren Restlaufzeit mindestens drei Jahre beträgt. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://products.markit.com/indices/publications/etf.asp_verfügbar.

iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Gesamtrendite des Markit iBoxx GBP Liquid Corporates Large Cap Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx GBP Liquid Corporates Large Cap Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit Investment-Grade eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF ist das Pfund Sterling (£), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Pfund Sterling ein. Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und die Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als das Pfund Sterling lauten können.

Referenzindex
Der Markit iBoxx GBP Liquid Corporates Large Cap Index misst die Wertentwicklung der liquidesten auf Pfund Sterling lautenden festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Der Referenzindex wendet eine marktwertgewichtete Methodik mit einer Obergrenze von 4 % pro Emittenten an. Derzeit handelt es sich bei den Anleihen, die die Aufnahmekriterien für den Referenzindex erfüllen, um auf Pfund Sterling lautende Unternehmensanleihen, (i) die von Fitch, Moody's oder Standard & Poor's Ratings Services mit Investment Grade bewertet wurden, (ii) die von großen Emittenten mit einem im Umlauf befindlichen Emissionsvolumen von insgesamt mindestens 750 Millionen Pfund Sterling begeben wurden, (iii) deren Nennwert pro Anleihe sich auf mindestens 300 Millionen Pfund Sterling beläuft und (iv) deren Restlaufzeit mindestens ein Jahr beträgt. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://products.markit.com/indices/publications/etf.asp_verfügbar.

iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite von US-Staatsanleihen (Treasury Bonds) widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Barclays US Treasury 1-3 Year Term Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit Investment-Grade eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF ist der US-Dollar (USD), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem US-Dollar ein. Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und die Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten können.

Referenzindex
Der Barclays US Treasury 1-3 Year Term Index misst die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden festverzinslichen US-Staatsanleihen (Treasury Bonds), die kürzlich ausgegeben worden sind und eine Restlaufzeit von einem bis drei Jahren besitzen. Der Referenzindex umfasst Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die vom Finanzministerium der USA (US Treasury) ausgegeben werden und ein ausstehendes Mindestvolumen von 5 Milliarden US-Dollar aufweisen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://index.barcap.com/index.dxml?pageId=4377 verfügbar.

iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite von Staatsanleihen der EWU-Länder widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Barclays Euro Government Bond 1-3 Year Term Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit Investment-Grade eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein. Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und die Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als Euro lauten können.

Referenzindex
Der Barclays Euro Government Bond 1-3 Year Term Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Staatsanleihen, die kürzlich ausgegeben worden sind und eine Restlaufzeit von einem bis drei Jahren besitzen. Der Referenzindex umfasst Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die von bestimmten EWU-Mitgliedstaaten ausgegeben werden und ein ausstehendes Mindestvolumen von 2 Milliarden Euro aufweisen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://index.barcap.com/index.dxml?pageId=4377 verfügbar.

iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite von inflationsgebundenen Staatsanleihen der EWU-Länder widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Barclays Euro Government Inflation Linked Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein. Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und die Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als Euro lauten können.

Referenzindex
Der Barclays Euro Government Inflation Linked Bond Index misst die Wertentwicklung des Marktes für inflationsgebundene Staatsanleihen der Eurozone. Der Referenzindex umfasst inflationsgebundene Staatsanleihen der Eurozone mit einem Mindestrating von Baa3/BBB- oder höher gemäß der Barclays-Methode. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus den folgenden Ländern: Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien. Die Zusammensetzung des Referenzindex, einschließlich des Landes der Anleiheemission, kann im Laufe der Zeit vom Anbieter des Referenzindex geändert werden. Der Emittent muss ein EWU-Mitgliedstaat sein, und die Anleihen müssen kapitalindexiert und an einen geeigneten Inflationsindex gebunden sein. Nur auf Euro lautende Anleihen mit einer Mindestrestlaufzeit von einem Jahr und einem ausstehenden Mindestvolumen von 500 Millionen Euro werden in den Referenzindex aufgenommen. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://index.barcap.com/index.dxml?pageId=4377 verfügbar.

iShares £ Corporate Bond 0-5yr UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des Markit iBoxx GBP Corporates 0-5 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx GBP Corporates 0-5 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit Investment-Grade eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares £ Corporate Bond 1-5yr UCITS ETF ist das Pfund Sterling (GBP).

Referenzindex
Der Markit iBoxx GBP Corporates 0-5 Index misst die Wertentwicklung von auf Pfund Sterling lautenden festverzinslichen Investment-Grade-Unternehmensanleihen mit einer erwarteten Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren. Nur Anleihen mit einem durchschnittlichen Rating von Investment-Grade und einem ausstehenden Mindestvolumen von 100 Millionen Pfund Sterling können in den Referenzindex aufgenommen werden. Alle Titel werden aufgrund der Währung der Emission, nicht des Sitzes des Emittenten, aufgenommen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://products.markit.com/indices/publications/etf.asp verfügbar.

iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des Markit iBoxx Euro Liquid High Yield Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx Euro Liquid High Yield Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. unterhalb von Sub-Investment-Grade eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Sub-Investment-Grade-Emissionen investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herauf- oder herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds solche Anleihen mit Investment-Grade oder Anleihen hält, die von Fitch, Moody's oder S&P mit CC oder schlechter eingestuft wurden, bis die Anleihen (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Markit iBoxx Euro Liquid High Yield Index misst die Wertentwicklung der größten und liquidesten fest und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (Sub-Investment Grade) von Emittenten aus Ländern der Eurozone und anderen Ländern. Es werden nur auf Euro lautende Anleihen mit einem ausstehenden Mindestvolumen von 250 Mio. EUR in den Referenzindex aufgenommen. Neue Anleihen, die in den Referenzindex aufgenommen werden sollen, müssen eine Laufzeit von mindestens 2 Jahren und höchstens 10,5 Jahren haben.

Bereits im Referenzindex enthaltene Anleihen unterliegen keiner Mindestrestlaufzeit und bleiben bis zu ihrer Fälligkeit im Referenzindex, sofern sie die sonstigen Auswahlkriterien erfüllen. Alle Anleihen im Referenzindex müssen gemäß der Methodologie des Indexanbieters ein Sub-Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://products.markit.com/indices/publications/etf.asp verfügbar.

iShares Global Corporate Bond UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Barclays Global Aggregate Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, werden fest verzinslich sein und zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit Investment-Grade eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass es sich bei den Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, um Emissionen mit Investment-Grade handelt, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds mit der Absicht, (bei entsprechendem Risikoprofil) eine Wertentwicklung zu erzielen, die der Entwicklung bestimmter Bestandteile des Referenzindex des Fonds ähnlich ist, auch in Staatsanleihen investieren.

Die Basiswährung des iShares Global Corporate Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der Barclays Global Aggregate Corporate Bond Index stellt ein breit gestreutes Maß für die Wertentwicklung des globalen Markts festverzinslicher Investment-Grade-Unternehmensanleihen bereit. Der Referenzindex enthält Anleihen, die von Unternehmen in Schwellen- und Industrieländern weltweit begeben wurden, eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben und die vom Index-Anbieter festgelegten Mindestvolumina aufweisen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Zum 30. September 2015 entfiel auf Wertpapiere, die von in Russland ansässigen Unternehmen emittiert wurden, ein Gewicht von 0,1 % des Referenzindex. Anlagen in russische börsennotierte oder gehandelte Wertpapiere sind auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS notiert oder gehandelt werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter http://index.barcap.com/index.dxml?pageId=4377 verfügbar.

iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF

Anlageziel
Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des Markit iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped Index widerspiegelt.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds investiert in liquide, hochverzinsliche Unternehmensanleihen. Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. unterhalb von Sub-Investment-Grade eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Unternehmensanleihen mit Sub-Investment-Grade-Rating investiert, solche Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich auf Investment-Grade hochgestuft oder zu einer Bewertung mit hohem Ausfallrisiko herabgestuft werden und Bonitätsbeurteilungen können zurückgenommen werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen mit Investment-Grade, mit hohem Ausfallrisiko oder ohne Rating hält, bis diese Emissionen mit Investment-Grade, mit hohem Ausfallrisiko oder ohne Rating (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex
Der Markit iBoxx Global Developed Markets Liquid High Yield Capped Index misst die Wertentwicklung von festverzinslichen Hochzinsanleihen von Unternehmen aus Industrieländern weltweit. Der Referenzindex ist ein nach dem Marktwert gewichteter Index mit einer Obergrenze von 3 % pro Emittent und einer Obergrenze von 10 % für 144A-Anleihen, die keine Registrierungsrechte haben oder deren Registrierungszeitraum länger als ein Jahr ist, und für Wertpapieremissionen gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind. Die maximale ursprüngliche Laufzeit für im Referenzindex geführte Anleihen ist 15 Jahre, und die Mindestrestlaufzeit für neu in den Index aufzunehmende Anleihen beträgt 1,5 Jahre. Alle Anleihen müssen eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr haben, um im Referenzindex zu bleiben, und von mindestens einer der drei folgenden Rating-Agenturen bewertet worden sein: Fitch Ratings, Moody's Investors Service oder Standard & Poor's Rating Services. Der Referenzindex umfasst derzeit auf US-Dollar, Euro, Pfund Sterling und kanadische Dollar lautende Unternehmensanleihen mit einem Sub-Investment-Grade-Rating. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://products.markit.com/indices/publications/etf.asp verfügbar.

iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Gesamtrendite des Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Interest Rate Hedged Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt,

die den Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Index bilden, sowie in Futures auf US-Staatsanleihen, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethode des Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Interest Rate Hedged Index nachbilden, des Referenzindex dieses Fonds. Die Absicherungsmethode besteht im Verkauf von Futures auf US-Staatsanleihen zur Absicherung des zugrunde liegenden Renditerisikos für US-Staatsanleihen. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsrating-anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit Investment-Grade eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass es sich bei den Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, um Emissionen mit Investment-Grade handelt, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds mit der Absicht, (bei entsprechendem Risikoprofil) eine Wertentwicklung zu erzielen, die der Entwicklung bestimmter Bestandteile des Referenzindex des Fonds ähnlich ist, auch in Staatsanleihen investieren.

Die Basiswährung des iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF ist der US-Dollar (US$).

Referenzindex
Der Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Interest Rate Hedged Index misst die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen im Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Index („zugrunde liegender Index") und sichert gleichzeitig das Risiko von Zinsbewegungen im zugrunde liegenden Index ab. Der zugrunde liegende Index misst die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden, festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating von Unternehmen (z. B. Anleihen), die Erträge zu einem festen Zinssatz zahlen.

Der Referenzindex hält Long-Positionen in den Bestandteilen des zugrunde liegenden Index und ist bestrebt, eine Duration von null zu erzielen, indem er Short-Positionen in einem Korb aus Futures auf US-Staatsanleihen aufnimmt. Die Rendite aus dem Futures-Korb wird von der Gesamtrendite des zugrunde liegenden Index abgezogen. Zu Beginn jedes Monats werden die Bestandteile des zugrunde liegenden Index in fünf Durationsbereiche unterteilt. Jeder Durationsbereich wird gesondert mit dem entsprechenden Future auf US-Staatsanleihen abgesichert, der wiederum entsprechend gewichtet wird, um der Duration der Unternehmensanleihen in diesem Durationsbereich zu entsprechen.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Während des Monats werden keine Anpassungen an der Absicherung vorgenommen, um Kursschwankungen von im Referenzindex enthaltenen festverzinslichen Wertpapieren zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung und die Auswahlmethode des Referenzindex können sich mit der Zeit ändern. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://products.markit.com/home/login.jsp verfügbar.

iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu bieten, die der Rendite des MSCI Japan 100% Hedged to USD Net TR Index entspricht.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Japan TR Index bilden. Dieser Index bildet die Aktienkomponente des MSCI Japan 100% Hedged to USD Net TR Index, des Referenzindex dieses Fonds. Darüber hinaus investiert der Fonds in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – dem Fonds die Nachbildung der Absicherungsmethode des Referenzindex ermöglichen. Die Absicherungsmethode besteht im Abschluss von Devisenterminkontrakten, um so das zugrunde liegende Fremdwährungsrisiko, das sich aufgrund des Unterschieds zwischen der Basiswährung und der Währung der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere ergibt, abzusichern. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF ist der US-Dollar (US$).

Referenzindex
Der MSCI Japan 100% Hedged to USD Net TR Index misst die Wertentwicklung des MSCI Japan TR Index, wobei Währungsengagements gemäß der MSCI-Methode mit einmonatigen Devisenterminkontrakten gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Aktientitel als auch Währungsabsicherungskomponenten. Der MSCI Japan TR Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des japanischen Aktienmarktes messen, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Termingeschäfte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und den japanischen Yen gegenüber dem US-Dollar, der Basiswährung des Fonds (USD), absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu bieten, die der Rendite des MSCI Emerging Markets Investable Market Index (IMI) entspricht.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Emerging Markets Investable Market Index (IMI), den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Emerging Markets Investable Market Index (IMI) misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher, mittlerer und niedriger Marktkapitalisierung aus Schwellenländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex deckt etwa 99 % der Marktkapitalisierung der einzelnen Länder unter Berücksichtigung des Streubesitzes ab. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus folgenden Ländern: Brasilien, Chile, China, Kolumbien, der Tschechischen Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Südkorea, Malaysia, Mexiko, Peru, den Philippinen, Polen, Katar, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Die Liste dieser Länder kann sich mit der Zeit ändern. Der Fonds kann unter Beachtung der Gewichtung solcher Wertpapiere im Referenzindex direkt in Wertpapieren anlegen, die an den geregelten Märkten von Russland gehandelt werden. Zum 30. September 2015 bestand der Referenzindex zu 3,4 % aus solchen Wertpapieren. Anlagen in russische börsennotierte oder gehandelte Wertpapiere sind auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS notiert oder gehandelt werden. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents verfügbar.

iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des MSCI Europe ex UK 100% Hedged to GBP Index Net.

Anlagestrategie
Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe ex-UK Index bilden, sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethode des MSCI Europe ex UK 100% Hedged to GBP Index, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF ist das Pfund Sterling (£).

Referenzindex
Der MSCI Europe ex UK 100% Hedged to GBP Index misst die Wertentwicklung des MSCI Europe ex-UK Index, wobei Währungsengagements gemäß der MSCI-Methode mit einmonatigen Devisenterminkontrakten gegen Pfund Sterling abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Aktientitel als auch Währungsabsicherungskomponenten. Der MSCI Europe ex-UK Index wurde zur Messung der Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung von Ländern in Europa ohne das Vereinigte Königreich entwickelt, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Zum 30. September 2015 enthielt der Referenzindex zulässige Bestandteile aus den folgenden Ländern: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und Schweiz. Die Liste dieser Länder kann sich mit der Zeit ändern. Der Referenzindex beinhaltet eine monatliche Absicherung in Form eines einmonatigen Devisentermingeschäfts zur Reduzierung des Währungsrisikos. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die einzelnen Fremdwährungen im Referenzindex gegenüber der Basiswährung des Fonds (GBP) absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter https://www.msci.com/constituents zu finden.

iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF

Anlageziel
Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Gesamtrendite des Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade (CHF Hedged) Index.

Anlagestrategie
Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Index bilden, sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethode des Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade (CHF Hedged) Index nachbilden, des Referenzindex dieses Fonds. Die Absicherungsmethode umfasst den Abschluss von Devisentermingeschäften, um so das zugrunde liegende Fremdwährungsrisiko abzusichern, das sich aufgrund des Unterschieds zwischen der Basiswährung und den Währungen der im Referenzindex vertretenen Wertpapiere ergibt. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit Investment-Grade (Investment Grade) eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass es sich bei den festverzinslichen Wertpapieren, in die der Fonds investiert, um Emissionen mit Investment-Grade, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, handelt, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF ist der Schweizer Franken (CHF).

Referenzindex
Der Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade (CHF Hedged) Index bietet eine Rendite aus dem Markit iBoxx USD Liquid Investment Grade Index (dem „Hauptindex"), wobei gleichzeitig die Währungsengagements gemäß der Markit iBoxx-Absicherungsmethode gegen den Schweizer Franken abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Rentenwerte als auch Währungsabsicherungskomponenten. Der Hauptindex misst die Wertentwicklung der liquidesten auf US-Dollar lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Der Hauptindex wendet eine marktwertgewichtete Methodik mit einer Obergrenze von 3 % pro Emittenten an. Derzeit handelt es sich bei den Anleihen, die die Aufnahmekriterien für den Referenzindex erfüllen, um auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen, (i) die von Unternehmen mit Sitz in Ländern, die vom Indexanbieter als entwickelte Märkte eingestuft werden, begeben wurden, (ii) die von Fitch, Moody's oder Standard & Poor's Ratings Services mit Investment Grade bewertet wurden, (iii) die von großen Emittenten mit einem im Umlauf befindlichen Emissionsvolumen von insgesamt mindestens 2 Milliarden US-Dollar begeben wurden und (iv) deren Nennwert pro Anleihe sich auf mindestens 750 Millionen US-Dollar beläuft und (v) deren Restlaufzeit mindestens drei Jahre beträgt. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die nicht auf Schweizer Franken lautende Währungen im Referenzindex gegenüber der Basiswährung des Fonds (Schweizer Franken) absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex

(einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter https://products.markit.com/indices/publications/etf.asp zu finden.

METHODEN FÜR VON WÄHRUNGSABGESICHERTEN UND ZINSABGESICHERTEN FONDS EINGESETZTE REFERENZINDIZES

Die Gesellschaft ist ein OGAW und daher unterliegen die Fonds den in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geregelten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen. Diese sind in Anhang III detailliert dargelegt. Die Referenzindizes, die die währungsabgesicherten Fonds und der zinsabgesicherte Fonds nachbilden sollen, beinhalten eine Währungs- bzw. eine Zinsabsicherungsmethode, die dazu führen kann, dass in diesen Fonds innerhalb eines Monats ein Leverage (Hebelung) erzeugt wird. Wenn in Bezug auf die Währungsabsicherungskomponente der währungsabgesicherten Fonds aus der Währungsabsicherung ein Gewinn erzielt wird, wird durch diesen Gewinn kein Leverage erzeugt. Wenn aus der Währungsabsicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei den währungsabgesicherten Fonds zu einem Leverage. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass das in den währungsabgesicherten Fonds und dem zinsabgesicherten Fonds erzeugte Leverage unter normalen Marktbedingungen minimal sein wird. Sofern die Marktbedingungen zu ungewöhnlichen Wechselkursschwankungen führen, können die Referenzindizes (und somit die währungsabgesicherten Fonds) einem stärkeren Leverage ausgesetzt sein, als dies sonst der Fall wäre. Jegliches Leverage wird bei der monatlichen Neugewichtung und -zusammensetzung des jeweiligen Referenzindex eliminiert. Da die währungsabgesicherten Fonds und der zinsabgesicherte Fonds Referenzindizes nachbilden, zielen sie darauf ab, ein mit ihren jeweiligen Referenzindizes vergleichbares Engagement zu bieten. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, für die währungsabgesicherten Fonds und den zinsabgesicherten Fonds ein über das zur Nachbildung ihrer jeweiligen Referenzindizes erforderliche Niveau hinausgehendes Leverage zu erzielen.

Beim Erhalt einer Zeichnung für die währungsabgesicherten Fonds verwendet der Anlageverwalter die Zeichnungsgelder anteilig gemäß den Gewichtungen im jeweiligen Referenzindex. Die Währungsposition innerhalb des Monats kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zur Nachbildung des Aktienanteils des jeweiligen Referenzindex anteilig gemäß den Gewichtungen der Wertpapiere im jeweiligen Referenzindex und dem Wert der Absicherung Wertpapiere, die den jeweiligen Referenzindex repräsentieren, direkt und über einen Terminkontrakt kaufen muss.

ANLAGETECHNIKEN

Die Fonds investieren in Wertpapiere gemäß den Vorschriften und/oder in andere liquide finanzielle Vermögenswerte, auf die in Vorschrift 68 der Vorschriften verwiesen wird, mit dem Ziel der Streuung des Anlagerisikos. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen jedes Fonds werden mit Ausnahme seiner Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Unter bestimmten Umständen kann die Erreichung des Anlageziels oder die Umsetzung der Anlagestrategie eines Fonds durch Vorschriften untersagt sein, den Interessen der Inhaber von Anteilen entgegenstehen oder den Einsatz von Strategien erfordern, die über diejenigen hinausgehen, die im Anlageziel und der Anlagestrategie des betreffenden Fonds angegeben sind. Zu diesen Umständen zählen unter anderem folgende Fälle:

(i) Jeder Fonds unterliegt den Vorschriften, die unter anderem bestimmte Beschränkungen hinsichtlich des Anteils des Wertes des Fonds enthalten, der an einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf. Abhängig von der Konzentration des Referenzindex kann ein Fonds Beschränkungen hinsichtlich einer Anlage mit der gleichen Konzentration wie der Referenzindex unterliegen. Ferner kann ein Fonds je nach Konzentration seines Referenzindex synthetische Wertpapiere innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen halten, sofern es sich bei den synthetischen Wertpapieren um Wertpapiere handelt, die eine Korrelation mit den im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapieren aufweisen oder deren Ertrag auf den im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapieren beruht.

(ii) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere ändern sich von Zeit zu Zeit (eine „Neugewichtung"). Der Anlageverwalter kann bei der Anlage der Vermögenswerte eines Fonds verschiedene Strategien verfolgen, um den Fonds dem neu gewichteten Referenzindex anzupassen. Beispielsweise kann ein Fonds (a) im Fall von Aktienfonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes Wertpapier nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert oder eingeschränkt ist, Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) (z. B. ADRs oder GDRs) über diese Wertpapiere halten oder (b) im Fall von Rentenfonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes festverzinsliches Wertpapier nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert oder eingeschränkt ist, handelbare Hinterlegungsscheine in Bezug auf solche Wertpapiere (z. B. GDNs) und/oder festverzinsliche Wertpapiere halten, die ähnliche Risikoeigenschaften aufweisen, selbst wenn diese festverzinslichen Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind.

(iii) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere können von Zeit zu Zeit Maßnahmen seitens der Unternehmen (sog. Corporate Actions) unterliegen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, auf diese Vorgänge zu reagieren.

(iv) Ein Fonds darf daneben flüssige Mittel halten und wird normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen haben. Der Anlageverwalter kann für Direktanlagezwecke DFI kaufen (wie weiter oben beschrieben), um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite vom Referenzindex des Fonds entspricht.

(v) Im Referenzindex enthaltene Wertpapiere können zeitweilig nicht verfügbar oder illiquide werden oder nicht zum angemessenen Wert erhältlich sein. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter verschiedene Techniken einsetzen, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, die nicht im Referenzindex vertreten sind, bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ihre Erträge einzeln oder zusammengenommen eine enge Korrelation mit den Bestandteilen des Referenzindex aufweisen.

(vi) Der Anlageverwalter berücksichtigt die Kosten geplanter Portfoliotransaktionen. Es ist möglicherweise nicht unbedingt effizient, Transaktionen zu tätigen, durch die ein Fonds den Referenzindex jederzeit exakt abbildet.

Fonds mit Indexnachbildung

Indexnachbildende Fonds versuchen, die Bestandteile des Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden, indem sie alle Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, in einem Verhältnis halten, das der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex ähnlich ist. Dabei können sie die in Abschnitt 4 von Anhang III dargelegten höheren Anlagebeschränkungen für indexnachbildende Fonds in Anspruch nehmen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Referenzindex gemäß den Gewichtungen des Referenzindex zu erwerben, oder in denen dies den Inhabern von Anteilen des betreffenden Fonds schaden würde (wenn beispielsweise bei der Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios zur Abbildung des Referenzindex erhebliche Kosten anfallen oder praktische Schwierigkeiten auftreten oder wenn ein im Referenzindex enthaltenes Wertpapier vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird oder wenn für den Fonds rechtliche Einschränkungen gelten, die auf den Referenzindex keine Anwendung finden). Gemäß den Vorschriften geben indexnachbildende Fonds in ihrer jeweiligen Anlagestrategie ihre Absicht an, die in Anhang III Ziffer 4 beschriebenen Anlagegrenzen anzuwenden.

Folgende Fonds verwenden eine Nachbildungsstrategie: iShares AEX UCITS ETF, iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF, iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF, iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF, iShares EURO Dividend UCITS ETF, iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist), iShares European Property Yield UCITS ETF, iShares UK Dividend UCITS ETF, iShares China Large Cap UCITS ETF, iShares FTSEurofirst 80

UCITS ETF, iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF, iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist), iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist) und iShares MSCI Taiwan UCITS ETF.

Fonds ohne Indexnachbildung
Bestimmte Fonds verfolgen möglicherweise keine Indexnachbildung im Sinne der Vorschriften und dürfen daher nicht die in Anhang III Ziffer 4 genannten höheren Anlagebeschränkungen nutzen, die für nachbildende Fonds gelten (stattdessen können sie Optimierungstechniken zur Erreichung ihres Anlageziels einsetzen). Diese Fonds halten eventuell nicht alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht die genaue Konzentration einzelner Wertpapiere wie im Referenzindex, sie bemühen sich jedoch, den Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden. Das Ausmaß, in dem ein Fonds Optimierungstechniken einsetzt, liegt im Ermessen des Anlageverwalters und hängt von der Art der Wertpapiere, die in dem Referenzindex enthalten sind, sowie von den Möglichkeiten und Kosten der Nachbildung des jeweiligen Referenzindex ab. Beispielsweise kann ein Fonds Optimierungstechniken in großem Umfang nutzen und dazu in der Lage sein, eine ähnliche Rendite wie die seines Referenzindex zu liefern, indem er nur in eine relativ kleine Anzahl der in seinem Referenzindex enthaltenen Titel investiert. Der Fonds kann außerdem einige Wertpapiere halten, die (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt, selbst wenn diese Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind, und der Anlagenbestand des Fonds kann mehr Bestandteile umfassen als der Referenzindex. Der Einsatz von Optimierungstechniken, deren Umsetzung einer Reihe von in Anhang III ausgeführten Beschränkungen unterliegt, muss nicht unbedingt zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Folgende Fonds verwenden keine Nachbildungsstrategie: iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF, iShares EURO STOXX Small UCITS ETF, iShares FTSE 250 UCITS ETF, iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF, iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF, iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist), iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF, iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist), iShares MSCI North America UCITS ETF, iShares MSCI World UCITS ETF (Dist), iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist), iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF, iShares $ Corporate Bond UCITS ETF, iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF, iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF, iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF, iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF, iShares £ Corporate Bond 0-5yr UCITS ETF, iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF, iShares Global Corporate Bond UCITS ETF, iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF, iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF, iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF, iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF und iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF.

Alle Fonds
Jeder Fonds kann, wenn dies mit seiner Anlagestrategie vereinbar ist, jeweils auch in wandelbare Wertpapiere, Staatsanleihen, Liquiditätspapiere wie variabel verzinsliche Anleihen und Commercial Papers (die mindestens über ein A3-Rating von Moody's Investors Services oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Agentur verfügen), strukturierte Finanztitel, sonstige Wertpapiere (z. B. Medium Term Notes) und offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann jeder Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft und/oder in sonstige vom Manager verwaltete Investmentfonds investieren. Fonds, die die in Anhang III Ziffer 4 genannten Anlagegrenzen anwenden (d. h. indexnachbildende Fonds gemäß den Vorschriften) können in diese Instrumente nur investieren, um Positionen in Wertpapieren aufzubauen, die in ihren Referenzindizes vertreten sind. Die Aktienfonds und die Rentenfonds können entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank unter bestimmten Umständen, wenn eine Direktanlage in einem in seinem Referenzindex enthaltenen Wertpapier nicht möglich ist, in Hinterlegungsscheine (Depository Receipts bzw. Depository Notes) investieren, um eine Position in dem jeweiligen Wertpapier aufzubauen. Die Fonds können geringe Beträge zusätzlicher liquider Mittel (die normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) halten, und der Anlageverwalter kann DFI kaufen, um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite des Referenzindex entspricht. Zudem dürfen die Fonds geringe Barbeträge („Barbestände") halten. Die Fonds können zur Wahrung des Werts dieser Barbestände in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen" dargestellt.

Darüber hinaus kann ein Fonds in derivative Finanzinstrumente (DFI) investieren, wozu u. a. Optionen und Futures, Swaps, Termingeschäfte, Termingeschäfte mit Barausgleich, Kreditderivate (wie Single-name-CDS und CDS-Indizes), Devisenkassageschäfte, Caps und Floors, Differenzkontrakte und andere Derivattransaktionen gehören, um zur Erreichung seiner Anlageziele beizutragen und um beispielsweise ein Engagement in bestimmten Bestandteilen des Referenzindex oder im Referenzindex selbst zu erzielen, um eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen, um die Transaktionskosten bzw. Steuern zu reduzieren oder um ein Engagement in illiquide Wertpapiere oder in Wertpapiere, die aus markt- bzw. aufsichtsbehördlichen Gründen nicht verfügbar sind, zu ermöglichen oder um Nachbildungsfehler (Tracking Errors) zu minimieren, bzw. aus anderen Gründen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für den Fonds vorteilhaft sind.

Wenn ein Fonds in nicht vollständig besicherte (non-fully funded) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich der eventuellen Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Schwankungsmargenbarsicherheiten (zusammen „DFI-Barbestände") in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter der Überschrift „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen" dargestellt.

Die Fonds werden nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps investieren.

Von der zuständigen Behörde in Mexiko bezüglich der Fonds, die in diesem Land vertrieben werden, verlangte Angabe

Obwohl der Prozentsatz des Nettovermögens eines Fonds, der in die in seinem Referenzindex enthaltenen Wertpapiere investiert werden muss, von diesem Prospekt nicht vorgeschrieben ist, werden die folgenden Fonds im Allgemeinen jeweils mindestens 80 % ihres Vermögens in Wertpapiere ihrer jeweiligen Referenzindizes und in Hinterlegungsscheine investieren, die Wertpapiere ihrer jeweiligen Referenzindizes repräsentieren: iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist), iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist), iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist), iShares $ Corporate Bond UCITS ETF, iShares Global Corporate Bond UCITS ETF und iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF. Diese Fonds können jedoch zeitweilig jeweils bis zu 20 % ihres Vermögens in bestimmte DFI, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich Geldmarktfonds, die vom Manager oder von verbundenen Unternehmen verwaltet werden, sowie in Wertpapiere investieren, die nicht in ihren jeweiligen Referenzindizes enthalten sind, die diesen Fonds nach Ansicht des Anlageverwalters jedoch helfen werden, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden.

Risikomanagementprozess

Der Anlageverwalter wendet bezüglich der Fonds einen Risikomanagementprozess gemäß den Anforderungen der Zentralbank an, anhand dessen er in der Lage ist, das von jedem Fonds eingegangene Gesamtrisiko aus DFI („Gesamtrisiko") genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Im Risikomanagementprozess nicht berücksichtigte DFI werden erst eingesetzt, nachdem der Zentralbank ein aktualisierter Risikomanagementprozess vorgelegt wurde. Informationen über die mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Risikofaktoren – DFI-Risiken" entnommen werden. Der Anlageverwalter verwendet die unten beschriebenen Methoden, um das Gesamtrisiko der Fonds zu messen.

Methode, die zum Messen des Gesamtrisikos der aktuellen Fonds außer des iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und des zinsabgesicherten Fonds verwendet wird

Der Anlageverwalter wendet die als „Commitment-Ansatz" bezeichnete Methode an, um das Gesamtrisiko der aktuellen Fonds (mit Ausnahme des iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS *ETF* und des zinsabgesicherten Fonds) zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Bei dem Commitment-Ansatz handelt es sich um eine Methode, bei der die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der DFI addiert werden, um die Höhe des Gesamtrisikos des Fonds aus DFI zu bestimmen. Gemäß den Vorschriften darf, falls ein Fonds zukünftig Leverage einsetzt, das Gesamtrisiko des Fonds nicht mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Der Anlageverwalter beabsichtigt keinen Einsatz von Leverage für die Fonds. Die Fonds können gelegentlich geringe Barbestände halten und DFI einsetzen, um auf diese Barbestände eine mit dem Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen. Fonds, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, können über DFI ihren Investitionsgrad erhöhen, um ein mit dem Referenzindex vergleichbares Laufzeit- und Risikoprofil zu erreichen. In diesem Fall geht die Zentralbank davon aus, dass ein daraus resultierendes Leverage von unter 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds mit der Aussage vereinbar ist, dass ein Fonds nicht beabsichtigt, Leverage einzusetzen.

Methode, die zum Messen des Gesamtrisikos des iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und des zinsabgesicherten Fonds verwendet wird

Der Anlageverwalter wendet eine als „Value at Risk" („VaR") bezeichnete Methode an, um das Gesamtrisiko des iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und des zinsabgesicherten Fonds zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf den iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und die zinsabgesicherten Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

1. Die VaR-Methode misst den potenziellen Verlust eines Fonds bei einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum hinweg unter normalen Marktbedingungen. Der Anlageverwalter legt dieser Berechnung ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 %, eine Haltefrist von einem Monat und einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde.
2. Es gibt zwei Arten von VaR-Kennzahlen, die verwendet werden können, um das Gesamtrisiko eines Fonds zu überwachen und zu steuern: den „relativen VaR" und den „absoluten VaR". Der Anlageverwalter verwendet den relativen VaR für den iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und den zinsabgesicherten Fonds, um das Gesamtrisiko dieser Fonds zu überwachen und zu steuern.
3. Der relative VaR ist der VaR eines Fonds geteilt durch den VaR seines Referenzindex. Hierdurch lässt sich das Gesamtrisiko eines Fonds mit dem Gesamtrisiko seines Referenzindex vergleichen und durch Bezugnahme auf diesen einschränken. Die Zentralbank verlangt, dass der VaR eines Fonds das Doppelte des VaR seines Referenzindex nicht übersteigen darf. Die Referenzindizes des iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und des zinsabgesicherten Fonds werden unter „Fondsbeschreibungen" beschrieben.
4. Durch den Einsatz von DFI oder die Aufnahme von Krediten kann der Investitionsgrad eines Fonds seinen jeweiligen Nettoinventarwert übersteigen (die Aufnahme von Krediten ist nur unter eingeschränkten, in Anhang III dargelegten Umständen gestattet und zu Anlagezwecken nicht zulässig). Wenn der Investitionsgrad eines Fonds seinen jeweiligen Nettoinventarwert übersteigt, wird dies als „Leverage" (Hebelung) bezeichnet. Der Anlageverwalter beabsichtigt kein Leverage für den iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF oder die zinsabgesicherten Fonds, jedoch werden der iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und die zinsabgesicherten Fonds gelegentlich gehebelt, wenn DFI im Rahmen der vom Referenzindex verfolgten Währungs- bzw. Zinsabsicherungsmethode eingesetzt werden.
5. Die Vorschriften schreiben vor, dass der Prospekt Informationen über das erwartete Leverage eines Fonds enthält, wenn der VaR zur Messung des Gesamtrisikos verwendet wird. Im Sinne dieser Angabe für den

iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und den zinsabgesicherten Fonds in der nachstehenden Tabelle ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird durch Addition der Nominalwerte aller vom Fonds gehaltenen DFI berechnet. Eine Saldierung wird hierbei nicht vorgenommen. Das erwartete Leverage kann sich im Laufe der Zeit ändern. Ein höheres Leverage ist unter anderem im Fall atypischer oder volatiler Marktbedingungen möglich. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das Leverage das in der dritten Spalte der nachfolgenden Tabelle angegebene Niveau übersteigt. Diese Berechnungen des Leverage erfolgen im Einklang mit den derzeitigen Anforderungen der Zentralbank. Es sollte beachtet werden, dass dieser Ansatz für die Messung des Leverage zu einem Leverage führen könnte, das stark von den Risikopositionen abweicht.

Teilfonds	**Geschätztes Leverage als Prozentsatz des Nettoinventarwerts**	**Maximales erwartetes Leverage als Prozentsatz des Nettoinventarwerts**
iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF	90 %	150 %
iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF	100 %	150 %

6. Der iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und der zinsabgesicherte Fonds können gelegentlich über geringe Barbestände verfügen und sie können DFI einsetzen, um auf diese Barbestände eine mit dem Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen.

Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen

Die Fonds können Barbestände und/oder DFI-Barbestände in einen oder mehrere täglich gehandelte als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren. Diese OGAW können vom Manager und/oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden und unterliegen den in Anhang III dargelegten Beschränkungen. Bei diesen OGAW kann es sich unter anderem um Teilfonds der Institutional Cash Series plc handeln, die in Geldmarktinstrumente investieren. Die Institutional Cash Series plc ist ein Umbrella-Fonds von BlackRock und eine in Irland eingetragene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds. Es wird nicht damit gerechnet, dass die Barbestände und/oder DFI-Barbestände des Fonds zu einem zusätzlichen Marktrisiko oder einer Kapitalerosion führen werden; sofern jedoch ein zusätzliches Marktrisiko oder eine Kapitalerosion eintreten, werden diese voraussichtlich minimal sein.

VORAUSSICHTLICHER TRACKING ERROR

Der Tracking Error ist die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den monatlichen Renditen eines Fonds und seines Referenzindex.

Wir bei BlackRock sind der Ansicht, dass diese Zahl für einen taktischen Anleger, der regelmäßig mit ETFs handelt und ETF-Anteile häufig nur ein paar Tage oder Wochen lang hält, wichtig ist. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont dürfte die Trackingdifferenz zwischen dem Fonds und dem Index über den angestrebten Anlagezeitraum als Maß für die Wertentwicklung gegenüber dem Index wichtiger sein. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d. h. wie genau ein Fonds seinen Index nachbildet), während der Tracking Error die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz) misst. Wir empfehlen Anlegern, bei der Bewertung eines ETFs beide Kennzahlen zu beachten.

Der Tracking Error kann von der ETF-Nachbildungsmethode abhängen. Allgemein gesagt liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des jeweiligen Fonds und den Renditen seines Referenzindex. Bei einem physisch nachbildenden ETF ist einer der Hauptfaktoren für den Tracking Error die Abweichung der Portfoliobestandteile eines Fonds von den Bestandteilen des Index. Das Liquiditätsmanagement und die Handelskosten aufgrund von Neugewichtungen und \-zusammensetzungen können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des ETFs und des Referenzindex auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Zusätzlich zu dem Vorgenannten können die Gesellschaft und/oder ein Fonds auch aufgrund von Quellensteuern, die von der Gesellschaft und/oder einem Fonds auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. von der Gesellschaft und/oder einem Fonds bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen, Steuererleichterungen der Gesellschaft und/oder eines Fonds im Rahmen eines Besteuerungsabkommens oder Wertpapierleihaktivitäten der Gesellschaft und/oder eines Fonds.

Die nachstehende Tabelle zeigt den voraussichtlichen Tracking Error jedes der aktuellen Fonds unter normalen Marktbedingungen. Der voraussichtliche Tracking Error eines Fonds lässt nicht auf seine zukünftige Wertentwicklung schließen.

Teilfonds	**Voraussichtlicher Tracking Error**
iShares AEX UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF	bis zu 0,400 %
iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF	bis zu 0,400 %
iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares EURO STOXX Small UCITS ETF	bis zu 0,500 %
iShares EURO Dividend UCITS ETF	bis zu 0,500 %
iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,100 %
iShares FTSE 250 UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares European Property Yield UCITS ETF	bis zu 0,700 %
iShares UK Dividend UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares China Large Cap UCITS ETF	bis zu 0,350 %
iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF	bis zu 0,500 %
iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF	bis zu 0,500 %
iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,150 %
iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF	bis zu 0,450 %
iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF	bis zu 0,600 %
iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,500 %
iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF	bis zu 0,250 %
iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,100 %
iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,900 %
iShares MSCI North America UCITS ETF	bis zu 0,150 %
iShares MSCI Taiwan UCITS ETF	bis zu 0,250 %
iShares MSCI World UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,350 %
iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist)	bis zu 0,100 %
iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares $ Corporate Bond UCITS ETF	bis zu 0,350 %
iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF	bis zu 0,400 %
iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF	bis zu 0,050 %
iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF	bis zu 0,050 %
iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares £ Corporate Bond 0-5yr UCITS ETF	bis zu 0,350 %
iShares Global Corporate Bond UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF	bis zu 0,600 %
iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF	bis zu 0,350 %
iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF	bis zu 0,600 %
iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF	bis zu 0,450 %

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Gesellschaft kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements für jeden Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente mit Bezug auf Wertpapiere einsetzen. Transaktionen für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können in der Absicht durchgeführt werden, eine Risikominderung, eine Kostenreduzierung oder eine Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau zu erzielen, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des betreffenden Fonds und der allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie. Diese Techniken und Instrumente können Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten wie Terminkontrakten (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können), Indexterminkontrakten (die zur Steuerung von Cashflows auf kurzfristiger Basis eingesetzt werden können), Optionen (die zur Erzielung von Kosteneffizienzen eingesetzt werden können, z. B. wenn der Erwerb einer Option kostengünstiger ist als der Kauf des Basisobjekts), Swaps (die zur Steuerung von Währungsrisiken eingesetzt werden können) sowie Anlagen in Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds beinhalten. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sind. Die Gesellschaft kann diese neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der Beschränkungen der Zentralbank) einsetzen.

Ein Fonds kann vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleih-, Pensions- und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden im Hinblick auf die Fonds auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Liste ist nicht als ausschließliche Auflistung der die Anlagen der Gesellschaft oder ihrer Fonds beeinflussenden Risikofaktoren zu betrachten.

Allgemeine Anlagerisiken

Anlagerisiken
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die zukünftige Wertentwicklung schließen. Die Preise der Anteile und die Erträge daraus können sowohl fallen als auch steigen und der Anleger erhält möglicherweise nicht den vollen Anlagebetrag zurück. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass ein Anleger den Gesamtbetrag, den er in einen Fonds investiert hat, zurückerhält. Kapitalrendite und Ertrag eines jeden Fonds basieren auf dem Wertzuwachs und den Erträgen der von ihm gehaltenen Wertpapiere, abzüglich der angefallenen Kosten und etwaiger relevanter Abgaben und Gebühren. Der Anlageertrag jedes Fonds kann deshalb aufgrund von Veränderungen beim Kapitalwertzuwachs und den Erträgen schwanken.

Für börsengehandelte Fonds (ETFs) mit Indexnachbildung spezifische Risiken

Indexnachbildungsrisiken
Die Fonds versuchen zwar, die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung erzielen, und die Fonds können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass die genauen Bestandteile des Referenzindex nicht gehalten werden können (obwohl dies bei nicht replizierenden Fonds nicht der erwartete Grund für einen Tracking Error ist), z. B. wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, vorübergehend nicht verfügbar sind oder der Handel mit ihnen unterbrochen ist und/oder wenn die Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex beschränken. Aus Gründen der Liquidität können die Fonds einen Teil ihres Nettovermögens in Barmitteln halten; diese Barmittelbestände werden nicht entsprechend den Bewegungen ihres jeweiligen Referenzindex steigen und fallen. Darüber hinaus stützt sich die Gesellschaft auf Indexlizenzen von externen Indexanbietern zur Nutzung und Nachbildung der Referenzindizes für ihre Fonds. Falls ein Indexanbieter eine Indexlizenz beendet oder ändert, beeinflusst dies die Fähigkeit der betroffenen Fonds, ihre Referenzindizes weiter zu nutzen und nachzubilden und ihre Anlageziele zu erreichen. Unter solchen Umständen kann der Verwaltungsrat die im Abschnitt „Referenzindizes" beschriebenen Maßnahmen ergreifen. Unabhängig von den Marktbedingungen zielen die Fonds darauf ab, die Wertentwicklung ihrer jeweiligen Referenzindizes nachzubilden, und sie versuchen nicht, ihre jeweiligen Referenzindizes zu übertreffen.

Optimierungsstrategie
Für bestimmte Fonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Wenn die Nachbildung seines Referenzindex nicht Teil der Anlagepolitik eines Fonds ist, kann dieser Fonds Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines jeweiligen Referenzindex abzubilden. Zu den Optimierungstechniken kann es gehören, eine strategische Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere zu treffen, die im Referenzindex enthalten sind, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder DFI zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Anlageverwalter kann außerdem Wertpapiere auswählen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Referenzindex sind, sofern diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt. Optimierende Fonds können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbildet.

Indexbezogene Risiken
Wie in diesem Prospekt vorgesehen, werden die einzelnen Fonds zur Erreichung ihres Anlageziels versuchen, eine Rendite zu erzielen, die grundsätzlich der Kurs- und Renditeentwicklung des vom Indexanbieter veröffentlichten betreffenden Referenzindex vor Gebühren und Kosten entspricht. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Indexanbieter den Referenzindex richtig zusammenstellt oder dass der Referenzindex richtig bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen dessen, was der Referenzindex erreichen soll, er übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des Referenzindex, noch garantiert er, dass der Referenzindex die beschriebene Indexmethodologie einhalten wird. Die in diesem Prospekt dargelegte Aufgabe des Anlageverwalters besteht darin, die Fonds im Einklang mit dem jeweiligen dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellten Referenzindex zu verwalten. Daher übernimmt der Anlageverwalter keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Daher sind die Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern zu tragen. So würde z. B. in einem Zeitraum, in dem der Referenzindex falsche Bestandteile enthält, ein Fonds, der diesen veröffentlichten Referenzindex nachbildet, eine Marktrisikoposition in diesen Bestandteilen halten, und eine geringere Marktrisikoposition in den Bestandteilen, die eigentlich im Referenzindex enthalten sein sollten. Fehler können somit negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Fonds und auf deren Anleger haben. Anlegern sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus

Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anleger getragen werden.

Der Indexanbieter kann neben fest geplanten Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Referenzindex vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, so dass dieses dem Referenzindex entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktrisikopositionen direkt vom Fonds und von dessen Anlegern getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und -zusammensetzungen der Referenzindizes können außerdem dazu führen, dass die Fonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegen. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Renditen eventuell nicht exakt die Renditen ihrer Referenzindizes nachbilden. Fehler in einem Referenzindex eines Fonds und vom Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des jeweiligen Fonds erhöhen.

Wenn der Referenzindex eines Fonds darauf abzielt, Wertpapiere zu identifizieren, die Kriterien erfüllen, die teilweise zukunftsorientiert sind (zum Beispiel Wertpapiere, die voraussichtlich eine hohe Rendite bieten), besteht keine Garantie, dass der Referenzindex sein Ziel erreichen wird. Zahlreiche Faktoren können sich auf die Entwicklung eines Wertpapiers auswirken und die Auswirkungen dieser Faktoren auf ein Wertpapier oder seinen Preis lassen sich eventuell nur schwer vorhersagen.

Risiko im Sekundärhandel
Die Anteile werden generell am Hauptmarkt der LSE (oder SIX) gehandelt und können an einer oder mehreren anderen Börsen notiert oder gehandelt werden. Es kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer oder mehreren Börsen liquide sind oder dass der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, auch weiterhin dort notiert oder gehandelt werden.

Aussetzungsrisiko auf lokalen Märkten
Auf bestimmten Märkten (einschließlich unter anderem dem von Taiwan) kann der Handel an der örtlichen Börse von einer Person oder einer geringen Anzahl von Personen, die Kontoinhaber auf dem lokalen Markt sind, durchgeführt werden. Wenn ein solcher Kontoinhaber die Wertpapiere oder Gelder in Bezug auf eine Transaktion nicht aushändigt, besteht das Risiko einer Aussetzung in Bezug auf alle Fonds, die ihre Handelstätigkeit auf dem lokalen Markt über diesen Kontoinhaber abwickeln. Dieses Risiko kann sich erhöhen, wenn ein Fonds sich an einem Wertpapierleihprogramm beteiligt. Eine Aussetzung kann in jedem Fall die Kosten des Fonds erhöhen.

Kontrahenten- und Handelsrisiken

Kontrahentenrisiko
Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt außerdem das Abwicklungsrisiko. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Dies umfasst die Kontrahenten, mit denen ein Fonds DFI abschließt. Der Handel mit nicht besicherten DFI führt zu einem direkten Kontrahentenrisiko. Die Gesellschaft fängt einen Großteil ihres Ausfallrisikos gegenüber diesen DFI-Kontrahenten ab, indem sie Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens dem Engagement gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten entspricht; sofern ein DFI jedoch nicht vollständig besichert ist, kann ein Ausfall des Kontrahenten zu einem Rückgang des Wertes des Fonds führen. Für jeden neuen Kontrahenten wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Kontrahenten werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Die Gesellschaft überwacht aktiv das Kontrahentenrisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten. Das Kontrahentenrisiko unterliegt den Anlagebeschränkungen in Anhang III des Prospekts.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer
Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Verwahrstelle oder jedes von der Verwahrstelle eingesetzten Verwahrers ausgesetzt, wenn Barmittel oder sonstige Vermögenswerte von der Verwahrstelle oder anderen Verwahrern gehalten werden. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Von der Verwahrstelle und anderen Verwahrern verwahrte Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern sie sind eine Schuld der Verwahrstelle oder der Verwahrstellen gegenüber der Gesellschaft als Einleger. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der Verwahrstelle und/oder anderer Verwahrer gehören. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder anderer Verwahrstellen wird die Gesellschaft als nicht bevorrechtigter unbesicherter Gläubiger der Verwahrstelle oder anderer Verwahrstellen in Bezug auf Barmittelbestände der Gesellschaft behandelt. Die Gesellschaft kann bei der Beitreibung dieser Schulden Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen ausgesetzt sein oder sie ist eventuell nicht in der Lage, diese vollständig oder überhaupt beizutreiben, und in diesem Fall verliert der jeweilige Fonds sein Geld bzw. verlieren die jeweiligen Fonds ihr Geld ganz oder teilweise. Die Wertpapiere der Gesellschaft werden jedoch bei der Verwahrstelle und den von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern auf getrennten Konten geführt und sollten im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder des Unterverwahrers gesichert sein. Die Gesellschaft kann zur Verringerung des Kreditrisikos für ihre Barbestände zusätzliche Vereinbarungen treffen (und Gelder beispielsweise in Geldmarktfonds anlegen), was jedoch zu weiteren Risiken führen kann.

Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle zu reduzieren, wendet der Anlageverwalter bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Verwahrstelle um ein seriöses Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist. Sollte die Verwahrstelle gewechselt werden, so wird es

sich bei der neuen Verwahrstelle um eine regulierte Gesellschaft handeln, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und der von internationalen Ratingagenturen eine hohe Bonität bescheinigt wurde.

Haftung der Verwahrstelle für Unterverwahrer
Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und deren Anlegern für sämtliche Verluste der Gesellschaft und/oder der Anleger, die diesen dadurch entstehen, dass ein Unterverwahrer seine Verpflichtungen ungerechtfertigterweise nicht oder nicht korrekt erfüllt. Darüber hinaus haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder deren Anlegern für sämtliche Verluste, die der Gesellschaft und deren Anlegern entstehen, sofern diese unmittelbar auf Fahrlässigkeit, Betrug, bösgläubiges Handeln, vorsätzliches Fehlverhalten, grobe Fahrlässigkeit, eine Vertragsverletzung, eine Verletzung geltenden Rechts oder einen Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen durch den Unterverwahrer zurückzuführen sind.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Verluste, die infolge der Insolvenz oder eines sonstigen finanziellen Ausfalls eines Unterverwahrers entstehen, der kein verbundenes Unternehmen (gemäß der Definition im Verwahrstellenvertrag) der Verwahrstelle ist, sofern die Verwahrstelle (a) alle einschlägigen Rechtsvorschriften einhält und bei der Wahl und Bestellung eines externen Unterverwahrers als Verwahrstelle sorgfältig handelt, um sicherzustellen, dass dieser Unterverwahrer über das Know-how, die Kompetenz und den entsprechenden Status zur Wahrnehmung der betreffenden Verpflichtungen verfügt und diese aufrechterhält, (b) diesen Unterverwahrer angemessen beaufsichtigt und gelegentlich angemessene Nachforschungen anstellt, um zu bestätigen, dass die Verpflichtungen dieses Unterverwahrers weiterhin kompetent erfüllt werden, (c) die aus den veröffentlichten Abschlüssen und sonstigen öffentlich zugänglichen Finanzinformationen hervorgehende finanzielle Lage dieses Unterverwahrers beobachtet und (d) die Befolgung von Verfahren durch den Unterverwahrer überwacht, die in Bezug auf den Schutz der Anlagen der Gesellschaft (mit Ausnahme von Barmitteln) vor Forderungen von Gläubigern des Unterverwahrers den Verfahren eines führenden internationalen Finanzdienstleisters entsprechen.

Da die Gesellschaft in Märkten investieren kann, in denen die Register-, Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig ausgereift sind, sind die in einem solchen Markt gehandelten Anlagen der Gesellschaft, die Unterverwahrern anvertraut wurden, wo dies erforderlich ist, eventuell einem Risiko ausgesetzt, für das die Verwahrstelle nicht haftet.

Das folgende Risiko betrifft alle aktuellen Fonds, die Dividenden ausschütten, mit Ausnahme des ICSD-Fonds:

Kontrahentenrisiko bezüglich der Registerstelle und anderer Verwahrstellen - Dividendengelder
Die Registerstelle ist dafür verantwortlich, Dividenden an den jeweiligen Ausschüttungsterminen an die Anteilinhaber auszuschütten. Vor dem Dividendenausschüttungstermin werden Gelder, die Anteilinhabern als Dividenden ausgeschüttet werden sollen, von den Geldkonten der Gesellschaft bei der Verwahrstelle auf die Anlagenkonten der Kunden bei der Registerstelle überwiesen. Während die Dividendengelder in Form von Bargeld bei der Registerstelle vorgehalten werden, ist die Gesellschaft gegenüber der Registerstelle und sämtlichen Verwahrstellen, bei denen die Registerstelle Geldkonten zugunsten der Gesellschaft unterhält, einem Kreditrisiko bezüglich dieser Barbeträge ausgesetzt. Die Gesellschaft hat versucht, dieses Kreditrisiko gegenüber der Registerstelle zu mindern, indem sie mit der Registerstelle vereinbart hat, dass die bei der Registerstelle vorgehaltenen Geldkonten als Kundenanlagenkonten gemäß den Anforderungen der irischen Zentralbank und der Zulassung der Registerstelle gemäß den European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007 (MiFID) geführt werden.

Um das Kreditrisiko der Gesellschaft gegenüber Verwahrstellen, bei denen Dividendengelder gehalten werden, weiter zu mindern, hat die Gesellschaft mit der Registerstelle Vereinbarungen getroffen, nach denen die Registerstelle die Dividendengelder während eines Teils des Zeitraums, in dem diese zwecks Ausschüttung an die Anteilinhaber bei der Registerstelle gehalten werden, ganz oder teilweise in Geldmarktfonds (bei denen es sich um vom Manager und/oder einem verbundenen Unternehmen verwaltete Investmentfonds handeln kann) investiert. Anteile dieser Geldmarktfonds werden von der Registerstelle in Kundenanlagenkonten gehalten. Grund hierfür ist die Tatsache, dass Wertpapiere zweckgebunden in getrennten Konten gehalten werden können, während Barbestände von Verwahrstellen in der Regel gemeinsam vorgehalten werden. Im Fall der Insolvenz einer Verwahrstelle würde der Inhaber eines Geldkontos normalerweise wie ein nicht bevorrechtigter Gläubiger der Verwahrstelle behandelt. Bei den Investmentfonds, in die Dividendengelder investiert werden dürfen, kann es sich unter anderem um Teilfonds der Institutional Cash Series plc handeln, die in Geldmarktinstrumente investieren. Die Institutional Cash Series plc ist ein Umbrella-Fonds von BlackRock und eine in Irland eingetragene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds. Die Institutional Cash Series plc ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Das folgende Risiko gilt nur für den ICSD-Fonds:

Kontrahentenrisiko für die Zahlstelle - Dividendengelder
Die Zahlstelle für den ICSD-Fonds ist dafür verantwortlich, Dividenden an den jeweiligen Ausschüttungsterminen an die Teilnehmer auszuschütten. Kurz vor dem Dividendenausschüttungstermin werden die Gelder, die als Dividenden an die Teilnehmer ausgeschüttet werden sollen, von den Geldkonten der Gesellschaft bei der Verwahrstelle an die Zahlstelle überwiesen. In der Zwischenzeit werden die Dividendengelder von der Zahlstelle (oder ihrer zugeordneten Verwahrstelle) in bar vorgehalten, und für die Gesellschaft besteht in Bezug auf dieses Bargeld ein Kreditrisiko gegenüber der Zahlstelle und der ihr zugehörigen Verwahrstelle. Von der Zahlstelle gehaltene Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Schuld der Zahlstelle (oder ihrer zugeordneten Verwahrstelle) gegenüber der Gesellschaft als Einzahler dar. Falls die Zahlstelle (oder die ihr zugeordnete Verwahrstelle) in der Zwischenzeit zahlungsunfähig wird, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Barmittel als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Zahlstelle (bzw. der ihr zugeordneten Verwahrstelle)

behandelt. Die Gesellschaft kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Verbindlichkeiten erleben oder ist möglicherweise nicht in der Lage, diese ganz oder teilweise wiederzuerlangen. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Dividendengelder, die von der Zahlstelle ausgeschüttet werden, ganz oder teilweise verlieren, was zu einem Rückgang des Wertes des ICSD-Fonds führt.

Börsengeschäfte
Wenn in Bezug auf einen an einer Börsentransaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren des Fonds beteiligten Kontrahenten ein Insolvenzereignis eintritt, bestehen in Verbindung mit den in Anhang I aufgeführten anerkannten Börsen und Märkten selbst bestimmte Risiken. Es besteht das Risiko, dass die anerkannte Börse bzw. der Markt, an der bzw. dem das Geschäft ausgeführt wird, ihre bzw. seine Regelungen nicht fair und einheitlich anwendet und dass so genannte Failed Trades trotz der Insolvenz eines der Kontrahenten ausgeführt werden. Es besteht außerdem das Risiko, dass ein Failed Trade mit anderen Failed Trades zusammengefasst wird, sodass ein Failed Trade, an dem der Fonds beteiligt war, möglicherweise schwierig zu identifizieren ist. Ein solches Ereignis könnte sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken.

Spezifische Anlagerisiken für alle Fonds

Globale Finanzmarktkrise und staatliche Eingriffe
Die weltweiten Finanzmärkte haben seit 2007 tiefgreifende und grundlegende Störungen und beträchtliche Instabilität erlebt, was zu erheblichen staatlichen Eingriffen geführt hat. Aufsichtsbehörden in zahlreichen Ländern haben eine Reihe regulatorischer Notfallmaßnahmen umgesetzt oder vorgeschlagen und können dies weiterhin tun. Umfang und Anwendung der staatlichen und aufsichtsrechtlichen Eingriffe waren zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt und somit die effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte beeinträchtigt hat. Es ist nicht zuverlässig vorhersehbar, welche weiteren vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten eventuell auferlegt werden und/oder wie sich solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken werden, die Anlageziele der Fonds zu verfolgen.

Es ist unklar, ob die derzeitigen Maßnahmen staatlicher Organe in verschiedenen Ländern oder zukünftige Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen werden. Der Anlageverwalter kann nicht vorhersagen, wie lange die Finanzmärkte weiterhin von diesen Ereignissen beeinflusst werden. Ebenso wenig kann er die Auswirkungen dieser (oder ähnlicher zukünftiger) Ereignisse auf die Fonds, die europäische oder globale Wirtschaft oder die weltweiten Wertpapiermärkte vorhersehen. Der Anlageverwalter behält die Situation im Auge. Instabilität auf den weltweiten Finanzmärkten oder staatliche Eingriffe können die Volatilität der Fonds und somit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage erhöhen.

Geldmarktrisiko
Zur Verringerung des Kreditrisikos gegenüber Verwahrstellen kann die Gesellschaft veranlassen, dass Barbestände der Gesellschaft (einschließlich anstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarktfonds angelegt werden, unter anderem auch in anderen Fonds der BlackRock-Gruppe. Ein Geldmarktfonds, der einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investiert, kann als Alternative zu einer Anlage in einem regulären Einlagenkonto angesehen werden. Eine Beteiligung an einem solchen Organismus unterliegt den Risiken, die mit einer Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und auch wenn Geldmarktfonds so gestaltet sind, dass sie eine Anlage mit relativ geringem Risiko darstellen, sind sie nicht vollkommen risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Kreditqualität der Anlagen dieser Organismen kann sich die Rendite eines solchen Organismus durch Zinserhöhungen oder eine Verschlechterung der Kreditqualität reduzieren; der Organismus unterliegt dann immer noch dem Risiko, dass der Wert der Anlagen des Organismus aufgezehrt und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Risiko der Wertpapierleihe
Die Gesellschaft führt durch den Anlageverwalter ein Wertpapierleihprogramm durch. Die Gesellschaft weist bezüglich der Kontrahenten bei Wertpapierleihgeschäften ein Kreditrisiko auf. Anlagen des Fonds können vorübergehend an Kontrahenten ausgeliehen werden. Die mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken umfassen das Risiko, dass ein Entleiher eventuell keine zusätzlichen Sicherheiten stellt, wenn er dazu aufgefordert wird, oder dass er die Wertpapiere bei ihrer Fälligkeit nicht zurückgibt. Ein Ausfall auf Seiten des Kontrahenten in Verbindung mit einem Wertverlust der Sicherheit unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann dazu führen, dass der Wert des Fonds fällt. Die Gesellschaft versucht sicherzustellen, dass alle Wertpapierleihgeschäfte voll besichert sind; soweit ein Wertpapierleihgeschäft aber nicht voll besichert ist (z. B. aufgrund von Zeitproblemen durch Zahlungsverzögerungen), ist die Gesellschaft bezüglich der Kontrahenten bei Wertpapierleihgeschäften einem Kreditrisiko ausgesetzt. Zur Reduzierung dieser Risiken profitiert die Gesellschaft von einer Entschädigungszusicherung durch die BlackRock, Inc. bei Ausfall des Entleihers. Die Entschädigungszusicherung sieht die vollständige Ersetzung der verliehenen Wertpapiere vor, wenn die erhaltenen Sicherheiten den Wert der verliehenen Wertpapiere bei einem Ausfall eines Entleihers nicht abdecken.

Währungsrisiko (für alle Fonds mit Ausnahme der währungsabgesicherten Fonds)
Die Basiswährung eines Fonds wird gewöhnlich so gewählt, dass sie der Basiswährung des Referenzindex des Fonds entspricht. Infolgedessen können die Anlagen eines Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds erworben werden, wenn der Referenzindex Basiswerte in verschiedenen Währungen enthält oder der Anbieter des Referenzindex beschlossen hat, den Referenzindex in einer anderen Währung als der Währung seiner Basiswerte zu bewerten.

Sofern die Gesellschaft in Bezug auf die Fonds nicht ausdrücklich den Einsatz von Hedging, Cross-Hedging oder anderen Techniken und Instrumenten zur Absicherung eines Währungsrisikos beabsichtigt, können sich Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung der Fonds und ihrer Anlagen durch Schwankungen in den Wechselkursen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auf die Kosten für den Erwerb dieser Anlagen

auswirken. Schwellenländer können an den Devisenmärkten eine erhöhte Volatilität aufweisen.

Spezifische Risiken von auf bestimmte Märkte konzentrierten Fonds

Konzentrationsrisiko
Konzentriert sich der Referenzindex eines Fonds auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe oder einen Sektor, kann der jeweilige Fonds durch die Entwicklung dieser Wertpapiere negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der auf ein einzelnes Land, eine Region, Branche oder Länder- oder Branchengruppe konzentriert ist, anfälliger gegenüber einem einzelnen wirtschaftlichen, politischen, aufsichtsrechtlichen oder Marktereignis sein, das sich auf dieses Land, diese Region, diese Branche oder diese Länder- oder Branchengruppe auswirkt. Dies könnte zu einem höheren Verlustrisiko für den Wert Ihrer Anlage führen.

Die Fonds, bei denen es sich um indexnachbildende Fonds gemäß den Vorschriften handelt, können mehr als 10 % und bis zu 20 % ihres Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren, um ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Diese Grenze kann für einen einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen, wie z. B. Marktbeherrschung, gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil eines Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat, in dem er tätig ist, und daher einen großen Teil des Referenzindex ausmacht. Dies bedeutet, dass ein solcher Fonds eine hohe Anlagekonzentration in einem einzigen Unternehmen oder einer relativ geringen Anzahl von Unternehmen haben kann und daher möglicherweise anfälliger gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen ist, die dieses bzw. diese Unternehmen betreffen.

Schwellenmärkte - Allgemeines
Die Anlage in Schwellenländermärkten ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen; fehlende Verfügbarkeit von Instrumenten zur Absicherung von Währungsrisiken; plötzliche Auferlegung von Beschränkungen bezüglich ausländischer Investitionen; Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung; höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; Risiko einer Enteignung, Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten oder Immobilien; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Instabilität und Ungewissheit; die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme sind eventuell nicht vollständig entwickelt und setzen einen Fonds eventuell in Bezug auf Unterverwahrer einem Risiko aus, für das die Verwahrstelle nicht haftet; Risiko der Enteignung von Vermögenswerten und das Kriegsrisiko.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Anlagen in der VRC
Bei Fonds, die in der Volkrepublik China investieren oder Engagements in der Volksrepublik China eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in der Volksrepublik China gelten:

Die Volksrepublik China zählt zu den weltweit größten globalen Schwellenmärkten. Die Wirtschaft in der Volksrepublik China, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, weicht von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer ab, und die Anlage in der Volksrepublik China kann mit höheren Verlustrisiken verbunden sein als Anlagen in Industrieländern. Dies liegt u. a. an einer höheren Marktvolatilität, einem geringeren Handelsvolumen, der politischen und wirtschaftlichen Instabilität, einem größeren Marktschließungsrisiko, umfangreicheren Devisenkontrollen und einer höheren Zahl von Beschränkungen für ausländische Anlagestrategien, als dies üblicherweise in Industrieländern der Fall ist. Der Staat kann in erheblichem Umfang in die Wirtschaft der Volksrepublik China eingreifen und unter anderem Beschränkungen für die Anlage in Unternehmen oder Branchen, die nationale Interessen berühren, auferlegen. Die Regierung und die Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China können auch in die Finanzmärkte eingreifen und zum Beispiel Handelsbeschränkungen auferlegen, was sich auf den Handel mit chinesischen Wertpapieren auswirken kann. Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, sind möglicherweise an niedrigere Standards hinsichtlich Offenlegung, Corporate Governance sowie Buchführung und Berichterstattung gebunden als die Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Zusätzlich können einige der von dem Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums sowie Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme aufweisen, was einen Verkauf dieser Wertpapiere zu einem angemessenen Preis erschwert. Diese Faktoren können eine unvorhersehbare Auswirkung auf die Anlagen des Fonds haben und die Volatilität und somit das Risiko eines Wertverlusts einer Anlage in dem Fonds erhöhen. Darüber hinaus können Markteingriffe die Marktstimmung beeinträchtigen, was sich wiederum auf die Wertentwicklung des Referenzindex und somit auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

Die Wirtschaft der Volksrepublik China ist in den letzten 20 Jahren erheblich und schnell gewachsen. Dieses Wachstum wird sich jedoch eventuell nicht fortsetzen, und es bezieht sich eventuell nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Wirtschaftsregionen und -sektoren der Volksrepublik China. Das Wirtschaftswachstum wurde auch von Zeiten hoher Inflation begleitet. Die Regierung der Volksrepublik China hat gelegentlich verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle der Inflation und zur Drosselung der Geschwindigkeit des Wirtschaftswachstums der Volksrepublik China ergriffen. Darüber hinaus hat die Regierung der Volksrepublik China Wirtschaftsreformen

durchgeführt, um eine Dezentralisierung zu erzielen und Marktkräfte einzusetzen, um die Wirtschaft der Volksrepublik China zu entwickeln. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Regierung der Volksrepublik China diese Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder, wenn sie es tut, dass diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Jede derartige Änderung und Anpassung der Wirtschaftspolitik kann die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China und somit die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in der Volksrepublik China) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Russland
In Bezug auf Fonds, die in Russland investieren oder Russland gegenüber Engagements eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die sich speziell auf eine Anlage in oder ein Engagement gegenüber Russland beziehen:

- Die USA und die Europäische Union haben weitere Sanktionen gegen bestimmte russische Emittenten verhängt, darunter Verbote von Geschäften oder Handel mit neuen Schuldtiteln mit Laufzeiten von über 30 Tagen oder mit neuen Aktien dieser Emittenten. Von einem Fonds gehaltene Wertpapiere, die vor dem Datum der Verhängung der Sanktionen begeben wurden, unterliegen derzeit keinen Beschränkungen im Rahmen der Sanktionen. Die Einhaltung aller dieser Sanktionen kann jedoch die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, die betroffenen Wertpapiere oder andere Wertpapiere dieser Emittenten zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu erhalten oder zu liefern. Wenn es für einen Fonds nicht praktikabel oder rechtswidrig wird, Wertpapiere zu halten, die Sanktionen unterliegen oder auf sonstige Weise von Sanktionen betroffen sind (zusammen „betroffene Wertpapiere"), oder wenn der Anlageverwalter des Fonds es für angemessen erachtet, sind für diesen Fonds in Bezug auf die betroffenen Wertpapiere eventuell keine Zeichnungen gegen Sachleistungen und angewiesene Zeichnungen gegen Barzahlung verfügbar.

  Außerdem kann ein Fonds, wenn ein betroffenes Wertpapier im Referenzindex des Fonds enthalten ist und wenn dies praktikabel und zulässig ist, versuchen, seine Bestände des betroffenen Wertpapiers dadurch zu eliminieren, dass er Optimierungstechniken einsetzt, um zu versuchen, die Anlagerenditen seines Referenzindex nachzubilden. Der Einsatz (oder der verstärkte Einsatz) von Optimierungstechniken kann das Risiko eines Tracking Errors des Fonds erhöhen. Wenn die betroffenen Wertpapiere einen erheblichen Prozentsatz des Referenzindex ausmachen, ist ein Fonds eventuell nicht in der Lage, Optimierungstechniken effektiv umzusetzen, was zu einem erheblichen Tracking Error zwischen der Wertentwicklung eines Fonds und der Wertentwicklung seines Referenzindex führen kann.

  Sanktionen können derzeit oder zukünftig zu Vergeltungsmaßnahmen Russlands führen, einschließlich des umgehenden Einfrierens der von einem Fonds gehaltenen russischen Vermögenswerte. Im Falle eines solchen Einfrierens von Vermögenswerten eines Fonds ist ein Fonds eventuell nicht in der Lage, Rücknahmeerlöse in Bezug auf die eingefrorenen Vermögenswerte auszuzahlen oder er muss eventuell Vermögenswerte, die keinen Beschränkungen unterliegen, veräußern, um Rücknahmeaufträge zu erfüllen. Die Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds während dieser Zeit kann auch dazu führen, dass der Fonds erheblich niedrigere Preise für seine Wertpapiere erhält.

  Diese Sanktionen können auch zu Änderungen beim Referenzindex eines Fonds führen. Ein Indexanbieter kann Wertpapiere aus einem Referenzindex entfernen oder Obergrenzen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmter Emittenten einführen, die in letzter Zeit Wirtschaftssanktionen unterlagen. In einem solchen Fall wird erwartet, dass ein Fonds sein Portfolio neugewichten und –zusammensetzen wird, um es im Anschluss an solche Änderungen mit dem jeweiligen Referenzindex in Einklang zu bringen, was Transaktionskosten und einen erhöhten Tracking Error verursachen kann.

  Wenn eines dieser Ereignisse eintreten sollte, kann der Verwaltungsrat (nach eigenem Ermessen) Maßnahmen ergreifen, die seiner Auffassung nach im Interesse der Anleger der Fonds sind, die Anlagen in Russland halten, beispielsweise (falls notwendig) den Handel in diesen Fonds aussetzen (weitere Details finden Sie im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen") und/oder die im Abschnitt „Referenzindizes" beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

- Die sich auf Wertpapieranlagen beziehenden Gesetze und Verordnungen in Russland wurden ad hoc geschaffen und halten tendenziell nicht mit den Marktentwicklungen Schritt, was zu Unklarheiten bei der Auslegung und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung führt. Die Überwachung und Durchsetzung der maßgeblichen Bestimmungen ist nur ansatzweise entwickelt.

- Regeln zur Corporate Governance sind entweder nicht vorhanden oder unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären nur geringen Schutz.

- Es bestehen außerdem Kontrahentenrisiken in Verbindung mit der Verwahrung von Portfoliowertpapieren und Barmitteln bei lokalen Unterverwahrern und Wertpapierverwahrstellen in Russland.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in Russland) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Anlagen in Japan
Japan liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder anfällig für Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüche und Tsunamis war, und die japanische Wirtschaft reagiert empfindlich auf

Umweltereignisse. Dementsprechend kann die im März 2011 eingetretene Atomkatastrophe sowohl kurz- als auch langfristige Auswirkungen auf die Kernkraftbranche haben, deren Ausmaß derzeit unbekannt ist. Japan kann, wie andere Länder auch, politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. In der Vergangenheit war die nationale Politik Japans unvorhersehbar, und es kam regelmäßig zu politischen Richtungswechseln. Aufgrund der politischen Entwicklungen kann es zu Änderungen bei der verfolgten Politik kommen, die sich negativ auf die Anlagen eines Fonds auswirken können. Die japanische Volkswirtschaft ist stark vom Außenhandel abhängig und kann durch Zölle und andere protektionistische Maßnahmen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus weicht die japanische Praxis im Bereich Berichterstattung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung teilweise von den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ab. Diese Risiken könnten einzeln oder gemeinsam erhebliche negative Auswirkungen auf die japanische Wirtschaft und die Wertpapiere haben, bei denen ein Fonds ein Engagement aufweist, sodass Sie bei Ihrer Anlage einen Verlust erleiden könnten.

Anlagen in kleineren Unternehmen
Wertpapiere kleinerer Unternehmen tendieren zu einer höheren Volatilität und geringerer Liquidität als Wertpapiere großer Unternehmen. Da die Wertpapiere kleinerer Unternehmen einer höheren Kursvolatilität unterliegen können als Wertpapiere größerer Unternehmen, kann der Nettoinventarwert von Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Kleinere Unternehmen können im Vergleich zu größeren Unternehmen eine kürzere Unternehmenshistorie, weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen und eine weniger diversifizierte Produktlinie haben, sodass sie stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sind und ihnen ein kleinerer öffentlicher Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung steht.

Anlagen in kleineren Unternehmen können mit verhältnismäßig höheren Anlagekosten verbunden sein, weshalb eine Anlage in Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, als langfristige Investition betrachtet werden sollte. Solche Fonds können eine getätigte Anlage jedoch in relativ kurzer Zeit veräußern, um z. B. Rücknahmeaufträge auszuführen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Finanzsektor verbundene Risiken
Unternehmen im Finanzsektor unterliegen einer zunehmenden staatlichen Regulierung sowie staatlichen Eingriffen und Steuern, die den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, die Höhe des vorzuhaltenden Kapitals und ihre Rentabilität beeinträchtigen können. Der Finanzdienstleistungssektor kann außerdem von steigenden Zinssätzen und uneinbringlichen Schulden, einer geringeren Verfügbarkeit von Finanzierungen oder niedrigeren Bewertungen von Anlagen sowie von ungünstigen Bedingungen in anderen damit verbundenen Märkten beeinträchtigt werden. Die Verschlechterung der Bedingungen an den Kreditmärkten hat sich allgemein negativ auf die Kredit- und Interbankengeldmärkte ausgewirkt und viele verschiedene Finanzdienstleistungsunternehmen und Märkte beeinträchtigt. Einige Finanzdienstleistungsunternehmen mussten erhebliche Summen von ihren Regierungen annehmen oder leihen und unterliegen daher zusätzlichen staatlichen Auflagen für ihr Geschäft, die sich auf ihr Ergebnis und ihren Wert auswirken könnten. Versicherungsgesellschaften können insbesondere einem intensiven Preiswettbewerb ausgesetzt sein, was sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken kann. Unternehmen, die in Immobilien investieren, können von ungünstigeren Bedingungen an den Immobilienmärkten, sich ändernden Zinssätzen, geringerem Anlegervertrauen, Veränderungen bei Angebot und Nachfrage nach Immobilien, den Kosten, der Verfügbarkeit von Hypothekendarlehen, den Steuern und den Auswirkungen des Umwelt- und Planungsrechts beeinflusst werden. Die Risiken, denen Unternehmen im Finanzsektor ausgesetzt sind, können sich stärker auf diejenigen Unternehmen auswirken, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in erheblichem Ausmaß Fremdkapital einsetzen.

Anlagen in Immobilienwertpapieren
Immobilienwertpapiere unterliegen teilweise denselben Risiken, mit denen auch das direkte Eigentum an Immobilien behaftet ist. Hierzu zählen unter anderem: widrige Veränderungen der Bedingungen an den Immobilienmärkten, Veralterung von Immobilien, Änderungen der Verfügbarkeit, Kosten und Bedingungen von Hypothekenfonds sowie die Auswirkungen von Umweltgesetzen. Eine Anlage in Immobilienwertpapieren entspricht jedoch nicht genau einer Direktanlage in Immobilien und die Wertentwicklung von Immobilienwertpapieren kann stärker von der allgemeinen Entwicklung der Aktienmärkte als von der allgemeinen Entwicklung des Immobiliensektors abhängen.

In der Vergangenheit bestand eine gegenläufige Beziehung zwischen Zinsen und Immobilienwerten. Steigende Zinsen können den Wert der Immobilien, in die ein Immobilienunternehmen investiert, reduzieren und gleichzeitig die entsprechenden Darlehenskosten steigern. All diese Ereignisse können zu einem Wertverlust einer Anlage in Immobiliengesellschaften führen.

Die aktuellen Steuerreglements für Gesellschaften, die in Immobilien investieren, sind potenziell komplex und können sich in der Zukunft ändern. Dies kann sich entweder direkt oder indirekt auf die Renditen für Anleger eines Immobilienfonds und die steuerliche Behandlung dieser auswirken. Dementsprechend sollten sich Anleger bezüglich der individuellen steuerlichen Risiken einer Anlage in Fonds, die in Immobilienwertpapiere investieren, unabhängig beraten lassen.

<u>Anlagen in der VRC über Stock Connect</u>

Neben den Risikofaktoren im Abschnitt „Anlagen in der VRC" und anderen maßgeblichen Risikofaktoren gelten für die Stock-Connect-Fonds die folgenden Risikofaktoren:

Stock Connect
Fonds, die in der VRC investieren, können über Stock Connect in China-A-Anteilen, die an der Shanghai Stock Exchange gehandelt werden, anlegen. Stock Connect ist ein Programm, das die Shanghai Stock Exchange und die SEHK miteinander verbindet. Im Rahmen des Programms haben Anleger über das Hong Kong Central Clearing and Settlement System (CCASS), das von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong unterhalten wird, Zugang zur Shanghai Stock Exchange. Für Anlagen in China-A-Anteilen über Stock Connect ist es anders als beim direkten Zugang zur Shanghai Stock Exchange nicht erforderlich, den Status als RQFII zu erhalten.

Quotenbeschränkungen
Anlagen in der VRC über Stock Connect unterliegen Quotenbeschränkungen, die für den Anlageverwalter gelten. Insbesondere werden Kaufaufträge abgelehnt, sobald der verbleibende Saldo der jeweiligen Quote auf Null sinkt oder die Tagesquote überschritten wird (Anleger dürfen jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Saldo der Quote verkaufen). Deshalb ist der betreffende Stock-Connect-Fonds aufgrund von Quotenbeschränkungen möglicherweise in seiner Fähigkeit beschränkt, Anlagen in China-A-Anteilen über Stock Connect rechtzeitig zu tätigen, was sich wiederum auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken kann, die Wertentwicklung des Referenzindex genau nachzubilden.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum
Die China-A-Anteile, in die über Stock Connect investiert wird, werden von der Verwahrstelle/dem Unterverwahrer auf Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System (CCASS) gehalten, das von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong unterhalten wird. Die HKSCC wiederum hält die China-A-Anteile als Nominee-Inhaber über ein auf ihren Namen lautendes Wertpapier-Sammelkonto, das bei der CSDCC registriert ist. Die spezifischen Einzelheiten und Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der China-A-Anteile über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert. Nach dem Recht der VRC sind „rechtliches Eigentum" und „wirtschaftliches Eigentum" nicht genau definiert und unterschieden; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Deshalb ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen der Stock-Connect-Fonds nach dem Recht der VRC darstellen und durchsetzen lassen. Darum ist es in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird, nicht klar, ob die China-A-Anteile als wirtschaftliches Eigentum der Stock-Connect-Fonds gehalten werden oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC zur allgemeinen Ausschüttung an deren Gläubiger zur Verfügung stehen.

Risiken bei Abrechnung und Abwicklung
Die HKSCC und die CSDCC werden die Clearing-Verbindungen einrichten und jeweils Teilnehmer der betreffenden anderen Partei werden, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die am Markt veranlasst werden, wird das Clearinghaus des betreffenden Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen.

Als nationaler zentraler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt die CSDCC eine umfangreiche Abrechnungs-, Abwicklungs- und Aktienbesitz-Infrastruktur. Die CSDCC hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls der CSDCC wird als sehr gering betrachtet. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls der CSDCC sind die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich China-A-Anteilen, in die über Stock Connect investiert wird, im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der CSDCC zu unterstützen. Die HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von der CSDCC über die bestehenden rechtlichen Wege oder über die Liquidation der CSDCC zurückzuerhalten. In diesem Fall ist es möglich, dass der betreffende Stock-Connect-Fonds seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig von der CSDCC wiedererlangt.

Aussetzungsrisiko
Es ist vorgesehen, dass sich sowohl die SEHK als auch die Shanghai Stock Exchange das Recht vorbehalten, den Handel bei Bedarf auszusetzen, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Wenn es zu einer Aussetzung kommt, beeinträchtigt dies den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt der VRC.

Unterschiedliche Handelstage
Stock Connect ist nur an Tagen tätig, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken an beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass die Stock-Connect-Fonds an einem Tag, der am Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, keine Handelsgeschäfte mit China-A-Anteilen über Stock Connect ausführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen dem Risiko von Kursschwankungen bei China-A-Anteilen unterliegen, während an Stock Connect kein Handel stattfindet.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung
Nach den in der VRC geltenden Vorschriften muss ein Anleger vor dem Verkauf von Anteilen eine ausreichende Anzahl von Anteilen im Depot halten; anderenfalls lehnt die Shanghai Stock Exchange den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK prüft Verkaufsaufträge für China-A-Anteile ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) vor einem Handelsgeschäft, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf erfolgt.

Falls ein Stock-Connect-Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene China-A-Anteile zu verkaufen, muss er

diese China-A-Anteile auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs („Handelstag") öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Anteile nicht am Handelstag verkaufen. Deshalb kann ein Stock-Connect-Fonds seine Bestände an China-A-Anteilen möglicherweise nicht rechtzeitig veräußern.

Operatives Risiko
Stock Connect basiert auf der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer werden zur Teilnahme an diesem Programm zugelassen, sofern sie bestimmte Anforderungen bezüglich IT-Kapazitäten und Risikomanagement sowie gegebenenfalls weitere Vorgaben der betreffenden Börse und/oder des betreffenden Clearinghauses erfüllen.

Die Wertpapierbestimmungen und Rechtssysteme der SEHK und der Shanghai Stock Exchange unterscheiden sich wesentlich voneinander, weshalb die Marktteilnehmer sich unter Umständen laufend mit daraus resultierenden Problemen auseinandersetzen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt für China-A-Anteile (und somit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) könnte beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko
Stock Connect stellt ein neuartiges Konzept dar. Die aktuellen Vorschriften sind unerprobt, und es ist ungewiss, wie sie angewendet werden. Außerdem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect weiterhin bestehen bleibt. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong können in Verbindung mit dem Betrieb, der Durchsetzung von Rechten und grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect gegebenenfalls neue Regelungen erlassen. Stock-Connect-Fonds können infolge dieser Änderungen beeinträchtigt werden.

Änderung zulässiger Aktien
Wenn eine Aktie für den Handel über Stock Connect nicht mehr zulässig ist, kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds beschränken, die Anteile eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex zu kaufen, und sich somit auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken, die Wertentwicklung des Referenzindex genau nachzubilden.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds
Die Anlage in China-A-Anteilen über Stock Connect erfolgt über Makler und unterliegt dem Risiko des Ausfalls dieser Makler bezüglich ihrer Verpflichtungen. Anlagen von Stock-Connect-Fonds werden nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong abgedeckt, der eingerichtet wurde, um Anleger jeder Nationalität zu entschädigen, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts bezüglich börsengehandelter Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Da Ausfallereignisse bezüglich China-A-Anteilen, in die über Stock Connect investiert wird, keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte umfassen, sind sie nicht vom Anlegerentschädigungs-fonds gedeckt. Daher sind die Stock-Connect-Fonds den Risiken des Ausfalls des oder der Makler ausgesetzt, den bzw. die sie mit ihren Handelsgeschäften mit China-A-Anteilen über Stock Connect beauftragen.

Mit einer Anlage in Aktienfonds verbundene Risiken

Aktienwerte
Der Wert von Aktienpapieren schwankt täglich, und ein Fonds, der in Aktien investiert, könnte erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse von Aktien können durch Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Entwicklung der einzelnen Unternehmen, die diese Aktien ausgeben, auswirken sowie durch tägliche Bewegungen des Aktienmarkts und allgemeinere wirtschaftliche und politische Entwicklungen. Hierzu zählen unter anderem Trends bezüglich Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen sowie veröffentlichte Unternehmensgewinne, demografische Trends und Naturkatastrophen.

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)
ADRs und GDRs sollen ein Engagement in ihren jeweiligen Basiswerten bieten.

Der Anlageverwalter kann in bestimmten Situationen ADRs und GDRs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil ADRs und GDRs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der ADRs oder GDRs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Anlageverwalter nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der ADRs oder GDRs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Fonds unter den oben beschriebenen Umständen in ADRs und GDRs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch den Fonds beeinträchtigt werden, d. h., es besteht das Risiko, dass die Rendite des

Fonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Aktien mit hoher Dividendenausschüttung
Die Regeln der Referenzindizes für Fonds, die hohe Dividenden ausschütten, sind zwar darauf ausgelegt, Aktien mit hoher Dividendenausschüttung auszuwählen, die Zahlungsströme der Dividendenausschüttungen können jedoch von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen, und frühere Dividendenzahlungen liefern keinen Hinweis auf zukünftige Dividendenzahlungen.

Zu den Aktien mit hoher Dividendenausschüttung zählen unter anderem auch Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung, die finanziell weniger solide sein könnten als Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung. Darüber hinaus sind diese Unternehmen stärker von Schlüsselpersonal abhängig und daher gegenüber einem Verlust von Mitarbeitern anfälliger. Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung könnten weniger diversifizierte Produktlinien aufweisen als Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung und somit stärker von negativen Entwicklungen bezüglich ihrer Produkte betroffen sein. Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung könnten außerdem weniger häufig gehandelt werden, so dass es für einen Fonds schwieriger sein könnte, die entsprechenden Aktien zu kaufen oder zu verkaufen.

Mit einer Anlage in Rentenfonds verbundene Risiken

Staatsanleihen
Ein Fonds kann in Staatsanleihen investieren, die festgelegte Zinsen (auch als „Kupon" bezeichnet) zahlen und sich ähnlich wie ein Darlehen verhalten. Daher sind diese Anleihen anfällig für Änderungen der Zinssätze, die ihren Wert beeinflussen. Darüber hinaus kann das Wachstum eines Staatsanleihenfonds in Phasen niedriger Inflation begrenzt sein.

Anlagen in Staatsanleihen können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen und bei schwierigen Marktbedingungen Phasen mit deutlich niedrigerer Liquidität durchlaufen. Daher kann es schwieriger sein, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen, was den Manager möglicherweise dazu veranlasst, derartige Transaktionen nicht weiter zu verfolgen. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen der Anlagen des Fonds unberechenbar werden.

Staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel
Staatsschuldtitel umfassen von Regierungen begebene oder garantierte Wertpapiere. Quasi-staatliche Schuldtitel umfassen von mit einer Regierung verbundenen oder von einer Regierung gestützten Einrichtungen begebene oder garantierte Wertpapiere. Die staatliche Stelle, die die Tilgung von Staatsschuldtiteln oder quasi-staatlichen Schuldtiteln kontrolliert, könnte nicht in der Lage oder nicht bereit sein, Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen zu leisten, wenn diese gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel fällig sind. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgemäßen Kapitalrückzahlung und Zinszahlung kann unter anderem durch ihren Cashflow, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit einer ausreichenden Summe in Fremdwährung am Fälligkeitsdatum der Zahlung, die Wirtschaftslage des Landes, die relative Größe der Schuldendienstleistungen zur Wirtschaftsleistung insgesamt, die Beschränkung ihrer Fähigkeit, weitere Barmittel zu beschaffen, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Beschränkungen, denen die staatliche Stelle gegebenenfalls unterliegt, beeinflusst werden. Staatliche Stellen können bei der Kapitalrückzahlung und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel auch abhängig von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer Akteure im Ausland sein. Die Verpflichtung seitens dieser Regierungen, Stellen und sonstiger Akteure, diese Zahlungen zu leisten, kann davon abhängig sein, ob die staatliche Stelle wirtschaftliche Reformen durchführt, und/oder von der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der fristgerechten Bedienung der Schulden dieses Schuldners. Falls derartige Reformen nicht durchgeführt werden, ein bestimmtes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung nicht erreicht wird oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht erfolgen, kann dies zur Annullierung der Verpflichtung dieser Drittparteien, der staatlichen Stelle Kredit zu gewähren, führen. Dies beeinträchtigt die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden fristgerecht zu bedienen, weiter. Folglich kann es bei den Staatsschuldtiteln oder quasi-staatlichen Schuldtiteln staatlicher Einrichtungen zu Ausfällen kommen. Die Gläubiger von Staatsschuldtiteln oder quasi-staatlichen Schuldtiteln einschließlich Fonds werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Quasi-staatliche Schuldtitel sind typischerweise weniger liquide und weniger standardisiert als Staatsschuldtitel. Es gibt kein Insolvenzverfahren, durch das diese Forderungen ganz oder teilweise eingebracht werden könnten. Banken, Regierungen und Unternehmen (auch innerhalb des EWR) investieren ineinander, so dass die anderen Länder von einer schlechten Entwicklung eines Mitgliedstaats in Mitleidenschaft gezogen werden können. Falls ein Land nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu bedienen, könnte dies andere Länder gefährden.

Unternehmensanleihen
Ein auf Unternehmensanleihen ausgerichteter Fonds kann in Unternehmensanleihen investieren, die von Unternehmen innerhalb einer bestimmten Bonitätsspanne ausgegeben wurden, sofern der Referenzindex des betreffenden Fonds für seine Bestandteile keine Anforderungen bezüglich Mindestbonitätsratings vorgibt.

Unternehmensanleihen können gegebenenfalls aufgrund einer wahrgenommenen Erhöhung oder Verringerung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen, die die Anleihen herausgeben, herauf- oder herabgestuft werden.

Wenn der Referenzindex eines Fonds für eine Aufnahme in den Referenzindex bestimmte Bonitätsratinganforderungen für Anleihen vorgibt (z. B. Anleihen mit Investment-Grade-Rating oder Anleihen ohne Investment-Grade-Rating/mit Sub-Investment-Grade-Rating) und im Referenzindex enthaltene Anleihen

herab- oder heraufgestuft werden oder ihnen das Bonitätsrating von den betreffenden Ratingagenturen entzogen wird, so dass sie die Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex nicht mehr erfüllen, kann der Fonds die betreffenden Anleihen auch weiterhin halten, bis diese nicht mehr Teil des Referenzindex des Fonds sind und die Position des Fonds in diesen Anleihen aufgelöst werden kann. Sub-Investment-Grade-Anleihen sind generell riskantere Anlagen, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist als bei Investment-Grade-Anleihen. Ein Verzug seitens des Emittenten einer Anleihe führt wahrscheinlich zu einem Rückgang im Wert des betreffenden Fonds.

Ein Fonds kann zwar in Anleihen anlegen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, doch ist der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen häufig illiquide, sodass es schwierig sein kann, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen.

Geldmarktzinssätze schwanken im Verlauf der Zeit. Der Preis von Anleihen wird in der Regel von Schwankungen bei den Zinssätzen und den Credit Spreads beeinflusst, was sich wiederum auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann. Die Preise von Anleihen bewegen sich gegenläufig zu Zinssätzen. Allgemein lässt sich also sagen, dass der Marktwert einer Anleihe fällt, wenn die Zinsen steigen. Das Bonitätsrating eines emittierenden Unternehmens wirkt sich in der Regel auf die Rendite aus, die mit einer Anleihe erzielt werden kann. Je besser das Bonitätsrating ist, desto geringer ist die Rendite.

Gedeckte Schuldverschreibungen
Gedeckte Schuldverschreibungen sind Unternehmensanleihen, die durch Gelder des öffentlichen Sektors oder durch Hypothekendarlehen gesichert sind. Wenn ein Fonds in gedeckte Schuldverschreibungen investiert, strebt der Anlageverwalter die Anlage in hochwertigen Anleihen an. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass es bei diesen gedeckten Schuldverschreibungen nicht zu einem Ausfall des Kontrahenten kommt, weshalb die damit verbundenen Risiken bestehen. Ein Wertverlust der zur Deckung einer Anleihe eingesetzten Vermögenswerte kann zur Wertminderung der Anleihe und damit des betreffenden Fonds führen. Zudem kann ein Ausfall des Emittenten einer Anleihe zu einem Rückgang des Wertes des betreffenden Fonds führen.

Anleihepreise werden generell durch Schwankungen bei Zinssätzen und Credit Spreads beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit hochverzinslichen Anleihen
Fonds, die in Anleihen investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs mit Sub-Investment-Grade eingestuft sind oder in Anleihen, die kein Rating aufweisen, aber als mit Sub-Investment-Grade-Anleihen vergleichbar angesehen werden, können volatiler sein als Fonds, die in höher eingestufte Anleihen mit ähnlichen Laufzeiten investieren.

Hochverzinsliche Anleihen können auch ein höheres Kredit- oder Ausfallrisiko aufweisen als Anleihen mit einem höheren Rating. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Anleihen auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Anleihen mit einem höheren Rating. Die allgemeine Wirtschaftslage, wie etwa Konjunkturflauten oder Zeiten mit steigenden Zinssätzen, kann sich negativ auf den Wert von hochverzinslichen Anleihen auswirken. Ferner können hochverzinsliche Anleihen weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen sein oder schwieriger zu bewerten sein als Anleihen mit einem höheren Rating. Insbesondere werden hochverzinsliche Anleihen häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit einer hohen Fremdfinanzierung (Verschuldung) emittiert, die in der Regel nicht so gut wie finanziell stabilere Firmen in der Lage sind, Zins- und Kapitalrückzahlungen planmäßig zu leisten.

Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und verstehen, dass diese Wertpapiere allgemein nicht als kurzfristige Anlage gedacht sind. Für Fonds, die in diese Wertpapiere investieren, ist es möglicherweise schwieriger, hochverzinsliche Wertpapiere zu verkaufen. Es kann auch vorkommen, dass sie die Wertpapiere nur zu Preisen verkaufen können, die niedriger sind als sie es wären, wenn diese Wertpapiere weitläufig gehandelt werden würden. Des Weiteren kann es für solche Fonds zeitweilig schwierig sein, bestimmte Wertpapiere zu bewerten. Die für diese Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Preise können unter diesen Umständen geringer sein als die Preise, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet wurden. Darüber hinaus können die Preise für hochverzinsliche Wertpapiere durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen beeinflusst werden, die sich insoweit negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken können, als sie den Sekundärmarkt für hochverzinsliche Wertpapiere, die Finanzlage der Emittenten dieser Wertpapiere oder den Wert umlaufender hochverzinslicher Wertpapiere beeinträchtigen könnten. So hatten in den letzten Jahren beispielsweise in den USA Bundesgesetze, die den Verkauf von Anlagen in hochverzinslichen Anleihen durch auf Bundesebene versicherte Spar- und Darlehenskassen vorschreiben und die Abzugsfähigkeit von Zinsen bestimmter Unternehmensemittenten hochverzinslicher Anlagen einschränken, negative Auswirkungen auf den Markt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating (d. h. hochverzinsliche Wertpapiere) auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating oder ohne Rating bergen außerdem Risiken auf Grundlage der Zahlungserwartungen. Falls ein Emittent Schuldverschreibungen kündigt, muss ein Fonds, der in diese Wertpapiere investiert, diese eventuell durch ein niedriger rentierliches Wertpapier ersetzen, woraus sich eine niedrigere Rendite für die Anleger ergibt. Wenn der Fonds unerwartet hohe Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Wertpapiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtkreditqualität des Anlageportfolios dieses Fonds führt und den Fonds den Risiken aus hochverzinslichen Wertpapieren aussetzt.

Illiquidität von Anleihen kurz vor Endfälligkeit
Neben den vorstehend bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Anleihen besteht das Risiko, dass Anleihen, deren Fälligkeitstermin näher rückt, illiquide werden könnten. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, beim Kauf und Verkauf dieser Papiere ihren beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Durationsrisiko
Wenn ein Fonds in Anleihen investiert, unterliegt er dem Risiko, dass sich der Wert seiner Anlagen aufgrund von sich ändernden Zinssätzen verändert. Steigende Zinssätze führen zu fallenden Anleihekursen, während sinkende Zinssätze zu steigenden Anleihekursen führen. Die Duration ist ein Maßstab für die Sensitivität des Kurses (dem Kapitalwert) einer Anleihe gegenüber Zinsschwankungen und wird in Jahren ausgedrückt.

Hinterlegungsscheine (Depository Notes)
GDNs sollen ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Wertpapieren bieten.

Der Anlageverwalter kann in bestimmten Situationen GDNs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil GDNs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der GDNs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Anlageverwalter nicht in eine GDN investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der GDNs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Fonds unter den oben beschriebenen Umständen in GDNs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch den Fonds beeinträchtigt werden, d. h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Strukturierte Finanztitel und andere Wertpapiere
Ein Fonds kann ein direktes oder indirektes Engagement in strukturierten Finanztiteln und sonstigen Vermögenswerten aufweisen, die mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden sind, einschließlich notleidender Schuldtitel und Kreditwerte niedriger Qualität, forderungsbesicherter Wertpapiere und Credit-Linked-Papiere. Diese Wertpapiere können mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Das Hauptkreditrisiko des Fonds bezieht sich auf den Emittenten des strukturierten Finanztitels.

Rentenpapiere
Schuldtitel unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Das Kreditrisiko kann anhand des Bonitätsratings des Emittenten, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen vergeben wird, beurteilt werden. Dies stellt keine Garantie der Kreditwürdigkeit des Emittenten dar, sondern bietet einen Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls. Bei Wertpapieren mit einem niedrigeren Bonitätsrating wird allgemein von einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls ausgegangen als bei Wertpapieren mit höheren Ratings. Unternehmen begeben oft Wertpapiere, die mit einer Rangfolge versehen sind, die die Reihenfolge bestimmt, in der die Anleger im Falle eines Ausfalls eine Rückzahlung erhalten würden. Die Herabstufung des Ratings eines Schuldtitels, der mit „Investment Grade" eingestuft ist, oder negative Meldungen und eine negative Anlegerstimmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basieren, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen.

Ein Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze wirken sich im Allgemeinen auf die Inventarwerte des Fonds aus, da die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen steigen, wenn die Zinssätze sinken, und sinken, wenn die Zinssätze steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit. Eine wirtschaftliche Rezession kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Schuldtiteln, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten kann durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, oder durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte prognostizierte Geschäftserwartungen zu erfüllen oder zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können einem Fonds Verluste und Kosten entstehen.

Spezifische Risiken für Anlagen in währungsabgesicherten Fonds

Währungsabgesicherte Fonds
Die von den währungsabgesicherten Fonds (Currency Hedged Funds) nachgebildeten Referenzindizes sind darauf ausgelegt, eine Rendite zu erwirtschaften, die das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des jeweiligen Referenzindex und den Basiswährungen der im jeweiligen Referenzindex vertretenen Wertpapiere minimiert. Anleger sollten nur dann in währungsabgesicherte Fonds investieren, wenn sie bereit sind, auf potenzielle Gewinne aus der Aufwertung der Basiswährungen der im jeweiligen Referenzindex vertretenen Wertpapiere gegenüber der Basiswährung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds zu verzichten.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Währungsabsicherung das Währungsrisiko der währungsabgesicherten Fonds vollständig eliminieren wird.

Währungsabsicherungsmethode
Im Einklang mit der Absicherungsmethode der Referenzindizes der währungsabgesicherten Fonds (siehe „Fondsbeschreibungen" weiter oben), wird die Währungsabsicherung der einzelnen währungsabgesicherten Fonds zu jedem Monatsende mithilfe von einmonatigen Terminkontrakten neu festgelegt. Die Absicherung wird zwar proportional zum Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds angepasst, es erfolgt jedoch keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der vom jeweiligen währungsabgesicherten Fonds zugrunde liegenden Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen der Bestandteile des jeweiligen Referenzindex Rechnung zu tragen. Während der Zeiträume zwischen der Neufestlegung der einzelnen Währungsabsicherungen zum Monatsende stimmt der Nennbetrag der Absicherung eventuell nicht vollständig mit dem Fremdwährungsrisiko des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds überein. Je nachdem, ob der Wert des Referenzindex seit der letzten Neufestlegung der Absicherung gestiegen oder gesunken ist, kann das Fremdwährungsrisiko des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds über- oder untersichert sein.

Gewinne oder Verluste aus der Währungsabsicherung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds werden nicht reinvestiert oder gedeckt, bis die Absicherung zum Monatsende neu festgelegt wird. Wenn aus der Währungsabsicherung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds vor einer Neufestlegung zum Monatsende ein Verlust entsteht, weist der jeweilige währungsabgesicherte Fonds (aufgrund der von seinem Referenzindex verwendeten Absicherungsmethode) einen Investitionsgrad in Wertpapieren auf, der seinen Nettoinventarwert übersteigt, da der Nettoinventarwert des Fonds sowohl den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere des Fonds sowie den nicht realisierten Verlust aus der Währungsabsicherung umfasst. Umgekehrt weist der jeweilige währungsabgesicherte Fonds einen Investitionsgrad in Wertpapieren, der niedriger als sein Nettoinventarwert ist, auf, wenn bei der Währungsabsicherung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds vor einer Neufestlegung zum Monatsende ein Gewinn entsteht, da sein Nettoinventarwert in diesem Fall einen nicht realisierten Gewinn aus der Währungsabsicherung umfasst. Wenn die Währungsabsicherung zum Monatsende neu festgelegt wird, werden diese Abweichungen berücksichtigt. Der Anlageverwalter strebt an, den Anlegern eine Rendite zu bieten, die der Rendite des Referenzindex, der eine Absicherungsmethode umfasst, entspricht. Daher hat der Anlageverwalter keinen Ermessensspielraum, die vom jeweiligen währungsabgesicherten Fonds verwendete Absicherungsmethode zu ändern.

Spezifische Risiken für Anlagen im zinsabgesicherten Fonds

Zinsabgesicherter Fonds
Der Referenzindex, den der zinsabgesicherte Fonds nachbildet, ist darauf ausgelegt, Renditen zu erzielen, die die Auswirkungen von Änderungen bei den zugrunde liegenden Zinssätzen US-amerikanischer Staatsanleihen minimieren. Anleger sollten nur in den zinsabgesicherten Fonds investieren, wenn sie bereit sind, auf potenzielle Gewinne aus einer Senkung der zugrunde liegenden Zinssätze US-amerikanischer Staatsanleihen zu verzichten. Anleger sollten beachten, dass der zinsabgesicherte Fonds zwar darauf abzielt, die Auswirkungen von Zinssatzschwankungen zu minimieren, diese jedoch eventuell nicht vollständig beseitigt werden können.

Zinsabsicherungsmethode
Entsprechend der Absicherungsmethode des Referenzindex des zinsabgesicherten Fonds (siehe „Fondsbeschreibungen" weiter oben) wird die Zinsabsicherung des zinsabgesicherten Fonds zu Beginn jedes Monats mit einem Futures-Kontrakt auf 10-jährige US-Staatsanleihen neu festgelegt. Die Absicherung wird zwar proportional zum Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen des zinsabgesicherten Fonds angepasst, es erfolgt jedoch keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der von dem zinsabgesicherten Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen der Bestandteile des Referenzindex Rechnung zu tragen. Während der Zeiträume zwischen der Neufestlegung der Absicherung entspricht die gegenläufige Duration des Futures-Kontrakts auf US-amerikanische Staatsanleihen möglicherweise nicht genau der Duration des zinsabgesicherten Fonds. Je nachdem, ob der Wert des Referenzindex seit der letzten Neufestlegung der Absicherung gestiegen oder gesunken ist, kann das Zinsrisiko des zinsabgesicherten Fonds über- oder untersichert sein.

Bei Futures-Positionen muss der zinsabgesicherte Fonds eine Einschussmarge und eine Schwankungsmarge in bar einzahlen, die sämtliche Gewinne oder Verluste der Futures-Positionen widerspiegelt. Daher hat der zinsabgesicherte Fonds einen niedrigeren Investitionsgrad in Wertpapieren als sein Referenzindex.

Spezifische Risiken beim ICSD-Fonds

Untätigkeit des gemeinsamen Verwahrers und/oder eines internationalen Zentralverwahrers
Anleger, die ihre Anlagen über einen internationalen Zentralverwahrer abwickeln oder abrechnen, sind keine eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft. Sie halten eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an den Anteilen, und die Rechte dieser Anleger unterliegen, soweit es sich um Teilnehmer handelt, deren Vereinbarung mit dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer und ansonsten der Vereinbarung mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (z. B. ihrem Nominee, ihrem Makler oder ihren Zentralverwahrern). Die Gesellschaft übermittelt alle Mitteilungen und zugehörigen Dokumente an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee des gemeinsamen Verwahrers, mit der Frist, mit der die Gesellschaft üblicherweise Hauptversammlungen einberuft. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der Nominee des gemeinsamen

Verwahrers entsprechend den Bedingungen seiner Ernennung durch den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterleitung solcher Mitteilungen an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer hat. Der jeweilige internationale Zentralverwahrer wiederum leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der gemeinsame Verwahrer vertraglich dazu verpflichtet ist, alle von dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer erhaltenen Stimmen (welche die von Teilnehmern abgegebenen Stimmen repräsentieren, die bei dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer eingehen) zu sammeln, und dass der Nominee des gemeinsamen Verwahrers gemäß den entsprechenden Anweisungen abstimmt. Die Gesellschaft hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass der gemeinsame Verwahrer Mitteilungen im Hinblick auf die Stimmabgabe gemäß ihren Anweisungen weiterleitet. Die Gesellschaft kann keine Anweisungen im Hinblick auf die Stimmabgabe von anderen Personen als dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers annehmen.

Zahlungen
Entsprechend den Anweisungen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers werden Rücknahmeerlöse und festgesetzte Dividenden von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter an den jeweiligen internationale Zentralverwahrer gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihre Rücknahmeerlöse oder ihren Anteil an einer jeden Dividendenzahlung durch die Gesellschaft ausschließlich an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer wenden bzw., falls es sich um andere Personen handelt, an den entsprechenden Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (unter anderem ihren Nominee, Makler oder ihren Zentralverwahrer), um ihre Rücknahmeerlöse oder ihren Anteil an einer jeden Dividendenzahlung durch die Gesellschaft in Verbindung mit ihrer Anlage zu erhalten.

Anleger haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf Rücknahmeerlöse oder Dividendenzahlungen, die auf durch die Globalurkunde verbriefte Anteile fällig sind; die Gesellschaft wird durch die Zahlung an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer auf Anweisung des Nominees des gemeinsamen Verwahrers von ihren entsprechenden Verpflichtungen befreit.

Spezifische Risiken beim Einsatz von DFI

DFI-Risiken
Jeder Fonds kann für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder, wenn dies in der Anlagestrategie eines Fonds angegeben ist, zu Direktanlagezwecken DFI einsetzen. Diese Instrumente bergen bestimmte besondere Risiken und können die Anleger einem höheren Verlustrisiko aussetzen. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abschließt, oder um das Abwicklungsrisiko, eine mangelnde Liquidität der DFI, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der Fonds nachbilden möchte, durch die Wertänderung des DFI oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann ein Fonds beim Kauf von DFI verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig besicherten DFI bedeuten, dass Einschuss- und/oder Schwankungsmargen beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei DFI, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Einschussmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines DFI eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem DFI resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines DFI bis zur Höhe dieses Mindestbetrags. Ein Ausfall des Kontrahenten führt unter diesen Umständen zu einem Rückgang des Wertes des Fonds und damit zu einem Wertverlust einer Anlage in dem Fonds.

Mit der Anlage in DFI können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines DFI nicht vollständig besichert ist, die einzelnen Fonds werden jedoch weiterhin die in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen einhalten. Der Einsatz von DFI kann den Fonds außerdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Nicht besicherte DFI
Neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit DFI entsteht durch den Handel mit nicht besicherten DFI ein unmittelbares Kontrahentenrisiko. Bei nicht besicherten DFI (insbesondere bei hypothekengesicherten Termingeschäften, deren Basiswert unbekannt ist im Allgemeinen unter der Bezeichnung „TBA" bekannt), besteht ein solches Kontrahentenrisiko für den Zeitraum zwischen Handelsdatum und Abwicklungsdatum. Ein Ausfall des Emittenten eines solchen Instruments kann zu einem Rückgang im Wert des Fonds führen.

Illiquidität und Qualität hypothekarisch besicherter Instrumente
Zusätzlich zu den mit einem Handel mit DFI verbundenen Risiken besteht ein Risiko, dass hypothekarisch besicherte Instrumente illiquide werden. Darüber hinaus kann sich die Qualität von Hypothekenpools von Zeit zu Zeit ändern. Daher steigt möglicherweise die Schwierigkeit, bei Erwerb und Verkauf den beizulegenden Zeitwert dieser Instrumente zu erzielen.

Sonstige allgemeine Risiken

Haftungsrisiko des Fonds
Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Gemäß irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese haftungsrechtliche Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten lassen oder Forderungen unterliegen kann. Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Nicht ausreichende Abgaben und Gebühren
Der Fonds erhebt Abgaben und Gebühren, um die Kosten in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Anlagen zu bestreiten. Die Höhe der Abgaben und Gebühren kann vom Manager vor dem eigentlichen Kauf oder Verkauf von Anlagen oder der Ausführung von damit verbundenen Devisentransaktionen festgelegt werden. Sie kann auf der Grundlage historischer Informationen bezüglich der Kosten geschätzt werden, die beim Handel mit den jeweiligen Wertpapieren in den jeweiligen Märkten entstanden sind. Diese Zahl wird regelmäßig überprüft und nach Bedarf angepasst. Wenn die vom Fonds erhobenen Abgaben und Gebühren nicht zur Deckung aller bei einem Kauf oder Verkauf von Anlagen angefallenen Kosten ausreichen, wird die Differenz aus dem Vermögen des Fonds bezahlt, wodurch sich, bis zur Erstattung des Ausfalls durch einen zugelassenen Teilnehmer, der Wert des Fonds (und somit auch entsprechend der Wert jedes Anteils) verringert.

Nichtabwicklung
Falls ein zugelassener Teilnehmer einen Verfügungsauftrag erteilt und anschließend diesen Verfügungsauftrag nicht abwickelt und erfüllt oder hierzu nicht in der Lage ist, hat die Gesellschaft außer ihrem vertraglichen Recht zur Einforderung der betreffenden Kosten keine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber dem zugelassenen Teilnehmer, wenn der zugelassene Teilnehmer kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft ist. Wenn eine Einforderung beim zugelassenen Teilnehmer nicht möglich ist, werden etwaige infolge der Nichtabwicklung angefallene Kosten vom Fonds und seinen Anlegern getragen.

Steuerliche Risiken
Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Siehe Abschnitt „Besteuerung".

Änderungen in der Steuergesetzgebung können negative Auswirkungen für die Fonds haben.

Die im Abschnitt „Besteuerung" erteilten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Gesellschaft auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die am Datum dieses Prospekts gelten. Steuergesetze, der Steuerstatus der Gesellschaft und der Fonds, die Besteuerung von Anlegern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Konsequenzen dieses Steuerstatus und dieser Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen der Steuergesetze in Irland oder einem anderen Hoheitsgebiet, in dem ein Fonds registriert ist, ein Cross-Listing hat, vermarktet wird oder anlegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus der Gesellschaft und des betreffenden Fonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds im betreffenden Hoheitsgebiet und auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite gehaltener Anteile verändern. Wenn ein Fonds in DFI anlegt, kann der voranstehende Satz auch auf die Hoheitsgebiete angewandt werden, in denen das Recht des DFI-Kontrakts und/oder des DFI-Kontrahenten gilt, und/oder des Marktes bzw. der Märkte, an denen der Basiswert bzw. die Basiswerte des DFI gehandelt wird.

Die Gesellschaft kann Quellen- oder sonstigen Steuern auf die Erträge und/oder Gewinne ihres Anlageportfolios unterliegen. Wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keinen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass in der Zukunft keine Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder von deren Auslegung dazu führen werden, dass Steuern erhoben werden. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, für solche Steuern eine Erstattung zu erhalten, und jedwede derartige Änderung könnte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile haben.

Ob und in welcher Höhe den Anlegern Steuervergünstigungen zustehen, hängt von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung" sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Fonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Steuerpflichten in neuen Rechtssystemen

Wenn ein Fonds in einem Rechtssystem investiert, in dem die Steuergesetzgebung nicht vollständig ausgearbeitet oder hinreichend zuverlässig ist, z. B. im Nahen Osten, sind die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und der Verwalter nicht verpflichtet, allen Inhabern von Anteilen gegenüber über alle von der Gesellschaft oder dem Fonds gutgläubig für Steuern oder sonstige Kosten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds an Steuerbehörden vorgenommenen Zahlungen Rechenschaft abzulegen, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht hätten vorgenommen werden

müssen oder hätten vorgenommen werden sollen.

Umgekehrt werden alle eventuell anfallenden Zinsen oder Bußgelder ebenfalls dem jeweiligen Fonds berechnet, wenn der Fonds Steuern für vorhergehende Jahre aufgrund einer wesentlichen Ungewissheit hinsichtlich der Steuerschuld, der Befolgung der besten oder (sofern keine etablierte beste Praxis besteht) der üblichen Marktpraxis, die anschließend in Frage gestellt werden, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus zur praktischen und rechtzeitigen Zahlung von Steuern nachträglich zahlt. Solche verspätet gezahlten Steuern werden normalerweise dem Fonds belastet, wenn der Beschluss gefasst wird, die Verbindlichkeit in den Büchern des Fonds anzusetzen.

Umgang der Indexanbieter mit der Besteuerung

Anlegern sollte bewusst sein, dass die Performance von Fonds im Vergleich zu einem Referenzindex beeinträchtigt werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter bei ihrer Indexberechnungsmethode zugrunde gelegten Annahmen in Bezug auf die Besteuerung von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von den Fonds gehaltenen im Referenzindex geführten zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen.

FATCA

Anleger sollten auch die Informationen im Abschnitt „FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme" lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen, wenn die Gesellschaft die Bedingungen solcher Meldesysteme nicht erfüllen kann.

Liquiditätsrisiko
Die Anlagen eines Fonds können Liquiditätsengpässen unterliegen. Dies bedeutet, dass sie eventuell weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt werden. Bestimmte Arten von Wertpapieren wie z. B. Anleihen oder hypothekarisch besicherte Instrumente durchlaufen bei schwierigen Marktbedingungen eventuell ebenfalls Phasen mit erheblich niedrigerer Liquidität. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen von Anlagen unberechenbarer werden. In bestimmten Fällen ist es eventuell nicht möglich, das Wertpapier zu dem Preis zu verkaufen, mit dem es zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds bewertet wurde, oder zu einem Wert, der als der angemessenste erachtet wird. Eine verminderte Liquidität der Anlagen eines Fonds kann dazu führen, dass Ihre Anlage an Wert verliert.

Handelstagsrisiko
Da ausländische Börsen auch an Tagen geöffnet sein können, die keine Handelstage sind, oder an Tagen, an denen ein Fonds die Berechnung seines Nettoinventarwerts und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat und an denen daher die Preise der Anteile eines Fonds nicht berechnet werden, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio eines Fonds an Tagen ändern, an denen Anteile eines Fonds nicht gekauft oder verkauft werden können.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen
Die Bestimmungen zur Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft das Recht, den Umfang der an einem Handelstag zur Rücknahme zur Verfügung stehenden Anteile auf 10 % der ausgegebenen Anteile eines Fonds zu beschränken und die Rücknahme in Verbindung mit diesen Beschränkungen aufzuschieben oder anteilig vorzunehmen. Darüber hinaus kommt es zu einer Verzögerung zwischen der Einreichung des Antrags und der tatsächlichen Ausführung der Zeichnung oder Rücknahme, wenn Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme verspätet eingehen. Solche Aufschübe oder Verzögerungen können zu einer Reduzierung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen, die bzw. den der Antragsteller erhält.

Handelswährungsrisiko
Anteile können in verschiedenen Währungen an verschiedenen Börsen gehandelt werden. Darüber hinaus erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Fonds gewöhnlich in der Basiswährung des Fonds und sie können in manchen Fällen in anderen Währungen zulässig sein. Die Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds lauten, können auch von der Basiswährung des Fonds abweichen (die der Basiswährung des Referenzindex des Fonds folgen kann). Abhängig von der Währung, in der ein Anleger in einen Fonds investiert, wirken sich Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung und der Basiswährung des Fonds und/oder den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds lauten, auf den Wert der Anlagen dieses Anlegers aus und können diesen beeinträchtigen.

Zeitweilige Aussetzung
Die Anleger sollten beachten, dass ihr Recht zur Rückgabe oder Umschichtung von Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann. Lesen Sie bitte den Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen" auf Seite 79.

Bewertungsrisiko
Bestimmte Vermögenswerte des Fonds können illiquide werden und/oder werden gegebenenfalls nicht mehr öffentlich gehandelt. Für diese Wertpapiere und Finanzinstrumente gibt es gegebenenfalls keine jederzeit verfügbaren Kurse/Preise, weshalb sie eventuell schwierig zu bewerten sind. Der Manager, der Anlageverwalter oder der Verwalter können Bewertungsdienste in Bezug auf diese Wertpapiere und Finanzinstrumente (um bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds zu helfen) zur Verfügung stellen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da mit der geschätzten Bewertung der Wertpapiere auch die an den Manager, den Anlageverwalter oder den Verwalter zu zahlenden Gebühren steigen. Siehe Abschnitt „Interessenkonflikte – Allgemeines" auf Seite 93, der Einzelheiten zum Umgang der Gesellschaft mit Konflikten enthält. Darüber hinaus entspricht angesichts der Art dieser

Anlagen der ermittelte beizulegende Zeitwert unter Umständen nicht dem tatsächlichen Betrag, der letztlich bei einer Veräußerung dieser Anlagen erzielt wird.

BEWERTUNG DER FONDS

Allgemeines

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds wird an jedem Handelstag gemäß der Satzung durch die Division der Vermögenswerte des Fonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der begebenen Anteile des Fonds errechnet und auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte und mit dem Verwalter vereinbarte Anzahl von Dezimalstellen gerundet. Alle nicht einem bestimmten Fonds zuschreibbaren Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden entsprechend ihrem jeweiligen Nettoinventarwert anteilig auf die Fonds umgelegt.

Jeder Fonds wird für den jeweiligen Handelstag zu dem im Handelsterminplan für den Primärmarkt für den Fonds genannten Bewertungszeitpunkt unter Anwendung der Index-Wertpapierbewertungsmethode bewertet. Je nach Art des zugrundeliegenden Wertpapiers kann dies zum letzten gehandelten Kurs, zum Schlussmittelkurs oder zum Geldkurs des betreffenden Marktes erfolgen.

Ein Fonds kann mehr als eine Anteilklasse enthalten und der Nettoinventarwert je Anteil kann zwischen den Anteilklassen eines Fonds variieren. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilklasse umfasst, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch die Errechnung des jeder Klasse zuschreibbaren Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl begebener Anteile in dieser Klasse ermittelt. Der einer Anteilklasse zuschreibbare Nettoinventarwert eines Fonds wird durch Ermittlung des Werts der begebenen Anteile der Anteilklasse und durch Zuteilung der entsprechenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilklasse sowie durch Vornahme angemessener Angleichungen zur Berücksichtigung von aus dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen und der entsprechenden Aufteilung des Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt.

Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an welchem Marktkurse ohne Weiteres verfügbar sind, werden zum Bewertungszeitpunkt bei Aktienwerten mit dem zuletzt gehandelten Preis und bei Rentenpapieren mit dem Schlussmittelkurs auf dem geregelten Hauptmarkt für diese Anlage bewertet (davon ausgenommen sind der iShares $ Corporate Bond UCITS ETF, der iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF, der iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF, der iShares Global Corporate Bond UCITS ETF, der iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF und der iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF, bei denen Rentenpapiere gemäß der vom jeweiligen Referenzindex des Fonds verwendeten Methodik bewertet werden, bei der Rentenpapiere jeweils unter Verwendung eines Geldkurses bewertet werden). Falls die Vermögenswerte eines Fonds an mehreren geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wird der zuletzt gehandelte Kurs bzw. der Schlussmittelkurs bzw. der Geldkurs desjenigen geregelten Markts herangezogen, der nach Ansicht des Verwalters der Hauptmarkt für diese Vermögenswerte ist.

Der Wert einer an einem geregelten Markt notierten Anlage, die jedoch außerhalb der betreffenden Börse oder des Freiverkehrsmarktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wurde, kann mit Genehmigung der Verwahrstelle am Bewertungstag der Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags berechnet werden. Die Verwahrstelle muss jedoch sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage zu rechtfertigen ist.

Falls Anlagen eines Fonds an dem jeweiligen Handelstag nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und keine Marktkurse für sie erhältlich sind, werden diese Anlagen mit ihrem vom Verwaltungsrat oder derjenigen kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle (als kompetente Person für einen solchen Zweck) zugelassenen Person (die eine dem Fonds nahe stehende Person sein kann, von diesem jedoch unabhängig sein muss) oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelten wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet.

Der Verwalter kann einen mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswert verwenden, den ein vom Verwaltungsrat bestellter kompetenter Experte empfiehlt, sofern der Experte von der Verwahrstelle als eine für diesen Zweck geeignete Person genehmigt wurde. Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.

Wenn die letzten Handelskurse, Schlussmittelkurse und/oder Geldkurse spezifischer Vermögenswerte eines Fonds nach Ansicht des Managers nicht deren Zeitwert reflektieren oder wenn keine Preise/Kurse verfügbar sind, ermittelt der Verwaltungsrat oder eine kompetente vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassene Person oder Firma ihren Wert mit Sorgfalt und in gutem Glauben auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts solcher Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt.

Ist die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den oben dargelegten Bewertungsregeln nicht möglich oder nicht zutreffend, oder entspricht diese Bewertung nicht dem unter Währungs- und Marktgängigkeits- oder anderen relevant erscheinenden Aspekten marktgerechten Wert, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um eine marktgerechte Bewertung dieser Anlage zu erreichen, sofern diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Aktien, Anteile oder Beteiligungen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von diesem Organismus veröffentlicht wurde; Aktien, Anteile oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs werden, wenn sie an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, entsprechend den oben genannten Bestimmungen bewertet, die für an einem geregelten Markt notierte oder gewöhnlich gehandelte Anlagen gelten.

Jeder Wert und jede Kreditaufnahme (sei es in Form von Anlagen oder Barmitteln), der/die in einer anderen Währung als in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt ist, wird zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, der dem Verwalter unter den jeweiligen Umständen angemessen erscheint.

Börsengehandelte DFI werden an jedem Handelstag zum Abrechnungskurs solcher Instrumente zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Ist dieser Kurs nicht verfügbar, ist der Wert derjenige wahrscheinliche Veräußerungswert, den der Verwaltungsrat oder eine vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle als geeignet zugelassene kompetente Person oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben schätzt.

Der Wert eines außerbörslichen DFI ist (a) eine Quotierung von dem Kontrahenten oder (b) eine von der Gesellschaft oder von einem unabhängigen Preisanbieter (wobei es sich um eine dem Kontrahenten nahe stehende, jedoch unabhängige Partei handeln kann, die nicht dieselben Preismodelle verwendet wie der Kontrahent) berechnete alternative Bewertung wie z. B. Model Pricing, wobei Folgendes gilt: (i) Wenn eine Kontrahentenbewertung verwendet wird, muss diese mindestens täglich bereitgestellt und mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen (und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten) Partei, bei der es sich auch um den Anlageverwalter oder den Verwalter handeln kann, genehmigt oder geprüft werden; (ii) wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d. h. eine Bewertung, die von einer vom Manager oder vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person bereitgestellt wird (oder eine sonstige Bewertung, sofern der Wert von der Verwahrstelle bestätigt wird), muss diese täglich bereitgestellt werden und die angewandten Bewertungsgrundsätze müssen die von Einrichtungen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und der AIMA (Alternative Investment Management Association) etablierte beste internationale Praxis befolgen, und derartige Bewertungen müssen monatlich mit den Bewertungen des Kontrahenten abgeglichen werden. Wenn erhebliche Abweichungen auftreten, müssen diese umgehend untersucht und erklärt werden.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte, für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, können entweder entsprechend dem vorherigen Absatz oder unter Bezugnahme auf Marktkurse (wobei diese Kurse hierbei nicht von einer unabhängigen Stelle geprüft oder mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden müssen) bewertet werden.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Mit Ausnahme von Fällen der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts unter den im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen" auf Seite 79 erläuterten Umständen, ist der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds bei bzw. vor Geschäftsschluss jedes Handelstages in der Geschäftsstelle des Verwalters erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Fonds wird ferner täglich am Geschäftstag nach dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds durch den Regulatory Information Service sowie auf der offiziellen Internetseite von iShares (www.iShares.com), die ständig aktualisiert wird, sowie in weiteren Veröffentlichungen und in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitabständen veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts für die einzelnen Fonds dient nur zu Informationszwecken und stellt keine Aufforderung dar, Anteile zum veröffentlichten Nettoinventarwert zu beantragen, zu verkaufen oder umzuschichten.

Indikativer Nettoinventarwert

Der indikative Nettoinventarwert (iNAV®) ist der während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnete Nettoinventarwert eines Fonds. Die Werte sollen den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Anhaltspunkt für den Wert eines Fonds bieten. Die Werte werden gewöhnlich auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Fondsportfolios unter Verwendung von Echtzeitpreisen von allen maßgeblichen Börsen berechnet.

Die Verantwortung für die Berechnung und Veröffentlichung der iNAV®-Werte eines Fonds wurde vom Anlageverwalter an die Gruppe Deutsche Börse delegiert. iNAV®-Werte werden über den CEF-Datafeed der Deutschen Börse verbreitet und auf den wichtigsten Marktdatenanbieterterminals sowie auf einer breiten Palette von Websites mit Börsendaten einschließlich der Website der Deutschen Börse unter www.deutsche-boerse.com und/oder http://www.reuters.com angezeigt.

Ein iNAV® entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer maßgeblichen Börse ge- oder verkauft werden können, und darf nicht als solcher betrachtet werden. Insbesondere kann der iNAV® für einen Fonds, bei dem die Bestandteile des Referenzindex oder die Anlagen während der Dauer der Veröffentlichung dieses iNAV® nicht aktiv gehandelt werden, eventuell nicht dem wahren Wert eines Anteils entsprechen oder irreführend sein und es sollte nicht darauf vertraut werden. Die Tatsache, dass der Anlageverwalter oder eine von ihm benannte Person einen iNAV® in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum nicht bereitstellen kann, führt nicht zur Einstellung des Handels mit den Anteilen an einer maßgeblichen Börse, der den Regeln der maßgeblichen Börse unter den jeweiligen Umständen unterliegt. Anleger sollten beachten, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV® Verzögerungen beim Erhalt der Preise der maßgeblichen Bestandteile im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln kann, die auf denselben Bestandteilen basieren, beispielsweise einschließlich des Referenzindex oder der Anlagen selbst oder des iNAV® anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder denselben Anlagen basieren. Anleger, die Anteile an einer maßgeblichen Börse handeln wollen, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur auf einen zur Verfügung gestellten iNAV® verlassen, sondern sie sollten auch andere Marktdaten und maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (gegebenenfalls auch

Informationen zum Referenzindex oder zu den Anlagen, den maßgeblichen Bestandteilen und Finanzinstrumenten auf der Grundlage des Referenzindex oder der Anlagen, die einem Fonds entsprechen). Weder die Gesellschaft noch die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Anlageverwalter oder von ihm benannte Personen, die Verwahrstelle, der Verwalter, zugelassene Teilnehmer oder die sonstigen Dienstleister haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV® verlassen.

Ertragsausgleich

Für steuerliche und Rechnungslegungszwecke kann der Manager im Hinblick auf die Sicherstellung, dass die aus den Anlagen erzielte Ertragshöhe nicht durch die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen während des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums beeinflusst wird, Ertragsausgleichsbestimmungen treffen.

HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

Bei den Fonds handelt es sich um börsengehandelte Fonds. Dies bedeutet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert werden. Bestimmte Market-Maker und Broker sind von der Gesellschaft autorisiert, Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft im Primärmarkt zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben. Diese werden als „zugelassene Teilnehmer" bezeichnet. Diese zugelassenen Teilnehmer haben generell die Fähigkeit, die Anteile der Fonds innerhalb der für die jeweiligen Börsen, an denen die Anteile notiert werden, relevanten Clearingsysteme auszuliefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile normalerweise an einer oder mehreren Börsen – dem Sekundärmarkt –, wo diese Anteile frei handelbar werden. Potenzielle Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Wenden Sie sich bezüglich näherer Angaben zu diesen Brokern bitte an den Anlageverwalter.

Der Abschnitt mit der Überschrift „Verfahren für den Handel am Primärmarkt" bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, sollten den nachfolgenden Abschnitt mit der Überschrift „Verfahren für den Handel am Sekundärmarkt" lesen.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem Anteile der Fonds auf Antrag zugelassener Teilnehmer ausgegeben oder auf deren Verlangen zurückgenommen werden. Nur zugelassene Teilnehmer können Anteile am Primärmarkt zeichnen oder zurückgeben.

Antragsteller, die Anteile der Fonds am Primärmarkt handeln möchten, müssen bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich bei der Gesellschaft registrieren lassen, um zugelassene Teilnehmer zu werden. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die eine Zulassung als zugelassener Teilnehmer beantragen, zunächst den beim Verwalter erhältlichen Kontoeröffnungsantrag der Gesellschaft ausfüllen und bestimmten Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche genügen. Der unterzeichnete Kontoeröffnungsantrag ist im Original an den Verwalter zu senden. Antragsteller, die gerne zugelassene Teilnehmer werden möchten, sollten sich für nähere Einzelheiten an den Anlageverwalter wenden. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Kontoeröffnungsanträge anzunehmen oder abzulehnen und eine Zulassung als zugelassener Teilnehmer zurückzuziehen. Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers, der als eingetragener Inhaber von Anteilen des ICSD-Fonds agiert, darf keinen Antrag auf Zulassung als zugelassener Teilnehmer stellen.

Zugelassene Teilnehmer können Verfügungsaufträge für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds mittels der elektronischen Order-Eingabe übermitteln. Die elektronische Order-Eingabe unterliegt der vorherigen Zustimmung des Anlageverwalters und des Verwalters und muss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen. Elektronisch erteilte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge unterliegen den im Handelsterminplan für den Primärmarkt genannten Eingangsfristen für Verfügungsaufträge. Alternative Handelsmethoden sind mit Zustimmung des Anlageverwalters und gemäß den Anforderungen der Zentralbank verfügbar.

Alle Handelsanträge erfolgen auf eigenes Risiko des zugelassenen Teilnehmers. Nachdem Verfügungsaufträge eingereicht wurden, sind diese (sofern der Anlageverwalter nach seinem Ermessen nichts anderes bestimmt) unwiderruflich. Die Gesellschaft, der Anlageverwalter und der Verwalter haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Kontoeröffnungsanträgen oder bei der Übermittlung von Verfügungsanträgen mittels elektronischer Order-Eingabe oder einer alternativen vom Anlageverwalter genehmigten Handelsmethode entstehen. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen werden nur vorgenommen, wenn die Gesellschaft die Originalunterlagen erhalten hat.

Zugelassene Teilnehmer sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen zur Erfüllung von Kauf- und Rücknahmetransaktionen nachzukommen, wenn sie Verfügungsaufträge über den Primärmarkt einreichen. Zugelassene Teilnehmer, die Rücknahmeaufträge einreichen, müssen zunächst sicherstellen, dass sie eine ausreichende Anzahl von Anteilen im eigenen Namen halten, um eine Rücknahme durchführen zu können (diese Anteile sind an die Registerstelle zu liefern, um eine Annullierung zum Abwicklungstermin einzuleiten). Rücknahmeaufträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlungen auf das verzeichnete Konto des zugelassenen Teilnehmers erfolgen sollen.

Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes

Die Gesellschaft veröffentlicht für jeden aktuellen Fonds ein Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes, das eine Angabe der Anlagen jedes Fonds enthält. Darüber hinaus gibt das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes die Barkomponente an, die (a) im Fall von Zeichnungen von zugelassenen Teilnehmern an die Gesellschaft oder (b) im Fall von Rücknahmen von der Gesellschaft an die zugelassenen Teilnehmern zu übermitteln ist.

Das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands für die aktuellen Fonds und für jeden Handelstag können zugelassene Teilnehmer vom Anlageverwalter anfordern.

Transaktionen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung und angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Anteile können an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden.

Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Anträge auf Anteile ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzuweisen. Es liegt ferner im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft (sie ist aber nicht dazu verpflichtet), Anträge auf Zeichnung von Anteilen vor der Ausgabe von Anteilen an einen Antragsteller (ungeachtet der Annahme des Antrags) und, in Verbindung mit den ICSD-Fonds, die Registrierung derselben im Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers ganz oder teilweise abzulehnen oder zu annullieren, falls beim zugelassenen Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Bonitätsratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Gesellschaft (oder ihr Manager oder Anlageverwalter) triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko für die Fonds darstellt. Des Weiteren kann die Gesellschaft diejenigen Beschränkungen erlassen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, die nicht qualifizierte Inhaber sind.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung oder eine Kombination aus beidem annehmen bzw. ausgleichen. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungen gegen Sachleistung und/oder gegen Barzahlung anzunehmen. Die Gesellschaft hat das Recht, fallweise zu bestimmen, ob sie Rücknahmeaufträge eines zugelassenen Teilnehmers nur gegen Sachleistungen und/oder gegen Barzahlungen durchführen wird, falls beim zugelassenen Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Bonitätsratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Gesellschaft (oder ihr Manager oder Anlageverwalter) triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko darstellt.

Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert zuzüglich der entsprechenden Abgaben und Gebühren gezeichnet werden, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können. Anteile können zu ihrem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert abzüglich Abgaben und Gebühren, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können, zurückgegeben werden. Die Gesellschaft ist satzungsgemäß berechtigt, einen Betrag zu erheben, den der Manager als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren erachtet. Der Betrag und die Berechnungsgrundlage der Abgaben und Gebühren können zudem je nach Größe des jeweiligen Verfügungsauftrags und entsprechend den Kosten, die aufgrund von Primärmarkttransaktionen oder in Verbindung damit anfallen, unterschiedlich ausfallen. Wenn zugelassene Teilnehmer Zeichnungen oder Rückgaben von Anteilen gegen Barzahlung in einer von den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds lauten, abweichenden Währung beauftragen, werden die mit dem Umtausch des Zeichnungsbetrags in die zum Kauf der zugrunde liegenden Anlagen erforderlichen Währungen (bei einer Zeichnung) oder mit dem Umtausch der Verkaufserlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen in die zur Zahlung der Rücknahmeerlöse erforderliche Währung (bei einer Rücknahme) verbundenen Devisentransaktionskosten in den Abgaben und Gebühren berücksichtigt, die auf die maßgeblichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge erhoben werden, die diese zugelassenen Teilnehmer zahlen bzw. erhalten

In manchen Fällen muss die Höhe der Abgaben und Gebühren vor dem Abschluss des tatsächlichen Kaufs oder Verkaufs von Anlagen oder der Durchführung von damit verbundenen Devisenumtauschgeschäften durch oder für die Gesellschaft bestimmt werden und der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis kann auf geschätzten Abgaben und Gebühren basieren (die auf historischen Informationen zu den angefallenen oder voraussichtlichen Kosten des Handels mit den jeweiligen Wertpapieren auf den jeweiligen Märkten basieren könnten). Wenn der Betrag, der den Zeichnungs- oder Rücknahmepreis repräsentiert, auf geschätzten Abgaben und Gebühren basiert und sich dann herausstellt, dass diese von den Kosten abweichen, die einem Fonds beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Anlagen infolge einer Zeichnung oder Rücknahme tatsächlich entstanden sind, hat der zugelassene Teilnehmer dem Fonds jeglichen Fehlbetrag des an den Fonds gezahlten Betrags (bei einer Zeichnung) oder jeglichen vom Fonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Rücknahme) zu erstatten, und der Fonds hat dem zugelassenen Teilnehmer jeglichen vom Fonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Zeichnung) oder jeglichen Fehlbetrag des vom Fonds gezahlten Betrags (bei einer Rücknahme) zu erstatten. Zugelassene Teilnehmer sollten beachten, dass auf keinen von einem Fonds erstatteten oder zu erstattenden Betrag Zinsen anfallen oder zahlbar sind. Um die Fonds und die Inhaber ihrer Anteile zu schützen, behalten sich die Gesellschaft und der Manager das Recht vor, in die geschätzten Abgaben und Gebühren bis zur Zahlung der tatsächlichen Abgaben und Gebühren einen Puffer zum Schutz des Fonds gegen potenzielle Markt- und Devisenrisiken einzurechnen.

Handelsaufträge werden normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen entgegengenommen. Diese Mindestmengen können in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die aktuellen Fonds sind in der elektronischen Order-Eingabe zu finden. Nähere Angaben zu Bewertungszeitpunkten und Eingangsfristen für die aktuellen Fonds sind ebenfalls im nachstehenden Handelsterminplan für den Primärmarkt dargestellt. Nähere Angaben zu den Eingangsfristen für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge sind ebenfalls beim Verwalter erhältlich. Zum Datum dieses Prospekts gibt es für den Fonds keinen vorgeschriebenen Mindestbestand. Einzelheiten zur Erstzeichnungsfrist und dem Erstausgabepreis sind im nachstehenden anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt enthalten.

Anträge, die nach den im Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Zeitpunkten eingehen, werden im Allgemeinen nicht zum Handel am jeweiligen Handelstag angenommen. Allerdings können diese Anträge nach dem Ermessen der Gesellschaft, des Managers oder des Anlageverwalters unter außergewöhnlichen Umständen auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Die Abwicklung der Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen für Zeichnungen und Rücknahmen muss innerhalb einer vorgeschriebenen Anzahl von Geschäftstagen nach dem Handelstag erfolgen (oder zu einem vom Manager nach Absprache mit dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer festgelegten früheren Zeitpunkt). Informationen zu der Höchst- und Mindestdauer der Abwicklung (die zwischen ein und vier Geschäftstage betragen kann) für Zeichnungen und Rücknahmen finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe. Wenn ein wesentlicher Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums vom maßgeblichen Handelstag bis zum voraussichtlichen Abwicklungstermin (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Fonds am voraussichtlichen Abwicklungstermin nicht möglich ist, kann sich die angegebene Abwicklungsdauer entsprechend verlängern (wobei diese Verlängerung nicht die aufsichtsrechtlichen Fristen für die Abwicklung überschreiten darf).

Erteilt ein zugelassener Teilnehmer einen Rücknahmeauftrag für eine Anzahl von Anteilen, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile im Wege einer Rücknahme gegen Sachleistung zurücknehmen, und der Verwaltungsrat wird unter diesen Umständen auf Wunsch des verkaufenden zugelassenen Teilnehmers die Anlagen für den zugelassenen

Teilnehmer verkaufen. (Die Kosten des Verkaufs können dem zugelassenen Teilnehmer in Rechnung gestellt werden.)

Wenn die Rücknahmeaufträge eines Handelstages 10 % oder mehr der ausgegebenen Anteile eines Fonds betreffen, kann der Manager (jederzeit, unter anderem nach Ablauf der Eingangsfrist am betreffenden Handelstag) nach eigenem Ermessen die Rücknahme der über 10 % hinausgehenden Anteile verweigern. An einem solchen Handelstag eingehende Rücknahmeaufträge werden anteilsmäßig reduziert und die Rücknahmeaufträge werden so behandelt, als wären sie jeweils am folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezogen hat, zurückgenommen sind.

Die Abwicklung von Rücknahmeaufträgen erfolgt normalerweise innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Handelstag. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf das von dem die Rücknahme verlangenden Anteilinhaber genannte Konto befreit die Gesellschaft von allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Der Anlageverwalter führt die zugrunde liegenden Transaktionen für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge nach seinem uneingeschränkten Ermessen aus und kann die zugrunde liegenden Transaktionen ändern (indem er beispielsweise die Transaktionszeitpunkte staffelt), um (unter anderem) die Auswirkungen auf andere Anteile des betreffenden Fonds und den zugrunde liegenden Markt sowie annehmbare Branchenpraktiken zu berücksichtigen.

Transaktionen gegen Sachleistung

Anteile bestimmter Fonds können gegen Sachleistungen gezeichnet und/oder zurückgenommen werden. Zugelassene Teilnehmer, die Transaktionen gegen Sachleistungen durchführen möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um eine Liste der Fonds zu erhalten, die Aufträge für Transaktionen gegen Sachleistungen entgegennehmen.

Zugelassene Teilnehmer, die Anteile für Sachleistungen zeichnen, müssen im Rahmen ihrer Erfüllungsverpflichtungen einen Korb von Basiswerten sowie eine Barkomponente (beide werden jeweils vom Anlageverwalter auf der Grundlage des vom Fonds derzeitig gehaltenen bzw. zukünftig zu haltenden zugrunde liegenden Portfolios bestimmt) an den Fonds übertragen.

Sollte ein zugelassener Teilnehmer einzelne oder mehrere der angegebenen Basiswerte bis zum jeweiligen Abwicklungstermin nicht oder nur mit Verzögerung liefern, kann die Gesellschaft vom zugelassenen Teilnehmer die Zahlung eines Betrags verlangen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein), der dem Wert der jeweiligen Basiswerte zuzüglich Abgaben und Gebühren, die der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Kauf der betreffenden Basiswerte entstehen, entspricht. Hierbei werden unter anderem auch etwaige Devisenkosten sowie sonstige Gebühren und/oder Kosten berücksichtigt, die aufgrund der Verzögerung anfallen.

Zugelassene Teilnehmer, die eine Rücknahme gegen Sachleistung vornehmen, erhalten ihre Rücknahmeerlöse in Form von Basiswerten sowie gegebenenfalls einer Barkomponente in der jeweils vom Anlageverwalter auf der Grundlage des zugrunde liegenden Fondsportfolios bestimmten Form.

Angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Wünscht ein zugelassener Teilnehmer die Ausführung zugrunde liegender Wertpapier- und/oder Devisengeschäfte in einer anderen als der gewöhnlichen und handelsüblichen Art und Weise, so wird der Anlageverwalter zumutbare Anstrengungen unternehmen, einem solchen Wunsch so weit wie möglich zu entsprechen, wobei er allerdings keinerlei Haftung oder Verantwortung für den Fall übernimmt, dass die Ausführung aus irgendeinem Grund nicht in der gewünschten Weise erreicht wird.

Wenn ein zugelassener Teilnehmer, der Anteile gegen Barzahlung zeichnet oder zurückgibt, wünscht, dass die Basiswerte bei einem bestimmten Broker (d. h. eine angewiesene Barzeichnung oder –rücknahme) gehandelt werden sollen, muss der zugelassene Teilnehmer dies in den Anweisungen seines Verfügungsauftrags angeben. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein) die Basiswerte über den genannten Broker abwickeln. Zugelassene Teilnehmer, die einen bestimmten Broker für ihre Geschäfte auswählen möchten, müssen vor dem Anlageverwalter, der die Basiswerte überträgt, die Handelsabteilung des benannten Brokers für das jeweilige Portfolio kontaktieren, um den Handel zu arrangieren.

Wenn ein Antrag, der zu einer Anteilsausgabe führt, als angewiesene Zeichnung gegen Barzahlung entgegengenommen wird, ist der zugelassene Teilnehmer im Rahmen seiner Erfüllungsverpflichtungen dafür verantwortlich, (i) sicherzustellen, dass der benannte Broker die betreffenden Basiswerte (über die Verwahrstelle) an den Fonds überträgt, und (ii) die vom benannten Broker für den Verkauf der betreffenden Basiswerte an den Fonds erhobenen Gebühren und Kosten, zuzüglich entsprechender Abgaben und Gebühren einschließlich Devisenkosten zu zahlen, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Wenn ein Verfügungsauftrag, der zu einer Rücknahme führt, als angewiesene Rücknahme gegen Barzahlung entgegengenommen wird, ist der zugelassene Teilnehmer dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der benannte Broker die betreffenden Basiswerte vom Fonds kauft. Der zugelassene Teilnehmer erhält den vom benannten Broker für den Kauf der betreffenden Basiswerte vom Fonds gezahlten Preis, jeweils abzüglich Abgaben und Gebühren einschließlich Devisenkosten, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Der Anlageverwalter trägt weder die Verantwortung noch haftet er, wenn die Auftragsausführung für die Basiswerte über den benannten Broker und im weiteren Sinne der Zeichnungs- und Rücknahmeauftrag für die Anteile eines zugelassenen Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung oder eines Fehlers, eines gescheiterten oder

verspäteten Geschäftsabschlusses oder einer erfolglosen oder verspäteten Abrechnung seitens des zugelassenen Teilnehmers oder des benannten Brokers nicht durchgeführt wird. Sollte ein zugelassener Teilnehmer oder der benannte Broker, dem der zugelassene Teilnehmer die Transaktion mit den Basiswerten zugewiesen hat, irgendeinen Teil des Geschäfts mit den Basiswerten nicht erfüllen, dessen Abwicklung verzögern oder die Bedingungen der Transaktion ändern, trägt der zugelassene Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten einschließlich der Kosten, die der Gesellschaft und/oder dem Anlageverwalter aufgrund der Verzögerung des Geschäfts mit den Basiswerten entstanden sind. In diesen Fällen sind die Gesellschaft und der Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft über einen anderen Broker abzuwickeln und die Bedingungen des Zeichnungsantrags oder Rücknahmeauftrags für den zugelassenen Teilnehmer, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder des Rücknahmeerlöses, zu ändern, um die Nichterfüllung, die Verzögerung und/oder die Änderung der Bedingungen zu berücksichtigen.

Abrechnung und Abwicklung

Das Eigentumsrecht und die sonstigen Rechte der zugelassenen Teilnehmer an Anteilen des ICSD-Fonds werden durch das Clearingsystem bestimmt, das sie für die Abwicklung und/oder Abrechnung ihrer Bestände nutzen. Bei Anteilen des ICSD-Fonds erfolgt die Abwicklung über den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer, während der Nominee des gemeinsamen Verwahrers als eingetragener Inhaber aller dieser Anteile fungiert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Globale Abrechnung und Abwicklung".

ANFÄNGLICHER HANDELSTERMINPLAN FÜR DEN PRIMÄRMARKT

Name des Fonds	**Erstzeichnungsfrist***	**Erstausgabepreis**	**Aufnahme des Handels an der SIX (voraussichtlich)**
iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. April 2015 und endet um 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 13. April 2016.	Ca. 5 CHF	13. April 2016

***** Die Erstzeichnungsfrist kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert, vorgezogen oder aufgeschoben werden, was jeweils der Zentralbank mitzuteilen ist.

HANDELSTERMINPLAN FÜR DEN PRIMÄRMARKT*

Name des Fonds	**Fonds-Bewertungszeit-punkt am HT**	**Bewertungszeitpunkt für Vermögenswerte, die an nicht wesentlichen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese Märkte am HT geschlossen sind**	**Eingangsfrist für Verfügungsaufträge am HT (Transaktionen gegen Barzahlung/Markttransaktionen und FOP-/OTC-DVP-Transaktionen gegen Sachleistung)** (oder unter außergewöhnlichen Umständen der vom Manager nach eigenem Ermessen bestimmte spätere Zeitpunkt)** Weitere Informationen hierzu finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe.
iShares AEX UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr***
iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares EURO STOXX Small UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares EURO Dividend UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares FTSE 250 UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares UK Dividend UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares European Property Yield UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares China Large Cap UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr***
iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr***
iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	20:00 Uhr
iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr***
iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr***
iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr***
iShares MSCI North America UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	20:00 Uhr
iShares MSCI Taiwan UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr***
iShares MSCI World UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	23:00Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr***
iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist)	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	20:00 Uhr
iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	16:00 Uhr
iShares $ Corporate Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	20:00 Uhr
iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	16:00 Uhr

iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	16:00 Uhr
iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	20:00 Uhr
iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	16:00 Uhr
iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	16:00 Uhr
iShares £ Corporate Bond 1-5yr UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	16:00 Uhr
iShares Global Corporate Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr***
iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	20:00 Uhr
iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	20:00 Uhr
iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr***
iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	04:00 Uhr ***
iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr
iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF	23:00 Uhr	23:00 Uhr am GT vor dem HT	20:00 Uhr

*„GT" bedeutet Geschäftstag und „HT" Handelstag.

Steht in der Spalte „Fonds-Bewertungszeitpunkt" für einen Fonds HT+1, erfolgt die Bewertung für diesen Fonds am Geschäftstag der Wesentlichen Märkte nach dem Handelstag.

** Sofern der Antrag vor dem Fonds-Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag eingeht.

***Von zugelassenen Teilnehmern über die elektronische Order-Eingabe übermittelte Verfügungsaufträge für diesen Fonds können nach dieser Eingangsfrist (nach dem Ermessen des Managers) akzeptiert werden, wenn der Auftrag vor dem Bewertungszeitpunkt des Fonds am relevanten Handelstag eingeht. Aufträge, die nach dem Bewertungszeitpunkt des Fonds am relevanten Handelstag eingehen, werden als Aufträge für den nächsten Handelstag behandelt.

Zeichnungen und Rücknahmen werden nach dem Ermessen des Managers oder des Anlageverwalters in Körben von Anteilen oder in bar vorgenommen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden nach dem Ermessen des Managers oder des Anlageverwalters normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen entgegengenommen. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die aktuellen Fonds sind in der elektronischen Order-Eingabe zu finden. Sofern im Abschnitt „Transaktionen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung und angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung" nichts anderes angegeben ist, wird in Fällen, in denen ein zugelassener Teilnehmer einen Zeichnungsantrag gegen Barzahlung einreicht, die entsprechende Rücknahme gegen Barzahlung vorgenommen, sofern mit dem zugelassenen Teilnehmer nichts anderes vereinbart wird (und die entsprechende Zuweisung von Vermögenswerten von der Verwahrstelle genehmigt wird).

Frühere oder spätere Termine können vom Manager oder Anlageverwalter nach eigenem Ermessen mit vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber festgelegt werden.

Am Handelstag vor dem 25. Dezember und dem 1. Januar müssen Verfügungsaufträge für Zeichnungen oder Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag des Fonds bis 12:00 Uhr irischer Zeit eingehen.

ANMERKUNG: BEI SÄMTLICHEN ZEITANGABEN IN DIESEM HANDELSTERMINPLAN HANDELT ES SICH UM DIE GREENWICH MEAN TIME (GMT) BZW. DIE BRITISCHE SOMMERZEIT (BST) – NICHT UM DIE MITTELEUROPÄISCHE ZEIT (MEZ).

Nichtlieferung

Wenn es ein zugelassener Teilnehmer versäumt, (i) in Bezug auf eine Transaktion gegen Sachleistung, die zu einer Anteilsausgabe führt, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente zu liefern, oder (ii) in Bezug auf eine Anteilsausgabe gegen Barzahlung den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder (iii) in Bezug auf eine angewiesene Transaktion gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führt, den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder der benannte Broker es versäumt, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten für die aktuellen Fonds (verfügbar in der elektronischen Order-Eingabe) zu liefern, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag zu stornieren. Der zugelassene Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen, der dieser aufgrund des Versäumnisses oder der Verzögerung des zugelassenen Teilnehmers, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag, oder im Fall von angewiesenen Transaktionen gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führen, aufgrund des Versäumnisses des benannten Brokers, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern, entstanden ist. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken, Zinsaufwendungen und sonstige Kosten, die dem Fonds entstanden sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, wenn dies seiner Meinung nach im besten Interesse eines Fonds ist, eine Zeichnung und eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein zugelassener Teilnehmer es versäumt hat, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Gleiches gilt, wenn im Fall angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlung der benannte Broker versäumt hat, die erforderlichen zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Die Gesellschaft kann kurzfristig einen Betrag in Höhe der Zeichnungssumme aufnehmen und diesen aufgenommenen Betrag gemäß dem Anlageziel und den Anlagestrategien des betreffenden Fonds investieren. Sobald die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder der Barbetrag eingegangen sind, wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung der Fremdmittelaufnahme verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund dieser Mittelaufnahme entstanden sind. Wenn im Fall einer angewiesenen Zeichnung gegen Barzahlung ein benannter Broker die erforderlichen Basiswerte nicht oder nicht rechtzeitig liefert, sind die Gesellschaft und ihr Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft mit einem anderen Broker abzuschließen und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit den fehlgeschlagenen und neuen Transaktionen entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Sollte der zugelassene Teilnehmer es versäumen, der Gesellschaft diese Kosten zu erstatten, ist die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter berechtigt, den gesamten oder einen Teil des Anteilbestandes des Antragstellers im Fonds oder einem anderen Fonds der Gesellschaft zu verkaufen, um diese Kosten zu begleichen.

Ein Rücknahmeauftrag eines zugelassenen Teilnehmers ist nur gültig, wenn der zugelassene Teilnehmer seiner Abrechnungsverpflichtung zur Lieferung der erforderlichen Anzahl an Anteilen des Fonds innerhalb der maßgeblichen Abwicklungszeiten nachkommt. Sollte ein zugelassener Teilnehmer es innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten für den aktuellen Fonds (siehe elektronische Order-Eingabe) versäumen, die erforderlichen Anteile des entsprechenden Fonds zu liefern, behalten/behält sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor (ist hierzu jedoch nicht verpflichtet), dies als nicht erfolgte Abrechnung durch den zugelassenen Teilnehmer zu behandeln und den betreffenden Rücknahmeauftrag zu stornieren, und der zugelassene Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen, der dieser aufgrund des Versäumnisses des zugelassenen Teilnehmers entstanden ist, die erforderlichen Anteile rechtzeitig zu liefern. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken und Kosten, die dem Fonds entstanden sind.

Wenn ein zugelassener Teilnehmer einem Fonds in Bezug auf Abgaben und Gebühren eine Erstattung schuldet (z. B. für einen Fehlbetrag bei einer für eine Zeichnung an den Fonds gezahlten Summe oder für bei einer Rücknahme vom Fonds erhaltene überschüssige Rücknahmeerlöse), behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer die Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der zugelassene Teilnehmer dem Fonds den Betrag nicht rechtzeitig nach Erhalt einer Mitteilung über die zu zahlende Summe erstattet.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT

Anteile können von allen Anlegern am Sekundärmarkt über eine maßgebliche anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Die Anteile der Fonds werden voraussichtlich an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert sein. Die Notierung der Anteile an anerkannten Börsen verfolgt den Zweck, es Anlegern zu ermöglichen, Anteile in jeder Menge oberhalb einer Mindestmenge von einem Anteil am Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen. Dies geschieht normalerweise über einen Broker/Händler. Voraussichtlich werden Market Maker (bei denen es sich um zugelassene Teilnehmer handeln kann, aber nicht muss) gemäß den Anforderungen der betreffenden anerkannten Börse Liquidität sowie Geld- und Briefkurse bereitstellen, um den Handel mit den Anteilen am Sekundärmarkt zu fördern.

Alle Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Anleger, die über einen Broker/Händler in einen Fonds investieren, dürfen aus Clearing-Sicht im Anteilinhaberregister nicht als Anteilinhaber erfasst werden, da die Anteile im Namen eines Nominee gehalten werden könnten. Solche Anleger haben jedoch Rechte als wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile. Bei Aufträgen für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt über die anerkannten Börsen oder außerbörslich können Makler- und/oder sonstige Kosten anfallen, die nicht von der Gesellschaft erhoben werden und auf die die Gesellschaft oder der Manager keinen Einfluss haben. Informationen über solche Gebühren sind an den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert werden, öffentlich erhältlich oder können von Aktienmaklern angefordert werden.

Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen.

Der Preis von Anteilen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, wird vom Markt und den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken können, bestimmt. Der Marktkurs eines an einer Börse notierten bzw. gehandelten Anteils reflektiert möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds.

Der Handelsterminplan für den Sekundärmarkt hängt von den Regeln der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, oder von den Bedingungen des jeweiligen außerbörslichen Geschäfts ab. Wenden Sie sich für nähere Informationen zum entsprechenden Handelsterminplan bitte an Ihren Fachberater oder Broker.

Sekundärmarktrückkäufe
Als ein börsengehandelter OGAW-Fonds können die auf dem Sekundärmarkt gekauften Anteile eines Fonds von Anlegern, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, gewöhnlich nicht unmittelbar an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren und zusätzliche Steuern anfallen können. Darüber hinaus zahlen die Anleger beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf von Anteilen weniger als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert, da der Marktpreis, zu dem die Anteile auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen kann.

Ein Anteilinhaber (der kein zugelassener Teilnehmer ist) hat vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass der Manager seine Anteile in Bezug auf einen Fonds unter Umständen zurückkauft, wenn der Manager in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erheblich vom auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Fonds abweicht, wenn zum Beispiel keine zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf den Fonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung").

Wenn nach Ansicht des Managers eine Sekundärmarktstörung vorliegt, veröffentlicht der Manager eine Rückkaufmitteilung für nicht zugelassene Teilnehmer und eine oder mehrere Börsenbekanntmachungen, die die Bedingungen der Annahme, den Mindestrücknahmebetrag und die Kontaktdaten für den Rückkauf von Anteilen enthalten.

Die Zustimmung des Managers zum Rückkauf von Anteilen steht unter dem Vorbehalt, dass die Anteile wieder auf das Konto der Transferstelle bei dem zuständigen internationalen Zentralverwahrer (oder der Transferstelle bei dem zuständigen Zentralverwahrer (je nach Abrechnungsmodell für die jeweiligen Anteile) übertragen und vom gemeinsamen Verwahrer die erforderlichen Bestätigungen erteilt werden. Der Rücknahmeauftrag wird erst nach Übertragung der Anteile angenommen.

Von Anteilinhabern, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, zurückgekaufte Anteile werden gegen Barzahlung zurückgenommen. Die Zahlung steht unter der Bedingung, dass der Anteilinhaber zuvor alle erforderlichen Überprüfungen zur Feststellung seiner Identität und zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen hat. Rücknahmen gegen Sachleistung können auf Anfrage des Anteilinhabers im freien Ermessen des Managers angeboten werden.

Rückkaufaufträge werden an dem Handelstag, an dem die Anteile bis zur Eingangsfrist für Verfügungsaufträge wieder im Depot der Transferstelle eingegangen sind, nach Abzug aller anfallenden Abgaben und Gebühren und sonstigen angemessenen Verwaltungskosten ausgeführt, sofern der ausgefüllte Rücknahmeauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Der Manager kann in seinem freien Ermessen feststellen, dass die Sekundärmarktstörung langfristig ist und ihr nicht abgeholfen werden kann. In diesem Fall kann der Manager beschließen, die Anteile von Anteilinhabern zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Ein Anteilinhaber, der bei einer Sekundärmarktstörung einen Rückkauf seiner Anteile verlangt, kann gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalgewinnsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anteilinhaber sich vor dem Rücknahmeverlangen zu steuerlichen Fragen zu den Auswirkungen des Rückkaufs nach dem Recht des Landes, in dem er ggf. der Besteuerung unterliegt, professionell beraten lässt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

(a) Erstmaliges Angebot von Anteilen

Anteile des oben im anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Fonds werden während der in diesem Terminplan angegebenen Erstzeichnungsfrist (wobei dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert, vorgezogen oder aufgeschoben werden kann, was der Zentralbank jeweils mitzuteilen ist) zu einem Preis je Anteil angeboten, der einem Multiplikator des jeweiligen Referenzindex entspricht. Dieser wird zum Geschäftsschluss der zugrunde liegenden Märkte berechnet. Der tatsächliche Erstausgabepreis pro Anteil kann abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Referenzindex zwischen dem Datum dieses Prospekts und dem Schlussdatum der Erstangebotsfrist von diesem geschätzten Preis abweichen. Angaben zum tatsächlichen Erstausgabepreis pro Anteil sind beim Verwalter und beim Anlageverwalter erhältlich.

Kontoeröffnungsanträge für Erstzeichner und Verfügungsaufträge müssen innerhalb der Erstzeichnungsfrist eingehen, damit eine Zeichnung zum Erstausgabepreis gewährleistet ist. Ferner müssen bis zu diesem Datum auch Maßnahmen getroffen worden sein, die eine Abwicklung der Übertragung der Anlagen und Barmittel innerhalb der in der elektronischen Order-Eingabe angegebenen Abrechnungsfristen (die zwischen ein und vier Geschäftstagen betragen können) gewährleisten.

Anteile werden für einen in bar zu begleichenden Preis zuzüglich gegebenenfalls anfallender Abgaben und Gebühren ausgegeben. Das Verzeichnis der Zusammensetzung des anfänglichen Anlagenbestands ist auf Anfrage beim Verwalter erhältlich.

Nähere Informationen darüber, wann mit einer Aufnahme des Handels mit den Anteilen gerechnet wird, sind dem anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt zu entnehmen. Die Anteile werden bei Ausgabe zum Handel zugelassen.

(b) Eigentum an Anteilen

Wie andere irische Aktiengesellschaften (companies limited by shares) muss auch die Gesellschaft ein Register der Anteilinhaber führen. Die Anteile sind Namensanteile. Nur im Anteilinhaberregister geführte Personen sind Anteilinhaber. Anteilsbruchteile werden nicht ausgegeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt (soweit nicht nachstehend angegeben). Der Verwalter sendet eine Handelsbestätigung an die zugelassenen Teilnehmer.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass Anteile der aktuellen Fonds, soweit nicht nachstehend angegeben, in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass die aktuellen Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung durch ein anerkanntes Clearingsystem beantragen werden (oder beantragt haben). Da es sich bei der Gesellschaft um eine irische Gesellschaft handelt, unterliegt der Betrieb eines anerkannten Clearingsystems in Bezug auf diese Anteile den Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996. Wenden Sie sich bezüglich näherer Angaben zu den von der Gesellschaft verwendeten anerkannten Clearingsystemen bitte an den Anlageverwalter.

Wegen der Einzelheiten zum Abwicklungssystem und zu den entsprechenden Rechten von Anlegern des ICSD-Fonds über ein solches Abwicklungssystem sollten potenzielle Anleger den Abschnitt „Globale Abrechnung und Abwicklung" lesen.

In Sammelzertifikaten verbriefte Anteile

Für Fonds, die ein Abrechnungsmodell verwenden, bei dem an der Frankfurter Börse gehandelte Anteile eine IE ISIN haben, gibt die Gesellschaft neben Anteilen in stückeloser Form für außerhalb von Deutschland erworbene Anteile, wie oben beschrieben, Sammelzertifikate für Anteile, die über den deutschen Zentralverwahrer für Wertpapiere abgewickelt werden, entsprechend den deutschen Vorschriften aus. Die Sammelzertifikate werden auf den Namen des deutschen Zentralverwahrers für Wertpapiere (oder seines Nominees) registriert und der deutsche Zentralverwahrer für Wertpapiere (oder sein Nominee) erscheint im Verzeichnis der Anteilinhaber in Bezug auf diese Anteile als der Anteilinhaber. Die Sammelzertifikate werden beim deutschen Zentralverwahrer für Wertpapiere verwahrt.

(c) Weltweite Abrechnung und Abwicklung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass derzeit keine Anteile am ICSD-Fonds in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, mit Ausnahme der für den internationalen Zentralverwahrer (bei denen es sich um die anerkannten Clearingsysteme handelt, über die die Anteile des Fonds abgewickelt werden) erforderlichen Globalurkunde. Dieser Fonds hat die Zulassung für die Abrechnung und Abwicklung über den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer beantragt. Die internationalen Zentralverwahrer für den Fonds sind derzeit Euroclear und Clearstream und der für einen Anleger zuständige internationale Zentralverwahrer ist von dem Markt abhängig, auf dem die Anteile gehandelt werden. Die Abwicklung für alle Anleger dieses Fonds erfolgt letztendlich bei einem internationalen Zentralverwahrer, jedoch können sie ihre Wertpapierbestände bei Zentralverwahrern halten. Ein globales Anteilszertifikat für den Fonds wird bei dem gemeinsamen Verwahrer (d. h. der von den internationalen Zentralverwahrern für die Verwahrung des globalen Anteilszertifikats ernannten Stelle) hinterlegt und im Auftrag von Euroclear und Clearstream auf den Namen des Nominees des

gemeinsamen Verwahrers (d. h. des eingetragenen Inhabers der Anteile des Fonds, der vom Zentralverwahrer ernannt wurde) eingetragen und zur Abrechnung durch Euroclear und Clearstream angenommen. Beteiligungen an den Anteilen, die durch die globalen Anteilszertifikate verbrieft sind, sind gemäß geltendem Recht und den sonstigen von den internationalen Zentralverwahrern veröffentlichten Regeln und Verfahren übertragbar. Den Rechtsanspruch auf die Anteile des ICSD-Fonds besitzt der Nominee des gemeinsamen Verwahrers.

Ein Käufer von Beteiligungen an Anteilen des ICSD-Fonds ist kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft, sondern hält eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an den Anteilen; die Rechte dieser Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarung mit ihrem internationalen Zentralverwahrer oder, wenn es sich nicht um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarung mit ihrem Nominee, ihrem Makler oder ihrem Zentralverwahrer, der ein Teilnehmer sein kann oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer getroffen hat. Jede Bezugnahme in diesem Nachtrag auf Handlungen von Inhabern des globalen Anteilszertifikats bezieht sich auf Handlungen, die vom Nominee des gemeinsamen Verwahrers als eingetragenem Anteilinhaber unter Befolgung der Anweisungen des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers nach Erhalt von Anweisungen ihrer Teilnehmer unternommen werden. Alle Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Auszüge für solche Anteilinhaber, auf die in diesem Nachtrag Bezug genommen wird, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren des entsprechenden internationalen Zentralverwahrers an die Teilnehmer weiterzuleiten.

Internationale Zentralverwahrer

Alle im Umlauf befindlichen Anteile des ICSD-Fonds werden durch ein globales Anteilszertifikat verbrieft, die von dem gemeinsamen Verwahrer gehalten wird und im Auftrag eines internationalen Zentralverwahrers auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers eingetragen wird. Die wirtschaftlichen Beteiligungen an diesen Anteilen sind nur gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers übertragbar.

Jeder Teilnehmer muss sich für einen Nachweis über die Höhe seiner Beteiligungen an Anteilen ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Jegliche Bescheinigung oder jegliches sonstige Dokument, das von dem zuständigen internationalen Zentralverwahrer über die Höhe der Beteiligungen einer Person an diesen Anteilen ausgestellt wurde, ist im Hinblick auf die richtige Wiedergabe der betreffenden Aufzeichnungen endgültig und verbindlich.

Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich seines Anteils an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von der Gesellschaft an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers oder nach dessen Anweisung geleistet wird, und in Verbindung mit allen anderen aus dem globalen Anteilszertifikat erwachsenden Rechten ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Der Umfang, in dem, und die Weise, in der Teilnehmer aus dem globalen Anteilszertifikat erwachsende Rechte ausüben können, wird durch die entsprechenden Regeln und Verfahren ihres internationalen Zentralverwahrers bestimmt. Teilnehmer haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme ihres internationalen Zentralverwahrers) im Hinblick auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Rahmen des globalen Anteilszertifikats fällig werden und von der Gesellschaft an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers oder nach dessen Anweisung geleistet werden, und die Gesellschaft wird durch solche Zahlungen oder Ausschüttungen von ihren Verpflichtungen befreit. Der internationale Zentralverwahrer hat keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme des gemeinsamen Verwahrers).

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von Anlegern zuweilen verlangen, ihr Informationen zukommen zu lassen über: (a) die Eigenschaft, in der sie Beteiligungen an Anteilen des ICSD-Fonds halten, (b) die Identität anderer Personen, die eine Beteiligung an den Anteilen besitzen oder besaßen, (c) die Art der Beteiligung und (d) allen anderen Angelegenheiten, deren Offenlegung erforderlich ist, damit die Gesellschaft geltende Gesetze oder die Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann zu gegebener Zeit den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer auffordern, der Gesellschaft bestimmte Einzelheiten bezüglich der Teilnehmer zur Verfügung zu stellen, die Beteiligungen an Anteilen des ICSD-Fonds halten, unter anderem: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers – z.B. Fonds/Bank/natürliche Person, Sitz der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der ETF und entsprechende Bestände des Teilnehmers bei Euroclear bzw. Clearstream, der Anteile des ICSD-Fonds hält, einschließlich der Arten von Anteilen und der Anzahl der Beteiligungen an Anteilen, die von jedem Teilnehmer gehalten werden und Details zu Weisungen jedes dieser Teilnehmer. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen oder Vermittler sind, die im Auftrag dieser Inhaber handeln, vereinbaren mit Euroclear und Clearstream gemäß den entsprechenden Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream die Offenlegung dieser Informationen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter. Ebenso kann die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter von einem Zentralverwahrer jeweils verlangen, der Gesellschaft Angaben zu den Anteilen des ICSD-Fonds oder Beteiligungen an Anteilen des ICSD-Fonds zu machen, die vom jeweiligen Zentralverwahrer gehalten werden, sowie Angaben zu den Inhabern dieser Anteile oder Beteiligungen an Anteilen, unter anderem Art des Inhabers, Sitz und Anzahl und Arten der Positionen und Weisungen der Inhaber. Inhaber von Anteilen des ICSD-Fonds und Beteiligungen an Anteilen des ICSD-Fonds in einem Zentralverwahrer oder im Namen dieser Inhaber handelnde Intermediäre vereinbaren mit dem Zentralverwahrer (einschließlich Euroclear UK & Ireland (das CREST-System), SIS SegaIntersettle AG und Monte Titoli) gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren des entsprechenden Zentralverwahrers die Offenlegung dieser Informationen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter.

Anleger müssen alle erforderlichen und durch die Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter angeforderten Informationen umgehend bereitstellen und erklären sich einverstanden, dass der

jeweilige internationale Zentralverwahrer die Identität eines solchen Teilnehmers oder Anlegers der Gesellschaft gegenüber auf deren Anfrage mitteilt.

Mitteilungen hinsichtlich Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente werden von der Gesellschaft an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee des gemeinsamen Verwahrers, übermittelt. Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich der Übermittlung solcher Mitteilungen und der Ausübung von Stimmrechten ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden und sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln und Verfahren des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers richten. Für Anleger, bei denen es sich nicht um Teilnehmer handelt, sind für die Übermittlung von Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten die Vereinbarungen maßgeblich, die mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (z. B. ihrem Nominee, Makler oder ihren Zentralverwahrern) getroffen wurden.

Ausübung von Stimmrechten durch die internationalen Zentralverwahrern

Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers ist vertraglich verpflichtet, diese unverzüglich über alle Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft zu informieren und jegliche damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Dokumente an den gemeinsamen Verwahrer weiterzuleiten. Diese wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden Mitteilungen und Dokumente an den betreffenden Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der jeweilige Internationale Zentralverwahrer wiederum leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass jeder Internationale Zentralverwahrer gemäß seinen Regeln und Verfahren vertraglich dazu verpflichtet ist, alle von ihren Teilnehmern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an den gemeinsamen Verwahrer zu übertragen. Der gemeinsame Verwahrer wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle von dem jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers zu übertragen, der seinerseits verpflichtet ist, entsprechend den Anweisungen des gemeinsamen Verwahrers abzustimmen. Anleger, die keine Teilnehmer eines entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers sind, müssten sich an ihren Makler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Intermediär wenden, der Teilnehmer eines entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer hat, um Einladungen zu den Versammlungen der Anteilinhaber zu erhalten und ihre Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung an den entsprechenden Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten.

(d) Identifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche

Der Verwalter und/oder die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von einer Person, die die Zeichnung von Anteilen beantragt, weitere Angaben zu verlangen. Jeder Antragsteller muss den Verwalter über Änderungen seiner Angaben informieren und der Gesellschaft sämtliche Zusatzdokumente in Verbindung mit derartigen Änderungen vorlegen, sofern diese darum ersucht. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden nur vorgenommen, wenn der Verwalter die Originalunterlagen erhalten hat. Wenn angeforderte Informationen nicht bereitgestellt werden oder die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft nicht über Änderungen von Angaben informiert wird, wird ein Zeichnungsantrag oder Rücknahmeauftrag für Anteile durch diese Partei unter Umständen nicht angenommen oder bearbeitet, bis Dokumente eingegangen sind, die die Identität in zufrieden stellender Weise belegen.

Aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäschedelikten kann ein Antragsteller ersucht werden, der Gesellschaft einen Identitätsnachweis vorzulegen. Diese Verpflichtung entsteht, sofern (i) der Antrag nicht durch einen anerkannten Finanzvermittler gestellt wird, oder (ii) die Zahlung nicht durch ein Bankinstitut erfolgt, der bzw. das sich in jedem dieser Fälle in einem Land mit den irischen Geldwäschebestimmungen entsprechenden Vorschriften befindet.

Die Gesellschaft teilt Antragstellern genau mit, welcher Identitätsnachweis, wie beispielsweise ein ordnungsgemäß von einer öffentlichen Behörde (z. B. einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter ihres Wohnsitzlandes) beglaubigter Pass bzw. Personalausweis, zusammen mit einem Nachweis der Anschrift des Antragstellers, beispielsweise einer Stromrechnung oder einem Bankauszug, benötigt wird. Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), der Geschäftsordnung, der Gesellschaftssatzung (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie der Namen und Anschriften aller Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer erfordern.

Ebenso wird bestätigt, dass der zugelassene Teilnehmer die Gesellschaft, den Anlageverwalter und den Verwalter gegenüber jeglichen Verlusten schadlos hält, die aufgrund der Nichtbearbeitung der Zeichnung entstehen, wenn der Antragsteller von der Gesellschaft angeforderte Informationen nicht vorlegt.

(e) Umschichtungen

Die Umschichtung von Anteilen zwischen zwei Fonds steht Anlegern auf dem Sekundärmarkt nicht zur Verfügung.

ICSD-Fonds

Zugelassene Teilnehmer, die auf dem Primärmarkt von dem ICSD-Fonds in einen anderen Fonds umschichten möchten, müssen in der Regel all ihre Anteile an dem ICSD-Fonds zurückgeben oder verkaufen und anschließend Anteile an dem anderen Fonds zeichnen oder kaufen.

Soweit durch die Satzung gestattet, kann eine Umschichtung zwischen Anteilklassen innerhalb eines ICSD-Fonds vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den Manager gemäß der Satzung ermöglicht werden, falls mehrere Anteilklassen innerhalb des ICSD-Fonds aufgelegt werden. In diesem Fall werden keine Umschichtungen in Zeiträumen vorgenommen, in denen das Recht der Inhaber von Anteilen auf den Handel mit Anteilen des ICSD-Fonds ausgesetzt ist.

Andere Fonds als der ICSD-Fonds

Sofern dies gemäß der Satzung zulässig ist und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Managers kann ein Inhaber von Anteilen eines Fonds seine Anteile einer Klasse oder eines Fonds („die ursprünglichen Anteile") jederzeit insgesamt oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds („die neuen Anteile") umtauschen. Die Anzahl der ausgegebenen neuen Anteile wird unter Bezugnahme auf die jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zu den jeweiligen Bewertungszeitpunkten bestimmt, an denen die ursprünglichen Anteile zurückgekauft und die neuen Anteile ausgegeben werden.

Umschichtungen können durch Antrag bei der Gesellschaft, zu Händen des Verwalters, durchgeführt werden.

In Zeiten, in denen die Rechte der Anteilinhaber zum Handel mit den Anteilen des ursprünglichen Fonds und/oder (gegebenenfalls) des neuen Fonds ausgesetzt sind, werden keine Umschichtungen vorgenommen. Ein Umschichtungsantrag muss vor der Eingangsfrist für den ursprünglichen Fonds bei der Gesellschaft, zu Händen des Verwalters, eingehen (Eingangsfristen für Verfügungsaufträge sind dem vorstehenden Handelsterminplan zu entnehmen). Alle Anträge, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingehen, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben, können jedoch nach Ermessen des Managers unter außergewöhnlichen Umständen auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile an dem neuen Fonds wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times (C-D)}{E}$$

Dabei gilt Folgendes:

A = Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile
B = Anzahl der umgeschichteten ursprünglichen Anteile
C = Rücknahmepreis je ursprünglichen Anteil am betreffenden Handelstag
D = die Umschichtungsgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts jedes umgeschichteten ursprünglichen Anteils
E = Zeichnungspreis je neuen Anteil am betreffenden Handelstag

Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft für die Umschichtung von Anteilen zwischen der ursprünglichen Klasse oder dem ursprünglichen Fonds und der neuen Klasse oder dem neuen Fonds in der Regel eine Gebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts jedes umzuschichtenden Anteils berechnet. Der Manager kann im Einzelfall nach seinem Ermessen auf diese Gebühr verzichten.

Sollte als Ergebnis einer Umschichtung ein Anteilinhaber einen Anteilsbruchteil an der neuen Klasse oder dem neuen Fonds halten, wird dieser Anteilsbruchteil an der neuen Klasse oder dem neuen Fonds nicht ausgegeben, sondern dessen Wert von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

(f) Übertragung von Anteilen

Sämtliche Anteilsübertragungen sind schriftlich in der üblichen oder gängigen Form durchzuführen, und jede Form der Anteilsübertragung muss den vollen Namen sowie die Anschrift des Übertragenden (d. h. des Anteilsverkäufers) und des Erwerbers (d. h. des Anteilskäufers) enthalten. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden selbst oder in seinem Namen und Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende ist bis zur Eintragung des Namens des Erwerbers im Register als Inhaber der betreffenden Anteile zu betrachten. Anteile können ebenso entsprechend den Richtlinien des jeweiligen anerkannten Clearingsystems übertragen werden, da die Satzung die Übertragung von Anteilen in stückeloser Form zulässt.

Von Personen, die in anerkannten Clearingsystemen Abschlüsse tätigen, kann eine Erklärung verlangt werden, dass der Erwerber ein qualifizierter Inhaber ist. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung an eine Person oder eine Körperschaft, die kein qualifizierter Inhaber ist, verweigern.

Wenn aufgrund einer Übertragung der Bestand des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unter dem jeweiligen (gegebenenfalls geltenden) Mindestanteilsbestand liegt oder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger die oben erwähnten Beschränkungen hinsichtlich des Anteilsbesitzes anderweitig verletzen würde oder wenn die Übertragung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft Steuern oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihr andernfalls nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 1940 (oder einem vergleichbaren Nachfolgegesetz) registriert werden muss oder dass die Gesellschaft eine Anteilklasse gemäß dem Gesetz von 1933 (oder einem vergleichbaren Nachfolgegesetz) registrieren muss, kann der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung von Anteilen an eine solche Person ablehnen. Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, jedoch auf keinen Fall für mehr als dreißig Tage pro Jahr. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Anteilsübertragung zurückweisen, wenn die

Übertragungsurkunde nicht gemeinsam mit anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung geforderten Nachweisen beim Geschäftssitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Gesellschaft begründeterweise geforderten Ort hinterlegt wird. Der Erwerber muss einen Kontoeröffnungsantrag ausfüllen, der eine Erklärung darüber enthält, dass der vorgeschlagene Erwerber keine US-Person ist bzw. die Anteile nicht im Auftrag einer US-Person erwirbt.

(g) Bestätigungen

Dem Antragsteller wird am darauffolgenden Handelstag eine schriftliche Handelsbestätigung zugeschickt. Anteile werden normalerweise erst dann ausgegeben, wenn die Gesellschaft hinsichtlich aller zur Identifizierung des Antragstellers erforderlichen Informationen und Unterlagen zufrieden gestellt ist und sich davon überzeugt hat, dass sie die entsprechenden Wertpapiere sowie die Barkomponente bei Zeichnungen gegen Sachleistung oder den entsprechenden Barbetrag bei Barzeichnungen (einschließlich angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlungen) erhalten hat. Anteile werden dem Antragsteller lediglich auf provisorischer Basis zugeteilt und erst dann im Namen des Antragstellers eingetragen, nachdem diese Angelegenheiten vollständig geregelt wurden. Dies kann dazu führen, dass Anteile nach dem Handelstag, an dem der Antragsteller ursprünglich die Ausgabe der Anteile beantragt hatte, auf seinen Namen eingetragen werden, und die Gesellschaft haftet nicht für Verluste, die aus einer solchen Verzögerung entstehen.

Die Satzung erlaubt das Halten und die Übertragung von Anteilen in stückeloser Form. Die Anteile jeder Klasse mit Ausnahme der Anteile des ICSD-Fonds sind als Partizipationsanteile im jeweiligen anerkannten Clearingsystem zugelassen und es ist auch möglich, die Zulassung der Anteile zu anderen relevanten computergestützten Abwicklungssystemen zu beantragen. Dies wird es Anlegern ermöglichen, Anteile in derartigen Systemen zu halten und Transaktionen von Anteilen über diese abzuwickeln.

(h) Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Anleger sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, falls sie keine qualifizierten Inhaber mehr sind. Anleger, die keine qualifizierten Inhaber mehr sind, müssen ihre Anteile am nächsten Handelstag an qualifizierte Inhaber verkaufen, es sei denn, die Anteile werden unter einer Ausnahmeregelung gehalten, die ihnen den Anteilsbesitz erlaubt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile, die direkt oder indirekt im Besitz eines nicht qualifizierten Inhabers sind oder in dessen Besitz gelangen, zurückzunehmen bzw. ihre Übertragung zu verlangen. Sollte ein Anteilinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen in Bezug auf diesen Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer von der Gesellschaft geforderte Informationen nicht offenlegen und aufgrund einer solchen unterlassenen oder unzureichenden Offenlegung der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass es sich bei einer solchen Person um einen nicht qualifizierten Inhaber handeln könnte, so ist die Gesellschaft berechtigt, die von oder zugunsten der betreffenden Person gehaltenen Anteile zurückzunehmen oder deren Übertragung (gemäß den Bestimmungen der Satzung) zu verlangen.

Falls die Gesellschaft Kenntnis darüber erlangt, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder möglicherweise gehalten werden, die kein qualifizierter Inhaber ist, kann sie diese Anteile nach schriftlicher Mitteilung an den betreffenden Anleger zurücknehmen. Anlagen, die andernfalls an den Anteilinhaber übertragen worden wären, werden veräußert und ihr Erlös abzüglich eventueller Kosten an den Anteilinhaber überwiesen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, um die Gesellschaft, den Manager und den Anlageverwalter für sämtliche Verluste zu entschädigen oder abzufinden, die der Gesellschaft wegen des Haltens von Anteilen durch oder für den nicht qualifizierten Inhaber entstanden sind (oder entstehen können). Die Gesellschaft ist ebenfalls berechtigt, sämtliche Personen, die gegen die Bestimmungen des Prospekts verstoßen, zur Entschädigung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für sämtliche Verluste oder Forderungen aufzufordern, die diesen in Verbindung mit einem solchen Verstoß entstehen. Dieser Betrag kann vom Rücknahmeerlös abgezogen werden.

Wenn ein Fonds nicht in der Lage ist, den Referenzindex nachzubilden, und auch den Referenzindex nicht durch einen anderen Index ersetzen kann, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und einen Fonds anschließend schließen.

Unter Umständen, in denen z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex oder eine Anlage in Aktien des betreffenden Referenzindex für den betreffenden Fonds unmöglich oder undurchführbar ist oder wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine zwangsweise Rücknahme im Interesse der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anteilinhaber eines Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile einer bestimmten Klasse zurückzunehmen, ohne dass gegen die Gesellschaft eine Vertragsstrafe verhängt wird:

(i) wenn mindestens 75 % der (persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abstimmenden) Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung der betreffenden Klasse, die mit einer Frist von höchstens zwölf und mindestens vier Wochen einberufen wird, der Rücknahme der Anteile zustimmen;
(ii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse, wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse unter 100.000.000 £ sinkt;
(iii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, wenn der Fonds nicht mehr an einer Börse notiert wird.
(iv) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, sofern eine Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von

mindestens vier und höchstens sechs Wochen darüber ergangen ist, dass sämtliche Anteile des betreffenden Fonds von der Gesellschaft zurückgenommen werden.

Falls nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem die Verwahrstelle den Verwahrstellenvertrag gekündigt hat, eine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle bestellt wurde, setzt die Gesellschaft alle Inhaber durch eine Mitteilung von ihrer Absicht in Kenntnis, alle dann in Umlauf befindlichen Anteile zu einem in dieser Mitteilung angegebenen Termin zurückzunehmen. Dieser Termin darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate nach dem Zustellungsdatum dieser Mitteilung liegen.

(i) Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft und ihren Fonds während der folgenden Zeiträume vorübergehend aussetzen:

(i) in jedem Zeitraum (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder Wochenenden), während dessen einer der Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder Wochenenden) oder in dem der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder in dem der Handel an maßgeblichen Terminbörsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(ii) in jedem Zeitraum, in dem Umstände vorliegen, unter denen eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen von Anteilinhabern im Allgemeinen bzw. der Anteilinhaber des betreffenden Fonds erheblich schaden würde, oder wenn der Nettoinventarwert nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen ermittelt werden kann oder wenn eine solche Veräußerung einen erheblichen Nachteil für die Anteilinhaber im Allgemeinen bzw. die Anteilinhaber des betreffenden Fonds darstellen würde;

(iii) in jedem Zeitraum, während dessen eine Unterbrechung der normalerweise zur Ermittlung des Kurses der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds benutzten Kommunikationswege vorliegt oder während dessen der Wert von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten des betreffenden Fonds nicht angemessen, zeitgerecht oder exakt ermittelt werden kann;

(iv) in jedem Zeitraum, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für fällige Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen oder in dem solche Zahlungen oder der Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar sind oder in dem bezüglich der Überweisung von Geldern oder der Übertragung von Vermögenswerten, welche für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel benötigt werden, Schwierigkeiten auftreten bzw. Schwierigkeiten erwartet werden;

(v) in jedem Zeitraum, in dem der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das oder von dem Konto der Gesellschaft oder des Fonds überwiesen werden kann;

(vi) nach der Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung der Gesellschaft, auf der die Abwicklung der Gesellschaft beschlossen werden soll;

(vii) in jedem Zeitraum, in dem z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex oder eine Anlage in Aktien des betreffenden Referenzindex für den betreffenden Fonds unmöglich oder undurchführbar ist;

(viii) in jedem Zeitraum, in dem ein Kontrahent, mit dem die Gesellschaft ein Swap-Geschäft abgeschlossen hat, nicht in der Lage ist, gemäß dem Swap fällige oder geschuldete Zahlungen zu leisten; dies gilt auch, wenn dieser nicht in der Lage ist, die Erlöse seiner zugrunde liegenden Sicherung zurückzuführen oder zu einem angemessenen Satz umzutauschen;

(ix) in jedem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im Interesse der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anteilinhaber eines Fonds liegt; oder

(x) in jedem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass eine Aussetzung zur Durchführung einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung eines Fonds oder der Gesellschaft erforderlich ist.

Jede derartige Aussetzung ist von der Gesellschaft auf eine Art und Weise zu veröffentlichen, die sie als angemessen für die wahrscheinlich davon betroffenen Personen erachtet. Ferner muss jede derartige Aussetzung umgehend (und in jedem Fall am selben Geschäftstag, an dem die Aussetzung erfolgt ist) der Zentralbank sowie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die Anteile vertrieben werden, mitgeteilt werden. Die Gesellschaft wird, soweit möglich, alle angemessenen Schritte zur möglichst frühen Beendigung einer derartigen Aussetzung unternehmen.

In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden Anteile dieses Fonds weder ausgegeben noch zugeteilt.

(j) Schließung eines Fonds

Ein Fonds kann in einem der folgenden Fälle vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle aufgelöst werden:

(i) wenn der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 100.000.000 Pfund Sterling fällt;

(ii) wenn ein Fonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig amtlich genehmigt ist; oder

(iii) wenn ein Gesetz erlassen wird, durch das es rechtswidrig oder nach Auffassung des Verwaltungsrats

nicht praktikabel oder nicht ratsam wird, den jeweiligen Fonds fortzuführen; oder

(iv) wenn sich wesentliche Aspekte der geschäftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf den Fonds ändern und sich dies nach Ansicht des Verwaltungsrats erheblich nachteilig auf die Anlagen eines Fonds auswirken würde; oder

(v) wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass es für einen Fonds in Anbetracht der vorherrschenden Marktbedingungen (einschließlich einer Marktstörung des Sekundärmarktes) und der Interessen der Anteilinhaber nicht praktikabel oder ratsam ist, den Betrieb fortzusetzen.

Der Verwaltungsrat informiert die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds, oder in Bezug auf den ICSD-Fonds den Nominee des gemeinsamen Verwahrers, über die Schließung des Fonds und legt mit dieser Ankündigung das Datum fest, zu dem die Schließung in Kraft tritt, wobei dieses Datum um den vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmten Zeitraum nach der Zustellung dieser Mitteilung liegt.

Mit Wirkung von dem Datum, zu dem ein Fonds geschlossen werden soll, oder, im Fall von Ziffer (i) unten, von dem vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Datum

(i) dürfen keine Anteile des jeweiligen Fonds von der Gesellschaft emittiert oder verkauft werden;

(ii) verkauft der Anlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrats alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des entsprechenden Fonds (wobei diese Veräußerung auf die Weise und innerhalb der Frist ab der Schließung des entsprechenden Fonds erfolgt, die dem Verwaltungsrat angebracht erscheinen);

(iii) schüttet die Verwahrstelle auf die jeweilige Anweisung des Verwaltungsrats alle zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Nettobarerlöse aus der Verwertung des entsprechenden Fonds anteilig gemäß ihrer jeweiligen Beteiligung an dem entsprechenden Fonds an die Anteilinhaber aus. Dabei ist die Verwahrstelle berechtigt, von den Geldern, die sich als Teil des entsprechenden Fonds in ihrem Gewahrsam befinden, den Betrag sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche einzubehalten, die der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit der Schließung des entsprechenden Fonds entstanden sind, und sich mit den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für alle diese Kosten, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche zu entschädigen und schadlos halten; und

(iv) erfolgt jede Ausschüttung nach Ziffer (iii) in der Weise, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt, wenn er der Verwahrstelle eine Zahlungsaufforderung in der von der Verwahrstelle nach freiem Ermessen bestimmten Form übermittelt. Alle Zahlungen von nicht eingeforderten Erlösen oder sonstigen Barmittel erfolgen gemäß den Anforderungen der Zentralbank.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen vorzuschlagen, wobei insbesondere die nachstehenden Voraussetzungen gelten:

(i) die vorherige Zustimmung der Zentralbank ist eingeholt worden und

(ii) die Inhaber von Anteilen des bzw. der entsprechenden Fonds wurden in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form über die Einzelheiten des Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplans informiert und dieser Plan wurde durch außerordentlichen Beschluss der Anteilinhaber des bzw. der entsprechenden Fonds genehmigt.

Der jeweilige Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplan tritt in Kraft, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, oder zu einem in diesem Plan vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen späteren Zeitpunkt. Daraufhin werden die Bedingungen dieses Plans für alle Anteilinhaber verbindlich, und der Verwaltungsrat ist befugt und verpflichtet, alle zu dessen Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

AUFWENDUNGEN DER FONDS

Die Gesellschaft wendet für ihre Fonds eine pauschale Gebührenstruktur an, wobei jeder Fonds alle seine Gebühren, Betriebskosten und Aufwendungen (sowie den auf ihn entfallenden Anteil an den Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft) als pauschale Gebühr zahlt (die „Total Expense Ratio" oder „TER"). Aus der Total Expense Ratio (Gesamtkostenquote) gezahlte Kosten umfassen insbesondere an den Manager, Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer gezahlte Gebühren und Kosten sowie bestimmte Rechtskosten der Gesellschaft. Abwicklungskosten und außergewöhnliche Rechtskosten sind jedoch ausgeschlossen. Die Total Expense Ratio wird täglich anhand des aktuellen Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds wie folgt berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar:

Teilfonds	**TER (Gesamt-kosten-quote)**	**Teilfonds**	**TER (Gesamt-kosten-quote)**
iShares AEX UCITS ETF	0,30 %	iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF	0,74 %
iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF	0,59 %	iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist)	0,75 %
iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF	0,40 %	iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF	0,40 %
iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF	0,40 %	iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist)	0,59 %
iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF	0,40 %	iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist)	0,74 %
iShares EURO STOXX Small UCITS ETF	0,40 %	iShares MSCI North America UCITS ETF	0,40 %
iShares EURO Dividend UCITS ETF	0,40 %	iShares MSCI Taiwan UCITS ETF	0,74 %
iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist)	0,40 %	iShares MSCI World UCITS ETF (Dist)	0,50 %
iShares FTSE 250 UCITS ETF	0,40 %	iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist)	0,40 %
iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF	0,40 %	iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF	0,20 %
iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF	0,40 %	iShares $ Corporate Bond UCITS ETF	0,20 %
iShares UK Dividend UCITS ETF	0,40 %	iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF	0,20 %
iShares European Property Yield UCITS ETF	0,40 %	iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF	0,20 %
iShares China Large Cap UCITS ETF	0,74 %	iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF	0,20 %
iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF	0,74 %	iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF	0,25 %
iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist)	0,74 %	iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF	0,50 %
iShares £ Corporate Bond 1-5yr UCITS ETF	0,20 %	iShares Global Corporate Bond UCITS ETF	0,20 %
iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF	0,50 %	iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF	0,64 %
iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF	0,25 %	iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF	0,40 %
iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF	0,25 %	iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF	0,25 %

Der Manager ist dafür verantwortlich, sämtliche betrieblichen Aufwendungen, insbesondere die Honorare/Gebühren und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle, des Verwalters sowie der Registerstelle aus den Beträgen zu begleichen, die der Manager aus der Total Expense Ratio erhält. Zu diesen betrieblichen Aufwendungen zählen auch Aufsichts- und Prüfgebühren, Transaktionskosten und außergewöhnliche Rechtskosten hingegen sind ausgeschlossen. Die Verwaltungsratsbezüge dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats den Betrag von jährlich 40.000 € je Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder des Managers fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge.

Falls die Kosten und Aufwendungen eines Fonds im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fonds, die von der TER abgedeckt werden sollen, die angegebene TER übersteigen, trägt der Manager die darüber hinausgehenden Kosten aus seinem eigenen Vermögen. Die Gründungskosten der Gesellschaft wurden und die Auflegungskosten der aktuellen Fonds werden vom Manager gezahlt.

Obwohl damit gerechnet wird, dass die von einem Fonds getragene TER während der Laufzeit eines Fonds die vorstehend genannten Beträge nicht überschreitet, kann eine Erhöhung dieser Beträge unter Umständen doch erforderlich sein. Jede Erhöhung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds.

Sofern ein Fonds zur Reduzierung seiner Kosten Wertpapierleihgeschäfte tätigt, erhält der Fonds 62,5 % der entsprechenden über Wertpapierleihen erzielten Erträge. Die verbleibenden 37,5 % gehen an den Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte, der gegebenenfalls anfallende Kosten für die Wertpapierleihe aus seinem Anteil an den Erträgen trägt.

Außer wie weiter oben beschrieben, wurden von der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen gewährt oder sind von ihr zu zahlen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, für jeden gemäß diesem Prospekt angebotenen Fonds (mit Ausnahme des iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF, des iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und des iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF) Dividenden für die Anteile auszuschütten, die aus dem Gesamtertrag des jeweiligen Fonds abzüglich aller Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr ausgezahlt werden können. Dividenden werden normalerweise zur monatlichen, vierteljährlichen (März, Juni, September und Dezember, außer wie unten angegeben) oder halbjährlichen Ausschüttung festgesetzt. Auf die Dividendenzahlungen in einem Kalenderjahr wird keine Glättung der Dividenden angewendet. Nachfolgend ist die Häufigkeit der Dividendenausschüttung für die einzelnen Fonds aufgeführt (nähere Informationen über die Dividendenausschüttungstermine finden Sie unter www.ishares.com):

Teilfonds	Häufigkeit	Teilfonds	Häufigkeit
iShares AEX UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF	Vierteljährlich
iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist)	Vierteljährlich
iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF	Vierteljährlich
iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist)	Halbjährlich (Januar und Juli)
iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist)	Halbjährlich (März und September)
iShares EURO STOXX Small UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares MSCI North America UCITS ETF	Vierteljährlich
iShares EURO Dividend UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares MSCI Taiwan UCITS ETF	Halbjährlich (März und September)
iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist)	Vierteljährlich	iShares MSCI World UCITS ETF (Dist)	Vierteljährlich
iShares FTSE 250 UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist)	Vierteljährlich
iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF	Halbjährlich (Juni und Dezember)	iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF	Vierteljährlich
iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF	Halbjährlich (Juni und Dezember)	iShares $ Corporate Bond UCITS ETF	Vierteljährlich
iShares UK Dividend UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF	Vierteljährlich
iShares European Property Yield UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF	Halbjährlich (März und September)
iShares China Large Cap UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF	Halbjährlich (März und September)
iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF	Nicht ausschüttend*
iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist)	Vierteljährlich	iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF	Halbjährlich (März und September)
iShares £ Corporate Bond 1-5yr UCITS ETF	Halbjährlich (März und September)	iShares Global Corporate Bond UCITS ETF	Halbjährlich (März und September)
iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF	Halbjährlich (März und September)	iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF	Nicht ausschüttend*
iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF	Vierteljährlich	iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF	Vierteljährlich (Februar, Mai, August und November)
iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF	Nicht ausschüttend	iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF	Vierteljährlich

*Die Anteile des iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF, des iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF und des iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF sind thesaurierend. Daher sind keine Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber vorgesehen. Die Erträge und sonstigen Gewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber reinvestiert. Vollständige Einzelheiten einer Änderung der Ausschüttungspolitik eines Fonds werden in einem aktualisierten Prospekt oder Nachtrag mitgeteilt; Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen im Voraus.

Dividenden, die nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds und werden nicht mehr von der Gesellschaft geschuldet.

Folgendes betrifft alle aktuellen Fonds, die Dividenden ausschütten, mit Ausnahme des ICSD-Fonds:

Dividenden werden in der Basiswährung des jeweiligen Fonds festgesetzt. Für Anteile, die im jeweiligen anerkannten Clearingsystem gehalten werden, erhalten die Anteilinhaber die Dividenden für diese Anteile üblicherweise in Pfund Sterling, sofern sie der Registerstelle nicht mitgeteilt haben, dass sie ihre Dividenden in Euro oder US-Dollar erhalten möchten, oder der Fonds für Dividendenzahlungen eine andere Standardwährung (z. B. die Basiswährung) festgelegt hat. Anteilinhaber können die Währung, in der ein Fonds üblicherweise Dividenden auszahlt, bei der Registerstelle oder beim Anlageverwalter erfragen. Anteilinhaber, die Dividendenzahlungen in Pfund Sterling, Euro oder US-Dollar erhalten möchten, sollten dies der Registerstelle mitteilen. Der Fremdwährungsumtausch in Bezug auf Dividendenzahlungen erfolgt auf Kosten und Risiko der Anteilinhaber.

Folgendes betrifft nur den ICSD-Fonds:

Dividenden werden in der Basiswährung des ICSD-Fonds festgesetzt. Die Teilnehmer, die Dividendenzahlungen in einer anderen Währung als der Basiswährung erhalten möchten, sollten dies mit dem relevanten internationalen Zentralverwahrer vereinbaren (sofern diese Möglichkeit bei dem relevanten internationalen Zentralverwahrer überhaupt besteht). Der Fremdwährungsumtausch in Bezug auf Dividendenzahlungen liegt nicht in der Verantwortung der Gesellschaft und erfolgt auf Kosten und Risiko der Anleger.

ECHTE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR

Anteile der einzelnen Fonds werden auf breiter Basis verfügbar sein. Die Fonds richten sich an diejenigen Anlegerkategorien, die entweder über Ausgabeverfahren im Primärmarkt, wie in diesem Prospekt dargelegt, direkt anlegen oder über Anlagen über anerkannte Börsen, an denen die Anteile der Fonds notiert sind, oder OTC-Geschäfte indirekt anlegen. Anteile der Fonds werden auf ausreichend breiter Basis vermarktet und zur Verfügung gestellt, sodass sie die beabsichtigten Anlegerkategorien erreichen, und zwar auf eine Art und Weise, die für diese Anleger attraktiv ist.

GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat
Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesamtanlagestrategie verantwortlich, die von ihm festgelegt und dem Manager vorgegeben wird. Der Verwaltungsrat hat bestimmte Pflichten und Aufgaben in der täglichen Verwaltung der Gesellschaft an den Manager delegiert. Der Manager hat wiederum bestimmte Aufgaben an den Anlageverwalter, den Verwalter und die Registerstelle delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, und ihre Anschrift ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Paul McNaughton *(Vorsitzender) (Ire):* Herr McNaughton verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in den Branchen Banking/Finanzen, Fondsverwaltung und Wertpapierabwicklung. Darüber hinaus zeichnete Herr McNaughton zehn Jahre bei IDA (Irland) in Dublin und in den USA für die Vermarktung von Irland als Ort für multinationale Investments verantwortlich. Danach baute er das IFSC-Fondsgeschäft der Bank of Ireland auf, bevor er in die Deutsche Bank eintrat, um deren Fondsgeschäft in Irland aufzubauen. Er hatte die Gesamtleitung des Offshore-Fondsgeschäfts der Deutschen Bank, einschließlich ihres vornehmlich in Dublin und den Kaimaninseln angesiedelten Hedgefonds-Verwaltungsgeschäfts, inne, bevor er die weltweite Leitung des globalen Geschäftsbereichs Fund Servicing der Deutschen Bank mit Standorten in Dublin, London, Edinburgh, Jersey, Frankfurt am Main, Singapur, New York und Baltimore übernahm. Herr McNaughton verließ die Deutsche Bank im August 2004 nach dem unter seiner Führung erfolgten Verkauf des Geschäftsbereichs Global Custody and Funds der Deutschen Bank an die State Street Bank und ist jetzt als Berater und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für mehrere Investmentgesellschaften und andere Finanzgesellschaften in Irland, einschließlich mehrerer alternativer Fonds bzw. Hedgefonds-Gesellschaften, tätig. Herr McNaughton verfügt über einen Honours-Abschluss in Volkswirtschaft des Trinity College in Dublin. Er war Gründungsvorsitzender der Irish Funds Industry Association („IFIA") und Mitglied der Irish Government Task Force on Mutual Fund Administration. Er war am Wachstum des Fondsgeschäfts in Irland für klassische und alternative Anlageklassen maßgeblich beteiligt.

Paul McGowan *(Ire)*: Herr McGowan war mehr als 25 Jahre lang im Bereich Financial Services Tax als Partner bei KPMG (Irland) tätig und war Global Head of Financial Services Tax für KPMG (International). Außerdem war er Vorsitzender der Irish Funds Industry Association sowie der IFSC Funds Working Group. Derzeit hat er mehrere nicht geschäftsführende Verwaltungsratsposten einschließlich des Vorsitzes der AEGON Ireland Plc und der Coronation Capital Ltd inne und ist Verwaltungsratsmitglied der Epoch Investments Fund Plc. Darüber hinaus wurde er von der irischen Regierung in das EU-Schiedsgericht zu Verrechnungspreisen entsandt. Herr McGowan ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und verfügt über einen Abschluss in Betriebswirtschaft des Trinity College in Dublin sowie über ein Diplom in Corporate Financial Management der Harvard Business School.

Cora O'Donohoe *(Irin, wohnhaft in Großbritannien)*: Cora O'Donohoe ist ein Managing Director von BlackRock. Sie war bis vor kurzem Leiterin des Portfolioverwaltungsteams der Index Equity Group von BlackRock in Europa, wo sie für die Portfolioverwaltungsteams verantwortlich war, die den Bereich der institutionellen und iShares-Produkte verwalten. Derzeit ist sie an der Förderung des Indexgeschäfts in den EMEA-Ländern beteiligt, repräsentiert die Geschäfte in mehreren Bereichen und ist unter anderem für die Integration der Investmenttechnologieplattform und des Produkt-Geschäftsmodells verantwortlich. Die Zusammenarbeit von Frau O'Donohoe mit dem Unternehmen geht zurück bis ins Jahr 1995 und umfasst auch ihre Jahre bei Barclays Global Investors (BGI), das im Jahr 2009 mit BlackRock zusammengelegt wurde. Bei BGI war sie Leiterin des Portfoliomanagements für das Index Equity Team. Davor war Frau O'Donohoe Executive Director bei Goldman Sachs. Frau O'Donohoe erwarb einen BA-Abschluss in Geschichte und Englisch am University College Dublin.

Barry O'Dwyer *(Ire)**:*** Barry O'Dwyer ist ein Managing Director von BlackRock und verantwortlich für die Überwachung der Corporate Governance für das Spektrum der offenen europäischen Fonds von BlackRock. Er ist Chief Operating Officer für das Irlandgeschäft von BlackRock und Verwaltungsratsmitglied in einer Reihe von Unternehmen, Fonds- und Vermögensverwaltungsgesellschaften von BlackRock in Irland, Luxemburg und Deutschland und in der britischen Lebensversicherungsgesellschaft von BlackRock. Er ist Ratsmitglied der Irish Funds Industry Association und Verwaltungsratsmitglied der Financial Services Ireland. Er kam 1999 als Leiter des Risikomanagements zu BlackRock Advisors (UK) Limited und übernahm 2006 seine derzeitige Position. Bevor er zu BlackRock Advisors (UK) Limited kam, war Herr O'Dwyer als Risikomanager bei Gartmore Investment Management sowie bei der HypoVereinsbank und der National Westminster Bank tätig. Herr O'Dwyer erhielt 1991 einen Abschluss in Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft vom Trinity College, Dublin. Er ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und hat einen MBA-Abschluss von der City University Business School.

Karen Prooth *(Britin)**:*** Frau Prooth ist Managing Director bei BlackRock und Chief Operating Officer („COO") von iShares in den EMEA-Ländern, dem Geschäftsbereich Exchange Traded Funds (ETF) von BlackRock. Sie hat über 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Frau Prooth trat im Jahr 2007 bei Barclays Global Investors („BGI" – jetzt BlackRock) ein. Vor ihrem Eintritt in BGI verbrachte Frau Prooth 17 Jahre bei JP Morgan Asset Management („JP Morgan"), wo sie als Managing Director in mehreren Funktionen einschließlich COO des Geschäftsbereichs International Equity und Balanced Business und Head of Risk für EMEA tätig war. Sie war außerdem Trustee Director des JP Morgan Chase Pension Plan und Mitglied des Pension Plan Investment Committee. Vor ihrer Zeit bei JP Morgan war sie quantitative Analystin bei Prudential Portfolio Managers. Frau

Prooth schloss ihr Studium an der University of Leeds mit Bestnote und Auszeichnung in Mathematik und Operational Research im Jahr 1986 ab.

Der Manager
Die Gesellschaft hat BlackRock Asset Management Ireland Limited gemäß dem Managementvertrag zu ihrem Manager bestellt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrags ist der Manager für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt. Der Verwaltungsrat des Managers setzt sich wie folgt zusammen:

William Roberts *(Vorsitzender), (britische Staatsangehörigkeit, wohnhaft in Irland):* Herr Roberts hat die Zulassung als Rechtsanwalt in Schottland, Hongkong, auf den Bermuda- und den Kaimaninseln. Von 1990 bis 1999 war er als Senior Assistant (1990-1994) und daraufhin als Partner (1994-1999) bei W.S. Walker & Company tätig, wo er sich auf die Entwicklung von Organismen für gemeinsame Anlagen konzentrierte und permanente Beratung in Bezug auf Anlageorganismen mit Schwerpunkt auf Hedge- und Private Equity-Fonds lieferte. Von 1996 bis 1999 war er als Director für die Cayman Islands Stock Exchange tätig. Von 1998 bis 2000 war Herr Roberts Secretary des Unterkomitees für spezialisierte Anlagefonds der International Bar Association. Herr Roberts fungiert derzeit als Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von Investmentgesellschaften und Anlageverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Irland und auf den Kaimaninseln.

Graham Bamping *(Brite):* Herr Bamping ist ein Managing Director von BlackRock und war bis Mai 2012 als Retail Investment Director (Leiter des Publikumsfondsgeschäfts) für BlackRock EMEA tätig und fungiert inzwischen ausschließlich als Verwaltungsratsmitglied von BlackRock und der Fondsverwaltungsgesellschaft. Als Retail Investment Director war er für die Bestimmung und Überwachung der Anlageerwartungen für alle Publikumsfonds von BlackRock in der EMEA-Region verantwortlich. Er war außerdem für die Beziehungen von BlackRock mit Investmentfondsratingagenturen verantwortlich. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats von BlackRock Fund Managers Ltd, BlackRock (Channel Islands) Ltd und BlackRock (Luxembourg) SA, der in Luxemburg ansässigen OGAW-III-Verwaltungsgesellschaft für BlackRock Global Funds. Herr Bamping ist seit 1999 für die Firma tätig. Dazu zählen auch die Jahre seiner Tätigkeit bei Merrill Lynch Investment Managers (MLIM), die 2006 mit BlackRock fusionierte. Er kam als Director of Investment Communications zu MLIM und übernahm im Dezember 2001 die Position des Retail Investment Director. Vor seinem Wechsel zu MLIM war er mehr als 20 Jahre lang in unterschiedlichen Funktionen für Morgan Grenfell Asset Management (Deutsche Asset Management) tätig. Er hat einen MA in Volkswirtschaft von der Universität Cambridge.

John Donohoe *(Ire):* Herr Donohoe ist CEO und Principal der Carne Global Financial Services Limited, einem führenden Spezialisten im Bereich Funds Governance in der globalen Vermögensverwaltungsbranche. Er hat über zwanzig Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, wo er führende Positionen bei der Deutschen Bank (Managing Director), State Street und KPMG innehatte. Er war geschäftsführendes/nicht geschäftsführendes Mitglied verschiedener Verwaltungsräte der Deutschen Bank, u. a. bei der Deutsche International (Ireland) Limited, Morgan Grenfell & Co Limited (dem Investment-Zweig der Deutschen Bank im Vereinigten Königreich), Deutsche Trustees (UK) Limited und The WM Company Limited. Herr Donohoe war zwölf Jahre bei der Deutschen Bank tätig, wo er schließlich zum CEO, Europe, Asia and Offshore beim Deutschen Global Fund Services (GFS) aufstieg. Vor der Gründung von Carne war Herr Donohoe Senior Vice-President der State Street. Herr Donohoe qualifizierte sich bei KPMG als Chartered Accountant. Er ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants und hat einen First Class Honours Degree in Accounting & Finance von der Dublin City University.

Paul Freeman *(Brite):* Herr Freeman ist Managing Director von BlackRock und Mitglied der EMEA Regional Executive. Er ist am Management der EMEA-Managed Funds von BlackRock beteiligt und arbeitet eng mit dem Government Affairs-Team zusammen. Er sitzt im Verwaltungsrat einer Reihe von Unternehmen und Investmentfonds der BlackRock-Gruppe. Bevor er im Juli 2011 diese Rolle übernahm, war Herr Freeman Head of Product Development and Range Management für die EMEA-Region und als solcher für die Entwicklung und das laufende Produktmanagement aller im EMEA-Raum ansässigen und von BlackRock grenzüberschreitend vertriebenen Fonds verantwortlich. Zu BlackRock kam er 2006 nach der Zusammenlegung mit Merrill Lynch Investment Managers, wo er seit August 2005 als Head of Product Development, EMEA APR tätig war. Er arbeitet seit über 30 Jahren in der Investmentfondsbranche und hatte bereits Führungspositionen bei Schroders, Rothschild Asset Management, Henderson Investors und GT Management (jetzt Teil von Invesco) inne. Herr Freeman ist Chartered Accountant.

Desmond Murray *(Ire)*: Herr Murray ist ein in Dublin ansässiger Wirtschaftsberater und Geschäftsführer. Herr Murray studierte am University College in Dublin und erwarb 1976 den Abschluss Bachelor of Commerce. Er ist Fellow des Irish Institute of Chartered Accountants und der Hong Kong Society of Accountants. Herr Murray war von 1987 bis Juni 2000 als Wirtschaftsprüfer und Partner bei PricewaterhouseCoopers Hong Kong tätig, wo er ursprünglich auf Finanzdienstleistungen spezialisiert war, und er war bis zum gleichen Zeitpunkt der für die Bereiche Innenrevision und Corporate Governance federführende Partner der Firma. Herr Murray war zuvor von 1976 bis 1984 bei Price Waterhouse in Dublin beschäftigt. Aktuell ist er Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener sonstiger in Irland und auf den Kaimaninseln ansässiger Investmentfonds. Er sitzt außerdem im Verwaltungsrat einer Reihe von in Irland ansässigen Gesellschaften und von zwei in Hongkong notierten Gesellschaften, bei denen er den Vorsitz über die Prüfungsausschüsse führt und als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied fungiert.

Barry O'Dwyer *(Ire):* Barry O'Dwyer ist ein Managing Director von BlackRock und verantwortlich für die Überwachung der Corporate Governance für das Spektrum der offenen europäischen Fonds von BlackRock. Er ist Chief Operating Officer für das Irlandgeschäft von BlackRock und Verwaltungsratsmitglied in einer Reihe von Unternehmen, Fonds- und Vermögensverwaltungsgesellschaften von BlackRock in Irland, Luxemburg und

Deutschland und in der britischen Lebensversicherungsgesellschaft von BlackRock. Er ist Ratsmitglied der Irish Funds Industry Association und Verwaltungsratsmitglied der Financial Services Ireland. Er kam 1999 als Leiter des Risikomanagements zu BlackRock Advisors (UK) Limited und übernahm 2006 seine derzeitige Position. Bevor er zu BlackRock Advisors (UK) Limited kam, war Herr O'Dwyer als Risikomanager bei Gartmore Investment Management sowie bei der HypoVereinsbank und der National Westminster Bank tätig. Herr O'Dwyer erhielt 1991 einen Abschluss in Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft vom Trinity College, Dublin. Er ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und hat einen MBA-Abschluss von der City University Business School.

Adele Spillane *(Irin):* Frau Spillane ist Managing Director bei BlackRock. Sie ist ein Mitglied des Geschäftsbereichs Institutionelle Kunden von BlackRock sowie Leiterin des irischen institutionellen Geschäfts von BlackRock. Frau Spillane ist seit 1995 bei dem Unternehmen. Dieser Zeitraum umfasst ihre Jahre bei Barclays Global Investors (BGI), die 2009 mit BlackRock fusionierten. Vor ihrer aktuellen Tätigkeit arbeitete sie als Senior Client Director im Strategic Accounts-Team für das britische institutionelle Geschäft, wo sie die Gesamtverantwortung für 20 große institutionelle britische Pensionspläne mit einem Gesamtvermögen zwischen 500 Millionen £ und 5 Milliarden £ trug. Davor war sie seit 2004 im Team für institutionelle Großkunden ebenfalls als Client Director tätigt. Vor ihrer Funktion als Client Director leitete Frau Spillane die Gruppe der Pooled Funds in Großbritannien. Außerdem arbeitete sie in der Client Relationship Group in der BGI-Niederlassung in San Francisco. 1999 gründete und leitete sie das ClientConnect-Team von BGI in den USA. Frau Spillane machte 1993 einen Honours-Abschluss in Wirtschaft am University College Dublin. Sie ist als CFA zugelassen und erwarb das Investment Management Certificate.

Der Manager hat die Aufgaben der Anlageverwaltung bezüglich der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited, die administrativen Funktionen (außer den Dienstleistungen der Registerstelle für die ICSD-Fonds) an die State Street Fund Services (Ireland) Limited und die Funktionen der Registerstelle an die Computershare Investor Services (Ireland) Limited delegiert.

Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 19. Januar 1995 in Irland gegründet wurde, und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 1 Mio. £ und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 125.000 £. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie diese Gesellschaft. Der Manager ist auch der Manager verschiedener anderer Fonds, unter anderem: iShares II plc, iShares III plc, iShares IV plc, iShares V plc, iShares VI plc, iShares VII plc, Institutional Cash Series plc, BlackRock Alternative Strategies II, BlackRock Institutional Pooled Funds plc, BlackRock Liquidity Funds plc, BlackRock Index Selection Fund, BlackRock Active Selection Fund, BlackRock Specialist Strategies Funds, BlackRock Liability Solutions Funds, BlackRock Liability Solutions Funds II (Dublin), BlackRock Liability Solutions Funds III (Dublin), BlackRock Liability Matching Funds (Dublin), BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc, BlackRock Selection Fund, Specialist Dublin Funds I Trust, BlackRock Fixed Income GlobalAlpha Funds (Dublin) und BlackRock UCITS Fund.

Gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags zwischen der Gesellschaft und dem Manager haftet der Manager, außer in Fällen von Vertragsbruch, Betrug, Unredlichkeit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Managers bei der Wahrnehmung seiner Pflichten, gegenüber der Gesellschaft oder Anlegern der Gesellschaft nicht für Handlungen oder Schäden des Managers im Zusammenhang mit der Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen oder der Befolgung einer Anforderung oder eines Rates der Gesellschaft. Der Managementvertrag kann von jeder der Parteien schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 180 Tagen gekündigt werden, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft oder dem Manager gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich fristlos gekündigt werden kann.

Der Gesellschaftssekretär des Managers ist Chartered Corporate Services.

Der Anlageverwalter
Der Manager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die Aufgabe der Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen. Der Anlageverwalter ist zugleich der Promotor und Sponsor der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter ist gegenüber dem Manager und der Gesellschaft für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Fonds entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt (der von Zeit zu Zeit geändert bzw. ergänzt werden kann) beschrieben sind, verantwortlich, stets vorbehaltlich der Aufsicht und Weisungen der Verwaltungsratsmitglieder. Der Anlageverwalter kann die Verantwortung für die alltägliche Führung seiner Handelsaktivitäten in Bezug auf jeden Fonds ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen übertragen. Der Anlageverwalter ist (vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung des Managers und der Zentralbank) ebenfalls berechtigt, die Befugnis zu Anlageentscheidungen auf andere Anlageverwalter (wobei es sich auch um verbundene Unternehmen handeln kann) zu übertragen, sofern die betreffenden Anlagen im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt beschrieben sind, erfolgen. Der Anlageverwalter trägt die Gebühren und Aufwendungen aller dieser Anlageverwalter. Informationen in Bezug auf sonstige Anlageverwalter, an die die Anlageentscheidungsfindung eventuell delegiert wurde, werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt, und die Jahresberichte und geprüften Jahresabschlüsse sowie die Halbjahresberichte und ungeprüften Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft enthalten Angaben zu allen derartigen Anlageverwaltern.

Der Anlageverwalter ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Der Anlageverwalter ist als Anlageverwalter von der Financial Conduct Authority zur Ausübung regulierter Tätigkeiten im Vereinigten Königreich autorisiert und unterliegt den Regeln der Financial Conduct Authority. Der Anlageverwalter wurde am 18. März 1964 nach

dem Recht von England und Wales gegründet. Zum 30. Juni 2014 verwaltete die BlackRock-Gruppe ein Vermögen in Höhe von 4,59 Billionen USD und war in 27 Ländern vertreten.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter, ausgenommen in Fällen von Betrug, Unredlichkeit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Anlageverwalters, nicht für einen beim Kauf, Verkauf oder Einbehalt von Wertpapieren auf Empfehlung des Anlageverwalters entstandenen Verlust haftbar. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien der anderen gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens 180 Tagen oder aus folgenden Gründen fristlos gekündigt werden:

- wenn die andere Partei in Liquidation geht (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Konditionen, denen die erstgenannte Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu zahlen, oder eine Konkurshandlung begeht, oder wenn ein Zwangsverwalter für das Vermögen der anderen Partei bestellt wird oder ein Fall mit vergleichbaren Auswirkungen eintritt;
- wenn für die andere Partei ein Insolvenzprüfer, ein Zwangsverwalter oder eine ähnliche Person bestellt wird;
- wenn die andere Partei einen erheblichen Vertragsbruch begeht und diesem Vertragsbruch (sofern ihm abgeholfen werden kann) nicht innerhalb von 30 Tagen ab einer entsprechenden Aufforderung Abhilfe schafft; oder
- wenn der Anlageverwalter nicht mehr befugt ist, gemäß anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen als solcher zu fungieren.

Der Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte (Lending Agent)
Der Anlageverwalter kann mit einem schriftlichen Vertrag zum Lending Agent für die Fonds der Gesellschaft bestellt werden. Nach den Bedingungen eines solchen Vertrags wird der Lending Agent bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte der Fonds zu verwalten. Er hat Anspruch auf eine Gebühr zusätzlich zu der Gebühr, die er als Anlageverwalter erhält. Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften werden unter den Fonds der Gesellschaft und dem Anlageverwalter aufgeteilt und an den Anlageverwalter auf prozentualer Basis zu den handelsüblichen Sätzen gezahlt. Die vollständigen finanziellen Details zu den mit Wertpapierleihgeschäften für die Fonds der Gesellschaft erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen, einschließlich gezahlter Gebühren, werden in den Jahresberichten und geprüften Jahresabschlüssen sowie den Halbjahresberichten und ungeprüften Halbjahresabschlüssen der Gesellschaft dargelegt. Der Manager prüft mindestens einmal jährlich die Wertpapierleihverträge und die damit verbundenen Kosten.

Der Verwalter
Der Manager hat seine Aufgaben als Verwalter gemäß dem Verwaltungsvertrag an die State Street Fund Services (Ireland) Limited delegiert. Der Verwalter ist für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Bearbeitung der Kontoeröffnungsanträge und der Verfügungsaufträge vom Primärmarkt und der Erstellung des Abschlusses der Gesellschaft verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung durch den Verwaltungsrat und den Manager unterliegt.

Der Verwalter ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 5 Mio. £. und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 350.000 £.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT" gehandelt.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Verwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag vom Manager durch schriftliche Mitteilung an den Verwalter mit einer Frist von mindestens sechs Monaten oder vom Verwalter durch Mitteilung an den Manager mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten gekündigt wird (wobei die Kündigung erst sieben Jahre nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Anfangsdatum wirksam wird); der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Vertrag enthält auch bestimmte Schadloshaltungen zu Gunsten des Verwalters außer in Fällen von Betrug, Unredlichkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen anwendbare Gesetze, Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung durch den Verwalter oder seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter oder Unterauftragnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag.

Die Registerstelle

(i) Fonds, bei denen die Abrechnung und Abwicklung über ein anerkanntes Clearingsystem erfolgt (alle aktuellen Fonds außer dem ICSD-Fonds)

Außer beim ICSD-Fonds wurde die Computershare Investor Services (Ireland) Limited vom Manager gemäß dem Registerstellenvertrag dazu bestellt, als Registerstelle zu fungieren und Transferstellenleistungen für die Anteile zu erbringen. Mit diesem Vertrag wird Computershare Investor Services plc auch als Zahlstelle der Gesellschaft für die jeweiligen Fonds eingesetzt.

Die Registerstelle ist eine in Irland am 10. Oktober 1995 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Computershare Limited, einer australischen Gesellschaft, die einer der weltweit größten Anbieter für die Registrierung von Anteilen ist. Seit der Zulassung durch die Regulierungs- und Finanzaufsichtsbehörde im Jahre 2000 bietet Computershare Investor Services

(Ireland) Limited Lösungen für Transferstellen und Zahlstellen für die internationale Fondsbranche an. Die Registerstelle hat zum 31. August 2014 ein genehmigtes Kapital von 2.540.000 EUR und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 1.743.710 EUR.

Der Registerstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Registerstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer der beiden Parteien durch Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden kann. Der Registerstellenvertrag enthält auch bestimmte Freistellungen zu Gunsten der Registerstelle, von denen jedoch Angelegenheiten, die auf Betrug, Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Verletzung des Vertrags oder anwendbarer Gesetze oder Bestimmungen durch die Registerstelle zurückzuführen sind, ausgeschlossen sind. Die Haftung der Registerstelle im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten ist auf das Fünffache ihrer für den jeweiligen 12-Monats-Zeitraum fälligen Gebühr beschränkt, ausgenommen die Haftung für Betrug.

Die Registerstelle erstellt, unterhält und aktualisiert regelmäßig das Anteilinhaberregister der entsprechenden Fonds, das im Besitz der Gesellschaft bleibt, und gewährt hierzu berechtigten Personen Einsicht in das Register. Die Registerstelle bewahrt das Anteilinhaberregister der Gesellschaft sowie alle Unterlagen und Aufzeichnungen in ihren Büros in Irland auf bzw. veranlasst deren dortige Aufbewahrung und gewährleistet hierdurch einen vollständigen Nachweis aller von ihr in Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft ausgeführten Aktivitäten. Ebenso bewahrt die Registerstelle in ihren irischen Büros weitere, möglicherweise gesetzlich vorgeschriebene, Bücher, Aufzeichnungen und Berichte auf.

Für Fonds, die Dividenden ausschütten, ist die Registerstelle außerdem für die Ausschüttung von Dividenden an Anteilinhaber am entsprechenden Ausschüttungstermin verantwortlich. Die Registerstelle führt Kundenanlagenkonten, auf die Gelder, die Anteilinhabern als Dividenden ausgeschüttet werden sollen, von den Geldkonten der Gesellschaft bei der Verwahrstelle vor dem jeweiligen Dividendenausschüttungstermin überwiesen werden. Um das Kreditrisiko der Gesellschaft gegenüber Verwahrstellen, bei denen Dividendengelder gehalten werden, zu mindern, hat die Gesellschaft mit der Registerstelle Vereinbarungen getroffen, nach denen die Registerstelle während eines Teils des Zeitraums, in dem die Dividendengelder zwecks Ausschüttung an Anteilinhaber bei der Registerstelle gehalten werden, ganz oder teilweise in Geldmarktfonds investiert werden. Anteile dieser Geldmarktfonds werden von der Registerstelle in Kundenanlagenkonten gehalten.

Aus den auf den Kundenanlagenkonten gehaltenen Barbeständen schüttet die Registerstelle Dividenden an den jeweiligen Ausschüttungsterminen an die Anteilinhaber aus. Wenn Anteilinhaber Dividenden in einer Währung erhalten möchten, die von der Währung, in der ein Fonds normalerweise Dividenden ausschüttet, abweicht, kann entweder die Registerstelle oder ihre britische Tochtergesellschaft entsprechende Devisentransaktionen (in der Regel zwischen dem Tag, an dem die Dividendengelder an die Kundenanlagenkonten bei der Registerstelle überwiesen werden und dem jeweiligen Dividendenausschüttungstermin) auf Verlangen der Anteilinhaber (auf Kosten und Risiko der Anteilinhaber) vornehmen.

(ii) Der ICSD-Fonds

Die aktuelle Registerstelle für den ICSD-Fonds ist die State Street Fund Services (Ireland) Limited, die für die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Anteilinhaber der Gesellschaft mit Bezug auf die ICSD-Fonds verantwortlich ist.

Die Gesellschaft hat eine Zahlstelle für die durch das globale Anteilszertifikat verbrieften Anteile des ICSD-Fonds ernannt. In dieser Eigenschaft ist die Zahlstelle unter anderem dafür verantwortlich, dass Zahlungen, die die Zahlstelle von der Gesellschaft erhält, ordnungsgemäß geleistet werden, dass unabhängige Aufzeichnungen zu Wertpapieren und zur Höhe von Dividendenzahlungen geführt werden und dass Informationen an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer weitergegeben werden. Zahlungen im Hinblick auf diese Anteile werden über den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer gemäß den üblichen Gepflogenheiten des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers vorgenommen. Die Gesellschaft kann die Ernennung der Zahlstelle ändern oder widerrufen oder zusätzliche oder andere Registerstellen oder Zahlstellen ernennen oder Änderungen hinsichtlich der Geschäftsstelle genehmigen, über die eine Register- oder Zahlstelle agiert. Derzeit ist die Citibank N.A., Zweigstelle London, von der Gesellschaft als Zahlstelle bestellt.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat gemäß dem Verwahrstellenvertrag State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle ihrer Vermögenswerte ernannt. Die Verwahrstelle übernimmt die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft gemäß den Vorschriften.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist ebenso wie der Verwalter letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Kapital von 5 Mio. £, und ihr ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital beträgt 200.000 £. Zum 30. Juni 2012 verwahrte die Verwahrstelle Fonds im Wert von über 384 Mrd. USD. Die Verwahrstelle ist eine Tochtergesellschaft der State Street Bank and Trust Company („SSBT") und die Verbindlichkeiten der Verwahrstelle werden von SSBT garantiert. Die Verwahrstelle, SSBT und der Verwalter stehen letztendlich im Eigentum der State Street Corporation. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Erbringung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT" gehandelt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und deren Anlegern für jeden Verlust, den die Gesellschaft und/oder deren Anleger aufgrund der nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle oder - nach Maßgabe der weiter unten folgenden Kommentare - der nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle seitens eines von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrers erleiden. Darüber hinaus haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und deren Anlegern für sämtliche Verluste, die die Gesellschaft und/oder deren Anleger erleiden, insoweit, wie diese unmittelbar aus Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, grober Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen anwendbare Gesetze und einer Verletzung der Geheimhaltungsbestimmungen durch die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrer resultieren.

Die Parteien des Verwahrstellenvertrages erkennen an, dass nach Auffassung der Zentralbank, die Verwahrstelle, um ihre Pflichten gemäß den Vorschriften zu erfüllen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen erfüllen und bei der Auswahl und Bestellung solcher Dritt-Unterverwahrer als Verwahrstellen Sorgfalt walten lassen muss, damit sichergestellt ist, dass diese Drittparteien jederzeit über den Sachverstand, die Kompetenz und die Bonität verfügen, die für die Ausübung der betreffenden Aufgaben erforderlich sind. Die Verwahrstelle muss die Drittpartei in ausreichendem Umfang laufend überwachen und von Zeit zu Zeit angemessene Erkundungen einholen, ob die Drittparteien ihre Pflichten weiterhin in kompetenter Weise erfüllen. (Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine rechtliche Auslegung der Vorschriften und der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie darstellt.) Vorbehaltlich und unbeschadet des oben Dargelegten muss die Verwahrstelle die Bonität der Unterverwahrer anhand ihrer veröffentlichten Abschlüsse und anderer öffentlich zugänglicher Finanzdaten derselben sowie die Einhaltung der Verfahren eines führenden internationalen Finanzdienstleisters durch die Unterverwahrer in Hinblick auf den Schutz der Vermögenswerte der Gesellschaft (außer Barbeständen) vor den Forderungen von Gläubigern des Unterverwahrers überwachen. Die Verwahrstelle haftet für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Unterverwahrer im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen (gemäß Definition im Verwahrstellenvertrag) so wie für sich selbst, unter dem Vorbehalt, dass die Haftung der Verwahrstelle für Verluste der Gesellschaft oder des Managers, die infolge der Insolvenz oder sonstiger finanzieller Verzugsereignisse seitens eines Unterverwahrers, der keine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle ist, auf ihre oben in diesem Absatz beschriebenen Auswahl- und Überwachungspflichten beschränkt ist.

Erfüllt die Verwahrstelle ihre Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag ordnungsgemäß, erleidet jedoch infolgedessen einen Verlust, so haftet die Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle für diesen Verlust, außer für Verluste, die durch eine nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer entstehen, und für Verluste, die unmittelbar aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, grober Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen anwendbare Gesetze oder der Verletzung der Geheimhaltungsbestimmungen seitens der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrer entstehen. Die Gesellschaft wird die Verwahrstelle für sämtliche Verluste entschädigen und dagegen schadlos halten, die aus Forderungen Dritter entstehen, die aus oder im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle unter diesem Vertrag entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden. Davon ausgenommen sind Verluste, die durch eine nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer entstehen, sowie Verluste, die unmittelbar aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, grober Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen anwendbare Gesetze oder der Verletzung der Geheimhaltungsbestimmungen seitens der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrer entstehen.

Die Gesellschaft hat laut Verwahrstellenvertrag der Verwahrstelle eine Verkaufsvollmacht gemäß maßgeblichem irischem Recht für die Vermögenswerte der Gesellschaft für den Fall erteilt, dass die Gesellschaft ihren Zahlungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Verwahrstelle und ihren verbundenen Unternehmen für Kreditfazilitäten, einschließlich vertraglicher Abwicklung, die der Gesellschaft durch die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden, nicht nachkommt. Vor Ausübung eines solchen Sicherungsrechts muss die Verwahrstelle der Gesellschaft eine Frist von mindestens drei Werktagen setzen. Die Verwahrstelle ist jedoch nicht verpflichtet, die o. g. Frist zu setzen bzw. die Ausübung ihrer Verkaufsvollmacht aufzuschieben, wenn sie nach eigenem (vernünftigen) Ermessen der Meinung ist, dass dies ihre Chancen auf eine vollständige Beitreibung der Zahlung wesentlich beeinträchtigen würde. Unter diesen Umständen muss die Verwahrstelle lediglich eine Frist setzen, die nach vernünftigem Ermessen praktikabel ist. Der Verwahrstellenvertrag bestimmt außerdem, dass die Verwahrstelle vertraglich dazu berechtigt ist, der Verwahrstelle geschuldete offene Gebühren aufzurechnen.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle seitens der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle mit einer Frist von sechs Monaten und seitens der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden kann (wobei die Kündigung erst sieben Jahre nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Anfangsdatum wirksam wird); der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung der Gesellschaft oder der Verwahrstelle an die anderen Parteien gekündigt werden.

Da die Gesellschaft möglicherweise in Märkte investiert, in denen die Depot-, Registrierungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte der Gesellschaft, die an solchen Märkten gehandelt werden und in Fällen, in denen die Inanspruchnahme von Unterverwahrern erforderlich ist, Unterverwahrern anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle nicht haftet. Einzelheiten zu den potenziellen Risiken für Anleger auf solchen Märkten sind im Abschnitt „Risikofaktoren" im Prospekt dargelegt.

WÄHRUNGSABSICHERUNG

Für den währungsabgesicherten Rentenfonds wird die Währungsabsicherung vom Anlageverwalter vorgenommen.

Die State Street Bank Europe Limited wurde vom Anlageverwalter mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für die währungsabgesicherten Aktienfonds gemäß dem Währungsabsicherungsvertrag beauftragt. Die State Street Bank Europe Limited ist für die Vornahme von Devisentransaktionen für die währungsabgesicherten Aktionfonds entsprechend den vom Anlageverwalter festgelegten Richtlinien verantwortlich. Die State Street Bank Europe Limited wird eine Absicherungsmethodik anwenden, die der Methodik des jeweiligen Referenzindex entspricht (siehe „Referenzindex und Anlagetechniken").

Die State Street Bank Europe Limited ist eine am 1. August 1997 in England gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation ist.

INTERESSENKONFLIKTE

Allgemeines

Aufgrund der breiten Palette an Geschäften, die die Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, die Verwahrstelle und die Bevollmächtigten oder Unterbevollmächtigten des Managers oder der Verwahrstelle (mit Ausnahme jeder durch die Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstellen, die nicht zu Gesellschaften der Unternehmensgruppe gehören) und alle verbundenen Gesellschaften oder der Unternehmensgruppe des Managers, der Verwahrstelle, deren Bevollmächtigten oder Unterbevollmächtigten zugehörigen Gesellschaften (jeweils ein „Beteiligter") tätigen, können Interessenkonflikte entstehen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dürfen die Beteiligten trotz Entstehen solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) für Gewinne, Provisionen oder andere Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, wird sich der Verwaltungsrat, soweit er hierzu vernünftigerweise in der Lage ist, bemühen, sicherzustellen, dass der Interessenkonflikt fair gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten fair und gerecht verteilt werden.

Daneben können die folgenden Interessenkonflikte entstehen:

(i) Ein Beteiligter darf eine Anlage erwerben oder veräußern, obwohl es sein kann, dass dieselben oder ähnliche Anlagen von der Gesellschaft oder für deren Rechnung oder in anderer Verbindung mit der Gesellschaft gehalten werden.

(ii) Ein Beteiligter darf Anlagen erwerben, halten oder veräußern, auch wenn diese Anlagen mittels eines von der Gesellschaft durchgeführten Geschäfts, bei dem der Beteiligte beteiligt war, durch oder für die Gesellschaft erworben oder veräußert wurden, sofern der Erwerb der Anlagen durch den Beteiligten zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, erfolgt und die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu den besten Bedingungen, die vernünftigerweise erzielbar sind, erworben werden.

(iii) Ein Beteiligter darf mit der Gesellschaft als Geschäftsherr oder Vertreter Geschäfte abschließen, sofern:

A. von einer von der Verwahrstelle genehmigten unabhängigen und fachkundigen Person eine beglaubigte Begutachtung für diese Transaktion erstellt wurde; oder

B. das Geschäft zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse im Einklang mit den Vorschriften einer solchen Börse durchgeführt wird; oder

C. wenn A und B nicht zweckmäßig sind, die Durchführung zu Bedingungen erfolgt, von denen die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat im Falle eines Geschäftes mit der Verwahrstelle) überzeugt ist, dass sie dem Prinzip entsprechen, dass solche Geschäfte im besten Interesse der Anteilinhaber sind und wie zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt werden.

(iv) Einige der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind mit der BlackRock, Inc. und den mit ihr verbundenen Gesellschaften verbunden oder werden dies möglicherweise in Zukunft sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsratsmitglieder bezüglich eines solchen Konflikts, z. B. aufgrund dessen, dass sie eine Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte des Anlageverwalters erhalten, gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig sind.

(v) Die Gebühr des Anlageverwalters basiert auf einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds. Der Anlageverwalter kann für den Verwalter, um ihn bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zu unterstützen, in Bezug auf Anlagen eines Fonds Bewertungsdienstleistungen erbringen. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt führen, denn mit steigendem Wert der Fonds steigt auch die Gebühr des Anlageverwalters.

(vi) Die Gebühr des Verwalters basiert auf einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds. Der Verwalter kann für die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen Bewertungsdienstleistungen erbringen. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt führen, denn mit steigendem Nettoinventarwert eines Fonds steigt auch die Gebühr des Verwalters.

(vii) Die Gesellschaft darf in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die möglicherweise von einem Beteiligten betrieben und/oder verwaltet werden. Sofern der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage der Gesellschaft in Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision erhält, so fließt diese Provision dem Vermögen des betreffenden Fonds zu.

(viii) Die Gesellschaft kann eine Anlage kaufen oder halten, deren Emittent ein Beteiligter ist oder bei der ein Beteiligter als Berater oder Bank fungiert.

(ix) Der Anlageverwalter kann für seine Tätigkeit als Beauftragter für Wertpapierleihgeschäfte zusätzliche Gebühren in Form eines prozentualen Anteils der Bruttoerträge aus Leihgeschäften (üblicherweise als „Gebührenteilung" bezeichnet) erhalten. Der Anlageverwalter ist verantwortlich für alle

Transaktionskosten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften. Die Nettogebühr aus Wertpapierleihgeschäften ist in den Abschlüssen der Gesellschaft aufgeführt.

Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe und mit der PNC-Gruppe

Die übergeordnete Holdinggesellschaft des Managers und des Anlageverwalters ist die BlackRock, Inc., ein in Delaware, USA, gegründetes Unternehmen. Die PNC Bank N.A. ist ein bedeutender Anteilinhaber der BlackRock, Inc. Bei der Veranlassung von Anlagegeschäften für die Fonds strebt der Anlageverwalter nach Maßgabe der vom Manager erstellten Strategien die bestmöglichen Nettoergebnisse für die Fonds an. Dabei berücksichtigt er Faktoren wie Preis (einschließlich der jeweiligen Maklerprovision bzw. Händlermarge), Auftragsvolumen, Schwierigkeit der Ausführung und betriebliche Möglichkeiten des beteiligten Unternehmens sowie das Risiko des Unternehmens bei der Positionierung eines Wertpapierkorbes. Aus diesem Grund zahlen die Fonds nicht unbedingt die geringstmögliche Provision bzw. Marge, obwohl der Anlageverwalter im Allgemeinen nach vernünftigerweise wettbewerbsfähigen Provisionssätzen Ausschau hält. Auf zahlreichen wachsenden Märkten sind die Provisionen entsprechend den dortigen Gesetzen oder Vorschriften festgelegt und daher nicht verhandelbar.

Gesellschaften innerhalb der PNC-Gruppe können bei der Veranlassung von Wertpapiergeschäften für die Fonds Wertpapiervermittlungs-, Devisenhandels-, Bank- oder sonstige Dienstleistungen zu den üblichen Konditionen erbringen oder als Geschäftsherr von denselbigen profitieren. Provisionen werden an Makler oder Beauftragte in Übereinstimmung mit geltender Marktpraxis gezahlt, und Vorteile aus Provisionsnachlässen für Großaufträge oder aus sonstigen Gründen sowie Rückvergütungen von Barprovisionen der Makler oder Beauftragte werden an die Fonds weitergereicht. Die Dienstleistungen der Gesellschaften der PNC-Gruppe können vom Anlageverwalter in Anspruch genommen werden, wenn dies für angemessen erachtet wird, vorausgesetzt, dass (a) ihre Provisionen und sonstigen Geschäftsbedingungen allgemein mit denen von nicht angeschlossenen Brokern und Vertretern auf den betreffenden Märkten vergleichbar sind und (b) dies im Einklang mit der vorgenannten Strategie zur Erzielung der bestmöglichen Nettoergebnisse steht. Entsprechend den vorgenannten Strategien wird erwartet, dass ein Teil der Anlagegeschäfte der Fonds über die Broker-Dealer der PNC-Gruppe ausgeführt wird und dass diese einer relativ kleinen Gruppe weltweiter Unternehmen angehören, von denen jedes mit einer größeren Anzahl von Transaktionen beauftragt werden kann als andere Unternehmen.

Nach Maßgabe sowohl der vorstehenden Angaben als auch der vom Manager angewendeten bzw. in der Gründungsurkunde und Satzung festgelegten Einschränkungen können der Anlageverwalter und alle sonstigen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe, der PNC-Gruppe sowie jeweils deren Verwaltungsratsmitglieder (a) ein Interesse an der Gesellschaft oder den mit bzw. für diese durchgeführten Transaktionen haben oder eine Verbindung jedweder Art mit sonstigen Personen unterhalten, was jeweils zu einem potenziellen Konflikt mit ihren jeweiligen Pflichten gegenüber dem Manager führen kann, und (b) sich im Zusammenhang mit der Erfüllung solcher Pflichten mit den Dienstleistungen der Gesellschaften der PNC-Gruppe, dem Anlageverwalter oder sonstigen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe befassen oder diese anderweitig in Anspruch nehmen; eine Rechenschaftspflicht für Gewinne bzw. Vergütungen aus solchen Aktivitäten besteht nicht.

Beispielsweise können solche potenziellen Konflikte entstehen, weil die jeweilige Gesellschaft der BlackRock-Gruppe oder PNC-Gruppe:

(a) Geschäfte für andere Kunden tätigt;
(b) Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter hat, die Verwaltungsratsmitglieder von Gesellschaften sind, deren Wertpapiere von einem Fonds gehalten oder für diesen gehandelt werden, oder die Wertpapiere solcher Gesellschaften halten oder mit ihnen handeln oder die anderweitig an solchen Gesellschaften beteiligt sind;
(c) von einer Provision, einer Gebühr, einem Aufschlag oder einem Preisnachlass profitieren kann, die/der im Zusammenhang mit einem Anlagegeschäft nicht von einem Fonds zu entrichten ist;
(d) im Zusammenhang mit Transaktionen, bei denen sie auch als Vertreter für Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig ist, als Vertreter für einen Fonds tätig sein kann;
(e) als Geschäftsherr mit einem Fonds oder Anteilinhabern eines Fonds in Anlagen und/oder Währungen handeln kann;
(f) Geschäfte mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder einer Gesellschaft tätigt, deren Manager, Betreiber, Banker, Berater oder Treuhänder eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe oder der PNC-Gruppe ist; und/oder
(g) für einen Fonds Transaktionen tätigen kann, die Platzierungen und/oder Neuemissionen bei einer anderen Gesellschaft ihrer Gruppe, die als Geschäftsherr handeln oder eine Vertretungsprovision erheben kann, einschließen.

Wie vorstehend beschrieben, können Wertpapiere von einem Fonds sowie von oder für andere Kunden des Anlageverwalters oder sonstiger Gesellschaften der BlackRock-Gruppe gehalten werden oder eine geeignete Anlage darstellen. Aufgrund unterschiedlicher Ziele oder sonstiger Faktoren kann es vorkommen, dass ein bestimmtes Wertpapier für einen oder mehrere solcher Kunden gekauft wird, während das gleiche Wertpapier von anderen Kunden verkauft wird. Wenn Kauf und Verkauf von Wertpapieren für einen Fonds oder diese anderen Kunden zur selben Zeit anstehen, werden diese Geschäfte, soweit möglich, für die jeweiligen Kunden unter gerechter Behandlung aller Beteiligten getätigt. Es können Umstände vorliegen, unter denen sich der für einen oder mehrere Kunden der BlackRock-Gruppe getätigte Kauf oder Verkauf von Wertpapieren nachteilig auf andere Kunden der BlackRock-Gruppe auswirkt.

Das Eingehen, Halten und Schließen gegenläufiger Positionen (d. h. Long- und Short-Positionen) in demselben Wertpapier zum selben Zeitpunkt für verschiedene Kunden beeinträchtigt unter Umständen die Interessen von Kunden auf der einen oder anderen Seite und kann auch für die BlackRock-Gruppe zu Interessenkonflikten führen, insbesondere wenn die BlackRock-Gruppe oder die beteiligten Portfoliomanager für eine dieser

Handlungen eine höhere Vergütung als für eine andere erhalten. Die jeweiligen Handlungen ergeben sich unter Umständen aus unterschiedlichen Einschätzungen eines bestimmten Wertpapiers durch unterschiedliche Portfoliomanagement-Teams oder aus der Umsetzung von Risikomanagementstrategien; spezielle Grundsätze und Vorgehensweisen werden in diesen Situationen in der Regel nicht angewendet.

Diese Aktivität kann auch innerhalb eines Portfoliomanagement-Teams auftreten, wenn das Team Aufträge sowohl für ausschließliche Bestandspositionen als auch für Long/Short Positionen oder ausschließliche Verkaufspositionen hat oder wenn Risikomanagementstrategien umgesetzt werden. Wenn diese Mandate innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams betreut werden, ist das Eingehen einer Short-Position für bestimmte Portfolios in einem Wertpapier, das in anderen Portfolios long gehalten wird, bzw. das Eingehen einer Long-Position für bestimmte Portfolios in einem Wertpapier, das in anderen Portfolios short gehalten wird, nur im Einklang mit bewährten Praktiken und Verfahrensweisen möglich, die das Vorhandensein angemessener treuhänderischer Gründe und eine Ausführung gegenläufiger Transaktionen ohne systematische Begünstigung oder Benachteiligung bestimmter Kundengruppen sicherstellen sollen. Die Compliance Group der BlackRock-Gruppe kontrolliert die Einhaltung dieser Strategien und Vorgehensweisen und kann zur Minimierung von Konflikten die Änderung oder Beendigung bestimmter Aktivitäten verlangen. Ausnahmeregelungen zu diesen Strategien und Vorgehensweisen bedürfen der Zustimmung der Compliance Group.

Innerhalb der fiduziarischen Prinzipien für gegenläufige Positionen in ein und demselben Wertpapier zum gleichen Zeitpunkt könnte es unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die kurz- und langfristige Entwicklung eines Wertpapiers geben; daher kann der Verkauf eines Wertpapiers für ausschließliche Bestandskonten unangemessen sein, während er für verkaufsorientierte Konten mit einem Auftrag, dieses Wertpapier kurzfristig zu verkaufen, angemessen sein kann. Ein weiteres Prinzip kann der Versuch sein, die Auswirkungen der Wertentwicklung eines bestimmten Segments der Geschäftstätigkeit einer einzelnen Gesellschaft zu neutralisieren, indem die gegenläufige Position in einer anderen Gesellschaft eingegangen wird, deren Geschäftstätigkeit im Wesentlichen der des betreffenden Segments nahekommt.
In einigen Fällen können die Anstrengungen, die die BlackRock-Gruppe zur effektiven Steuerung dieser Konflikte unternimmt, zu einem Verlust von Anlagechancen für ihre Kunden führen oder zur Folge haben, dass die BlackRock-Gruppe in einer Art und Weise Handel betreibt, die sich davon unterscheidet, wie sie Handel betreiben würde, wenn solche Konflikte nicht existierten; dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Anlagen auswirken.

Unternehmen der BlackRock-Gruppe können für die einzelnen Fonds (oder einen Teil ihrer Vermögenswerte), für die sie Anlageverwaltungs- und -beratungsdienste erbringen, Broker auswählen (einschließlich mit der BlackRock-Gruppe verbundene Broker), die für die BlackRock-Gruppe selbst oder über Dritte oder Korrespondenzbeziehungen Research- oder Ausführungsdienstleistungen erbringen und mit diesen Dienstleistungen nach Ansicht der BlackRock-Gruppe die jeweiligen Unternehmen der BlackRock-Gruppe beim Treffen von Anlageentscheidungen oder bei der Auftragsausführung rechtmäßig und angemessen unterstützen, und bei denen berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die Gesellschaft insgesamt davon profitieren wird und diese zu einer Verbesserung der Wertentwicklung der Fonds beitragen werden. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, können solche Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen insbesondere Folgendes umfassen: Untersuchungsberichte zu Gesellschaften, Branchen und Wertpapieren, wirtschafts- und finanzbezogene Informationen und Analysen sowie quantitative analytische Software. Auf diese Weise in Anspruch genommene Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen können nicht nur für solche Konten verwendet werden, aus deren Provisionen die Dienstleistungen beglichen wurden, sondern auch für andere Kundenkonten der BlackRock-Gruppe. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Waren und Dienstleistungen Folgendes nicht umfassen: Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, allgemeine Verwaltungsgüter oder -dienstleistungen, Büroausstattung im Allgemeinen, Computer-Hardware oder Büroräume, Mitgliedsgebühren, Angestelltengehälter oder unmittelbare Geldzahlungen. Soweit die Provisionsdollars der Kunden der BlackRock-Gruppe für die Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen verwendet werden, müssen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe nicht selbst für diese Produkte und Dienstleistungen zahlen. Unternehmen der BlackRock-Gruppe können Research- oder Ausführungsdienstleistungen in einem Paket mit den Auftragsausführungs-, Clearing- und/oder Abwicklungsdienstleistungen eines bestimmten Broker-Dealers in Anspruch nehmen. Soweit jede Gesellschaft der BlackRock-Gruppe Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen auf dieser Grundlage in Anspruch nimmt, bestehen vielfach die gleichen potenziellen Konflikte aus diesen durch Vereinbarungen mit Dritten erbrachten Dienstleistungen. Beispielsweise wird die Recherchetätigkeit effektiv aus Kundenprovisionen gezahlt, die auch für die Zahlung der vom Broker-Dealer erbrachten Ausführungs-, Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen verwendet werden. Sie wird nicht von der betreffenden Gesellschaft der BlackRock-Gruppe gezahlt.

Jedes Unternehmen der BlackRock-Gruppe kann unter Beachtung der Grundsätze der bestmöglichen Ausführung anstreben, Broker mit der Ausführung von Handelsaufträgen zu beauftragen, die gemäß solchen Vereinbarungen Research- oder Ausführungsdienstleistungen erbringen, die den kontinuierlichen Erhalt derjenigen Research- oder Ausführungsdienstleistungen sicherstellen, die von dem jeweiligen Unternehmen der BlackRock-Gruppe als für das Treffen von Anlageentscheidungen oder für die Auftragsausführung sinnvoll erachtet werden. Jede Gesellschaft der BlackRock-Gruppe kann höhere Provisionssätze zahlen, als sie anderweitig für Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen hätte zahlen können, oder wird so behandelt, als ob sie solche gezahlt hätte, wenn diese Gesellschaft der BlackRock-Gruppe in gutem Glauben feststellt, dass die gezahlte Provision in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der erbrachten Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen steht. Die BlackRock-Gruppe ist der Ansicht, dass die Verwendung von Provisionsdollars für Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen ihre Anlageforschung und Handelsprozesse vorantreibt und so die Aussichten auf höhere Anlagerenditen erhöht werden.

Die auf eigene Rechnung der BlackRock-Gruppe ausgeübten Anlagetätigkeiten und die von ihr oder von einem Unternehmen der PNC-Gruppe gemanagten Geschäfte auf Rechnung Dritter können gegebenenfalls die Anlagestrategien einschränken, die aufgrund von Gesamtbeschränkungen im Auftrag der Fonds durch den Manager und/oder den Anlageverwalter verfolgt werden können. Beispielsweise können sich durch die Definition des gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Eigentums in regulierten Branchen an bestimmten Märkten Grenzen für den Gesamtbetrag der Anlagen durch verbundene Anleger ergeben, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern diese Beschränkungen ohne eine entsprechende Lizenz oder anderweitige Genehmigung der Behörde oder des Unternehmens überschritten werden, könnten der BlackRock-Gruppe und den Fonds gegebenenfalls Nachteile entstehen oder Beschränkungen für die weitere Geschäftstätigkeit auferlegt werden. Sollten solche Grenzen für das Gesamteigentum erreicht werden, kann die Fähigkeit der Fonds, Anlagen zu kaufen oder zu veräußern oder Rechte auszuüben, durch die behördliche Vorschrift eingeschränkt oder anderweitig beeinträchtigt sein. Aus diesem Grund können der Manager und/oder der Anlageverwalter im Hinblick auf mögliche aufsichtsrechtliche Eigentumsbeschränkungen oder sonstige aus dem Erreichen von Anlagegrenzen resultierende Beschränkungen für die Fonds Käufe beschränken, bestehende Anlagen verkaufen oder die Ausübung von Rechten (einschließlich Stimmrechten) in anderer Form einschränken oder begrenzen. Dies kann sich auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, Renditen zu erzielen, welche die Wertentwicklung des betreffenden Referenzindex abbilden.

Die BlackRock-Gruppe kann gegebenenfalls ohne Mitteilung an ihre Kunden und in unterschiedlichem Maße entscheiden, die vorstehend beschriebenen Vereinbarungen zu ändern oder nicht einzugehen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, wird sich der Verwaltungsrat, soweit er hierzu vernünftigerweise in der Lage ist, bemühen, sicherzustellen, dass der Interessenkonflikt fair gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten fair und gerecht verteilt werden.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

1. Genehmigtes Kapital

Bei Gründung betrug das genehmigte Kapital der Gesellschaft 30.000 £, aufgeteilt in 30.000 Zeichneranteile im Nennwert von je 1,00 £ und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Es sind derzeit 30.000 Zeichneranteile ausgegeben, welche sich im Besitz des Managers oder von Nominees des Managers befinden. Sieben Zeichneranteile wurden am 12. Januar 2000 ausgegeben und 29.993 Zeichneranteile wurden am 11. April 2000 ausgegeben. Alle Zeichneranteile wurden zum Nennwert gegen Barzahlung ausgegeben. Die Zeichneranteile sind nicht Bestandteil des Grundkapitals irgendeines Fonds der Gesellschaft.

Diese Zeichneranteile können von der Gesellschaft jederzeit zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis beträgt 1 £ je Zeichneranteil.

(a) Zum Datum dieses Prospekts ist nach bestem Wissen des Verwaltungsrats kein Kapital der Gesellschaft veroptioniert und es wurde keine Vereinbarung getroffen, Kapital der Gesellschaft bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.

(b) Weder die Zeichneranteile noch die Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Rechte aus Anteilen

(a) Zeichneranteile

Die Inhaber der Zeichneranteile sind:

(i) bei einer Abstimmung durch Handzeichen zu einer Stimme je Inhaber und bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln zu einer Stimme je Zeichneranteil berechtigt;

(ii) in Bezug auf ihren Besitz an Zeichneranteilen nicht zum Bezug irgendwelcher Dividenden berechtigt; und

(iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation" nachstehend genannt sind.

(b) Anteile

Die Inhaber der Anteile sind:

(i) bei einer Abstimmung durch Handzeichen zu einer Stimme je Inhaber und bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln zu einer Stimme je ganzem Anteil berechtigt;

(ii) zu denjenigen Dividenden berechtigt, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu Zeit beschließt; und

(iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation" nachstehend genannt sind.

Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger des ICSD-Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft".

3. Stimmrechte

Die Stimmrechte sind unter den Rechten aus Zeichneranteilen und Anteilen unter vorstehendem Punkt 2 geregelt. Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister eingetragen ist), bei denen es sich um natürliche Personen handelt, dürfen an Hauptversammlungen persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten teilnehmen und abstimmen. Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister eingetragen ist), bei denen es sich um juristische Personen handelt, dürfen an Hauptversammlungen über Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter teilnehmen und abstimmen. Anleger, die Anteile über einen Makler/Händler oder sonstigen Vermittler halten und beispielsweise aus Clearing-Gründen nicht im Register eingetragen sind, sind nicht berechtigt, bei Hauptversammlungen abzustimmen. Dies hängt von den mit dem jeweiligen Broker/Händler oder sonstigen Vermittler getroffenen Vereinbarungen ab.

Vorbehaltlich aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der bei einer Abstimmung durch Handaufheben (falls er eine natürliche Person ist) persönlich oder (falls er eine Gesellschaft ist) durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln hat jeder Inhaber, der wie vorstehend beschrieben anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten ist, eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

Zur Annahme ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf der Versammlung anwesenden Anteilinhabern abgegeben werden, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird.

Zur Annahme eines Sonderbeschlusses einschließlich eines Beschlusses (i) zur Aufhebung oder Änderung eines Artikels der Satzung oder zur Einfügung eines neuen Artikels und (ii) zur Abwicklung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf einer Hauptversammlung anwesenden und (sofern stimmberechtigt) abstimmenden Anteilinhaber erforderlich.

Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger des ICSD-Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft".

4. Versammlungen und Stimmabgaben von Anteilinhabern

Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist), sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einladungen zu jeder Jahreshauptversammlung werden den Anteilinhabern zusammen mit dem Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag zugesandt.

Informationen zur Übermittlung von Mitteilungen und zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger des ICSD-Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft".

5. Abschlüsse und Berichterstattung

Der Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet in jedem Jahr am letzten Tag im Februar.

Die Gesellschaft erstellt jedes Jahr für das zum letzten Tag im Februar endende Geschäftsjahr einen Jahresbericht und geprüften Abschluss. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss (jeweils zum 31. August). Dieser wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Gesellschaft stellt Anteilinhabern Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Exemplare dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind beim Verwalter unter der im „Anschriftenverzeichnis" genannten Anschrift erhältlich.

6. Verteilung von Vermögenswerten bei Liquidation

(a) Falls die Gesellschaft abgewickelt wird, verwendet der Liquidator die Vermögenswerte jedes Fonds, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, auf der Basis, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden.

(b) Die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:

(i) erstens, für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse, in der für diese Klasse eines jeden Fonds festgelegten oder einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, welcher dem Nettoinventarwert der Anteile, die diese Inhaber jeweils zum Datum des Liquidationsbeginns innehaben (zum vom Liquidator festgestellten Wechselkurs), so weit wie möglich entspricht, vorausgesetzt, es stehen genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. In dem Fall, dass in Bezug auf eine Klasse von Anteilen unzureichende Vermögenswerte im fraglichen Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, ist Rückgriff zu nehmen auf die (etwaigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind, und nicht (soweit im Gesetz nicht anders vorgeschrieben) auf die Vermögenswerte, die in irgendeinem der Fonds enthalten sind;

(ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zum darauf eingezahlten Nennwert, aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die kein Bestandteil eines der anderen Fonds sind und die nach einem Rückgriff gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (b)(i) verbleiben. In dem Fall, dass ungenügend Vermögenswerte, wie vorstehend erwähnt, vorhanden sind, um die Tätigung einer solchen Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf andere Vermögenswerte, die Bestandteil eines der anderen Fonds sind, möglich;

(iii) drittens, für die Zahlung eines etwaigen im betreffenden Fonds verbliebenen Restvermögens an die Inhaber jeder Klasse von Anteilen im Verhältnis zu der jeweils gehaltenen Anzahl von Anteilen; und

(iv) viertens, für die Zahlung aller verbleibenden Salden, die nicht einem der Fonds zuzurechnen sind, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Klasse und proportional zur Anzahl der in der jeweiligen Klasse gehaltenen Anteile erfolgt.

(c) Die Gesellschaft verkauft die Vermögenswerte auf Antrag eines Anteilinhabers und die Kosten eines solchen Verkaufs werden dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt, der Anteile verkauft.

(d) Ein Fonds kann gemäß dem Gesetz liquidiert werden, und in einem solchen Fall finden die Bestimmungen von Absatz (b)(i) und Artikel 126 der Satzung inklusive der maßgeblichen Änderungen entsprechend für den betreffenden Fonds Anwendung.

7. Umstände, die zu einer Abwicklung führen

Die Gesellschaft muss abgewickelt werden, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

(a) sie verabschiedet einen Sonderbeschluss über ihre Abwicklung;

(b) sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung auf oder setzt diese für ein Jahr aus;

(c) die Anzahl der Gesellschafter fällt unter die satzungsmäßige Mindestzahl (derzeit 2);

(d) die Gesellschaft kann ihre Schulden nicht begleichen und ein Liquidator ist bestellt worden;

(e) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass die Geschäfte der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrats in einer für die Gesellschafter unzumutbaren Weise ausgeübt wurden;

(f) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

8. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und Dritter

(a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt keines der Verwaltungsratsmitglieder noch irgendeine andere verbundene Person eine wesentliche Beteiligung an den Anteilen der Gesellschaft oder Optionen in Bezug auf diese Anteile.

(b) Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „verbundene Person" in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied:

(i) seinen Ehegatten, sein Kind oder Stiefkind;

(ii) eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehegatte oder eines seiner Kinder oder Stiefkinder oder jedwede juristische Person, die es beherrscht, sind;

(iii) ein Partner des Verwaltungsratsmitglieds; oder

(iv) eine Kapitalgesellschaft, die von jenem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf diejenigen jährlichen Honorare, die vereinbart werden. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge. Die Satzung legt fest, dass jedes Verwaltungsratsmitglied zur Vergütung seiner Dienstleistungen Anspruch auf ein solches Honorar hat, wie es der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat, wobei diese Vergütung ohne Genehmigung des Verwaltungsrats nicht den im Prospekt festgelegten Betrag übersteigen darf. Diese Gebühren werden aus der Total Expense Ratio gezahlt.

(c) Abgesehen von den im Abschnitt „Geschäftsleitung der Gesellschaft" aufgeführten Verträgen besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die zum Datum dieses Prospekts besteht und die ihrer Art oder ihrer Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.

(d) Frau O'Donohoe, Herr O'Dwyer und Frau Prooth sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (der der Manager und der Anlageverwalter angehören). Herr O'Dwyer sitzt außerdem im Verwaltungsrat des Managers.

(e) Die Gesellschaft hat keinem Verwaltungsratsmitglied einen Kredit oder eine Garantie gewährt.

(f) Mitglieder der BlackRock-Gruppe (d. h. BlackRock, Inc. und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen) sind berechtigt, Anteile auf eigene Rechnung und im Namen von Kunden durch Dispositionsvollmacht zu halten. Der Verwaltungsrat hat sich davon überzeugt, dass dieser Besitz aufgrund der Art des Geschäfts der Gesellschaft nicht zu einer Einschränkung ihres

unabhängigen Betriebs führen wird. Alle Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der BlackRock-Gruppe werden auf einer normalen geschäftlichen Grundlage, die einem Drittvergleich standhält, geführt.

(g) Kein Verwaltungsratsmitglied:

(i) hat irgendwelche unverbüßten Vorstrafen;

(ii) hat sich in Insolvenz befunden oder einen freiwilligen Vergleich abgeschlossen;

(iii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Teilhaber einer Firma, die zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bzw. Teilhaber einen Insolvenzverwalter bestellt hat, zwangsweise liquidiert wurde, eine freiwillige Liquidation mit ihren Gläubigern durchgeführt hat, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich oder anderen Vergleich mit ihren Gläubigern eingegangen ist;

(iv) hat einen Vermögenswert besessen oder ist Teilhaber einer Personengesellschaft gewesen, die einen Vermögenswert besaß, für den zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Tätigkeit als Teilhaber ein Insolvenzverwalter bestellt wurde; oder

(v) wurde von irgendeiner rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Stelle (einschließlich anerkannter berufsständischer Organisationen) öffentlich kritisiert oder war Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses, der ihm seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder die Verwaltung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft untersagt.

9. Rechtsstreitigkeiten

Von den Angaben im Jahresbericht und im geprüften Abschluss der Gesellschaft abgesehen war und ist die Gesellschaft an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren als Beklagte beteiligt, und dem Verwaltungsrat sind keine Verfahren oder Forderungen bekannt, die gegen die Gesellschaft seit ihrer Gründung anhängig sind oder ihr angedroht wurden, d. h. Verfahren, Schiedsverfahren oder Forderungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft haben könnten. Soweit angebracht, hat sich die Gesellschaft an bestimmten Sammelklagen gegen die zugrunde liegenden Unternehmen beteiligt, in die sie investiert hat. Diese Sammelklagen werden von Dritten finanziert und die Gesellschaft fungiert nicht als federführende Klägerin.

10. Verschiedenes

(a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt die Gesellschaft kein ausstehendes oder aufgelegtes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekapital (einschließlich befristeter Kredite) und keine offenen Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder sonstigen Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Kontokorrentkrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkredite, Mietkauf- oder Finanzleasingverpflichtungen, Kreditzusagen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.

(b) Die Gesellschaft hat gegenwärtig und seit ihrer Gründung keine Angestellten.

(c) Sofern nicht in vorstehendem Abschnitt 8 offengelegt, hat kein Verwaltungsratsmitglied ein mittelbares oder unmittelbares Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an Vermögenswerten, die die Gesellschaft erworben, veräußert oder geleast hat oder erwerben, veräußern oder leasen will, und zum Datum dieses Dokuments bestehen kein Vertrag und keine Vereinbarung, an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse besitzt und der/die seiner/ihrer Art oder Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.

(d) Die Gesellschaft hat keine Immobilien erworben und beabsichtigt nicht, Immobilien zu erwerben oder ihren Erwerb zu vereinbaren.

(e) Der Name „iShares" ist eine Marke der BlackRock, Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften. Für den Fall einer Kündigung des Managementvertrags hat sich die Gesellschaft u. a. verpflichtet, eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, um den Namen der Gesellschaft in einen Namen zu ändern, der nicht das Wort „iShares" beinhaltet oder diesem ähnlich ist.

11. Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente werden jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenlos in der Geschäftsstelle der Gesellschaft in Dublin und in den Büros des Anlageverwalters in London zur Einsichtnahme bereitgehalten und sind kostenlos auf Anfrage vom Verwalter erhältlich:

(a) dieser Prospekt sowie etwaige Nachträge und wesentlichen Anlegerinformationen;

(b) die Gründungsurkunde und die Satzung;

(c) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

12. UK Facilities Agent

Britische Anleger können den UK Facilities Agent (den Anlageverwalter) unter der Anschrift BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL kontaktieren, um Informationen zu den Preisen und zu Rücknahmen zu erfragen, Beschwerden einzureichen und die in Abschnitt 11 (a) und (b) genannten Unterlagen (kostenlos) einzusehen und (kostenlose) Exemplare dieser Unterlagen in englischer Sprache zu erhalten und (gegen eine angemessene Gebühr) Exemplare der in Abschnitt 11 (c) genannten Unterlagen zu erhalten.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, Besitzes, einer Umschichtung oder Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Hoheitsgebiete, in denen sie ggf. steuerpflichtig sind, ihre eigenen Fachberater befragen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der in Irland und im Vereinigten Königreich geltenden Steuergesetze und Gepflogenheiten, die für die in diesem Prospekt beschriebenen Geschäfte von Bedeutung sind. Sie beruht auf der zum Datum dieses Prospekts gültigen Rechtslage und Praxis und deren offizieller Auslegung, die sich jeweils ändern können.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Voraussichtlich wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Daher können solche Quellensteuern als generell nicht erstattungsfähig angesehen werden, da die Gesellschaft selbst von Ertragsteuern befreit ist. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht geändert, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig verteilt.

Dieser Abschnitt deckt nur die steuerlichen Auswirkungen für Anleger ab, die eine wirtschaftliche Beteiligung an den Anteilen haben. Dieser Abschnitt befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für im Vereinigten Königreich ansässige private Anleger, die ihren Steuersitz nicht im Vereinigten Königreich haben, oder für Finanzhändler oder sonstige Investoren, die eventuell im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Anteile der Gesellschaft halten. Er befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für Lebensversicherungsgesellschaften und im Vereinigten Königreich zugelassene Investmentfonds, die in die Gesellschaft investieren.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft und Inhaber deren Anteile unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist, steuerlich wie folgt behandelt werden:

Definitionen
Für die Zwecke dieses Abschnittes gelten die folgenden Definitionen:

„Courts Service"
Der Courts Service ist verantwortlich für die Verwaltung von Geldern, die der Kontrolle oder der Verfügung der Gerichte unterliegen.

„Ausgleichsmaßnahmen"
gelten für einen Anlageorganismus, der von der irischen Steuerbehörde gemäß Abschnitt 739D (7B) des Steuergesetzes als solcher zugelassen wurde, sofern die Zulassung nicht widerrufen wurde.

„Steuerbefreiter irischer Anleger" bezeichnet:
(i) einen Intermediär (im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes);
(ii) eine Versorgungseinrichtung, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Abschnitt 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandeinrichtung, auf den/die Abschnitt 784 oder 785 des Steuergesetzes anwendbar sind;
(iii) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Abschnitt 706 des Steuergesetzes betreibt;
(iv) eine Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739(B)(1) des Steuergesetzes;
(v) eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739J des Steuergesetzes;
(vi) eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Abschnitt 737 des Steuergesetzes;
(vii) ein Investmentfonds (Unit Trust), auf den Abschnitt 731(5)(a) des Steuergesetzes anwendbar ist;
(viii) eine wohltätige Einrichtung, auf die Abschnitt 739(D)(6)(f)(i) des Steuergesetzes Bezug nimmt;
(ix) eine Person, die nach Abschnitt 784A(2) des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteilen Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
(x) eine Genossenschaftsbank im Sinne von Abschnitt 2 des Genossenschaftsbankgesetzes;
(xi) eine Person, die zur Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalgewinnsteuer gemäß Abschnitt 787I des Steuergesetzes berechtigt ist, wobei die Anteile Vermögen eines PRSA sind;
(xii) die National Pension Reserve Fund Commission oder ein Anlageinstrument der Kommission;
(xiii) ein Unternehmen, das mit den von der Gesellschaft an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Abschnitt 739D(6)(k) des Steuergesetzes unterliegt, eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft seine Steuernummer mitgeteilt hat;
(xiv) ein Unternehmen, das mit den vom Fonds an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Abschnitt 110(2) des Steuergesetzes unterliegt oder unterliegen wird;
(xv) eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes;

(xvi) eine bestimmte Gesellschaft als in Abschnitt 739(D)(6)(g) des Steuergesetzes bezeichnete Person;
(xvii) die National Asset Management Agency als in Abschnitt 739D(ka) des Steuergesetzes bezeichnete Person;
(xviii) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), deren ausschließlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der Staat ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency; oder
(xix) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der irischen Steuerbehörde Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt oder mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehende Steuerbefreiungen gefährdet werden, sodass eine Steuerbelastung der Gesellschaft entsteht,

sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt.

„Intermediär" bezeichnet eine Person, die:
(i) ein Geschäft ausübt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter besteht; oder
(ii) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält.

„Irland" bezeichnet die Republik Irland/den Staat.

„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland"
(i) bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat;
(ii) bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die folgenden Definitionen wurden von der irischen Steuerbehörde in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen herausgegeben:

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt" im Gegensatz zu „Ansässigkeit" bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Beispielsweise hat eine natürliche Person, die in den Steuerjahren vom
- 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010,
- 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 und
- 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

in Irland ansässig ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die in dem Steuerjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„In Irland ansässige Person"
(i) bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist;
(ii) bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist;
(iii) bedeutet im Fall einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Ansässigkeit – natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten zwölfmonatigen Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie

- in dem betreffenden zwölfmonatigen Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt oder
- unter Berücksichtigung der in dem betreffenden zwölfmonatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden zwölfmonatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbracht hat.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem zwölfmonatigen Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe dieses Tages.

Ansässigkeit – Unternehmen

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung der Ansässigkeit einer Gesellschaft steuerrechtlich in bestimmten Fällen schwierig sein kann: Erklärungspflichtige werden auf die speziellen rechtlichen Bestimmungen in Abschnitt 23A des Steuergesetzes verwiesen.

Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden

Mit dem Finance Act 2014 wurden einige Änderungen hinsichtlich der oben beschriebenen Ansässigkeitsregeln eingeführt. Ab dem 1. Januar 2015 gilt ein in Irland gegründetes Unternehmen automatisch als in Irland steuerlich ansässig, es sei denn, das Unternehmen gilt in einem Staat als ansässig, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Ein in einem ausländischen Staat gegründetes Unternehmen, das in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, gilt für Steuerzwecke weiterhin als in Irland ansässig, es sei denn, die Ansässigkeit ist aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens anders geregelt.

Für Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, treten die neuen Ansässigkeitsvorschriften am 1. Januar 2021 in Kraft.

Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden

Gemäß den irischen Steuervorschriften für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen gilt ein in Irland gegründetes Unternehmen für alle Steuerzwecke als in Irland ansässig. Unabhängig davon, wo eine Gesellschaft gegründet wurde, gilt eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, sofern nicht Folgendes zutrifft:

- die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft war in Irland gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht, oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft sind an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert,

oder

- die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Ansässigkeit – Trusts

Die Ermittlung der Steueransässigkeit eines Trusts kann komplex sein. Ein Trust gilt in der Regel als in Irland steuerlich ansässig, wenn die Mehrheit der Treuhänder in Irland steuerlich ansässig ist. Wenn einige, aber nicht alle Treuhänder in Irland ansässig sind, hängt die Ansässigkeit des Trusts davon ab, wo seine allgemeine Verwaltung erfolgt. Ferner müssen die Bestimmungen eines gegebenenfalls maßgeblichen Doppelbesteuerungs-abkommens berücksichtigt werden. Daher muss jeder Trust als Einzelfall beurteilt werden.

„Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion (PPIU)" bezeichnet eine Investmentgesellschaft, nach deren Bedingungen einige oder alle Vermögensgegenstände dieser Investmentgesellschaft von den nachstehend genannten Personen ausgewählt werden können oder wurden oder die Auswahl von einigen oder allen Vermögensgegenständen von diesen Personen beeinflusst werden kann oder wurde:

(i) dem Anleger,
(ii) einer Person, die für den Anleger handelt,
(iii) einer mit dem Anleger verbundenen Person,
(iv) einer Person, die mit einer für den Anleger handelnden Person verbunden ist,
(v) dem Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person, oder
(vi) einer Person, die sowohl für den Anleger als auch für eine mit dem Anleger verbundene Person handelt.

Eine Investmentgesellschaft gilt nicht als PPIU, wenn der einzige Vermögensgegenstand, der ausgewählt werden kann oder wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögensgegenstand einem Anleger zur Auswahl zur Verfügung steht und er in den Marketing- oder anderen Werbematerialien der Investmentgesellschaft klar ausgewiesen ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist. Im Übrigen muss die Investmentgesellschaft für alle Anleger offen sein und darf niemanden benachteiligen. Bei Anlagen, bei denen mindestens 50 % des Werts aus Immobilien generiert werden, ist der Anteil der Einzelanleger auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Maßgebliche Erklärung" bedeutet die für den Inhaber der Anteile maßgebliche Erklärung, wie in Schedule 2B des Steuergesetzes angegeben.

„Maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet einen achtjährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber beginnt, und jeder Folgezeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

„Steuergesetz" ist der irische Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner derzeit gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt als im steuerlichen Sinne in Irland ansässig, wenn ihre zentrale Verwaltung und Leitung in Irland ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht als anderswo ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt,

die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist.

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft als Investmentgesellschaft nach Abschnitt 739B des Steuergesetzes qualifiziert ist. Nach gegenwärtig in Irland bestehender Rechtslage und Praxis unterliegt sie auf dieser Grundlage keiner irischen Steuer auf ihre Erträge und Kapitalgewinne.

Es kann jedoch eine Steuer anfallen, wenn bei der Gesellschaft ein „steuerlich relevantes Ereignis" eintritt. Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen alle Ausschüttungen an Anteilinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen oder Übernahmen oder Annullierungen von Anteilen durch die Gesellschaft mit dem Zweck, für den Betrag der auf einen aus einer Übertragung resultierenden Gewinn zahlbaren Steuer aufzukommen. Hierzu zählt auch das Ende eines maßgeblichen Zeitraums.

Eine Steuerpflicht entsteht für die Gesellschaft nicht in Verbindung mit einem steuerlich relevanten Ereignis in Bezug auf einen Anteilinhaber, der zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind.

Ein steuerpflichtiges Ereignis gilt nicht als eingetreten, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses Ausgleichsmaßnahmen mit den Revenue Commissioners formal vereinbart worden sind und die Genehmigung nicht widerrufen wurde. Bei Fehlen einer maßgeblichen Erklärung oder von Ausgleichsmaßnahmen gilt die Annahme, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist.

Sofern eine maßgebliche Erklärung erforderlich ist, aber der Gesellschaft von einem Anteilinhaber nicht vorgelegt wird, oder wenn in Bezug auf angemessene Ausgleichsmaßnahmen eine Genehmigung erforderlich ist, aber von der irischen Steuerbehörde nicht erteilt wurde und die Gesellschaft daraufhin bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses Steuern abzieht, ist nach irischer Gesetzgebung die Erstattung dieser Steuer nur an in Irland körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen möglich.

Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen nicht

- eine Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft, die zu Bedingungen erfolgt, die einem Drittvergleich standhalten, und bei der der Anteilinhaber keine Zahlung erhält;
- sämtliche Transaktionen (die ansonsten steuerlich relevante Ereignisse sein könnten) in Bezug auf in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile;
- unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber, sofern die Übertragung zwischen Ehegatten, ehemaligen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder ehemaligen eingetragenen Lebenspartnern erfolgt;
- ein Umtausch von Anteilen in Folge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Soweit es sich bei dem steuerlich relevanten Ereignis um das Ende eines maßgeblichen Zeitraums handelt und durch eine solche angenommene Veräußerung eine Steuer entsteht, ist diese Steuer als ein Guthaben von zahlbaren Steuern auf die anschließende Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile abzugsfähig.

Bei Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, muss der Anteilinhaber die entsprechende, am Ende eines maßgeblichen Zeitraums entstehende Steuer selbst veranlagen.

Wenn die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von der das steuerlich relevante Ereignis auslösenden Zahlung einen Betrag für die jeweilige Steuer abzuziehen und/oder sich diejenige Anzahl von Anteilen des betreffenden Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile, die zur Begleichung der Steuerschuld erforderlich ist, anzueignen oder zu annullieren. Der betreffende Inhaber von Anteilen oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen muss die Gesellschaft von jedem Verlust, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird und ein Abzug, eine Aneignung oder Annullierung nicht erfolgt ist, freistellen und sie dagegen schadlos halten.

Lesen Sie bitte den nachstehenden Abschnitt, in dem dargestellt ist, welche steuerlichen Auswirkungen steuerlich relevante Ereignisse für die Gesellschaft und die Anteilinhaber haben können in Bezug auf:

(i) Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
(ii) Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden; und
(iii) Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können einer irischen Dividendenquellensteuer in Höhe des gewöhnlichen Einkommensteuersatzes (derzeit 20 %) unterliegen. Die Gesellschaft kann dem Zahlenden jedoch eine Erklärung vorlegen, dass es sich bei ihr um eine

Investmentgesellschaft mit nutznießerischem Anrecht auf die Dividenden handelt, wodurch die Gesellschaft berechtigt ist, derartige Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu beziehen.

(i) Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Wenn Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, ist der Anteilinhaber (und nicht die Gesellschaft) dazu verpflichtet, Steuern, die aufgrund eines steuerlich relevanten Ereignisses fällig werden, selbst zu erklären. Im Falle einer natürlichen Person sollten Steuern in Höhe von derzeit 41 % in Bezug auf Ausschüttungen und Gewinne, die dem einzelnen Anteilinhaber aus einer Einlösung, Rückgabe oder Übertragung von Anteilen zufließen, angesetzt werden. Wenn es sich bei der Anlage um eine Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion („PPIU") handelt, sollte der Anteilinhaber Steuern zum Satz von 60 % ansetzen. Dieser Satz gilt, wenn der Anteilinhaber korrekte Angaben zu den Erträgen in einer rechtzeitig abgegebenen Steuererklärung gemacht hat.

Handelt es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft, werden Zahlungen als nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes ertragsteuerpflichtig behandelt.

Der Anteilinhaber muss im Falle eines steuerlich relevanten Ereignisses selbst keine Steuern erklären, wenn er (a) in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder (b) ein steuerbefreiter irischer Anleger (gemäß der Definition weiter oben) ist.

Hierbei ist zu beachten, dass die Abgabe einer maßgeblichen Erklärung oder die Genehmigung für angemessene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich ist, wenn die Anteile, die Gegenstand eines Antrags auf Zeichnung oder, im Fall einer Übertragung der Anteile, einer Registrierung der Übertragung sind, in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem zu halten.

Falls der Verwaltungsrat in Zukunft gestattet, dass Anteile in verbriefter Form außerhalb eines anerkannten Clearingsystems gehalten werden dürfen, müssen zukünftige Anleger, die Anteile zeichnen wollen, und zukünftige Erwerber von Anteilen als Vorbedingung für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft bzw. die Registrierung als Erwerber der Anteile eine maßgebliche Erklärung ausfüllen. Eine maßgebliche Erklärung muss in diesem Zusammenhang nicht ausgefüllt werden, wenn die Gesellschaft von der irischen Steuerbehörde die Genehmigung erhalten hat, weil angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Sofern Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, kommt es bei einem steuerlich relevanten Ereignis zu den folgenden steuerlichen Auswirkungen.

(ii) Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Die Gesellschaft muss bei einem steuerlich relevanten Ereignis keine Steuern für einen Anteilinhaber abziehen, wenn (a) der Anteilinhaber weder eine in Irland ansässige Person ist noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat und der Anteilinhaber eine entsprechende maßgebliche Erklärung ausgefüllt hat und die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme hat, dass die maßgebliche Erklärung inkorrekt sein könnte, oder (b) die Gesellschaft angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind. Liegt die maßgebliche Erklärung oder die oben genannte Genehmigung von der irischen Steuerbehörde nicht vor, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig, auch wenn der Anteilinhaber in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat. Die betreffende Steuer, die abgezogen wird, ist nachstehend in Ziffer (iii) beschrieben.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen tätig wird, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses keine Steuer abziehen, sofern der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er für solche Personen tätig ist, und die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, oder wenn die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, in Bezug auf die die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Gewinnen nicht einer irischen Steuer. Ein Anteilinhaber, der eine Gesellschaft ist, die in Irland nicht ansässig ist, und der Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinnen der irischen Steuer.

Wenn die Gesellschaft Steuern einbehält, weil der Anteilinhaber keine maßgebliche Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht hat, sieht das irische Recht im Allgemeinen keine Steuererstattung vor. Steuererstattungen sind nur unter bestimmten Umständen zulässig.

(iii) Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Sofern (a) ein Anteilinhaber nicht ein steuerbefreiter irischer Anleger (wie vorstehend definiert) ist und eine entsprechende maßgebliche Erklärung in diesem Sinne abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, oder wenn (b) die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, muss die Gesellschaft von Ausschüttungen oder sonstigen steuerlich relevanten Ereignissen in Bezug auf einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern abziehen.

Die Gesellschaft muss von einer Ausschüttung oder einem Gewinn, den ein Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (mit Ausnahme von Gesellschaften, die die erforderliche Erklärung abgegeben haben) aus einer Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen erzielt, Steuern zum Satz von 41 % abziehen. Eine Steuer zum Satz von 41 % muss ferner in Bezug auf Anteile abgezogen werden, die am Ende eines maßgeblichen Zeitraums gehalten werden (hinsichtlich eines über die Kosten der betreffenden Anteile hinausgehenden Werts), soweit der Anteilinhaber (sofern es sich hierbei nicht um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat) in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, oder für die die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden. Wenn es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat, zieht die Gesellschaft Steuern zu einem Satz von 25 % ab.

Jedoch ist die Gesellschaft von der Pflicht zum Steuerabzug bei Ausschüttungen oder Gewinnen aus Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder Einlösungen von Anteilen, die von Personen gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, befreit, wenn die betreffenden Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses beschließen, keine Steuern abzuziehen. Sollte die Gesellschaft diese Option in Anspruch nehmen, ist der Anteilinhaber dafür verantwortlich, die zu zahlende Steuer im Rahmen des Selbstveranlagungssystems anzugeben.

Wenn ein Investmentfonds als PPIU gilt und es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person handelt, finden Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung Anwendung. Unter diesen Umständen werden sämtliche Zahlungen an einen Anteilinhaber mit einem Satz von 60 % besteuert. Es kommt auf die Umstände an, ob der Anleger oder eine verbundene Person ein gemäß den Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung vorgesehenes Wahlrecht hat. Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sollten sich unabhängig rechtlich beraten lassen, um zu bestimmen, ob der Investmentfonds aufgrund ihrer persönlichen Umstände als PPIU angesehen werden kann.

Anteilinhaber, die in Irland ansässige Gesellschaften sind und Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes steuerpflichtig ist und von der Steuern zum Satz von 25 % abgezogen worden sind. Ein Anteilinhaber, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und dessen Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe gehalten werden, ist mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig, wobei eine von der Gesellschaft abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Im Allgemeinen unterliegen Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, nicht einer weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus deren Veräußerung, wenn die Gesellschaft bereits von erhaltenen Zahlungen Steuern abgezogen hat. Wenn ein Anteilinhaber bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn erzielt hat, kann der betreffende Anteilinhaber in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert werden, der irischen Kapitalgewinnsteuer unterliegen.

Ein Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat und eine Ausschüttung erhält oder aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen einen Gewinn erzielt, von dem die Gesellschaft keine Steuer abgezogen hat, kann mit dem Betrag dieser Ausschüttung oder dieses Gewinns der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Finanzverwaltung regelmäßig Angaben zu bestimmten Anteilinhabern und zum Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft zu machen. Diese Verpflichtung entsteht in Bezug auf Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern).

(iv) Irish Courts Service

Werden Anteile vom Courts Service gehalten, nimmt die Gesellschaft keine Steuerabzüge auf Zahlungen an den Courts Service vor. Wenn Gelder, die der Kontrolle oder Verfügung des Court Service unterliegen, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Court Service für diese Anteile die Verantwortung der Gesellschaft unter anderem in Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerlich relevanten Ereignissen, Einreichung von Steuererklärungen und Einzug der Steuern.

Darüber hinaus muss der Courts Service für jedes Veranlagungsjahr bis spätestens 28. Februar des Folgejahres bei der Steuerbehörde eine Erklärung einreichen, in der

i) der Gesamtbetrag der Gewinne, die die Investmentgesellschaft in Bezug auf die erworbenen Anteile erzielt, aufgeführt ist, und
ii) zu jeder Person, die für diese Anteile wirtschaftlich Berechtigter ist oder war, folgende Daten aufgeführt werden:
   a. soweit verfügbar Name und Adresse der Person,
   b. der Betrag der Gesamtgewinne, auf die die Person einen wirtschaftlichen Anspruch hat, und
   c. die weiteren Angaben, die die Steuerbehörde ggf. anfordert.

Stempelsteuer

In Irland fällt bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer an. Erfolgt die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen gegen Sachleistung durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte, kann eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren ist keine irische Stempelsteuer von der Gesellschaft zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht durch eine in Irland eingetragene Gesellschaft emittiert wurden und sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder eine Beteiligung an solchen Gütern oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes ist) bezieht, die in Irland eingetragen ist.

Auf Umstrukturierungen oder Fusionierungen von Anlageorganismen gemäß Abschnitt 739H des Steuergesetzes fallen keine Stempelsteuern an, sofern die Umstrukturierungen oder Fusionierungen in gutem Glauben für geschäftliche Zwecke und nicht zur Steuerumgehung durchgeführt werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern die Gesellschaft unter die Definition eines Organismus für gemeinsame Anlagen (im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes) fällt und: (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) am Datum der Verfügung der Anteilinhaber, der über die Anteile verfügt, in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und (c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum „Bewertungstag" (wie für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer definiert) Bestandteil der Schenkung oder des Erbes sind.

EU-Zinsrichtlinie

Von der Gesellschaft gezahlte Dividenden und andere Gewinnausschüttungen sowie Auszahlungen von Verkaufs- oder Rücknahmeerlösen in Bezug auf Anteile der Gesellschaft können (abhängig vom Anlageportfolio der Gesellschaft) der Quellensteuer und/oder dem Informationsaustausch gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Zinsrichtlinie") unterliegen, wenn Zahlungen an einen Anteilinhaber, bei dem es sich um eine für die Zwecke der Zinsrichtlinie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union steueransässige natürliche Person (oder eine in einem solchen Mitgliedstaat gegründete „sonstige Körperschaft") handelt, über eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Zahlstelle erfolgen.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten, darunter auch Irland, hat sich für den Informationsaustausch anstelle eines Quellensteuersystems entschieden.

Dementsprechend können die Verwahrstelle, der Verwalter oder sonstige Rechtssubjekte, die als „Zahlstelle" im Sinne der Zinsrichtlinie gelten, verpflichtet sein, gegenüber der irischen Steuerbehörde Angaben über die Zahlung von Zinsen oder ähnlichen Erträgen an Anleger der Gesellschaft zu machen. In dieser Hinsicht werden die Verwahrstelle, der Verwalter oder sonstige als „Zahlstelle" geltende Rechtssubjekte von Privatanlegern einen Identitäts- und Aufenthaltsnachweis sowie die entsprechenden Steuerunterlagen anfordern. Falls diese Angaben nicht gemacht werden, können Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge abgelehnt werden.

Im März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung und Erweiterung der Zinsrichtlinie verabschiedet. Nunmehr fällt eine breitere Palette von Investmentfonds in den Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie. Zahlungen an eine größere Anzahl von Einrichtungen, Trusts, Stiftungen und sonstigen Rechtsvereinbarungen sind nunmehr meldepflichtig. Die überarbeitete Zinsrichtlinie sieht außerdem ein Transparenzkonzept für bestimmte EU- und Nicht-EU-Einrichtungen oder ähnliche Rechtsvereinbarungen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen vor. Die verabschiedeten Änderungen müssen bis 1. Januar 2016 in nationales Recht umgesetzt werden und sollten ab dem 1. Januar 2017 gelten. Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre Position haben, sollten sich an ihre professionellen Berater wenden.

FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme

Das Abkommen zwischen den USA und Irland zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA (das „USA-Irland-Abkommen") wurde mit dem Ziel geschlossen, die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act) des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA") in Irland zu ermöglichen. FATCA schreibt ein neues Meldesystem und eine potenzielle Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen vor, die aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte an bestimmte Empfängerkategorien geleistet werden, darunter nicht in den USA ansässige Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut" bzw. „FFI"), die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen und nicht anderweitig steuerbefreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („meldende Finanzinstitute") müssen gemäß dem USA-Irland-Abkommen bestimmte Informationen über ihre US-Kontoinhaber der irischen Steuerbehörde melden (die wiederum die Informationen an die US-Steuerbehörde weiterleitet). Die Gesellschaft sollte ein „meldendes Finanzinstitut" in diesem Sinne darstellen. Die Gesellschaft ist jedoch nicht generell verpflichtet, alle Informationen bezüglich US-Inhabern von Anteilen an die irische Steuerbehörde zu melden, da erwartet wird, dass die Anteile als regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt angesehen werden und daher keine Finanzkonten im Sinne von FATCA darstellen, solange die Anteile im Sinne des irischen Steuerrechts an der Londoner Börse oder einer anderen anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Sie ist möglicherweise aber dennoch verpflichtet, eine entsprechende Negativerklärung bei der irischen Steuerbehörde abzugeben. Die Gesellschaft und der Manager beabsichtigen zu erreichen, dass die Gesellschaft als FATCA-konform behandelt wird, indem sie die Bedingungen des Meldesystems erfüllen, das Gegenstand des USA-Irland-Abkommens ist. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, und wenn sie dazu nicht in der Lage ist, kann eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen erhoben werden, die sie aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte erhält, wodurch sich die Beträge verringern können, die ihr für Zahlungen an die Anteilinhaber zur Verfügung stehen.

Irland und eine Reihe anderer Länder haben ferner angekündigt, dass sie multilaterale Abkommen schließen wollen, die auf dem Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten basieren, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlicht wurde. Wenn diese in irisches Recht umgesetzt werden, wäre die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Steuerbehörde auch bestimmte Informationen über Inhaber von Anteilen aus jenen Ländern zu übermitteln, die Parteien dieser Abkommen sind (die irische Steuerbehörde würde diese Informationen wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weiterleiten).

Angesichts dessen sind Inhaber von Anteilen der Gesellschaft verpflichtet, der Gesellschaft bestimmte Informationen zu übermitteln, um die Bedingungen der Meldesysteme zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass der Manager verfügt hat, dass US-Personen keine Anteile an den Fonds halten dürfen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich
Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie im steuerlichen Sinn nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Daher und sofern die Gesellschaft nicht ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreibt, wird die Gesellschaft keiner Körperschaftsteuer auf ihre Erträge oder Kapitalgewinne im Vereinigten Königreich unterliegen.

Je nach ihren persönlichen Umständen können Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind, der dortigen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Dividenden oder andere Ausschüttungen von Erträgen einer Anteilklasse der Gesellschaft (einschließlich aller Dividenden aus realisierten Kapitalgewinnen der Gesellschaft) unterliegen. Darüber hinaus unterliegen Anteilinhaber im Vereinigten Königreich, die am Ende eines „Meldezeitraums" (Reporting Period) (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) Anteile halten, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil an den „gemeldeten Erträgen" insoweit, wie dieser Betrag über die vereinnahmten Dividenden hinausgeht. Die Begriffe „gemeldete Erträge", „Meldezeitraum" und ihre Auswirkungen werden nachfolgend im Detail erläutert. Sowohl Dividenden als auch gemeldete Erträge werden als von einer ausländischen Kapitalgesellschaft gezahlte Dividenden behandelt, vorbehaltlich einer Umklassifizierung als Zinsen wie nachfolgend beschrieben. Die Gesellschaft nimmt für irische Steuern auf Dividenden, die an britische Anleger zu zahlen sind, aufgrund dessen keine Abzüge vor, dass derzeit vorgesehen ist, dass alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (weitere Einzelheiten hierzu sind im vorherigen Abschnitt „Besteuerung in Irland" enthalten).

Erhalten im Vereinigten Königreich ansässige Privatpersonen Dividenden oder gemeldete Erträge von Unternehmen des Vereinigten Königreichs, erhalten sie eine nicht erstattungsfähige Steuergutschrift in Höhe von 10 % der Dividenden, zuzüglich der Steuergutschrift, die mit ihrer Steuerschuld verrechnet werden kann. Wenn der Fonds allerdings mehr als 60 % seines Vermögens in zinstragenden Anlagen (oder in ähnlicher Form) hält, wird die Ausschüttung als Zinsen in den Händen des britischen Einzelanlegers angesehen. Das bedeutet, dass keine Steuergutschrift zur Verfügung steht und als maßgebliche Steuersätze die geltenden Zinssätze herangezogen werden.

Ab 1. Juli 2009, nach dem Inkrafttreten des Finance Act 2009, fallen Dividendenausschüttungen an Unternehmen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, einschließlich der Gesellschaft, wahrscheinlich unter eine Reihe von Regelungen zur Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer. Ferner dürften auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreiben, von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden insoweit befreit sein, wie die von einem solchen Unternehmen gehaltenen Anteile durch diese ständige Einrichtung verwendet bzw. für diese gehalten werden. Gemeldete Erträge werden in diesem Sinne wie Dividendenausschüttungen behandelt.

Anteile an der Gesellschaft dürften gemäß der Definition in Abschnitt 355 des Taxation (International & other provisions) Act 2010 TIOPA 2010 Anteile an Offshore-Fonds im Sinne des United Kingdom Finance Act 2008 darstellen, wobei in diesem Sinne jede Anteilklasse des Fonds als separater „Offshore-Fonds" behandelt wird.

Hält ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds und ist dieser Offshore-Fonds ein Nichtmeldefonds (‚Non-reporting Fund'), so sind nach den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (SI2009/3001) jegliche Gewinne, die dieser Anleger durch den Verkauf oder eine anderweitige Verfügung über diese Beteiligung erzielt, nach britischem Steuerrecht als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn zu besteuern. Alternativ werden Gewinne aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Verfügung durch einen Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der in allen Rechnungsperioden, in denen er die Beteiligung hält, ein Meldefonds (‚Reporting Fund') war, als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen besteuert, wobei thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt wurde, befreit sind (auch wenn diese Gewinne von der britischen Körperschafsteuer befreit sind).

Wenn ein ausländischer Fonds über einen Teil des Zeitraums, in dem der Anleger im Vereinigten Königreich seine Beteiligung gehalten hat, ein Nichtmeldefonds und für den Rest des Zeitraums ein Meldefonds war, hat der Anteilinhaber möglicherweise die Wahl, Veräußerungsgewinne anteilig anzusetzen; hierdurch würde derjenige Teil des Gewinns, der in dem Zeitraum, in dem der ausländische Fonds ein Meldefonds war, angefallen ist, als Veräußerungsgewinn besteuert. Diese Wahl kann innerhalb bestimmter Zeitlimits ab dem Datum der Statusänderung des Fonds getroffen werden.

Es ist zu beachten, dass eine „Verfügung" für Steuerzwecke nach dem Steuergesetz des Vereinigten Königreichs auch Umschichtungen zwischen Anteilklassen der Fonds beinhaltet.

Allgemein ist ein Meldefonds ein Offshore-Fonds, der bestimmte Voraussetzungen und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Finanzbehörde und seinen Anteilinhabern erfüllen muss. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft und der Fonds so zu führen, dass diese Voraussetzungen und jährlichen Pflichten für jede Anteilklasse im Fonds, die den Status Meldefonds im Vereinigten Königreich anstrebt, bei Auflegung erfüllt sind bzw. laufend erfüllt werden. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) pro Anteil an alle betreffenden Anteilinhaber. Anteilinhaber im Vereinigten Königreich, die ihre Beteiligungen am Ende des Meldezeitraums halten, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den (gegebenenfalls vorliegenden) Überschuss der gemeldeten Erträge über Ausschüttungen, die für den betreffenden Meldezeitraum vorgenommen wurden. Die gemeldeten Überschusserträge gelten sechs Monate nach dem letzten Tag des Meldezeitraums als für die Anteilinhaber im Vereinigten Königreich angefallen.

Sobald die britische Finanzbehörde den Status des Meldefonds für die jeweiligen Anteilklassen erteilt hat, dürfte der Status auf laufender Basis gelten, vorausgesetzt, die jährlichen Anforderungen werden erfüllt.

Der Gesellschaft wurde für alle ihre Anteilklassen für das 2014 endende Geschäftsjahr der Status eines britischen Meldefonds gewährt. Die Gesellschaft beabsichtigt ebenfalls, für diese Anteilklassen den Status eines britischen Meldefonds für alle darauf folgenden Rechnungszeiträume zu erhalten.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Gemäß Vorschrift 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden Anteilinhaberberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Meldezeitraums über www.ishares.com/en/pc/about/tax bereitgestellt. Die Offshore Fund Reporting-Bestimmungen sehen vor, dass meldepflichtige Ertragsdaten in erster Linie auf einer Website bereitgestellt werden, die britischen Anlegern zugänglich ist. Alternativ hierzu können die Anteilinhaber für jedes Jahr ein gedrucktes Exemplar der Meldefondsdaten anfordern. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

Jeder entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Meldezeitraums eingehen. Sofern dem Anlageverwalter nicht auf die oben beschriebene Art und Weise etwas anderes mitgeteilt wird, wird angenommen, dass Anleger keine andere Bereitstellung ihres jeweiligen Berichts als durch Zugriff auf die entsprechende Website benötigen.

Anleger, die zwar ihren Wohnsitz, nicht jedoch ihr Domizil (domicile) im Vereinigten Königreich haben und die mit ihren in das Vereinigte Königreich überwiesenen Einkünften der britischen Besteuerung unterliegen (remittance basis), sollten beachten, dass eine Anlage in die „Meldefonds"-Anteilklassen für ihre Zwecke wahrscheinlich einen Mischfonds (mixed fund) darstellt. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass die Überschüsse der gemeldeten Erträge über die in einem Zeitraum gezahlten Ausschüttungen jederzeit gleich null sein werden. Anlegern wird geraten, sich diesbezüglich eigenen professionellen steuerlichen Rat einzuholen.

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und ihren tatsächlichen oder steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können mit ihren Anteilen im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebzeiten im Vereinigten Königreich der Erbschaftsteuer unterliegen.

Anteilinhaber, die natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind, werden auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschließlich Gesellschaften) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben, und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft auf jährlicher Basis unterwerfen. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Anteilinhaber, die juristische Personen mit Steuersitz im Vereinigten Königreich sind, sollten beachten, dass die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Gesellschaften" (controlled foreign companies) in Teil 9A des TIOPA 2010 auf eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft Anwendung finden könnten, die entweder alleine oder zusammen mit steuerlich mit ihr verbundenen oder assoziierten Personen als zu 25 Prozent oder mehr am steuerpflichtigen Gewinn einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beteiligt gilt, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und bestimmte weitere Kriterien erfüllt (die grob gesagt darin bestehen, dass sie in einem Niedrigsteuergebiet ansässig sein muss). „Beherrschung" (control) ist in Kapitel 18, Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft wird von Personen (Gesellschaften, natürlichen Personen oder sonstigen Personen) beherrscht, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, oder wird von zwei Personen zusammen beherrscht, von denen die eine ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich hat und einen Anteil von mindestens 40 Prozent an den Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält, über die diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, und von denen die andere einen Anteil von mindestens 40 und höchstens 55 Prozent an diesen Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass die betreffenden Anteilinhaber in Bezug auf die Erträge der Gesellschaft der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Personen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in diesem Sinn auch ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 für alle diejenigen Personen von Bedeutung sein könnten, deren anteilsmäßige Beteiligung an der Gesellschaft (ob als Anteilinhaber oder anderer „Teilhaber" im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs) zusammen mit der Beteiligung von mit solchen Personen verbundenen Personen 10 % oder mehr beträgt, wenn die Gesellschaft selbst zur gleichen Zeit in einer solchen Weise beherrscht wird, dass sie, wenn sie im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als „close company" (d. h. als Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) gelten würde. Die Anwendung von Abschnitt 13 könnte dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an der Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil jedes der Gesellschaft zufallenden Kapitalgewinns (beispielsweise aus der Veräußerung von Anlagen) dieser Person direkt zugefallen wäre. Dieser Teil ist gleich dem Anteil an dem Kapitalgewinn, der der anteiligen Beteiligung (auf die vorstehend beschriebene Weise bestimmt) der Person an der Gesellschaft entspricht.

Die Anleger werden auf die Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Kapitel 1, Abschnitt 13 des Income Tax Act von 2007 und in Abschnitt 15 des Corporation Tax Act von 2010 hingewiesen, die greifen könnten, wenn Anleger versuchen, unter bestimmten Umständen Steuervorteile zu erzielen.

Nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Körperschaftsteuersystem wird jeder Anleger, der eine Gesellschaft ist und der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegt, mit dem Wertzuwachs seiner Beteiligung auf einer Fair-Value-Grundlage (und nicht auf Veräußerungsgrundlage) steuerlich veranlagt bzw. erhält für einen etwaigen Wertverlust Steuervergünstigungen, wenn die Vermögensanlagen des Offshore-Fonds, in den der Anleger investiert, zu mehr als 60 % (auf Wertbasis) aus „qualifizierenden Anlagen" bestehen. Qualifizierende Anlagen sind weitgehend solche, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen liefern.

Für den Erwerb und/oder die Veräußerung von Anlagen können von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich und anderswo Übertragungssteuern zu entrichten sein. Insbesondere muss die Gesellschaft im Vereinigten Königreich auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in Höhe von 0,5 % (oder eine Stamp Duty Reserve Tax in gleicher Höhe, falls die Übertragung in stückeloser Form erfolgt) entrichten. Diese Steuerpflicht entsteht im Laufe der normalen Anlagetätigkeit der Gesellschaft und beim Erwerb von Anlagen von Zeichnern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft.

Die Anteile der Gesellschaft können in individuellen Einlagenkonten (Individual Savings Accounts) oder individuellen Renteneinlagen (Self-Invested Personal Pensions) oder in personalisierten Portfolioanleihen (Personalised Portfolio Bonds) gehalten werden.

Außerdem muss ein potenzieller Anteilinhaber, sofern für ihn keine Befreiung (wie z. B. für Vermittler nach Abschnitt 88A des Finance Act von 1986) gilt, auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, zum Zwecke der Folgezeichnung von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax (oder Stempelsteuer) zum gleichen Satz wie vorstehend genannt entrichten. Diese kann auch bei der Übertragung von Anlagen an Anteilinhaber bei Rücknahmen anfallen.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreiches geführt wird, fällt auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax nur wie vorstehend beschrieben an. Die Pflicht zur Zahlung einer

Stempelsteuer (Stamp Duty) entsteht nicht, sofern alle schriftlichen Urkunden, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, stets außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte generell für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke zu halten. Selbst wenn die britische Finanzbehörde („Her Majesty's Revenue & Customs", „HMRC") erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, ist zu erwarten, dass die Anforderungen für eine Befreiung bei Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten („Investment Management Exemption", „IME") erfüllt werden. Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden. Unter der Annahme, dass die IME-Anforderungen erfüllt werden, dürfte der Fonds bezüglich der mit seinen Anlagen erwirtschafteten Gewinne im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig sein (ausgenommen hiervon sind Erträge, für die jeder Anleger im Vereinigten Königreich grundsätzlich steuerpflichtig ist). Dies gilt auf der Grundlage, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „festgelegten Transaktion" (specified transaction) gemäß The Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es ist zu erwarten, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „festgelegten Transaktion" entsprechen dürften. Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Wenn die Gesellschaft die IME-Bedingungen nicht erfüllt oder wenn Anlagen nicht als „festgelegte Transaktion" angesehen werden, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb der Fonds führen.

Wenn zusätzlich zum Voranstehenden die HMRC erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, müssen die vom Fonds über seine Beteiligungen an den zugrunde liegenden Vermögenswerten erwirtschafteten Renditen in die Berechnung der „Erträge" des Fonds aufgenommen werden, um so den entsprechenden Betrag zu errechnen, der zur Erfüllung der Anforderungen für den Status eines britischen „Meldefonds" an die Anleger gemeldet werden muss. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „Anlagetransaktion" (investment transaction) gemäß den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Vorschriften") entsprechen dürften. Es wird daher angenommen, dass diese Anlagen als „Nicht-Handelstransaktionen" (non-trading transactions) im Sinne der Vorschriften anzusehen sind. Diese Annahme beruht auf der Voraussetzung, dass die Gesellschaft sowohl die „Äquivalenzbedingung" (equivalence condition) als auch die Bedingung einer „echten Diversifizierung der Inhaberstruktur" (genuine diversity of ownership) gemäß den Vorschriften erfüllt.

Von Anlegern, bei welchen es sich um Versicherungsgesellschaften handelt, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind und ihre Anteile in einem Fonds aus Gründen ihrer langfristigen Geschäftstätigkeit halten (ausgenommen ihr Pensionsgeschäft), wird angenommen, dass sie diese Anteile am Ende jeder Rechnungsperiode veräußern und sofort wieder erwerben. Allgemein ausgedrückt werden die steuerpflichtigen Gewinne und die abzugsfähigen Verluste gemäß der Regelung zur jährlichen fiktiven Veräußerung zusammengefasst; ein Siebtel des sich dabei ergebenden Nettobetrags ist am Ende der Rechnungsperiode, in der diese fiktiven Veräußerungen stattfanden, steuerpflichtig (wenn sich Nettogewinne ergeben) oder abzugsfähig (wenn sich Nettoverluste ergeben).

Andere Länder

Es folgt ein Überblick über die steuerliche Behandlung der verschiedenen Anteilklassen in verschiedenen Ländern. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht keine Angaben zu den steuerlichen Folgen für in diesen Ländern ansässige Anleger enthält. Die Anleger sollten zu den steuerlichen Folgen einer Anlage in eine Anteilklasse ihre Steuerberater konsultieren.

Besteuerung in Deutschland

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Deutschland für alle Anteilklassen den Status eines „steuertransparenten Fonds" anzustreben.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Besteuerung in Österreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Österreich für alle Anteilklassen den Status eines Meldefonds anzustreben.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Aktuelle Aufstellungen des jeweiligen der Gesellschaft erteilten steuerlichen Meldestatus finden sich im Abschnitt „Steuerinformationen" der iShares-Website unter www.ishares.com.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilfonds iShares £ Corporate Bond 0-5yr UCITS ETF und iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF der iShares plc keine Anzeige zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde. Daher dürfen Anteile dieser Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Die
Commerzbank AG
Theodor-Heuss-Allee 50
60486 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Prospekt, ggf. weitere Nachträge und Ergänzungen zum Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft sowie die jeweils neuesten Jahresberichte und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenfrei in elektronischer Form bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch der Nettoinventarwert je Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise der Anteile der Fonds kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie von etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von iShares plc (nachfolgend die „Investmentfonds"). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger"). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 27. November 2015 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater beraten zu lassen.

I. Transparente Besteuerung

Mit Einführung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes wurde neben dem bisherigen Besteuerungssystem für Investmentfonds ein neues Besteuerungskonzept für sogenannte Investitionsgesellschaften eingeführt. Die Einstufung eines Fonds als Investmentfonds oder Investitionsgesellschaft richtet sich nach den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b Investmentsteuergesetz („InvStG"). Es ist beabsichtigt, die Anlagebestimmungen für Investmentfonds zu erfüllen. Des Weiteren ist ausschließlich für die zum Vertrieb in Deutschland zugelassenen Investmentfonds beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerung der Anleger nach den für sog. „transparente Investmentfonds" geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 InvStG) einzuhalten. In Bezug auf andere Investmentfonds bzw. Investitionsgesellschaften unterliegen die Anleger der in Abschnitt II beschriebenen Pauschalbesteuerung für Investmentfonds bzw. der Besteuerung für Investitionsgesellschaften. Auch in Bezug auf Investmentfonds, die zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, kann nicht garantiert werden, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung als transparenter Investmentfonds eingehalten werden, und aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften" beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden.

Laufende Besteuerung

Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Erträgen der Investmentfonds der Besteuerung. Die thesaurierten Erträge (sog. „ausschüttungsgleiche Erträge") gelten den Anlegern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausgeschütteten und ggf. ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im Folgenden als „Privatanleger" bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG"). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger"), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Investmentfondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, sind indirekte Werbungskosten dabei anteilig den laufenden Einnahmen sowie den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften zuzuordnen. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene der Investmentfonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Ein steuerlicher Abzug negativer Erträge beim Anleger ist vor Veräußerung bzw. Abschreibung der Fondsanteile ausgeschlossen.

Die Erträge der Investmentfonds unterliegen ggf. einem ausländischen Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern zulässig ist, können die Investmentfonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Investmentfonds ausgewiesen werden. Sie sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt seit 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne, die die Investmentfonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielen und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche die Investmentfonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, werden bei Thesaurierung durch die Investmentfonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60 % der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Investmentfonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31. Dezember 2008 von den Investmentfonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von den Investmentfonds vereinnahmte Dividenden, die einem Privatanleger im Rahmen einer Ausschüttung der Investmentfonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60 % solcher Dividenden steuerpflichtig. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind die von den Investmentfonds ab dem 1. März 2013 vereinnahmten Dividenden voll steuerpflichtig.

Voraussetzung für die vorstehend beschriebene (teilweise) Befreiung von Dividenden ist jeweils, dass die Investmentfonds die entsprechenden Angaben und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Rückgabe und Veräußerung von Investmentfondsanteilen

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Investmentfonds, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Investmentfonds, die Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile der Investmentfonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Investmentfonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Zum Aktiengewinn körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Investmentfonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds unabhängig vom Erwerbszeitpunkt den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Investmentfonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Investmentfonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

Steuersatz

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Investmentfonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an den Investmentfonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall") oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall"), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug vorzunehmen. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. „Abgeltungsteuer").

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils der Investmentfonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugssteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Investmentfonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Seit dem 1. Januar 2015 wird ferner – soweit geschuldet – Kirchensteuer im Abzugswege erhoben, sofern der Anleger dem Quellensteuerabzug nicht durch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat. Soweit dem Quellensteuerabzug widersprochen wurde oder der Kirchensteuerabzug aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben und die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt im Veranlagungswege.

Auswirkung von steuerlichen Prüfungen

Die veröffentlichten Steuerdaten der Investmentfonds können von der deutschen Finanzverwaltung geprüft werden. Sofern Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht worden sind, sind die Unterschiedsbeträge in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Diese Unterschiedsbeträge können positive oder negative steuerliche Auswirkungen für die Besteuerung von Anlegern haben, denen im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften

Für den Fall, dass Investmentfonds nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind sowie für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds bzw. Anteilklassen nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Investmentfonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds sind in jedem Fall 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31. Dezember 1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen der Investmentfonds dem Steuerabzug.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds nicht erfüllt werden, gelten die Regelungen für Investitionsgesellschaften. Für Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform ("Personen-Investitionsgesellschaften") sind die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen.

Für Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, gelten die Regelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften. Bei Anlegern, die ihren Anteil an einer Kapital-Investitionsgesellschaftsanteil im Privatvermögen halten, zählen die Ausschüttungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für betriebliche Anleger können die Ausschüttungen teilweise steuerbefreit sein, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft entweder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und nicht von ihr befreit ist. Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zählen ebenfalls zu den Kapitaleinkünften. Gewinne oder Verluste aus Anteilen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, können unter den oben genannten Voraussetzungen teilweise steuerbefreit bzw. teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen unterliegen dem vollen Steuerabzug. Des Weiteren sind die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz anzuwenden.

III. Potentielle Reform des Investmentsteuergesetzes zum 1. Januar 2018

Es ist gegenwärtig angedacht, im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes (Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 22. Juli 2015) das derzeitige Besteuerungskonzept für transparente Investmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene zu ersetzen. Sollte dieses Investmentsteuerreformgesetz tatsächlich umgesetzt werden, gelten steuerlich alle Investmentanteile an dem Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als angeschafft. Unter dem nachfolgenden Besteuerungskonzept werden Investmentfonds zukünftig mit ihren Einkünften selbst

besteuert. Der Fondsanleger wird ähnlich einem Aktionär grundsätzlich nur mit den effektiven Ausschüttungen eines Investmentfonds und seinen Gewinnen aus der Veräußerung des Fondsanteils besteuert.

ANHANG I

Die geregelten Märkte
Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen DFI erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder DFI nur in Wertpapieren oder Derivaten, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der in diesem Prospekt oder einem diesbezüglichen Nachtrag oder einer Überarbeitung aufgeführt sind. Diese Liste umfasst zurzeit die folgenden Börsen und Märkte:

Anerkannte Wertpapierbörsen
1. Anerkannte Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat, Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz oder den USA.

2. Die folgenden anerkannten Börsen:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
	Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Bahrain Bourse
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
	Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange
	Shenzhen Stock Exchange
Ägypten	Egyptian Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Columbia
Indien	Bombay Stock Exchange, Ltd.
	National Stock Exchange
Indonesien	Indonesian Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Republik Korea	Korea Exchange (Stock Market)
	Korea Exchange (KOSDAQ)
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad
	Bursa Malaysia Derivatives Berhad
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Nigeria Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Qatar Exchange
Russland	Open Joint Stock Company
	Moscow Exchange MICEX-RTS
	(Moscow Exchange)
Saudi-Arabien	Tadawul Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Südafrika	JSE Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
VAE – Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange
VAE - Dubai	Dubai Financial Market
	NASDAQ Dubai Limited
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

Märkte
3. Folgende geregelte Märkte, einschließlich geregelter Märkte, an denen DFI handelbar sind:

(a) die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
(b) der Markt, der von „listed money market institutions" (börsennotierten Geldmarktinstitutionen) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)" der Bank of England betrieben wird;
(c) AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, geregelt und betrieben durch die Londoner Börse (LSE);
(d) NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
(e) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;
(f) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory

Authority reguliert wird;
(g) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von MarketAxess reguliert wird;
(h) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der National Association Of Securities Dealers (NASD) reguliert wird;
(i) der französische Markt für „Titres de Créances Négociables" (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
(j) die Korea Exchange (Terminkontraktmarkt);
(k) der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;
(l) der China Interbank Bond Market;
(m) ein zugelassener Derivatmarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, auf dem DFI gehandelt werden;
(n) EUROTLX (multilaterales Handelssystem);
(o) HI_MTF (multilaterales Handelssystem);
(p) NASDAQ OMX Europe (NEURO) (multilaterales Handelssystem);
(q) EURO MTF für Wertpapiere (multilaterales Handelssystem);
(r) MTS Austria (multilaterales Handelssystem);
(s) MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
(t) MTS France (multilaterales Handelssystem);
(u) MTS Ireland (multilaterales Handelssystem);
(v) NYSE Bondmatch (multilaterales Handelssystem);
(w) POWERNEXT (multilaterales Handelssystem);
(x) Tradegate AG (multilaterales Handelssystem).

Die oben genannten Märkte werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei angemerkt wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen veröffentlicht.

ANHANG II

Anlagetechniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement/Direktanlagezwecke

A. Anlagen in DFI

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn ein Fonds Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten (DFI), insbesondere Futures, Forwards, Swaps, Inflationsswaps (die zur Steuerung des Inflationsrisikos eingesetzt werden können), Optionen, Swaptions und Optionsscheinen, eingehen möchte, die dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eines Fonds oder Direktanlagezwecken dienen (und diese Absicht in der Anlagestrategie des Fonds offengelegt ist). Wo Transaktionen im Zusammenhang mit DFI vorgesehen sind, wird der Manager einen Risikomanagementprozess anwenden, der ihn in die Lage versetzt, auf kontinuierlicher Basis die diversen mit DFI verbundenen Risiken und deren Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Portfolios eines Fonds zu überwachen und zu messen. Es werden nur DFI verwendet, auf die der Risikomanagementprozess angewendet wird. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren vorlegen, einschließlich der geltenden Anlagegrenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf jeden Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

1. Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall indexbasierter Derivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)

2. Ein Fonds kann in DFI investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.

3. Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

B. Effizientes Portfoliomanagement - Sonstige Techniken und Instrumente

1. Neben den im Abschnitt A dieses Anhangs II beschriebenen Anlagen in DFI kann die Gesellschaft zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen weitere Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie z. B. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte") und Wertpapierleihgeschäfte einsetzen. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, einschließlich DFI, die nicht zu Direktanlagezwecken verwendet werden, sind als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

   (a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

   (b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

      (i) Risikosenkung,

      (ii) Kostensenkung,

      (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für einen Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil eines Fonds und den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;

   (c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement eines Fonds angemessen erfasst; und

   (d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels eines Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

   Techniken und Instrumente (außer DFI) können vorbehaltlich der folgenden Bedingungen für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

2. Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte und entsprechen den Anforderungen der Zentralbank:

   (a) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis vorgenommen werden.

   (b) Die Gesellschaft muss das Recht haben, jederzeit jedes von ihr abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft zu beenden oder die Rückgabe einzelner oder aller verliehenen Wertpapiere

zu verlangen.

(c) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen für die Zwecke von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben dar.

(d) Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte abschließt, muss sie jederzeit die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückfordern oder das Pensionsgeschäft beenden können. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

(e) Wenn die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem an den Marktwert angepassten Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds heranzuziehen. Umgekehrte Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

(f) Der Manager führt Kreditbeurteilungen von Kontrahenten eines Repo-/Reverse-Repo-Geschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts durch. Wenn ein Kontrahent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA (European Securities and Markets Authority) registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating beim Kreditbeurteilungsprozess berücksichtigt, und wenn der Kontrahent von der Kreditrating-Agentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbeurteilung des Kontrahenten durch.

C. Risiken und potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Mit Aktivitäten zum effizienten Portfoliomanagement und der Verwaltung von Sicherheiten in Bezug auf solche Aktivitäten sind bestimmte Risiken verbunden (siehe unten). Beachten Sie hierzu bitte den Abschnitt „Interessenkonflikte" und „Risikofaktoren" dieses Prospekts und insbesondere die Risikofaktoren bezüglich DFI-Risiken, Kontrahentenrisiko und Kontrahentenrisiko bezüglich der Depotbank und anderer Verwahrstellen. Diese Risiken können die Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

D. Management von Sicherheiten für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institute" auf die im EWR zugelassenen Kreditinstitute oder auf in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassene Kreditinstitute.

(a) Im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten") müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

(i) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen.

(ii) Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen. Der Manager wird Folgendes sicherstellen:

A. Wenn der Emittent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating vom Manager beim Kreditbeurteilungsprozess berücksichtigt; und

B. wenn ein Emittent von der unter (A) genannten Kreditrating-Agentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbeurteilung des Emittenten durch;

(iv) Korrelation: Sicherheiten sollten von einer Stelle begeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist. Es sollte ein angemessener Grund für den Manager bestehen, zu erwarten, dass diese Sicherheiten keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen würden;

(v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Ein Fonds darf vollständig mit unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, sowie Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Anhang III, Ziffer 2.12 begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen.

(vi) Sofortige Verfügbarkeit: Sicherheiten sollten von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder deren Genehmigung verwertbar sein.

(b) Vorbehaltlich der vorstehenden Kriterien sind folgende Arten von Sicherheiten zulässig:

(i) Barmittel;

(ii) Wertpapiere staatlicher oder sonstiger öffentlicher Emittenten;

(iii) von maßgeblichen Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;

(iv) von maßgeblichen Instituten oder Emittenten, die keine Banken sind, begebene Anleihen/Commercial Paper, wenn die Emission oder der Emittent ein Rating von A1 oder ein vergleichbares Rating hat;

(v) von maßgeblichen Instituten begebene bedingungslose und unwiderrufliche Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten; und

(vi) an einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien, Neuseeland, Taiwan, Singapur und Hongkong gehandelte Aktien.

(c) Bis zum Ablauf des Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten:

(i) sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden und

(ii) ihr Wert soll dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere entsprechen oder diesen Wert übersteigen.

(d) In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Erfolgt keine Rechtsübertragung, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

(e) **Unbare Sicherheiten:**

Unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

(f) **Barsicherheiten:**

Barmittel als Sicherheit dürfen nur:

(i) bei maßgeblichen Instituten als Einlagen gehalten werden;

(ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

(iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, handelt und die Gesellschaft den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann; und

(iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

(g) Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut"-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut"-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können,

beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut"-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

(h) Die Risikopositionen, die sich in Bezug auf eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben, sind bei der Berechnung der in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen für das Kontrahentenrisiko zu kombinieren.

ANHANG III

Anlagebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens der einzelnen Fonds muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften bestimmen:

1	**Zulässige Anlagen**
	Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
1.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAWs.
1.5	Anteile von Nicht-OGAW gemäß dem Leitfaden der Zentralbank „UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds" (Für OGAW akzeptable Anlagen in andere Anlagefonds).
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
1.7	DFI entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
2	**Anlagebeschränkungen**
2.1	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (entsprechend Ziffer 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities" bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden, und dass - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h., sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.
2.3	Vorbehaltlich Ziffer 2.4 darf ein Fonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % beträgt.
2.4	Die Grenze von 10 % (siehe 2.3) wird im Fall von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % erhöht. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diese von einem einzigen Emittenten begebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
2.5	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
2.6	Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Jeder Fonds darf maximal 20 % seines Nettoinventarwerts als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren. Einlagen bei anderen Kreditinstituten, mit Ausnahme von:

	• im EWR (einem Mitgliedstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstituten; • Kreditinstituten, welche in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassen sind, oder • einem auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut, welche als zusätzliche Mittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Im Falle von Einlagen beim Treuhänder/bei der Verwahrstelle kann diese Grenze auf 20 % angehoben werden.
2.8	Das Risiko, dem ein Fonds durch den Kontrahenten eines OTC-Derivats ausgesetzt ist, darf 5 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut; oder einem auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen: - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, - Einlagen und/oder - Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-DFI-Geschäften.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzwerte dürfen nicht miteinander kombiniert werden, d. h., das Engagement in ein und demselben Emittenten darf 35 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.
2.11	Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent angesehen. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds angewendet werden.
2.12	Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten sind der folgenden Auflistung zu entnehmen: Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Volksrepublik China, Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
3	**Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA")**
3.1	Vorbehaltlich Ziffer 3.2 dürfen die Anlagen eines Fonds in Anteilen anderer OGA zusammen 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.
3.2	Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagestrategie laut Prospekt oder eines Prospektnachtrags eines Fonds die Anlage von mehr als 10 % seines Vermögens in anderen OGAW oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen zulässt, anstelle der in vorstehender Ziffer 3.1 festgelegten Einschränkungen die folgenden Auflagen: (a) Jeder Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen ein und desselben OGA anlegen. (b) Anlagen in OGA, die keine OGAW sind, dürfen in der Summe 30 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

3.3	Den OGA ist es untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anzulegen.
3.4	Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder im Auftrag des Managers oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft dem Fonds keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in den Anteilen dieses anderen OGA berechnen.
3.5	Erhält der Manager/Anlageberater des Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (oder eine rückvergütete Provision), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.
3.6	Wo die Anlagestrategie eines Fonds Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erlaubt, gelten folgende Beschränkungen: • ein Fonds tätigt keine Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft, der selbst Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält; • ein Fonds, der Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft tätigt, unterliegt keinen Zeichnungs-, Umschichtungs- bzw. Rücknahmegebühren; und • der Manager berechnet einem Fonds für den Teil der Vermögenswerte des Fonds, der in einem anderen Fonds der Gesellschaft investiert ist, keine Managementgebühr (diese Bestimmung gilt auch für die vom Anlageverwalter berechnete Jahresgebühr, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird).
4	**Indexabbildende OGAW**
4.1	Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Anteilen und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen.
4.2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen wie z. B. Marktbeherrschung gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil eines Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat, in dem er tätig ist, und daher einen großen Teil eines Referenzindex ausmacht.
5	**Allgemeine Bestimmungen**
5.1	Eine Anlagegesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
5.2	Ein OGAW darf nicht mehr erwerben als: (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten, (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA, (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. ANMERKUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind; (iv) Anteile, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Fonds in Papiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagestrategien der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11,

	3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5.6	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
5.7	Leerverkäufe von Folgendem sind einem Fonds nicht gestattet: - Wertpapieren, - Geldmarktinstrumenten*, - Anteilen von OGA oder - DFI.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.
6	**DFI**
6.1	Das Gesamtrisiko des Fonds (gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank) aus DFI darf nicht den Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
6.2	Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6.3	Ein Fonds kann in DFI anlegen, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass - die Kontrahenten bei außerbörslichen Transaktionen Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Vorschriften bestimmen, dass die Gesellschaft in Bezug auf jeden Fonds:

(a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Verwahrstelle darf Vermögen des Fonds zur Besicherung von Kreditaufnahmen belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.

(b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (Back-to-Back Loans) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Devisen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) enthaltenen Beschränkungen der Kreditaufnahme nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag als Kreditaufnahme für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a).

* Jede Art von Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch OGAW ist nicht gestattet.

ANHANG IV

Haftungsausschluss für Referenzindizes

Die Wertentwicklung eines Referenzindex in der Vergangenheit ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft garantieren nicht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Referenzindizes oder der darin enthaltenen Daten. Des Weiteren haften der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft nicht für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft übernehmen den Inhabern von Anteilen der Fonds oder anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber keine ausdrückliche oder implizite Gewähr für die Ergebnisse, die die Fonds durch die Nutzung der Referenzindizes oder von darin enthaltenen Daten erzielen können. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft keinesfalls für konkrete Schäden, Schadenersatz mit Strafcharakter, unmittelbare oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft sind nicht für die Auswahl der Bestandteile des Referenzindex oder für die Verifizierung der jedem Emittenten gemäß der Rating-Methode zugewiesenen Ratings verantwortlich.

Haftungsausschluss für den Verweis auf die Website des Indexanbieters

Die Gesellschaft und die Fonds sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank verpflichtet, Angaben zur Website des jeweiligen Indexanbieters („Website") zu machen, um es den Anlegern zu ermöglichen, weitere Angaben zum Referenzindex des jeweiligen Fonds (einschließlich der Indexbestandteile) zu erhalten. Die Gesellschaft und die Fonds haften nicht für die Websites und sind weder als Sponsor noch durch sonstige Unterstützung oder auf sonstige Weise an der Erstellung oder Aufrechterhaltung der Websites oder ihrer Inhalte beteiligt.

iNAV-Haftungsausschluss

Um die höchste Qualität ihrer Produkte sicherzustellen, wird die Deutsche-Börse-Gruppe bei der Berechnung indikativer Nettoinventarwerte (iNAV®) auf der Grundlage der auf ihrer Website dargelegten Regeln mit größtmöglicher Sorgfalt vorgehen.

Die Deutsche-Börse-Gruppe kann jedoch nicht gewährleisten, dass die verschiedenen auf ihrer Website angegebenen iNAV® jederzeit fehlerfrei berechnet werden. Die Deutsche-Börse-Gruppe übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste infolge einer fehlerhaften Berechnung dieser iNAV®.

Entscheidungen über die Art und Weise der Berechnung ihrer iNAV® werden von der Deutsche-Börse-Gruppe stets nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Die Deutsche-Börse-Gruppe haftet nicht für Verluste infolge dieser Entscheidungen.

Die iNAV® der Deutsche-Börse-Gruppe stellen keine Anlageempfehlung irgendeiner Art dar. Insbesondere darf die Zusammenstellung und Berechnung der verschiedenen iNAV® nicht als Empfehlung der Deutsche-Börse-Gruppe zum Kauf oder Verkauf einzelner Wertpapiere, diesen iNAV® zugrunde liegender ETFs, oder des einem bestimmten iNAV® zugrunde liegenden Wertpapierkorbs ausgelegt werden.

Haftungsausschlüsse für Referenzindizes

Euronext Indices B.V. ist Inhaber aller Markenrechte bezüglich des AEX-Index® (der „Index"). Euronext Indices B.V. unterstützt und empfiehlt in keiner Weise das Produkt und ist in keiner Weise an der Herausgabe und dem Angebot des Produkts beteiligt. Euronext Indices B.V. schließt jegliche Haftung für fehlerhafte Daten, auf denen der Index basiert, sowie für Fehler, Irrtümer und Auslassungen bei der Berechnung und/oder Verbreitung des Index oder für die Art und Weise aus, in der dieser im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Angebot desselben angewendet wird. „AEX®" und „AEX-Index®" sind eingetragene Marken von Euronext N.V. bzw. deren Tochtergesellschaften.

Der iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF, der iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF, der iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF und der iShares Global Corporate Bond UCITS ETF (die „Fonds") werden von Barclays Capital nicht als Sponsor unterstützt oder empfohlen. Barclays Capital gibt gegenüber den Anteilinhabern der Fonds oder gegenüber der Öffentlichkeit keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen oder Gewährleistung dafür ab, dass der Besitz oder der Handel mit den Anteilen der Fonds empfehlenswert ist. Der jeweils zugrunde liegende Index wird von Barclays Capital ohne Berücksichtigung der Gesellschaft oder der Anteilinhaber der Fonds festgelegt zusammengestellt und berechnet. Barclays Capital ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des jeweils zugrunde liegenden Index die Bedürfnisse von BlackRock Fund Advisors („BFA") oder ihrer verbundenen Unternehmen oder der Anteilinhaber der Fonds zu berücksichtigen. Barclays Capital ist nicht für die Bestimmung oder den Zeitpunkt der Preise oder der Anzahl der zu notierenden Anteile oder die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile des Fonds berechnet wird, verantwortlich und war nicht daran beteiligt. Barclays Capital übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft oder dem Vertrieb der Anteile der Fonds oder dem Handel damit. Barclays Capital übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des jeweiligen zugrunde liegenden Index oder der darin

enthaltenen Daten. Barclays Capital haftet nicht für eventuell darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen.

Barclays Capital übernimmt für die von BFA oder ihren verbundenen Unternehmen, den Anteilinhabern der Fonds oder von anderen natürlichen oder juristischen Personen durch die Nutzung des jeweils zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielten Ergebnisse keine ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung. Barclays Capital übernimmt in Bezug auf den jeweiligen zugrunde liegenden Index und die darin enthaltenen Daten keine ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung und lehnt ausdrücklich jegliche Gewährleistung für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung ab. Unbeschadet des Vorstehenden haftet Barclays Capital keinesfalls für entgangene Gewinne oder für konkrete Schäden, Strafschadenersatz, unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde.

S&P ist eine eingetragene Marke der Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P"), und Dow Jones®, und die Namen, welche den „Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 Index" (der „zugrunde liegende Index") identifizieren, sind Marken der Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones"). Die S&P Dow Jones Indices LLC und ihre verbundenen Unternehmen haben eine Lizenz für die Marken erhalten, und BlackRock Fund Advisors („BFA") oder ihre verbundenen Unternehmen haben für bestimmte Zwecke eine Unterlizenz erhalten. Der zugrunde liegende Index ist ein Produkt der S&P Dow Jones Indices LLC und/oder ihrer verbundenen Unternehmen, und BFA oder ihren verbundenen Unternehmen wurde eine Lizenz für dessen Verwendung gewährt. Der iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF (der „Fonds") wird von der S&P Dow Jones Indices LLC, Dow Jones, S&P oder ihren jeweils verbundenen Unternehmen (gemeinsam „S&P Dow Jones Indices") weder als Sponsor unterstützt, noch empfohlen, verkauft oder beworben. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern des Fonds oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Fonds im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des zugrunde liegenden Index, die allgemeine Aktienmarktentwicklung abzubilden. Die Beziehung von S&P Dow Jones Indices zum Fonds, der Gesellschaft oder BFA bezüglich des zugrunde liegenden Index ist auf die Lizenzierung des Index und bestimmter Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder seinen Drittlizenzgebern beschränkt. Der zugrunde liegende Index wird von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung des Fonds, der Gesellschaft oder der BFA festgelegt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des zugrunde liegenden Index die Bedürfnisse des Fonds, der Gesellschaft oder der BFA oder der Anteilinhaber des Fonds zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices ist nicht für die Festlegung der Ausgabepreise und des Ausgabevolumens des Fonds oder des Ausgabe- oder Verkaufszeitpunkts dieser Anteile oder die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile des Fonds berechnet wird, verantwortlich oder daran beteiligt. S&P Dow Jones Indices übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Fonds. Es wird nicht gewährleistet, dass auf dem zugrunde liegenden Index beruhende Anlageprodukte die Wertentwicklung des Index genau abbilden oder positive Anlagerenditen liefern werden. Die S&P Dow Jones Indices LLC ist nicht als Anlageberater tätig. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices für den Kauf, den Verkauf oder das Halten dieses Wertpapiers dar und sollte nicht als Anlageberatung angesehen werden.

S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER FÜR DARAUF BEZOGENE MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN). S&P DOW JONES INDICES IST NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN SCHADENERSATZPFLICHTIG ODER HAFTBAR. S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER HINSICHTLICH DER VON BFA ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EIGENTÜMERN VON ANTEILEN DES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, BESONDERE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, VERLORENER ZEIT ODER VERLORENEM GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, SEI ES AUFGRUND EINES VERTRAGES, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG. ES GIBT KEINE BEGÜNSTIGTEN DRITTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND DER BFA ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

STOXX und ihre Lizenzgeber (die „Lizenzgeber") stehen in keinem anderen Verhältnis zu BlackRock oder zum Emittenten des iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF, des iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF, des iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF, des iShares EURO STOXX Small UCITS ETF und des iShares EURO Dividend UCITS ETF (die „Fonds") als dem des Lizenzgebers des EURO STOXX Total Market Value Large Index, des EURO STOXX Total Market Growth Large Index, des EURO STOXX Mid Index, des EURO STOXX Small Index und des EURO STOXX Select Dividend 30 Index (die „STOXX Indizes") und der zugehörigen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den Fonds.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- unterstützen die Fonds nicht als Sponsor und empfehlen, verkaufen und fördern die Fonds nicht.

- erteilen niemandem Empfehlungen über Anlagen in den Fonds oder anderen Wertpapieren.
- haften nicht für und entscheiden nicht über das Timing, den Betrag oder die Preisgestaltung der Fonds.
- sind nicht für die Verwaltung, das Management oder das Marketing der Fonds verantwortlich oder haftbar.
- berücksichtigen bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der STOXX Indizes keinerlei Interessen der Fonds oder der Anteilinhaber der Fonds und sind hierzu auch in keiner Weise verpflichtet.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit den Fonds. Insbesondere

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keine ausdrücklichen oder konkludenten Zusicherungen über Folgendes ab und sie schließen jegliche diesbezügliche Gewährleistung aus:**
    - **die von den Fonds, den Anteilinhabern der Fonds oder irgendeiner anderen Person im Zusammenhang mit der Verwendung der STOXX Indizes und der in den STOXX Indizes enthaltenen Daten zu erzielenden Ergebnisse;**
    - **die Genauigkeit oder Vollständigkeit der STOXX Indizes und ihrer Daten;**
    - **die allgemeine Marktgängigkeit oder die Eignung der STOXX Indizes und ihrer Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung;**

- **STOXX und seine lizenzgebenden Parteien haften nicht für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den STOXX Indizes oder ihren Daten;**
- **unter keinen Umständen haften STOXX oder ihre Lizenzgeber für entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafschadensersatz, konkrete Schäden oder Folgeschäden oder -verluste, selbst wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber sich der Möglichkeit ihres Auftretens bewusst waren.**

Der Lizenzvertrag zwischen BlackRock und STOXX wird ausschließlich zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Anteilinhaber der Fonds oder Dritter geschlossen.

Der iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist), der iShares FTSE 250 UCITS ETF und der iShares UK Dividend UCITS ETF (die „Fonds") werden in keiner Weise durch FTSE International Limited („FTSE"), die London Stock Exchange Plc (die „Londoner Börse") oder die Financial Times Limited („FT") unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder FTSE noch die Londoner Börse oder FT übernehmen ausdrückliche oder konkludente Garantien oder Gewährleistungen für Ergebnisse, die durch Verwendung des FTSE 100 Index, des FTSE 250 Index und/oder des FTSE UK Dividend + Index (die „Indizes") zu erzielen sind, oder für den Stand der besagten Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in anderer Hinsicht. Die besagten Indizes werden durch oder im Auftrag von FTSE zusammengestellt und berechnet. Alle Rechte an den Indizes hält FTSE. Weder FTSE noch die Londoner Börse oder FT übernehmen jedoch anderen Personen gegenüber Haftung (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für Fehler in den Indizes, und weder FTSE noch die Londoner Börse oder FT sind verpflichtet, irgendjemanden über Fehler in den Indizes zu informieren. BlackRock Advisors (UK) Limited hat von FTSE die Lizenz erteilt bekommen, diese Urheber- und Datenbankrechte bei der Auflegung der Fonds zu verwenden.

„FTSE®", „FT-SE®" und „Footsie®" sind Marken der Londoner Börse und der FT und werden von FTSE unter Lizenz verwendet.

Der iShares European Property Yield UCITS ETF (der „Fonds") wird in keiner Weise durch FTSE International Limited („FTSE"), die London Stock Exchange Plc (die „Londoner Börse"), Euronext N.V. („Euronext"), die Financial Times Limited („FT"), die European Public Real Estate Association („EPRA") oder die National Association of Real Estate Investment Trusts („NAREIT") (zusammen die „lizenzgebenden Parteien") unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben, und keine der lizenzgebenden Parteien übernimmt ausdrückliche oder konkludente Garantien oder Gewährleistungen für Ergebnisse, die durch Verwendung der FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Indizes (die „Indizes") zu erzielen sind, oder für die Zahlen, mit denen die Indizes von FTSE zusammengestellt und berechnet werden. Keine der lizenzgebenden Parteien haftet jedoch gegenüber anderen Personen (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für Fehler in den Indizes, und keine der lizenzgebenden Parteien ist verpflichtet, irgendjemanden über Fehler in den Indizes zu informieren. BlackRock Advisors (UK) Limited hat von FTSE die Lizenz erteilt bekommen, diese Urheber- und Datenbankrechte bei der Auflegung des Fonds zu verwenden.

„FTSE®" ist eine Marke der Londoner Börse und der FT, „NAREIT®" ist eine Marke von NAREIT, und „EPRA®" ist eine Marke von EPRA. Alle diese Marken werden von FTSE unter Lizenz verwendet.

Die Anteile des iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF und des iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF (die „Fonds") werden in keiner Weise durch FTSE International Limited („FTSE"), Euronext Amsterdam N.V. („Euronext Amsterdam"), die London Stock Exchange Plc (die „Londoner Börse") oder die Financial Times Limited („FT") unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Keiner der Vorgenannten übernimmt ausdrückliche oder konkludente Garantien oder Gewährleistungen für Ergebnisse, die durch Verwendung des FTSEurofirst 80 Index und/oder des FTSEurofirst 100 Index (die „Indizes") zu erzielen sind, und/oder für den Stand der besagten Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in anderer Hinsicht. Die Indizes werden von FTSE zusammengestellt und berechnet. Alle Rechte an den Indizes liegen bei FTSE und Euronext Amsterdam. Weder FTSE noch Euronext Amsterdam, die Londoner Börse oder FT übernehmen anderen Personen gegenüber die Haftung (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für Fehler in den Indizes und sie sind auch nicht verpflichtet, irgendjemanden über Fehler in den Indizes zu informieren.

„FTSE™", „FT-SE®" und „Footsie®" sind Marken der London Stock Exchange Plc und der Financial Times Limited und werden von FTSE International Limited unter Lizenz verwendet. „Eurofirst" ist eine Marke von FTSE und Euronext Amsterdam.

Der iShares China Large Cap UCITS ETF wird in keiner Weise durch FTSE International Limited („FTSE") oder Xinhua Financial Network Limited („Xinhua") oder die London Stock Exchange Plc (die „Londoner Börse") oder die Financial Times Limited („FT") unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder FXI noch FTSE, Xinhua, die Londoner Börse oder FT übernehmen ausdrückliche oder konkludente Garantien oder Gewährleistungen für Ergebnisse, die durch Verwendung des FTSE China 50 Index (der „Index") zu erzielen sind, oder für den Stand des besagten Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in anderer Hinsicht. Der Index wird durch oder im Auftrag von FXI zusammengestellt und berechnet. Weder FXI noch FTSE, Xinhua, die Londoner Börse oder FT übernehmen jedoch anderen Personen gegenüber die Haftung (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für Fehler im Index, und weder FXI noch FTSE, Xinhua, die Londoner Börse oder FT sind verpflichtet, irgendjemanden über Fehler im Index zu informieren.

„FTSE®" ist eine Marke im gemeinsamen Besitz der London Stock Exchange PLC und der Financial Times Limited. „富時 指數" ist eine Marke vom FTSE International Limited. „Xinhua" und „新華" sind Dienstleistungsmarken und Handelsmarken von Xinhua Finance Limited. Alle Marken sind für die Verwendung durch FTSE/Xinhua Index Limited lizenziert. BlackRock Advisors (UK) Limited hat von FTSE die Lizenz erteilt bekommen, diese Urheber- und Datenbankrechte bei der Auflegung des iShares China Large Cap UCITS ETF zu verwenden.

Markit iBoxx ist eine eingetragene Marke der Markit Indices Limited („MIL") und ist für die Verwendung durch die BlackRock Advisors (UK) Limited lizenziert. MIL befürwortet, unterstützt oder empfiehlt weder die BlackRock Advisors (UK) Limited noch den iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF, den iShares £ Corporate Bond 0-5yr UCITS ETF oder den iShares $ Corporate Bond UCITS ETF (die „Fonds") oder irgendwelche Fonds der iShares plc.

Die Daten der Fonds stammen aus einer Quelle, die für zuverlässig erachtet wird, aber MIL und seine Mitarbeiter, Lieferanten, Unterauftragnehmer und Vertreter (zusammen die Partner von MIL) übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der Daten der Fonds oder anderer Informationen, die im Zusammenhang mit den Fonds erteilt werden. MIL und die Partner von MIL geben bezüglich der Fonds und der darin enthaltenen Daten oder bezüglich der Verwendung der Fonds oder dieser Daten durch irgendeine Person oder Körperschaft keinerlei ausdrückliche oder konkludente, gesetzliche oder anderweitige Erklärungen, Zusicherungen oder Vorbehalte hinsichtlich Zustand, zufriedenstellender Qualität, Performance oder Eignung für einen gegebenen oder angenommenen Zweck ab, und sämtliche Erklärungen, Zusicherungen und Vorbehalte sind in so weit ausgeschlossen, als ein solcher Ausschluss nicht gesetzlich verboten ist.

MIL und die Partner von MIL haften in keiner Weise gegenüber irgendwelchen Personen oder Körperschaften für Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder sonstige Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Fonds entstehen, ungeachtet dessen, ob diese durch Fahrlässigkeit auf Seiten von MIL oder einem der Partner von MIL oder anderweitig entstanden sind.

DER ISHARES MSCI WORLD UCITS ETF (DIST), DER ISHARES MSCI NORTH AMERICA UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EUROPE EX-UK UCITS ETF, DER ISHARES MSCI JAPAN UCITS ETF (DIST), DER ISHARES MSCI EMERGING MARKETS UCITS ETF (DIST), DER ISHARES MSCI EASTERN EUROPE CAPPED UCITS ETF, DER ISHARES MSCI AC FAR EAST EX-JAPAN UCITS ETF, DER ISHARES MSCI BRAZIL UCITS ETF (DIST), DER ISHARES MSCI KOREA UCITS ETF (DIST), DER ISHARES MSCI TAIWAN UCITS ETF, DER ISHARES MSCI JAPAN USD HEDGED UCITS ETF, DER ISHARES CORE MSCI EMERGING MARKETS IMI UCITS ETF UND DER ISHARES MSCI EUROPE EX-UK GBP HEDGED UCITS ETF (DIE „FONDS") WERDEN WEDER VON MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. („MSCI"), NOCH VON DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER IRGENDEINER ANDEREN DRITTPARTEI, DIE AN DER ERFASSUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI INDEX BETEILIGT IST ODER DAZU IN IRGENDEINER BEZIEHUNG STEHT (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN"), BETREUT, UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES STEHEN IM AUSSCHLIESSLICHEN EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR VERWENDUNG DURCH BLACKROCK ADVISORS (UK) LIMITED UND IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN ANTEILINHABERN DIESER FONDS ODER ANDEREN PERSONEN ODER UNTERNEHMEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESE FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE JEWEILIGE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESER FONDS ODER DER EMITTENTEN ODER DER ANTEILINHABER DIESER FONDS ODER ANDERER PERSONEN ODER UNTERNEHMEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTIN ODER DER ANTEILINHABER DIESER FONDS ODER ANDERER PERSONEN ODER UNTERNEHMEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZEITPUNKTS, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT DER DER RÜCKNAHMEANSPRUCH FÜR DIE ANTEILE DES FONDS BERECHNET WIRD, VERANTWORTLICH ODER SIND DARAN BETEILIGT. WEITERHIN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN ANTEILINHABERN DIESER FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESER FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG VON QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH BETRACHTET, GEWÄHRLEISTET KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE EMITTENTEN DER FONDS, DIE ANTEILINHABER DER FONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN HINSICHTLICH EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG AB UND SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE DASS DAS VORGENANNTE DADURCH EINGESCHRÄNKT WIRD, HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH FÜR ENTGANGENE GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer, Eigentümer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Kontos, Produkts oder Fonds oder eine andere natürliche oder juristische Person sollte einen Handelsnamen, eine Marke oder Dienstleistungsmarke von MSCI benutzen oder darauf Bezug nehmen, um dieses Wertpapier, Konto oder Produkt oder diesen Fonds zu sponsern, zu empfehlen, zu vertreiben oder zu fördern, ohne sich zuvor mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob die Erlaubnis von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

Der S&P 500-Index ist ein Produkt der S&P Dow Jones Indices LLC („SPDJI"), und BlackRock Fund Advisors (BFA) oder ihren verbundenen Unternehmen wurde eine Lizenz für dessen Verwendung gewährt. Standard & Poor's®, S&P® und S&P 500® sind eingetragene Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P"); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke der Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones"); und diese Marken werden von SPDJI im Rahmen einer Lizenz und von BFA oder ihren verbundenen Unternehmen zu bestimmten Zwecken im Rahmen einer Unterlizenz genutzt. Der iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist) (der „Fonds") wird von SPDJI, Dow Jones, S&P und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices") nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, verkauft oder gefördert. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern des Fonds oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Fonds im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des S&P 500-Index, die allgemeine Marktentwicklung abzubilden. Die Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu BFA oder ihren verbundenen Unternehmen bezüglich des S&P 500-Index ist auf die Lizenzierung des Index und bestimmter Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices oder ihren Lizenzgebern beschränkt. Der S&P 500-Index wird von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von BFA oder ihrer verbundenen Unternehmen oder des Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des S&P 500-Index die Bedürfnisse von BFA oder ihrer verbundenen Unternehmen oder der Inhaber des Fonds zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices war nicht an der Festlegung der Preise oder des Volumens des Fonds oder der Termine für die Emission oder den Verkauf des Fonds oder an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung beteiligt, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile des Fonds berechnet wird, und das Unternehmen ist nicht dafür verantwortlich. S&P Dow Jones Indices übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Fonds. Es wird nicht gewährleistet, dass auf dem S&P 500 Index beruhende Anlageprodukte die Wertentwicklung des Index genau abbilden oder positive Anlagerenditen liefern werden. Die S&P Dow Jones Indices LLC ist nicht als Anlageberater tätig. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices für den Kauf, den Verkauf oder das Halten dieses Wertpapiers dar und sollte nicht als Anlageberatung angesehen werden. Unbeschadet des Vorgenannten können die CME Group Inc. und ihre verbundenen Unternehmen unabhängig Finanzprodukte begeben und/oder als Sponsor unterstützen, die nicht mit dem derzeit von BFA oder ihren verbundenen Unternehmen begebenen Fonds verbunden sind, wobei sie jedoch dem Fonds ähnlich sein und mit diesem in Konkurrenz stehen können. Darüber hinaus können die CME Group Inc. und ihre verbundenen Unternehmen mit Finanzprodukten handeln, die an die Entwicklung des S&P 500 Index gebunden sind.

S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES S&P 500 INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER FÜR DARAUF BEZOGENE MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN). S&P DOW JONES INDICES IST NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN SCHADENERSATZPFLICHTIG ODER HAFTBAR. S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER HINSICHTLICH

DER VON BFA ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EIGENTÜMERN DES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES S&P 500 INDEX ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, BESONDERE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, VERLORENER ZEIT ODER VERLORENEM GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, SEI ES AUFGRUND EINES VERTRAGES, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG. ES GIBT KEINE BEGÜNSTIGTEN DRITTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND DER BFA UND IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

DER MARKIT IBOXX GBP CORPORATES 0-5 INDEX (DER „INDEX", AUF DEN HIERIN BEZUG GENOMMEN WIRD, IST DAS EIGENTUM DER MARKIT INDICES LIMITED („INDEXSPONSOR" UND WURDE ZUR VERWENDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ISHARES £ CORPORATE BOND 0-5YR UCITS ETF LIZENZIERT. JEDE PARTEI BESTÄTIGT UND ERKENNT AN, DASS DER ISHARES £ CORPORATE BOND 0-5YR UCITS ETF (DER „FONDS" VOM INDEXSPONSOR WEDER UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN NOCH BEWORBEN WIRD. DER INDEXSPONSOR ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER IRGENDWELCHE DATEN, DIE DARIN ENTHALTEN SIND ODER SICH DARAUF BEZIEHEN, UND ER SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG (EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM DER GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK ODER ZU EINER BESTIMMTEN VERWENDUNG) AUS, UND ER SCHLIESST INSBESONDERE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE QUALITÄT, DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, DER MIT DER NUTZUNG DES INDEX ERZIELTEN ERGEBNISSE UND/ODER DIE ZUSAMMENSETZUNG DES INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN DATUM ODER ANDERWEITIG UND/ODER DIE KREDITWÜRDIGKEIT EINES UNTERNEHMENS ODER DIE WAHRSCHEINLICHKEIT DES EINTRETENS EINES KREDITEREIGNISSES ODER EINES ÄHNLICHEN EREIGNISSES (UNABHÄNGIG VON DER DEFINITION DIESES BEGRIFFS) IN BEZUG AUF EINE ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN DATUM ODER ANDERWEITIG IM INDEX ENTHALTENE ANLEIHE AUS. DER INDEXSPONSOR HAFTET GEGENÜBER DEN PARTEIEN ODER ANDEREN PERSONEN NICHT FÜR FEHLER IM INDEX (OB AUS FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG), UND DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, DIE PARTEIEN ODER IRGENDJEMANDEN ÜBER FEHLER IM INDEX ZU INFORMIEREN.

DER INDEXSPONSOR ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT DES KAUFS ODER VERKAUFS DES FONDS, DIE FÄHIGKEIT DES INDEX ZUR NACHBILDUNG DER ENTWICKLUNG DER MASSGEBLICHEN MÄRKTE ODER IN SONSTIGER HINSICHT IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIESBEZÜGLICHE TRANSAKTIONEN ODER PRODUKTE ODER DER ÜBERNAHME VON DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN. DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DES INDEX DIE BEDÜRFNISSE IRGENDWELCHER PARTEIEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER PARTEIEN, DIE FONDSANTEILE KAUFEN ODER VERKAUFEN, NOCH DER INDEXSPONSOR SIND GEGENÜBER IRGENDEINER PARTEI FÜR HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN SEITENS DES INDEXSPONSORS IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTLEGUNG, ANPASSUNG, BERECHNUNG ODER PFLEGE DES INDEX VERANTWORTLICH. JEDE PARTEI BESTÄTIGT, DASS DIE ANDERE PARTEI ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER INDEXSPONSOR SEIN ODER MIT DEM INDEXSPONSOR VERBUNDEN SEIN KANN UND DESHALB AUF DIE BESTIMMUNG, ANPASSUNG ODER PFLEGE DES INDEX EINWIRKEN ODER DIESE BEEINFLUSSEN KANN. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN MIT ALLEN SCHULDTITELN HANDELN, AUS DENEN SICH DER INDEX ZUSAMMENSETZT, UND KÖNNEN – SOFERN ZULÄSSIG – VON DEN EMITTENTEN DIESER SCHULDTITEL ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN EINLAGEN ANNEHMEN, SELBIGEN DARLEHEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN ODER ANDERWEITIG KREDITE AUSREICHEN UND GENERELL JEDE ART VON HANDELS- ODER INVESTMENTBANKING- ODER SONSTIGEN GESCHÄFTEN MIT IHNEN EINGEHEN UND KÖNNEN HINSICHTLICH DIESER GESCHÄFTE SO HANDELN, ALS OB DER INDEX NICHT EXISTIEREN WÜRDE, UNGEACHTET DESSEN, OB DIESE HANDLUNG DEN INDEX ODER DEN FONDS NACHTEILIG BEEINFLUSSEN KÖNNTE. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN IM BESITZ VON INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE BESTANDTEILE DES INDEX SEIN, DIE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH ODER ANDEREN PARTEIEN BEKANNT SIND ODER NICHT, UND JEDE PARTEI, DIE FONDSANTEILE KAUFT ODER VERKAUFT, ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DER FONDS KEINE VERPFLICHTUNG SEITENS EINES INDEXSPONSORS ODER DESSEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BEGRÜNDET, DERARTIGE INFORMATIONEN OFFENZULEGEN.

DER MARKIT IBOXX EURO LIQUID HIGH YIELD INDEX (DER „INDEX", AUF DEN HIERIN BEZUG GENOMMEN WIRD, IST DAS EIGENTUM DER MARKIT INDICES LIMITED („INDEXSPONSOR") UND WURDE ZUR VERWENDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ISHARES EURO HIGH YIELD CORPORATE BOND UCITS ETF LIZENZIERT. JEDE PARTEI BESTÄTIGT UND ERKENNT AN, DASS DER ISHARES EURO HIGH YIELD CORPORATE BOND UCITS ETF (DER „FONDS" VOM INDEXSPONSOR WEDER UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN NOCH BEWORBEN WIRD. DER INDEXSPONSOR ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER IRGENDWELCHE DATEN, DIE DARIN ENTHALTEN SIND ODER SICH DARAUF BEZIEHEN, UND ER SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG (EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM DER GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK ODER ZU EINER BESTIMMTEN VERWENDUNG) AUS, UND ER SCHLIESST INSBESONDERE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE QUALITÄT, DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, DER MIT DER NUTZUNG DES INDEX ERZIELTEN ERGEBNISSE UND/ODER DIE ZUSAMMENSETZUNG DES INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN DATUM ODER ANDERWEITIG UND/ODER DIE KREDITWÜRDIGKEIT EINES UNTERNEHMENS ODER DIE WAHRSCHEINLICHKEIT DES EINTRETENS EINES KREDITEREIGNISSES ODER EINES ÄHNLICHEN EREIGNISSES (UNABHÄNGIG VON DER DEFINITION DIESES BEGRIFFS) IN BEZUG AUF EINE ZU

EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN DATUM ODER ANDERWEITIG IM INDEX ENTHALTENE ANLEIHE AUS. DER INDEXSPONSOR HAFTET GEGENÜBER DEN PARTEIEN ODER ANDEREN PERSONEN NICHT FÜR FEHLER IM INDEX (OB AUS FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG), UND DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, DIE PARTEIEN ODER IRGENDJEMANDEN ÜBER FEHLER IM INDEX ZU INFORMIEREN.

DER INDEXSPONSOR ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT DES KAUFS ODER VERKAUFS DES FONDS, DIE FÄHIGKEIT DES INDEX ZUR NACHBILDUNG DER ENTWICKLUNG DER MASSGEBLICHEN MÄRKTE ODER IN SONSTIGER HINSICHT IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIESBEZÜGLICHE TRANSAKTIONEN ODER PRODUKTE ODER DER ÜBERNAHME VON DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN. DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DES INDEX DIE BEDÜRFNISSE IRGENDWELCHER PARTEIEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER PARTEIEN, DIE FONDSANTEILE KAUFEN ODER VERKAUFEN, NOCH DER INDEXSPONSOR SIND GEGENÜBER IRGENDEINER PARTEI FÜR HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN SEITENS DES INDEXSPONSORS IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTLEGUNG, ANPASSUNG, BERECHNUNG ODER PFLEGE DES INDEX VERANTWORTLICH. JEDE PARTEI BESTÄTIGT, DASS DIE ANDERE PARTEI ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER INDEXSPONSOR SEIN ODER MIT DEM INDEXSPONSOR VERBUNDEN SEIN KANN UND DESHALB AUF DIE BESTIMMUNG, ANPASSUNG ODER PFLEGE DES INDEX EINWIRKEN ODER DIESE BEEINFLUSSEN KANN. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN MIT ALLEN SCHULDTITELN HANDELN, AUS DENEN SICH DER INDEX ZUSAMMENSETZT, UND KÖNNEN – SOFERN ZULÄSSIG – VON DEN EMITTENTEN DIESER SCHULDTITEL ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN EINLAGEN ANNEHMEN, SELBIGEN DARLEHEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN ODER ANDERWEITIG KREDITE AUSREICHEN UND GENERELL JEDE ART VON HANDELS- ODER INVESTMENTBANKING- ODER SONSTIGEN GESCHÄFTEN MIT IHNEN EINGEHEN UND KÖNNEN HINSICHTLICH DIESER GESCHÄFTE SO HANDELN, ALS OB DER INDEX NICHT EXISTIEREN WÜRDE, UNGEACHTET DESSEN, OB DIESE HANDLUNG DEN INDEX ODER DEN FONDS NACHTEILIG BEEINFLUSSEN KÖNNTE. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN IM BESITZ VON INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE BESTANDTEILE DES INDEX SEIN, DIE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH ODER ANDEREN PARTEIEN BEKANNT SIND ODER NICHT, UND JEDE PARTEI, DIE FONDSANTEILE KAUFT ODER VERKAUFT, ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DER FONDS KEINE VERPFLICHTUNG SEITENS EINES INDEXSPONSORS ODER DESSEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BEGRÜNDET, DERARTIGE INFORMATIONEN OFFENZULEGEN.

DER MARKIT IBOXX USD LIQUID INVESTMENT GRADE INDEX UND DER MARKIT IBOXX USD LIQUID INVESTMENT GRADE INTEREST RATE HEDGED INDEX (DIE „INDIZES"), AUF DIE HIERIN BEZUG GENOMMEN WIRD, SIND EIGENTUM DER MARKIT INDICES LIMITED („INDEXSPONSOR") UND WURDEN ZUR VERWENDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ISHARES $ CORPORATE BOND INTEREST RATE HEDGED UCITS ETF LIZENZIERT. JEDE PARTEI BESTÄTIGT UND ERKENNT AN, DASS DER ISHARES $ CORPORATE BOND INTEREST RATE HEDGED UCITS ETF (DER „FONDS") VOM INDEXSPONSOR NICHT UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN ODER BEWORBEN WIRD. DER INDEXSPONSOR GIBT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN AB UND SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG (INSBESONDERE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG) IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN AUS; ER SCHLIESST INSBESONDERE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS ENTWEDER FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES UND/ODER DIE ZUSAMMENSETZUNG DER INDIZES ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG ERZIELTEN ERGEBNISSE UND/ODER FÜR DIE BONITÄT EINES UNTERNEHMENS ODER DIE WAHRSCHEINLICHKEIT DES EINTRITTS EINES KREDITEREIGNISSES ODER ÄHNLICHEN EREIGNISSES (WIE AUCH IMMER DEFINIERT) IN BEZUG AUF EINE VERPFLICHTUNG IN DEN INDIZES ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG. DER INDEXSPONSOR HAFTET GEGENÜBER DEN PARTEIEN ODER ANDEREN PERSONEN NICHT FÜR FEHLER IN DEN INDIZES (OB AUS FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG), UND DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, DIE PARTEIEN ODER SONSTIGE PERSONEN ÜBER FEHLER IN DEN INDIZES ZU INFORMIEREN. DER INDEXSPONSOR ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT DES KAUFS ODER VERKAUFS DES FONDS, DIE FÄHIGKEIT DER INDIZES ZUR NACHBILDUNG DER ENTWICKLUNG DER MASSGEBLICHEN MÄRKTE ODER IN SONSTIGER HINSICHT IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER DIESBEZÜGLICHE TRANSAKTIONEN ODER PRODUKTE, ODER DER ÜBERNAHME VON DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN. DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER INDIZES DIE BEDÜRFNISSE IRGENDWELCHER PARTEIEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER PARTEIEN, DIE FONDSANTEILE KAUFEN ODER VERKAUFEN, NOCH DER INDEXSPONSOR SIND GEGENÜBER IRGENDEINER PARTEI FÜR HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN SEITENS DES INDEXSPONSORS IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTLEGUNG, ANPASSUNG, BERECHNUNG ODER FORTFÜHRUNG DER INDIZES VERANTWORTLICH. JEDE PARTEI BESTÄTIGT, DASS DIE ANDERE PARTEI ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER INDEXSPONSOR SEIN ODER MIT DEM INDEXSPONSOR VERBUNDEN SEIN KANN UND DESHALB AUF DIE BESTIMMUNG, ANPASSUNG ODER FORTFÜHRUNG DER INDIZES EINWIRKEN ODER DIESE BEEINFLUSSEN KANN. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN MIT ALLEN SCHULDTITELN HANDELN, AUS DENEN SICH DIE INDIZES ZUSAMMENSETZEN, UND KÖNNEN – SOFERN ZULÄSSIG – VON DEN EMITTENTEN DIESER SCHULDTITEL ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN EINLAGEN ANNEHMEN, SELBIGEN DARLEHEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN ODER ANDERWEITIG KREDITE AUSREICHEN UND GENERELL JEDE ART VON HANDELS- ODER INVESTMENTBANKING- ODER SONSTIGEN GESCHÄFTEN MIT IHNEN EINGEHEN UND HINSICHTLICH DIESER GESCHÄFTE SO HANDELN, ALS OB DIE INDIZES NICHT EXISTIEREN WÜRDEN, UNGEACHTET DESSEN, OB DIESE HANDLUNG DIE INDIZES ODER DEN FONDS NACHTEILIG BEEINFLUSSEN KÖNNTE. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN IM BESITZ VON INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE BESTANDTEILE DER INDIZES SEIN, DIE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH ODER ANDEREN PARTEIEN BEKANNT SIND ODER NICHT, UND JEDE PARTEI, DIE FONDSANTEILE KAUFT ODER VERKAUFT, ERKLÄRT SICH DAMIT

EINVERSTANDEN, DASS DER FONDS KEINE VERPFLICHTUNG SEITENS EINES INDEXSPONSORS ODER DESSEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BEGRÜNDET, DERARTIGE INFORMATIONEN OFFENZULEGEN.

DER MARKIT IBOXX USD LIQUID INVESTMENT GRADE INDEX (CHF HEDGED) UND DER MARKIT IBOXX USD LIQUID INVESTMENT GRADE INDEX (DIE „INDIZES"), AUF DIE HIERIN BEZUG GENOMMEN WIRD, SIND EIGENTUM DER MARKIT INDICES LIMITED („INDEXSPONSOR") UND WURDEN ZUR VERWENDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ISHARES $ CORPORATE BOND CHF HEDGED UCITS ETF LIZENZIERT. JEDE PARTEI BESTÄTIGT UND ERKENNT AN, DASS DER ISHARES $ CORPORATE BOND CHF HEDGED UCITS ETF (DER „FONDS") VOM INDEXSPONSOR NICHT UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN ODER BEWORBEN WIRD. DER INDEXSPONSOR GIBT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN AB UND SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG (INSBESONDERE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG) IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN AUS; ER SCHLIESST INSBESONDERE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS ENTWEDER FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES UND/ODER DIE ZUSAMMENSETZUNG DER INDIZES ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG ERZIELTEN ERGEBNISSE UND/ODER FÜR DIE BONITÄT EINES UNTERNEHMENS ODER DIE WAHRSCHEINLICHKEIT DES EINTRITTS EINES KREDITEREIGNISSES ODER ÄHNLICHEN EREIGNISSES (WIE AUCH IMMER DEFINIERT) IN BEZUG AUF EINE VERPFLICHTUNG IN DEN INDIZES ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG. DER INDEXSPONSOR HAFTET GEGENÜBER DEN PARTEIEN ODER ANDEREN PERSONEN NICHT FÜR FEHLER IN DEN INDIZES (OB AUS FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG), UND DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, DIE PARTEIEN ODER SONSTIGE PERSONEN ÜBER FEHLER IN DEN INDIZES ZU INFORMIEREN. DER INDEXSPONSOR ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT DES KAUFS ODER VERKAUFS DES FONDS, DIE FÄHIGKEIT DER INDIZES ZUR NACHBILDUNG DER ENTWICKLUNG DER MASSGEBLICHEN MÄRKTE ODER IN SONSTIGER HINSICHT IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER DIESBEZÜGLICHE TRANSAKTIONEN ODER PRODUKTE, ODER DER ÜBERNAHME VON DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN. DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER INDIZES DIE BEDÜRFNISSE IRGENDWELCHER PARTEIEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER PARTEIEN, DIE FONDSANTEILE KAUFEN ODER VERKAUFEN, NOCH DER INDEXSPONSOR SIND GEGENÜBER IRGENDEINER PARTEI FÜR HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN SEITENS DES INDEXSPONSORS IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTLEGUNG, ANPASSUNG, BERECHNUNG ODER FORTFÜHRUNG DER INDIZES VERANTWORTLICH. JEDE PARTEI BESTÄTIGT, DASS DIE ANDERE PARTEI ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER INDEXSPONSOR SEIN ODER MIT DEM INDEXSPONSOR VERBUNDEN SEIN KANN UND DESHALB AUF DIE BESTIMMUNG, ANPASSUNG ODER FORTFÜHRUNG DER INDIZES EINWIRKEN ODER DIESE BEEINFLUSSEN KANN. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN MIT ALLEN SCHULDTITELN HANDELN, AUS DENEN SICH DIE INDIZES ZUSAMMENSETZEN, UND KÖNNEN – SOFERN ZULÄSSIG – VON DEN EMITTENTEN DIESER SCHULDTITEL ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN EINLAGEN ANNEHMEN, SELBIGEN DARLEHEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN ODER ANDERWEITIG KREDITE AUSREICHEN UND GENERELL JEDE ART VON HANDELS- ODER INVESTMENTBANKING- ODER SONSTIGEN GESCHÄFTEN MIT IHNEN EINGEHEN UND HINSICHTLICH DIESER GESCHÄFTE SO HANDELN, ALS OB DIE INDIZES NICHT EXISTIEREN WÜRDEN, UNGEACHTET DESSEN, OB DIESE HANDLUNG DIE INDIZES ODER DEN FONDS NACHTEILIG BEEINFLUSSEN KÖNNTE. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN IM BESITZ VON INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE BESTANDTEILE DER INDIZES SEIN, DIE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH ODER ANDEREN PARTEIEN BEKANNT SIND ODER NICHT, UND JEDE PARTEI, DIE FONDSANTEILE KAUFT ODER VERKAUFT, ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DER FONDS KEINE VERPFLICHTUNG SEITENS EINES INDEXSPONSORS ODER DESSEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BEGRÜNDET, DERARTIGE INFORMATIONEN OFFENZULEGEN.

ANHANG V

Notierungen an anerkannten Börsen

Zurzeit umfasst die Gesellschaft 41 Fonds.

Zum Datum dieses Prospekts sind die Fonds an folgenden Handelsplätzen notiert und werden wie folgt gehandelt (eine aktuelle Liste finden Sie unter www.ishares.com):

	Haupt-markt der Londoner Börse (LSE)	BATS Chi-X	Borsa Italiana	NYSE Euronext Amsterdam	Frank-furter Börse (XTF ETF-Plattform)	SIX Swiss Exchange	Bolsa Mexicana de Valores (mexi-kanische Börse)
iShares AEX UCITS ETF	✓			✓		✓	
iShares Asia Pacific Dividend UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares EURO Total Market Growth Large UCITS ETF	✓			✓	✓	✓	
iShares EURO Total Market Value Large UCITS ETF	✓			✓	✓	✓	
iShares EURO STOXX Mid UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	✓
iShares EURO STOXX Small UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares EURO Dividend UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares Core FTSE 100 UCITS ETF (Dist)	✓		✓	✓		✓	
iShares FTSE 250 UCITS ETF	✓					✓	
iShares European Property Yield UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares UK Dividend UCITS ETF	✓		✓		✓	✓	
iShares China Large Cap UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares FTSEurofirst 80 UCITS ETF	✓				✓	✓	
iShares FTSEurofirst 100 UCITS ETF	✓			✓	✓	✓	
iShares MSCI AC Far East ex-Japan UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares MSCI Brazil UCITS ETF (Dist)	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
iShares MSCI Europe ex-UK UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares MSCI Japan UCITS ETF (Dist)	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares MSCI Korea UCITS ETF (Dist)	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares MSCI North America UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares MSCI Taiwan UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares MSCI World UCITS ETF (Dist)	✓		✓	✓	✓	✓	✓
iShares S&P 500 UCITS ETF (Dist)	✓		✓	✓	✓	✓	✓
iShares Euro Corporate Bond Large Cap UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	✓
iShares $ Corporate Bond UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares Core £ Corporate Bond UCITS ETF	✓					✓	
iShares Euro Government Bond 1-3yr UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	✓

iShares $ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	✓
iShares Euro Inflation Linked Government Bond UCITS ETF	✓		✓	✓	✓	✓	
iShares Euro High Yield Corporate Bond UCITS ETF	✓		✓		✓	✓	
iShares £ Corporate Bond 0-5yr UCITS ETF	✓					✓	
iShares Global Corporate Bond UCITS ETF	✓		✓		✓		✓
iShares Global High Yield Corp Bond UCITS ETF	✓		✓		✓	✓	
iShares £ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF	✓					✓	
iShares $ Corporate Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF	✓			✓	✓	✓	
iShares MSCI Japan USD Hedged UCITS ETF	✓					✓	
iShares Core MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF	✓			✓	✓	✓	✓
iShares MSCI Europe ex-UK GBP Hedged UCITS ETF	✓					✓	
iShares $ Corporate Bond CHF Hedged UCITS ETF							

Die Anteile jedes Fonds werden zu anderen Bedingungen als die der übrigen Fonds ausgegeben.

ANHANG VI

US-Personen

1. „US-Person" bedeutet gemäß Richtlinie S des Gesetzes von 1933:

   1.1 eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;

   1.2 gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten aufgebaute Partnerschaften bzw. Unternehmen;

   1.3 ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;

   1.4 Treuhänder eines Treuhandfonds, bei denen es sich um eine US-Person handelt;

   1.5 ein Büro bzw. eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;

   1.6 ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;

   1.7 ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; oder

   1.8 eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, sofern:

   (a) diese(s) gemäß den Gesetzen eines nicht-US-amerikanischen Hoheitsgebiets organisiert bzw. gegründet ist; und
   (b) diese(s) von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft bzw. das Unternehmen ist durch akkreditierte Anleger (wie in Richtlinie 501(a) gemäß dem Gesetz), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandfonds handelt, organisiert bzw. gegründet und steht in deren Besitz.

2. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (bei einer Einzelperson) ansässigen Händler oder sonstigem professionellen Verwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer Nicht-US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto nicht als „US-Person".

3. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Testamentsverwalter agierender Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn:

   3.1 ein Vollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und

   3.2 der Nachlass Nicht-US-Gesetzen unterliegt.

4. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Treuhandfonds, bei dem einer der als Treuhänder agierenden professionellen Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat, und kein Nießbrauchberechtigter des Treuhandfonds (und kein Treugeber, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist.

5. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Angestelltenleistungsplan nicht als „US-Person".

6. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Büro bzw. eine Niederlassung einer sich außerhalb der USA befindlichen Person nicht als „US-Person", wenn:

   6.1 das Büro bzw. die Niederlassung aus berechtigten Geschäftsgründen agiert; und

   6.2 das Büro bzw. die Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und substantiven Versicherungs- bzw. Bankrichtlinien in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unterliegt.

7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Geschäftsstellen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne und jegliche weiteren ähnlichen internationalen Organisationen, deren Geschäftsstellen, verbundene Unternehmen und Rentenpläne gelten nicht als „US-Personen".

Der Verwaltungsrat kann die oben aufgeführten Begriffsbestimmungen ohne Mitteilung an die Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden.

©2015 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. **ISHARES** und **BLACKROCK** sind eingetragene Marken von BlackRock, Inc. oder ihren Tochtergesellschaften. Alle anderen Marken sind das Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

WF-14374248-9